

A. Schmitz

**Das Land
Lebus unter den Piasten.**

Von

Dr. Breitenbach,

Oberlehrer am Gymnasium zu Fürstenwalde.



B. Trebs'sche Buchhandlung.
Fürstenwalde Spree.



Das Land Lebus unter den
Piasten.

von

Dr. Breitenbach,

Oberlehrer am Gymnasium in Fürstenwalde.



Fürstenwalde Spree 1890.

Verlag von Geelhaar (B. Trebs).

Druck von H. Richter.





9200 S

943.8

„Zbiory Śląskie“

AKC 6 Nr 77 | 76 | 51

I.

Das Land Lebus*) bis zum Tode Boleslaws III. († 1138.)

In der Lebensbeschreibung der heiligen Hedwig, der Gemahlin Heinrichs des Bärtigen von Schlesien, wird uns erzählt, die Heilige habe prophetischen Geistes wehe gerufen über ihren Enkel Boleslaw den Kahlen, welcher über das Land seiner Väter viel Unheil bringen werde. Der Biograph fügt erklärend hinzu, diese Prophezeiung habe sich nach der Meinung vieler insofern erfüllt, als durch des Boleslaw Schuld dem Piastenreiche der Schlüssel des Landes, nämlich Schloss und Territorium Lebus, abhanden gekommen sei.**) Einen solchen Wert legte man also auf den

*) Was die vorhandene Litteratur über die Geschichte des Landes Lebus anbetrifft, so hat ja bekanntlich die Vorzeit dieser Landschaft einen ebenso scharfsinnigen als gründlichen Bearbeiter gefunden in Wohlbrück (Gesch. des ehemaligen Bistums und Landes Lebus. Berlin Bd. 1—2 1829, Bd. 3 1833), und jeder, der sich der Geschichte des Landes Lebus widmet, wird auf dem Grunde weiterbauen, den dieser umsichtige Gelehrte gelegt hat. Es möchte aber gerade die älteste Geschichte des Landes eines weiteren Ausbaus bedürfen, weil die genauere Erforschung der Geschichte Polens und Schlesiens mancherlei Mittel an die Hand giebt, Wohlbrücks Arbeit zu ergänzen. Die obige Abhandlung mag als ein Versuch, die älteste Geschichte unseres Landes aufzuhehlen, hingenommen werden. Wenn der Verfasser die vorhandene Litteratur nicht immer in gewünschter Vollständigkeit herangezogen hat, so mag dies mit dem Umstand entschuldigt werden, dass er sich in einer Stadt ohne Bibliothek natürlich nur mit der grössten Schwierigkeit das allernötigste Material herbeschaffen konnte; er musste seine Citate öfters aus zweiter Hand oder aus alten Ausgaben, die er gerade zur Hand hatte, entnehmen. Dinge, die in den gangbarsten Geschichtswerken quellenmässig dargestellt sind, werden natürlich nicht mit Quellencitaten versehen. Viel benutzt wurden Röpell (Caro): Gesch. Polens; Grünhagen: Gesch. Schlesiens, Gotha 1884—86. Grünhagen: Regesten z. schlesischen Gesch. 1. Teil 2. Aufl. 1884.

**) Vita S. Hedwigis (Stenzel: Scriptores rer. Sil. II, 45) — quando idem dux Boleslaus alienavit clavem terre, castrum videlicet et territorium Lebusanum.

Besitz dieses Ländchens. Man wird dieses Urteil erst verstehen, wenn man die geographische Beschaffenheit des Landes einer eingehenden Betrachtung unterzieht.

Der Oderlauf wird auf der brandenburgischen Strecke von den Rändern zweier Hochebenen begrenzt. Von Krossen etwa bis Küstrin begleitet der Abfall des Sternberger Plateaus auf der rechten Seite den Oderstrom, auf der linken zieht sich der zum Teil recht steile Rand des Lebuser Plateaus längs des Flusses von Fürstenberg bis oberhalb Küstrin hin. Diese beiden Hochebenen heben sich durch scharfe geographische Begrenzung von ihrer Umgebung ab. Das Lebuser Plateau nämlich wird begrenzt im Süden durch das antediluvianische Oderbett, in welchem unter Benutzung des Schlaubebettes der Friedrich-Wilhelms-Kanal geführt ist, im Südwesten durch die Spree, im Nordwesten durch die Senke, welche durch die Löcknitz, das rothe Luch und die Stobberow gebildet wird, im Nordosten durch das Oderbruch, im Osten endlich durch die Oder. Das Sternberger Plateau, welchem der nördliche Theil des Krossener Kreises, sowie der Schwiebus-Züllichauer Kreis zugerechnet werden muss, findet im Süden und Westen an der Oder, im Norden am Warthebruch, im Osten an der ziemlich tiefen Einsenkung der Obraniederung seine klar erkennbare Grenze. Diese beiden Hochebenen, das heisst das ganze Lebuser und die westliche, an die Oder grenzende Hälfte des Sternberger Plateaus (das Sternberger Land im Osten bis etwa an das Postumfliess) treten uns nun im zwölften und deutlicher erkennbar*) im dreizehnten Jahrhundert unter dem Namen Land Lubus (später Lebus**) als eine politische Einheit entgegen und zwar als ein Theil***) des Polenreiches. Es befremdet einigermassen diese beiden Landschaften, die durch den

*) Die genauere Begrenzung wird sich aus der historischen Entwicklung heraus theils in der unter Abschnitt II gegebenen Uebersicht über die Nachbargebiete ergeben, theils wird uns die Besprechung (Abschn. III) der wichtigen Teilungsurkunde v. J. 1249 (Riedel c. d. A. XXIV S. 336) auf eine eingehende Darstellung der Grenzen führen.

**) Erst in den Zeiten der Luxemburger wurde dieser Name auf den Kreis Lebus beschränkt.

***) Terra, territorium, districtus, auch gleichbedeutend mit castellania, castellatura. Die Verwaltung des Landes leitete ein castellanus, der seinen Sitz in dem castrum Lebus hatte.

Oderfluss mit seinem tiefeinschneidenden, stellenweise von Sumpfrändern eingefassten Bette getrennt sind, zu einem politischen Ganzen zusammengefasst zu sehen. Um diese Thatsache zu verstehen, bedarf es noch einer weiteren geographischen Betrachtung.

Die Oder, die von Tschicherzig ab bis zur Neissemündung direkt nach Westen fliesst, kommt durch diese Wendung dem Elbgebiet ausserordentlich nahe. Wer sich von dem mittleren Elbgebiet herkommend dem Polenreiche näherte, der hatte zunächst die Schwierigkeit des Oderüberganges zu überwinden und zwar boten sich ihm (damals und in gewissem Sinne noch heute) auf der Strecke von Krossen bis Oderberg vermöge der damaligen Beschaffenheit der Ufer nur zwei bequeme Uebergangsstellen dar, nämlich Krossen und Frankfurt und allenfalls noch Fürstenberg.*) Dagegen war die Oder von Küstrin bis Oderberg durch die breite Sumpflandschaft des Oderbruchs in jenen Zeiten fast unpassierbar. Dazu kommt, dass auch in Folge der natürlichen Beschaffenheit der weiteren Umgebung wichtige Strassenzüge**) gerade jene beiden erstgenannten Uebergangsorte begünstigten.

Die Polen hatten auf ihrer Westwanderung ursprünglich gewiss nur das rechte Oderufer abwärts bis zu der durch Sumpfrische wohlbewahrten Warthe-Netze-Linie besetzt. Sie mussten aber den lebhaftesten Antrieb empfinden, jene wichtigen Oderübergänge in ihre Gewalt zu bekommen, das heisst beide Ufer des Stromes besetzt zu halten und zwar sowohl um ihre Sicherheit

*) Vergl. Baldow: Die Ansiedlungen an der mittleren Oder etc. Dissert. Halle 1886. Siehe dort auch über die unten erwähnten Burgwälle.

**) Auf das gründlichste hat die Oderstrassen erörtert Clöden: Beiträge zur Gesch. des Oderhandels, Berlin 1845—52. Allerdings darf man sich nicht durch seine irrigen Anschauungen von dem hohen Culturzustande der Oderländer in slavischer Zeit irre führen lassen. Es kommen für unsere Zeit namentlich folgende Strassen in Betracht: 1. Aus der Niederlausitz über Guben, Krossen, Bentschen nach Posen. 2. Vom Havelland her durch den Barnim über Fürstenwalde (bis hierher wohl auch zu Schiff auf Havel und Spree) Frankfurt, Reppen, Zielenzig, Meseritz (oder über Sternberg nach Meseritz) Betsche nach Posen. In der ältesten Zeit existirten natürlich einige von diesen Orten noch nicht; die Strassen verfolgten aber nachweisbar diesen Zug. — Ich bemerke gleich hier, dass die Strasse Berlin, Frankfurt, Posen erst im 13. Jahrhundert mehr in Aufnahme kam. Die durch das nördliche Lebus über Cästrin namentlich nach Preussen führende Strasse wurde noch etwas später mehr und mehr begangen.

als um des commerciellen Gewinnes willen. Man konnte auf diese Weise nicht bloss den Verkehr der Strassen beherrschen, welche den Fluss kreuzten, sondern auch den Handel, welcher seit ältester Zeit auf dem Flusse selbst betrieben wurde; zudem liess sich so der unerschöpfliche Fischreichtum des Flusses noch besser ausbeuten. Diese Gründe dürften die Polen zunächst veranlasst haben, den Fluss auf der Strecke Fürstenberg-Küstrin im Lande Lebus zu überschreiten.*) Dann aber dehnten sie ihre Herrschaft bis an die nächste haltbare Grenze aus, nämlich die Spree und die von Wasserläufen, Sümpfen und Seen erfüllte Niederung der Löcknitz-Stobberow-Linie. Aus dem Bedürfniss, die Oderübergänge zu beherrschen, würde sich aber auch einigermaßen die Zusammenfassung der beiden Flussufer (der beiden Hälften des alten Landes Lebus) zu einer administrativen Einheit erklären lassen. Dass es den Polen in unserer Landschaft vornehmlich auf die Behauptung der Oderufer ankam, in dieser Annahme bestärkt uns auch die Wahrnehmung, dass die vor der Besiedelung durch die Deutschen vorhandenen slavischen Ortschaften vorwiegend in der Nähe der Oder angelegt sind.**)

Endlich hat man unmittelbar an der Oder eine Reihe von Burgwällen slavischen Ursprungs (vergl. Baldow a. a. O.) gefunden und zwar auf unserer kurzen Strecke nicht weniger als fünf auf jeder Seite. Nun liegt allerdings die feste Stadt, welche dem Lande den Namen gegeben hat und bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts der einzige bedeutendere Ort des Landes gewesen ist, nicht an einer bequemen Uebergangsstelle. Die Wahl des Ortes ergibt sich aber aus der Festigkeit der Lage dieses Kastells auf steiler, rings die Landschaft beherrschender Anhöhe über der Oder. Es ist wohl verständlich, dass in älteren Zeiten das Interesse der Sicherheit alle anderen Rücksichten überwog;

*) Die Ueberschreitung der Oder bei Krossen und ein Vordringen in dem Gau Diedesisi dürfte in die Zeit um 984 fallen, wo Herzog Mesko mit den Böhmen wegen des Besitzes von Schlesien in Conflict geriet; spätestens aber 999.

***) Dies erhellt einerseits aus der geschichtlichen Ueberlieferung, als auch aus den Namensformen; selbstverständlich kann wohl aus der deutschen Namensform auf deutschen Ursprung, aber nicht aus der slavischen Namensform ohne weiteres auf slavischen Ursprung geschlossen werden. — Natürlich ist nicht zu verkennen, dass der Strom auch noch in anderer Hinsicht zur Ansiedlung anlockte.

dem das castellum bildete für das Land nicht nur den Verwaltungsmittelpunkt, sondern es hatte vor allem die Aufgabe, die Landschaft zu beherrschen und zu beschützen und im Kriegsfall als Zufluchtort zu dienen. In späterer Zeit, als der Verkehr sich auf der Handelsstrasse von der Elbe nach Posen mehr und mehr hob, machte sich das Verkehrsinteresse zwingender geltend, und es erhob sich Frankfurt, die Brückenstadt, zum natürlichen Mittelpunkt des Landes.

Die Frage nach den ältesten Bewohnern unsres Landes (nämlich zu der Zeit, wo es als ein Bestandtheil des Polenreiches aus dem Dunkel der Vorzeit auftaucht) wird in uns angeregt durch die vereinzelt Notiz eines Geschichtsschreibers des 11. Jahrhunderts. Bei Adam von Bremen, dem es Helmold nachschreibt, findet sich unter den wendischen Stämmen zwischen Elbe und Oder der Stamm der Leubuzzen*) und zwar in einer Weise erwähnt, dass man zu der Meinung kommen kann, sie hätten zu den südlichen Ljutizenvölkern gehört. Nun wird, wie es scheint, in allen neueren geschichtlichen Werken, die sich mit den Slavenstämmen der Mark beschäftigen, ohne weiteres angenommen, diese Leubuzzen hätten das Land Lebus bewohnt, und weil das ältere Land Lebus zu beiden Seiten der Oder lag, weist man ihnen dem ausdrücklichen Wortlaut des Adam zuwider Wohnsitze im Lebuser und Sternberger Kreise an. Das Anklingen des Namens jener Völkerschaft an den Namen Lebus hat offenbar Anlass zu jener Hypothese gegeben. Das Land Lebus hat seinen Namen von der gleichnamigen Stadt**). Nun könnte ja auch die Stadt ihren

*) So viel ich sehe, ist diese Stelle bei Adam II, 18 die einzige, welche die Leubuzzi nennt, und zwar in folgendem Zusammenhang: Nachdem er die nördlichen zur Hamburgischen Diocese gehörigen Wendenstämme aufgezählt hat, fährt er fort: „Noch andere Slavenstämme giebt es, welche zwischen der Elbe und Oder wohnen, wie die Hewelder (im Havelland) und die Doxaner (a. d. Dosse), die Leubuzzen, Wilinen und Stoderamer (ebenfalls im Havelland); unter ihnen allen sind die in Mitte der liegenden Retharier (in Stargard in Mecklenburg) die mächtigsten.“ Die Wilinen sind doch wohl mit den Vuloinen des Widukind III, 69 zum Theil identisch. Diesen zählt aber Widukind, wie die Vergleichung mit III, 70 ergibt, die Redarier bei. Jedenfalls legt die Art der Erwähnung die Vermuthung nahe, dass die Leubuzzen in den Kreis der Ljutizenvölker gehören.

**) Der Brauch, die polnischen Territorien nach ihrem Verwaltungsmittelpunkt, dem Castellum, zu nennen, ist ein so feststehender, dass ich nicht wüsste,

Namen den Leubuzzen verdanken, obwohl dies schon an sich weniger wahrscheinlich ist. Sie heisst aber freilich in Urkunden und Chroniken (deutschen wie polnischen Ursprungs) stets Lubus (Lubusz), wie Liubus oder Leubus. Man muss sich also zum mindesten gegenwärtig halten, dass man es hier mit einer recht unsicheren Hypothese zu thun hat, für welche sich allenfalls noch anführen lässt, dass man nicht recht weiss, wo man die besagten Leubutzen zwischen Elbe und Oder unterbringen soll, wenn nicht im Lebuser Kreise.

Es erhöhe sich dann ferner die Frage, ob die Bewohner des jetzigen Landes Lebus, mögen sie Leubuzzen oder sonst wie geheissen haben, zu den Wenden (Ljutizen oder Sorben) oder zu den lechitischen d. h. polnischen Stämmen gehört haben mögen. Halten wir die Leubuzzen des Adam von Bremen für die Bewohner unseres Landes, so müsste man sie wohl den Ljutizen zuzählen*) und annehmen, dass sie von den Polen unterjocht worden wären; hieraus würde sich die erbitterte Feindschaft zwischen Ljutizen und Polen erklären. Doch noch ein anderer Zweifel erhebt sich. In dem Jahre 1109, in welchem die Feste Lebus und zwar als eine polnische zum ersten Male**) erwähnt

warum man hier jener Hypothese zu Liebe eine Ausnahme statuieren sollte. Ebenso ist die hier und da auftauchende Meinung zurückzuweisen, das Land Lebus hiesse nach dem Bistum und habe auch seine Begrenzung gewissermassen der kirchlichen Einteilung zu verdanken. Vielmehr wurde das Bistum für die bereits vorhandene Landschaft gegründet, wie wir aus der Analogie des episcopatus Masoviae (Plock) und des episc. Cujaviensis (Leslau) ersehen können. Als ein besonderer Landesteil, der wohl auch einem Gliede der Piastenfamilie als Teilfürstentum bestimmt wird, kommt das Land Lebus erst im 13. Jahrh. vor.

*) Eine Beantwortung dieser Frage könnte man vielleicht durch genaue Beobachtung der altslavischen Dorfanlagen in unserem Lande gewinnen. Nach Meitzen sind nämlich die fächerförmigen Rundlinge den polnischen Slaven völlig fremd; fänden sich also, wie in den meisten Teilen der Mittelmark auch im Lande Lebus solche Rundlinge (vielleicht nur links der Oder) so wäre die wendische Herkunft der ältesten Bewohner von Lebus erwiesen. — Der Curiosität halber mag angeführt werden, dass der polnische Chronist Vincentius Cadlubek das castrum Lubus von Julia, der Schwester des Julius Caesar, Gemahlin des fabelhaften Polenherzogs Lestco, erbaut werden lässt. Dies wurde nach Julius benannt, quod nunc Lubus.

**) Die irrthümlichen Deutungen einiger Namen, welche man auf Lebus beziehen zu müssen glaubte, darf ich übergehen.

wird, befanden sich die Polen in dem Besitz des linken Oderufers und gewiss auch des Lebuser Plateaus. Hatten nun die Polen den Lebuser Kreis auch schon in dem Zeitpunkt inne, wo sie zum ersten Mal in der Geschichte als Licicaviki (Lechen) i. J. 963 bei Widukind erwähnt werden? Aus dem Bericht Thietmars über die Feldzüge Heinrichs II. gegen Boleslaw Chrobry geht nur mit Sicherheit hervor, dass sie die Oderlinie zu verteidigen suchten; wie weit sich aber im 10. und 11. Jahrhundert ihre Herrschaft im Westen erstreckte, lässt sich nicht bestimmen; denn es wird uns in dieser Zeit kein einziger Ortsname in Lebus und in den benachbarten Landschaften der Mark und der Lausitz genannt. Uebrigens dürfte die Erörterung dieser Frage ziemlich müssig sein. Die Grenzen werden, wie dies zwischen wenig cultivirten Völkern der Fall zu sein pflegt, geschwankt haben; auch war der nordwestliche Theil des Lebuser Plateaus, wie sich zeigen wird, sehr dünn bevölkert und schlecht angebaut und daher fast wertlos.*) Sicher ist aber, dass die Polen im Lande Lebus im Norden die Pommern, im Westen die streitbaren Ljutizenvölker (im östl. Barnim die Spriavani) und im Süden die harmloseren Lausitzer Sorben (die Selpuli) zu Nachbarn hatten.

Das erste Vorkommnis in der Geschichte des Landes Lebus, welches das Interesse des Geschichtsfreundes in hohem Grade in Anspruch nimmt, ist die Erwerbung des Ländchens durch das Erzbistum Magdeburg und die askanischen Markgrafen von Brandenburg. Dieses Ereignis, durch welches das Schicksal von Lebus im Sinne einer völligen Germanisierung endgültig entschieden wurde, liegt am Ende des Zeitabschnittes, den diese Abhandlung darstellen soll. Immer den Blick auf dieses Ziel der Entwicklung gewandt, werden wir die Bestrebungen deutscher Fürsten, welche sich schon früh auf die Erwerbung unseres Landes und damit auf die Einverleibung desselben in den deutschen Reichsverband richteten, ganz besonders im Auge behalten müssen, andererseits aber auch nicht übergehen dürfen, welche Stellung diese Landschaft in dem Organismus des Polen-

*) Die Ausbildung fester Grenzen, wie wir sie später im Jahre 1249 finden, mag mit der Entstehung der Castellaneiverfassung zusammenfallen, deren Anfänge Röpell in die Zeit Boleslaw Chrobrys († 1025) setzt.

reiches, dem es bis zu jenem Zeitpunkte angehörte, eingenommen hat. Es wird gestattet sein, die Besitz- und Culturverhältnisse der Lebus benachbarten Gebiete eingehender zu beleuchten, als dies eine Geschichte des Landes Lebus streng genommen erforderte, weil nur auf diese Weise die ältesten Vorkommnisse der Geschichte unseres Landes erklärlich werden. Aus der sprungweisen Darstellung wird erhellen, wie ausserordentlich dürftig unser Quellenmaterial für die ersten 250 Jahre ist. Doch dies wird uns kaum Wunder nehmen; denn die Bedeutung des Landes wuchs erst mit der Cultivierung desselben und auch seine obengeschilderte Wichtigkeit als ein Passageland konnte erst recht zu Tage treten, als durch die deutsche Besiedelung des Havellandes und des Barnim sowie der Niederlausitz (inclusive Beeskow-Storkow) sich die Handelsstrasse von der Havel über Frankfurt nach Polen mehr und mehr belebte; denn bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts war der Verkehr von der Elbe her unterbunden durch die in ungezählter Wildheit verharrenden, christenfeindlichen Ljutizenvölker, welche diese Gebiete, (d. h. die Mark) bewohnten und das Land Lebus von der Culturwelt in der Gegend von Magdeburg gleich einer unübersteigbaren Mauer trennten. Bis dahin musste also das Land seine Culturnahrung aus dem Polenreich ziehen und war daher als ein nordwestliches Aussenland desselben zu einer gewissen Bedeutungslosigkeit verurteilt.

Drangen die Polen über die Oder vor, so mussten sie mit ihren Stammverwandten jenseits der Oder zusammengeraten, und da in dem ersten Jahrhundert unseres Zeitraums zwischen Polen und Ljutizen eine tödtliche Feindschaft herrscht, so liegt der Schluss nahe, dass das Land Lebus im 10. und 11. Jahrhundert der Tummelplatz unaufhörlicher Grenzfehden gewesen sein muss, und wie bei solchen Gelegenheiten die Grenzstriche verödeten, davon liefert uns die Geschichte der Slavenländer viele Beispiele.*)

*) Die ganze Chronik des Thietmar legt Zeugnis hiervon ab. Der Magdeburger Annalist nennt den Herzog Mesko II. ob der furchtbaren Verwüstung der Markgegenden im J. 1030 eine *belua cruenta*. Auch lese man in den Berichten über die Missionsreisen Ottos von Bamberg, in welchem Zustand er 1124 weite Grenzstriche zwischen Polen und Pommern und im J. 1127 (über das Jahr s. Giesebrecht IV 160) die Gegend um die Müritz fand.

Ja man liess, um die Grenzgegenden möglichst unzugänglich zu machen, dieselben wohl absichtlich unangebaut.*) Gerade die Redarier, mit denen wahrscheinlich die Riaccianer und Spriavaner (im Barnim) zu einem Bunde geeinigt waren, bedrängten 963 den Polenherzog Mesko I. so hart, dass er Anlehnung an die Deutschen suchte. Denn Herzog Gero, der Slavenbändiger, hatte soeben die Gaue Lusici und Selpuli (Niederlausitz, der östliche Teltow und Beeskow-Storkow) unterworfen, und damit waren die Deutschen die Nachbarn des Polenreiches (des Landes Lebus) geworden. In diesem Zeitpunkt nehmen auch die Bestrebungen des Reiches, Polen zu einem deutschen Vasallenstaat zu machen, ihren Anfang. Diese Versuche veranlassten andererseits die Polen zu unaufhörlichen Feindseligkeiten gegen die östlichen Landschaften des Reiches. Mesko I. freilich von zwei Seiten bedroht, erkannte zunächst willig die deutsche Oberhoheit an, ja er that einen weiteren nicht minder folgenreichen Schritt der Annäherung an das benachbarte Kulturreich, indem er 965 zum Christenthum übertrat. Posen als einziges Bistum Polens wurde der deutschen Metropole Magdeburg unterstellt. Unerwartet**) schnell hob sich das Ansehen des Polenreiches noch unter Mesko I., besonders aber unter der glänzenden Regierung Boleslaw Chrobrys. Als gar die Sache des Deutschtums und Christentums in den Elbgegenden durch die Erhebung der Wenden im J. 983 einen vernichtenden Schlag erhielt, musste für einen so unternehmenden Fürsten, wie Boleslaw war, die Versuchung nahe liegen, die politische und kirchliche Abhängigkeit Polens vom Reiche zu lösen. Er brachte es schlauer Weise zu Wege, sogar mit der Einwilligung Ottos III.***) sein Reich in kirchlicher Hinsicht auf eigene Füße zu stellen. Bei Gelegenheit der bekannten Wallfahrt Ottos III. zum Grabe des heiligen Adalbert im Jahre 1000 wurde für das Polenreich, welches durch die siegreichen Waffen

**) Ich erinnere an den schlesischen Grenzhag (*preseca*).

**) Vergl. die charakteristische Stelle bei Thietmar V 6. Beachtenswert sind auch die immer zahlreicher werdenden ehelichen Verbindungen sächsischer Fürsten mit Gliedern des Piastenhauses, welches man noch zu Mesko I. Zeiten als ein barbarisches missachtet hatte.

***) Denn ohne diese wäre damals noch die Zustimmung Roms nicht zu erlangen gewesen.

Boleslaws mächtig vergrössert worden war, in dem Erzbistum Gnesen ein neuer kirchlicher Mittelpunkt geschaffen. Dieser neuen Metropole wurden drei ebenfalls neugegründete Suffraganbistümer: Krakau, Breslau, Kolberg untergeordnet. Erzbischof Gisiler von Magdeburg, dessen Kirche durch diese Neuschöpfung am schwersten geschädigt wurde, hatte damals guten Grund stillzuschweigen; nicht so seine Nachfolger. Man kann sagen, dass hier der Ausgangspunkt der Entwicklung liegt, welche zu einer Occupation des Landes Lebus durch deutsche Reichsfürsten führte. Um den Unwillen der sächsischen Fürsten nicht allzusehr zu erregen, wurde wenigstens Posen unter Magdeburgs Oberaufsicht belassen. Natürlich wurde aber der Sprengel dieses Bistums, der auch unser Land Lebus umfasst haben muss, durch die Gründung Gnesens auf das westliche Grosspolen beschränkt.*) Es ist sehr erklärlich, dass die Erzbischöfe von Magdeburg ihre Metropolitangewalt über Posen nicht lange aufrecht erhalten konnten;** aber mit der Zähigkeit, die man an den Kirchenfürsten des Mittelalters gewöhnt ist, hielten sie an ihren Ansprüchen auf Posen und die ganze verlorene polnische Kirchenprovinz fest. Noch in einer anderen Beziehung änderte sich die Lage des

*) Der präcise Bericht Thietmars, der sogar die Namen der vier Erwählten kennt, entkräftet die unsicheren und sich zum Theil widersprechenden Angaben der polnischen Chronisten (s. Röpell I. S. 111), nach denen schon jetzt auch die anderen Bistümer Polens und unter ihnen Lebus gegründet worden sein sollen. Beachtenswerth ist aber, dass auch die Hildesheimer Annalen (die Altaicher haben wohl aus ihnen geschöpft) anmerken, es seien 7 Suffraganbistümer Gnesen untergeordnet worden. Dies scheint zu beweisen, dass in der That eine grössere Zahl von Bistümern projectiert wurde, dass dann aber die Dotierung dieser grösseren Zahl Schwierigkeiten machte und daher die Ausführung unterblieb. Wie schwankend die kirchliche Organisation Polens bis zu Gregors VII. Zeiten blieb, zeigt uns der Brief dieses Papstes Cod. dipl. Pol. maj. I. No. 4. — Uebrigens verdient die Nachricht des Godyslaw Baszko (Boguphal, Sommersb. scr. rer. Siles. II p. 25) einige Beachtung, der gerade die Gründung von Lebus und Plock dem Boleslaw Chrobry zuweist, offenbar eine Verwechslung mit Boleslaw III. (s. u.).

**) Nach Meyer (Gesch. des Landes Posen 1881) war Bischof Benedict (seit 1037) der erste Posener Bischof, der sich vom Erzb. v. Gnesen weihen liess; so unter Berufung auf das polnische Verzeichnis der Bischöfe v. Posen. — Dass die Tradition von den Ansprüchen Magdeburgs auf die Slavenländer jenseit der Oder nicht erlosch, geht daraus hervor, dass sich der Apostel Brun von Querfurt 1004 vom Erzb. von Magdeburg weihen lassen musste.

Landes Lebus durch die Thätigkeit jenes ersten grossen Polenfürsten. Bisher bildete es eine nach Westen vorspringende isolierte Ecke des Polenreiches. Boleslaw rundete sein Gebiet durch die Eroberung Pommerns östlich der Oder ab und gewann so eine breitere Basis zum Angriff auf die Ljutizenvölker. Doch nicht bloss die slavischen Stammesbrüder fühlten die schwere Hand des siegreichen Polenherzogs; auch dem Reich, von dem er sich losgesagt, entriss er zwei Provinzen, die Ober- und Niederlausitz. Der wackere Sachsenkaiser Heinrich II. hat im Bunde mit den Stammesfeinden der Polen, den Ljutizen, in einem 16jährigen Kampfe um diese Länder mit dem schlaun Polen gerungen. Vergebens erwartet man in dem ausführlichen Bericht, den Thietmar von Merseburg uns über diese Kämpfe geliefert hat, Belehrung über die Beschaffenheit unserer Gegenden.*) Sowohl aus Thietmars Darstellung der Feldzüge Heinrichs II. als aus der Ueberlieferung über spätere Züge deutscher Kaiser gegen Polen ergibt sich, dass die meistbegangene Strasse von der Elbe her nach dem Inneren Gross-Polens bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts durch die Niederlausitz und über Krossen führte. Doch würde der Schluss, dass die Strasse über den Frankfurter Oderpass damals ungangbar gewesen sei, wohl zu voreilig sein.***) Die einzigen Feldzüge, welche für die Beurteilung dieser Frage in Betracht kommen, sind die des Jahres 1005 und 1015. In dem ersteren wandte sich Heinrich II. von Leitzkau ausgehend deshalb zunächst nach Süden, weil er die Contingente der Böhmen und Bayern an sich ziehen wollte, und einmal in Drobrilugk angekommen, musste er natürlich den Oderübergang bei Krossen wählen. Anders steht es mit dem grossartig angelegten Feldzugsplan***) des Jahres 1015. Diesmal sollte die Vereinigung

*) Freilich darf man nicht vergessen, dass Thietmar überhaupt über die an die thüringischen Marken anstossenden Slavenländer besser unterrichtet ist als über die nördlicher gelegenen, in denen er kaum einige Namen zu nennen weiss.

**) Die Ljutizen, die von Heinrich II. sehr vorsichtig behandelt werden mussten, werden gar nicht gewünscht haben, dass die Deutschen ihren Weg durch ihr Gebiet nahmen; denn wie deutsche Heere selbst in Freundesland hausten, beweisen die Vorkommnisse bei Thietmar VI, 16, 38 VII 11.

***) Meine Auffassung weicht ab von derjenigen Wendts in seiner Schrift: Die Germanisierung der Länder östlich der Elbe, Liegnitzer Progr. 1884 und 1889, einer sehr verdienstlichen Verarbeitung des weitschichtigen Materials in knapper Form.

der drei cooperierenden Heere im Gegensatz zu den früheren Feldzügen jenseits der Oder und zwar, wie aus der Schilderung Thietmars hervorgeht, an dem Ostrande des Sternberger Plateaus (um Schwiebus oder Bentschen) stattfinden und von dort aus wollte man vereint auf Posen losgehen. Der Kaiser mit dem Hauptheer drang durch die Niederlausitz und erzwang sich bei Krossen gegen Mesko, den Sohn Boleslaws, den Oderübergang. Von Süden her sollten auf dem rechten Flügel die Böhmen und Bayern durch die Oberlausitz und Niederschlesien über die Oder dem Vereinigungspunkte zustreben. Auf dem linken Flügel*) endlich sollte Herzog Bernhard von Sachsen mit den Ljutizen die Oder passierend ebenfalls die Hauptstrasse nach Posen gewinnen. Aber Heinrich harrte jenseits der Oder vergeblich der beiden anderen Heere. Die Böhmen und Bayern waren überhaupt gar nicht bis an die Oder gekommen. Herzog Bernhard aber, der sich Boleslaw selber gegenüber sah, hatte vermuthlich in der Gegend von Frankfurt**) auf Kähnen den Uebergang über die Oder zu erzwingen gesucht. Endlich hatte er mit gutem Winde abwärts segelnd unterhalb der Warthemündung das rechte Ufer erreicht. Die Reiter Boleslaws hatten sich umsonst bemüht, ihm zu Lande zu folgen***), und der Polenfürst hatte daher zurückweichend sein Gebiet der Plünderung preisgegeben. Nun aber trennte den Herzog Bernhard nicht nur eine grössere Entfernung sondern auch das schwer passierbare Warthebruch von dem Heere des Kaisers. Er liess diesem daher wissen, es sei ihm unmöglich

*) Den Ausdruck Thietmars VII, 12 „von Norden“ hat man, da es sich bis an die Oder um einen Ostmarsch handelte, nicht zu genau zu nehmen.

**) Man kann zweifelhaft sein, ob dies Heer in der Gegend von Frankfurt im Lande Lebus oder nördlich vom Warthebruch zwischen Oderberg und Stettin über die Oder zu setzen gedachte. Die beabsichtigte Vereinigung mit dem Hauptheer würde in letzterem Falle gar zu schwierig geworden sein; denn gestaltete sich schon die Ueberschreitung der Oder bei dem energischen Widerstand Boleslaws als ein schwieriges und gefährvolles Unternehmen, so musste der Uebergang über das Warthebruch, der dann noch zu bewerkstelligen war, die Vereinigung mit dem Hauptheer noch fraglicher machen. Ein solcher Feldzugsplan ist also nicht wahrscheinlich. Sächsische Heere waren übrigens im Gegensatz zu den leichtberittenen Polen schwerfällig. Ich gebe aber gern zu, dass der andere Fall nicht völlig undenkbar ist.

***) Man muss bedenken, dass die sumpfige Beschaffenheit der Ufer die Reiter zu grossen Umwegen zwang.

zu dem Hauptheere zu stossen. Boleslaw hatte durch seine Kundschafter in Erfahrung gebracht, der Kaiser beabsichtige auf einem anderen Wege, als er gekommen, wahrscheinlich über den Frankfurter Oderübergang*) zurückzukehren, und schon hatte der Polenherzog, der ja den Sachsen gegenüber also abwärts von Krossen weilte, sich angeschickt, ihm diese Rückzugslinie durch Befestigung der Oderübergänge**) zu sperren, als der Kaiser, nachdem er mehrere Wochen nordöstlich von Krossen verweilt hatte, wiederum durch die Niederlausitz zurückkehrte. Dort erlitt seine Nachhut eine schwere Niederlage durch die Polen. Der Friede von Bautzen i. J. 1018 beliess Boleslaw im Besitze der Lausitz. Aber mit dem Tode Boleslaws verlosch der Glanz des Polenreiches. Mesko II. musste sich 1033 in demütigster Form zur Anerkennung der Lehnsheerheit des Reiches verstehen und lieferte das Land, um welches so viel Blut geflossen war, an Deutschland aus. Der Mangel einer anerkannten Thronfolgeordnung im Piastenhause lieferte jetzt und später noch oftmals den Kaisern eine Handhabe, sich in die polnischen Angelegenheiten zu mischen, indem sie einen Prätendenten unterstützten; auf diese Weise gelang es, die Anerkennung des Lehnsverhältnisses zeitweilig zu erzwingen, aber freilich nur immer auf kurze Zeit. Unter Meskos II. Nachfolger Kasimir schien das Piastenreich, welches durch eine heidnisch-nationale Reaction, durch innere Parteikämpfe und Angriffe der Böhmen zerrüttet wurde, gar seinem völligen Untergange entgegenzugehen; und so ging auch noch der letzte Rest der Eroberungen Boleslaws (Ost-Pommern) verloren.

Im J. 1029***) hören wir zum letzten Mal von Feindselig-

*) Dass der von Thietmar bezeichnete Oderübergang abwärts von Krossen liegen muss, scheint daraus hervorzugehen, dass Boleslaw, der sich ja Bernhard gegenüber befunden hatte, die Errichtung der Befestigungen an der Oder selbst leitete. Der ganze Feldzug spielte sich in wenigen Wochen ab, sodass es nicht gerade unmöglich, aber auch nicht wahrscheinlich ist, dass Boleslaw schon wieder nach Niederschlesien geeilt sein könnte.

**) Ich möchte hier noch auf die Möglichkeit hinweisen, dass die unbenannte civitas des Boleslaw bei Thietmar V 13 11, welche die Ljutizen 1017 vergeblich bestürmten, Lebus sein könnte. Wendt will Stettin; ob aber Boleslaw um diese Zeit Stettin besessen hat, ist sehr fraglich.

***) Hildesheimer Ann. z. J. 1029. Die Ljutizen bitten Konrad II. um

keiten zwischen Ljutizen und Polen. Es erklärt sich dies aus dem Niedergang der polnischen Macht, vor allem aber daraus, dass die Wenden durch Angriffe von Westen und Norden sowie durch Bürgerkriege in Anspruch genommen wurden.

Friedlichere Zeiten*) ermöglichten nun im Lande Lebus ein gewisses wirtschaftliches Gedeihen. Denn in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts wird zum ersten Mal der Stadt und des Bistums Lebus Erwähnung gethan. Polen erholte sich langsam wieder; die monarchische Gewalt, kirchliche Ordnung und christliche Sitte befestigten sich allmählich.

Da kam in Boleslaw III. (1102—1138) ein würdiger Nachfolger des ersten Boleslaw auf den Thron. Er wendete wie sein grosser Ahn seine siegreiche Waffen gegen die Pommern. Während er aber i. J. 1109 gegen diese hartnäckigen Feinde an der Netze zu Felde lag, verlangte Heinrich V. einmal wieder die Anerkennung der Oberhoheit des Reiches und zwar in so verletzender Form, dass Boleslaw es auf die Entscheidung der Waffen ankommen liess. Unerwartet brach der Kaiser sofort mit einem bedeutenden Heere nach den Odergegenden auf. Nach einer durchaus glaubwürdigen Nachricht wandte sich Heinrich zunächst gegen die Feste Lebus,**) die also hier im Jahre 1109

Hilfe gegen Mesko II. und versprechen für den Kriegsfall treue Dienste. Sie werden also auch an den nun folgenden Kämpfen (bis 1033) gegen Mesko teilgenommen haben.

*) Zeitweise mögen von nun ab an Stelle der Ljutizen die Pommern das Land Lebus beunruhigt haben, wie uns dies aus dem Ende des 12. Jahrhunderts ausdrücklich berichtet wird: *Brevior chronica Cracoviae* bei Sommersb. a. a. O. II S. 91. A. D. 1194. *Hilic castellanus obiit et terram Lubus Pomorani debellarunt.*

**) Der sogenannte Gallus (*Chron. Pol. M. G. IX*), Vinc. Kadlubek, Kosmas wissen nichts von dem Angriff des Kaisers auf Lebus. God. Baszkow aber erzählt von diesem Feldzug a. a. O. p. 35. *Castrum magnum Lubussz impugnat (scil. imperator), quod ad capiendum facile estimans ulterius ad Bithoniense municipium (Beuthen a. O.) festinat. Eo similiter (nämlich ohne die Uebergabe zu erreichen) relicto ad Glogoviensem urbem sua castra applicat etc.* Und später sagt er z. J. 1239: *Eodem quoque anno archiepiscopus Magburgensis Lubucense castrum obsedit asserens illud per Henricum imperatorem tempore Boleslai expugnatum esse et ecclesiae suae Mageburgensi donatum.* Aus diesen beiden Stellen hat sich dann Dlugosz seinen ausführlichen Bericht in bekannter Weise zurecht gemacht. Auch seine Nachricht von der Rückgabe des castrum Lebus in einem Friedensschluss beruht gewiss

zum ersten Mal in der Geschichte erwähnt wird. Doch da es schien, als ob die Eroberung des Schlosses wohl auch mit geringerer Truppenmacht glücken müsse, und der Kaiser sich mit der Hauptmacht nach Niederschlesien zu wenden wünschte, so überliess er die Bestürmung derselben dem Erzbischof Adalgot von Magdeburg, indem er ihm den Besitz dieser Burg urkundlich zusicherte. Wahrscheinlich hoffte der Erzbischof, durch die Besetzung von Lebus sich gewissermassen ein Unterpand für die Rückerwerbung der verlorenen Metropolitanrechte zu sichern, und in der That waren ja die Ansprüche Magdeburgs auf die geistliche Oberhoheit über das Bistum Posen, welches damals wie erwähnt, das Land Lebus in sich schloss, völlig legal; die Erzbischöfe von Magdeburg gingen aber, wie sich gleich zeigen wird, noch weiter, indem sie sogar die Errichtung des Erzbistums Gnesens als eine widerrechtliche Verkürzung ihres Sprengels und als null und nichtig ansahen. Das vollständige Misslingen des Feldzuges Heinrichs V. vereitelte aber solche Hoffnungen, und mochte nun Adalgot Lebus wirklich erobert haben (wie seine Nachfolger behaupteten) oder nicht, sicher ist, dass es sich bald wieder in den Händen der Polen befand. Boleslaw konnte nun seine Absichten auf Pommern ungehindert ins Werk setzen. Bis an die Müritz erstreckte sich 1121 seine Herrschaft. Doch er that noch mehr; auf seine Veranlassung brachte der treffliche Otto von Bamberg (1124-5 und 1127) den Pommern das Christentum. Nun hatte das Land Lebus im Norden christliche Nachbarn. Auch sonst scheint Boleslaw III. den sittigenden Einfluss der Kirche klar erkannt zu haben. Denn irren wir nicht, so machte gerade unter ihm der Ausbau der kirchlichen Organisation Polens weitere

nur auf die Wahrnehmung, dass sich Lebus eben später wieder in den Händen der Polen befindet. Seine Angaben über einen angeblichen Friedensschluss i. J. 1110 sind zum grossen Theil erweislich unwahr (s. Röpell S. 250). Godyslaw Baszkos Nachricht aber ist ganz unverwerflich. Erzbischof Adalgot hat sehr wahrscheinlich, wie die meisten sächsischen Fürsten, an dem polnischen Feldzug teilgenommen (er ist am 4. Juli 1109 beim Kaiser in Goslar), und er war damals sicher noch persona grata beim Kaiser. Die auffallende Zahlenübereinstimmung zwischen dieser Eroberung von Lebus durch den Erzbischof vom J. 1109 mit der Einnahme derselben Stadt durch Conrad II. von der Lausitz i. J. 1209 könnte uns stutzig machen. Bei näherer Betrachtung aller Umstände schwindet aber dieses Bedenken.

7 1125
 Fortschritte. Mit grosser Wahrscheinlichkeit schreiben wir ihm die Gründung des Bistums Lebus*) zu, welches im Jahre 1133 zum ersten Mal urkundlich erwähnt wird. In demselben Jahre (1133) nämlich, in dem ein polnischer Schriftsteller in glaubwürdiger Weise einen Bischof Bernhard von Lebus erwähnt**), lässt sich Norbert, der Erzbischof von Magdeburg, die Metropolitanrechte seiner Kirche über die polnischen Bistümer, unter denen auch Lubus genannt wird, vom Papste bestätigen.***) Wohl möglich, dass gerade die Gründung von Lebus und die bevorstehende Errichtung eines Bistums für Pommern den Gedanken in Norbert anregte, seine vorzüglichen Beziehungen zu Papst Innocens II. zur Erlangung eines solchen Privilegs auszunutzen. In der Folgezeit bemühten sich die Erzbischöfe von Magdeburg, gerade Lebus und Kammin, die nächstgelegenen Bistümer, ihrer Oberhoheit wieder zu unterwerfen. Was nun die Motive zur Gründung unseres Bistums anbetrifft, so traten die von Gregor VII. (s. o. Anmerk. z. J. 1000) gerügten Uebelstände mit der Zunahme des religiösen Bedürfnisses gewiss noch mehr hervor. Die Sprengel waren für einen geordneten Kirchendienst zu gross, und so wurde denn jedenfalls von dem Sprengel von Posen das Bistum Lebus abgelöst. Eine Veränderung, welche in den westlichen Ländern die grössten Schwierigkeiten gemacht haben würde, wurde in einem Lande, in dem nach dem Ausdruck des Papstes Paschalis II. †) Bischöfe auf den Wink des Königs versetzt wurden, wahrscheinlich durch königliche An-

*) S. o. zum J. 1000 die Angabe God. Baszkos; ob auch Plock? Ich bin nicht im Stande zu controlieren, ob ein episcopus Mazoviensis vor 1109 (Chron. Pol. 2,49) vorkommt.

***) Długosz' Angabe z. J. 1076 bedarf keiner Widerlegung. Glaubwürdiger dagegen klingt seine Nachricht, dass ein Bischof Bernhard von Lebus am 16. März 1133 der Einweihung des Klosters Strzelno beigewohnt habe.

***) Die Bulle des P. Innocenz II. v. J. 1133 in cod. dipl. maj. Pol. I. Nr. 6. Quorum episc. nomina hec sunt: Inter Albiam et Oderam Stetin et Lubus, ultra Oderam vero Pomerana, Poznan etc. Die von Röpell I. S. 285 geäusserten Bedenken gegen die Echtheit der Urkunde scheint er selbst nicht für erheblich anzusehen (Vergl. I. S. 285); man scheint sie jetzt allgemein für echt zu halten, so L. Giesebrecht in den Wend. Gesch., Barthold, Gesch. Pommerns II. 107., W. Giesebrecht IV. 437., Grünhagen, Gesch. Schlesiens I. 15.

†) Bulle v. J. 1102. Cod. dipl. maj. Pol. Nr. 5. Dort heisst es „nutu regis“ geschähen in Polen die translationes episcoporum.

ordnung vollzogen.*) Der Sprengel des Bistums fiel vermuthlich zusammen mit einem bereits vorhandenen Verwaltungsbezirk, dessen Mittelpunkt das castellum war; denn wir finden später, dass die Grenzen des Landes Lebus sich mit geringen Abweichungen mit den Diöcesangrenzen**) decken. Dass Lebus trotz der feierlichen Reclamation Norberts von Magdeburg von Anfang an dem Kirchenregiment von Gnesen unterstellt wurde, ist nicht zu bezweifeln, und selbst nach der Erwerbung des Landes durch Brandenburg währte diese Verbindung fort bis zu den Tagen des Basler Konzils. Es darf hier nicht unerwähnt bleiben, dass in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in den geistlichen Kreisen unseres Bistums die Meinung verbreitet wurde und Glauben fand, das Bistum Lebus sei ursprünglich in Rotrussland (Ost-Galizien) gegründet und erst von da nach Lebus verpflanzt worden.***) Sehr wahrscheinlich aber ist diese Behauptung nur aufgestellt worden, um gewisse Ansprüche der Bischöfe von Lebus auf das geistliche Regiment (jurisdictio ordinaria) über die Katholiken der Länder östlich vom San zu begründen; denn diese Rechte wurden ihnen gerade damals

*) Möglich auch, dass dies unter Mitwirkung eines päpstl. Legaten Egidius geschehen ist, welcher i. J. 1123 die Grenzen der polnischen Bistümer genauer festgesetzt haben soll. Röpell I. S. 334, unter Berufung auf Friese, Kirchengesch. 1 S. 152. Die Art der Ueberlieferung ist mir nicht bekannt.

***) Die Grenzen der Diöcese ergeben sich gewiss auch für die älteren Zeiten annähernd richtig aus einem i. J. 1400 abgefassten Verzeichniss (Wohlbrück I. 96.) derjenigen Kirchdörfer, welche an das Bistum Lebus das Kathedraticum zu entrichten hatten. Die auf diese Weise ermittelten Grenzen des Sprengels stimmen ziemlich genau überein mit den politischen Grenzen des Landes Lebus, wie sie uns in dem schon erwähnten Teilungsvertrag v. J. 1249 (s. u. III) genau bezeichnet werden. Ganz feststehend sind diese Grenzen gewiss seit den ältesten Zeiten gegen Polen hin gewesen; dagegen dürften sie mit den politischen Grenzen da geschwankt haben, wo nichtpolnische Gebiete angrenzten.

***) Vergl. die Anführungen bei Wohlbrück I. S. 48; hierzu aber Röpell S. 649 und Caro II S. 606, der eine Reihe von Papstschreiben beibringt, die die Sache wesentlich aufhellen. Ich muss übrigens gestehen, dass ich nur in den Worten der beiden Domherrn Wohlbrück S. 48 v. J. 1329 (ecclesie quondam ad Galathas, nunc autem Lubusane) die deutlich ausgesprochene Behauptung finden kann, dass das Bistum von Galizien nach Lebus versetzt sei; denn die Urkunde Johans II. von Lebus gestattet wohl noch eine andere Deutung.

streitig gemacht*). Da wir aber recht wohl erklären können, wie die Bischöfe von Lebus zu dieser Machtbefugnis gekommen sind,**) und da ferner ein katholisches Bistum in Rotrussland vor 1150 kaum denkbar ist (s. Röpell a. a. O.), so darf man jene an sich schon unwahrscheinliche Behauptung wohl als widerlegt ansehen. Bischof Peter von Lebus vertrat sich i. J. 1369 mit Kasimir dem Grossen hinsichtlich der geistlichen Jurisdiction über die russischen Lande. Einen klaren Verzicht auf dieselbe scheint er aber auch damals noch nicht ausgesprochen zu haben. Erst 1375 können die Lebusischen Ansprüche als definitiv beseitigt (s. Caro a. a. O.) gelten.

Die Bischöfe von Lebus werden bis zum Beginn des 12. Jahr-

*) Den Ursprung der Fiction hat man sicher in der Zeit zu suchen, wo die Rechte der Lebuser Bischöfe durch die Dominikaner angefochten wurden; dies geschah nach unserer Kenntniss 1320 (s. Caro S. 608). Bald darauf 1327 hören wir zum ersten Mal aus dem Briefe des Papstes Johann XXII. (Caro 609): *Sua nobis Stephanus episc. Lubuc. petitione monstravit, quod sedes episcopalis Lubucensis in partibus minoris Galathie (Galizien), que Ruscia nuncupatur, in loco videlicet dicto Flandemiria ab antiquo extitit situata et adhuc ibidem patent plura episcoporum sepulera.* Man kann zweifelhaft sein, ob hier schon an eine wirkliche Translation gedacht wird; aber bei einigem guten Willen konnte man auf Grund solcher Worte leicht zu der Ansicht kommen, es habe eine förmliche Verpflanzung stattgefunden. Die sepulera haben natürlich wenig zu besagen. Der Papst in Avignon musste eben, wenn er überhaupt dazu geneigt war, dem Bischof Stephan auf Wort glauben, dass solche Grabdenkmäler Lebusischer Bischöfe in dem fernen Wladimir vorhanden wären.

**) Wir wissen aus Urkunden, dass das Bistum Lebus der Gnade Heinrichs I. reiche Güterschenkungen verdankte. Godyslaw Baszko erzählt ausdrücklich (p. 58): *Henricus monasterium Oppathouiense, cujus monasterii abbas et Ruthenorum episcopus pro catholicis ibi degentibus de nouo fuerat creatus, ad ecclesiam Lubucensem transtulit omnia bona episcopatus Russie olim ad monasterium Oppathouiense pertinencia incorporando ecclesie Lubucensi predictae.* Was die zeitliche Fixierung dieser grossen Schenkung Heinrichs I. an Lebus anbetrifft, so lassen die Worte des Godyslaw Spielraum zwischen 1228 und 1238 (s. Schl. Reg. z. J. 1234). Es kommt darauf an, welchen Werth man den Ann. Byssow. (1235) und der Angabe des Dlugosz (1237) beimessen will. Da Bisch. Lorenz († 1133) offenbar bei Heinrich I. in grossem Ansehen stand, und ihn z. B. 1232 auf seiner Reise nach Krakau zu wichtigen Unterhandlungen begleitete (Schl. Reg. 396) sein Nachfolger Heinrich aber kein einziges Mal in der Umgebung des Herzogs erscheint, so möchte man die Schenkung vor das Jahr 1233 setzen.

hunderts bei den Geschichtsschreibern nur vereinzelt und in Urkunden ebenfalls selten genug erwähnt. Hieraus geht deutlich die anfänglich geringe Bedeutung der jungen kirchlichen Pflanzung hervor. Erst vom Jahre 1201 ab lässt sich eine annähernd vollständige Bischofsreihe*) aufstellen. Dass auch das Land Lebus unter den Provinzen des Reiches bis in die Mitte des 13. Jahr-

*) Vergl. Wohlbrück I. 62, dessen Angaben in einigen Punkten vervollständigt werden können: Der besagte erste Bisch. Bernhard, der nach Dlugosz am 16. März 1133 der Einweihung des Prämonstratenserklosters Strzelno beiwohnte, soll nach Dlugosz (H. P. col. 480) auch in dem Schreiben König Heinrichs (VI.) an Eugen III. v. J. 1147 erwähnt werden. Dasselbe findet sich gedruckt monum. Pol. II. 11. Dort kann man also Dlugosz controlieren. — Bischof Stephan I., Zeuge in der Urk. betreffend die Einweihung der St. Vincenzkirche in Breslau 1149. (Dieselbe ist aber verdächtig. Schl. Reg. I. Nr. 33.) — Bisch. Gaudentius nach Vinc. Kadlub. 1180 auf der Synode zu Lenczye. — Bisch. Przeclav nach Nakielski. Miechovia p. 67, 116 früher Domherr zu Gnesen und Breslau, 1179 Bisch. v. Lebus † 1189. (Ein Pribezlaus, wahrscheinlich Kanon. von Gnesen in der Urkunde Meskos III. vom 26. April 1177, cod. dipl. Pol. maj. I. Nr. 22). — Hier wäre einzuschließen Bisch. Arnold, früher Abt von Mogilno. In einer Urkunde Meskos III. mit dem unmöglichen Jahr 1103, nach der Meinung der Herausgeber des cod. dipl. Pol. m (Nr. 33) verschrieben für 1193, restituirt dieser Herzog eine Schenkung seiner Mutter Salome dem Kloster Mogilno. Diese Schenkung war nämlich dem Kloster entfremdet worden, und er hat mit der Untersuchung des Thatbestandes den Vorgänger des jetzigen Abtes Bogumil nämlich den Bisch. v. Lebus Arnold beauftragt, dessen Schiedsspruch er bestätigt. Die Urkunde ist also sicher vor 1199 anzusetzen. — Bisch. Cyprian, als Abt von St. Vincenz in Breslau nachgewiesen 1181 und 1193, April 8. (Schl. Reg. S. 48 und Nr. 58), wird also zwischen 1193 und 1199 Bisch. von Lebus, als solcher nachgewiesen in J. 1199 in der Urk. Schl. Reg. Nr. 66, Wohlbrück S. 54, wird 1201 zum Nachfolger des Bisch. Jaroslaw v. Breslau († 22. März 1201) gewählt. — Der unmittelbare Nachfolger des Cyprian in Lebus scheint der frühere Mönch von Lebus Lorenz gewesen zu sein. Wohlbrück S. 64 giebt die Inschrift eines Grabdenkmals in Lebus, die ihm von dem Curatus Heyer in Lebus mitgetheilt ist: *Laurentius, VI. episcopus Lubucensis et monachus Lubensis. Electus 1201, obiit 1204.* Nach den obigen Nachweisungen würde er mindestens der 7. Bischof von Lebus sein. Diese Ungenauigkeit würde nun der Glaubwürdigkeit der Inschrift noch wenig Abbruch thun. Schwerer fällt ins Gewicht, dass das Todesjahr sicher falsch ist (Lorenz † 9. März 1233). Vielleicht hat sich aber der Gewährsmann Wohlbrücks verlesen. Denn das Jahr 1201 passt vortrefflich zu dem Jahr der Wahl Cyprians. Urkundlich kommt Lorenz als Bisch. v. Lebus erst 1209 vor. (Schl. Reg. Nr. 129). Mit ihm scheint das Bistum an Bedeutung zu gewinnen. — Fortsetzung der Bischofsreihe s. u. III.

hunderts eine nicht gerade bedeutende Stellung einnahm, lässt sich auch noch aus einem anderen Umstande entnehmen. In dem zweiten und dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts wird die Erwähnung der Barone, welche die Kastellaneien verwalteten, in den Urkunden immer häufiger. Die Kastellane von Lebus aber werden im ganzen selten erwähnt.*) Allerdings muss man bedenken, dass das Land Lebus von den Reichscentren ziemlich entfernt lag. Die Bischöfe**) und Grossen, welche ihren Sitz in den Hauptstädten der Teilfürstentümer oder wenigstens in ihrer Nähe hatten (also in Posen, Breslau, Krakau etc.) befanden sich vielfach in der Umgebung der Fürsten und nahmen daher an ihren Regierungshandlungen häufiger Anteil.

Boleslaw III. sah sich in der letzten Zeit seiner Regierung in mancherlei ungünstige Kämpfe verwickelt. Als daher das unter Kaiser Lothar erstarkte deutsche Reich wiederum die Anerkennung seiner Oberhoheit über Polen forderte, zog er es vor, sich die Anerkennung seines Besitzstandes (namentlich in Pommern) 1135 durch willige Unterwerfung und persönliche Huldigung zu erkaufen. In Magdeburg, welches der Polenherzog bei dieser Gelegenheit besuchte, bereitete der Kaiser ihm einen ganz besonders ehrenvollen Empfang, so dass man***) wohl auf die Vermutung gekommen ist, der kluge Kaiser habe den Herzog durch diese schmeichelhafte Aufnahme bewegen wollen, die alten Rechte der Magdeburger Kirche auf Polen anzuerkennen. Doch wie dem auch sei, sicher ist, dass Innocenz II. nach Norberts Tode (er war schon 1134 gestorben) sich nicht mehr an seine eigene Zusicherung v. J. 1133 gebunden glaubte. Er bestätigte dem Erzbischof von Gnesen 1136 seine Besitzungen und Einkünfte,†) indem er über die erzbischöflichen Rechte Gnesens und sein Verhältniss zu Magdeburg mit beredtem Stillschweigen hinweggeht.

*) Zum ersten Mal wird ein solcher i. J. 1202 genannt: Wilschek (Schl. Reg. Nr. 78.)

**) Ich nehme hier Gelegenheit, noch einmal darauf hinzuweisen, dass bis an das Ende des 13. Jahrhunderts der polnische Episcopat sich keineswegs aus Deutschland rekrutierte, wie man früher wohl meinte. Röpell 300. Zeissberg: Die poln. Geschichtsschreiber etc. S. 112. Grünhagen: Gesch. Schlesiens S. 15.

***) W. Giesebrecht IV. 107.

†) Von einer Bestätigung der Privilegien des Erzbistums, welche nach Giesebrecht a. a. O. in dieser Bulle enthalten sein soll, ist nichts daselbst zu finden; es ist nur von possessiones und bona die Rede.

II.

Der Zerfall des Polenreiches. Ueberblick über die dem Lande Lebus benachbarten Gebiete.

Mit dem Tode Boleslaws III. i. J. 1138 tritt Polen in eine neue Phase der Entwicklung. Boleslaw, der sich der altslavischen Sitte das Reich wie einen Privatbesitz unter die Söhne zu verteilen, nicht entziehen konnte, suchte andererseits die Einheit des Reiches zu wahren, indem er seinem ältesten Sohne Wladyslaw II. eine grossfürstliche Stellung zuwies. Dieselbe sollte auch in Zukunft stets dem Senior der Familie zu Teil werden und immer mit dem Besitze von Krakau verbunden sein. Uebrigens gehörte zu dem Anteil Wladyslaws auch Schlesien; ob auch ein Streifen der Niederlausitz und das Land Lebus, dies lässt sich bei der Dürftigkeit unserer Quellen nicht entscheiden. Eher möchte man das letztere seiner geographischen Lage nach dem grosspolnischen Anteil beilegen.*) Auch erscheint es in dem Jahre 1209, in welchem zum ersten Mal der Herr des Landes Lebus erwähnt wird,**) als ein Besitztum des grosspolnischen Herzogs Wladyslaw Laskonogi.***) — Wladyslaw II. erlaubte sich nun aber angeblich auf Anstiften seiner deutschen Gemahlin seinen Brüdern gegen-

*) Diese meine Vermutung gründet sich keineswegs auf die Nachricht des Dlugosz col. 462 z. J. 1144. Er wusste sicher von der Teilung d. J. 1138 nicht mehr als wir, und seine genauere Angabe beruht jedenfalls nur auf Kombination. — Noch weniger Beachtung verdient, was Wohlbrück z. J. 1163 und 1178 erzählt (vergl. Schl. Reg. z. J. 1178). Natürlich kann Lebus in dem langen Zeitraum von 1138 bis 1209 den Herrn mehr als einmal gewechselt haben.

**) Die oben z. J. 1194 erwähnte Notiz der Brevior chronica Cracoviae enthält also die erste Erwähnung der terra Lubus.

***) Für den Umstand, dass Heinrich I. von Schlesien 1218 Stadt und Land Lebus abtreten kann, soll unten (III) eine Erklärung gesucht werden

über vielfache Uebergriffe und entzündete hierdurch schwere Bürgerkriege. Geheime Umtriebe der polnischen Grossen zu Gunsten der jüngeren Brüder veranlassten den misstrauischen Grossfürsten über einen der mächtigsten schlesischen Magnaten, Peter Wlast,* die Strafe der Blendung zu verhängen (i. J. 1145). So barbarisches Durchgreifen empörte aber erst recht Adel und Geistlichkeit, und Wladyslaw musste 1146 vor seinen Brüdern nach Deutschland fliehen. Da er ein Halbschwager Konrads III. war, so wollte letzterer 1146 den Polenfürsten mit Waffengewalt zurückführen. Aber der Feldzug, über dessen Einzelheiten wir nur dürftig unterrichtet sind, hatte nicht den beabsichtigten Erfolg, wahrscheinlich, weil es den sächsischen Fürsten daran lag, mit den Polenherzögen in ein gutes Einvernehmen zu kommen. Sie mögen wohl Konrad III. veranlasst haben, sich mit leeren Versprechungen abfinden zu lassen. Wir bemerken nämlich in der Folgezeit eine gewisse Intimität zwischen den regierenden Polenherzögen und denjenigen drei Fürsten, deren Gebiete dem Polenreiche zunächst lagen.** Auch ein siegreicher Feldzug Friedrich Barbarossas i. J. 1157 führte zwar zu zeitweiliger demütiger Unterwerfung des Seniors Boleslaw IV., ebnete aber keineswegs dem vertriebenen Grossfürsten den Rückweg in seine Länder. Er starb vielmehr in der Verbannung in Deutschland (1159***). Erst seine Söhne erhielten 1163 durch des Kaisers Vermittelung einen Theil ihres Erbes, nämlich Schlesien, zurück. Da das Land Lebus seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts viele Beziehungen zu Schlesien hatte und

*) Ueber die Geschichte Peter Wlasts und die Vertreibung Wladyslavs II. hat die ausführliche Erzählung der *Chronica Petri* ein viel helleres Licht verbreitet (s. Grünhagen, *Gesch. Schl.* S. 25).

**) Einer der Polenherzöge (wahrscheinlich Mesko III.) nahm 1147 an dem grossen Kreuzzug teil, den die sächsischen Fürsten gegen die Wenden zwischen Elbe und Oder unternahmen. Hatte diese Interessengemeinschaft die Fürsten schon 1146 zusammengeführt? — Im J. 1148 weilten Albrecht der Bär, der Wettiner Conrad I. und Erzbisch. Friedrich v. Magdeburg zu Kruswice und feierten hier die Verlobung Ottos, des Sohnes Albrechts, mit Judith, Schwester Boleslavs IV. Gleichzeitig vermählte sich Konrads I. Sohn Dietrich (später Markgr. d. Lausitz) mit einer zweiten Schwester der Polenherzöge, Dobregana.

***) Ueber das Todesjahr s. *Schl. Reg.* 2. Auflage z. J. 1159.

schliesslich (um 1225) dauernd an diese schlesischen Piasten fiel, so ist die Rückkehr der Wladyslaiden nach Schlesien auch für unser Land ein Ereigniss von entscheidender Bedeutung. Denn Boleslaw der Lange, der älteste Sohn des verstorbenen Wladyslaw, durch Geburt, Erziehung und durch die Umstände, unter denen er sein väterliches Erbe zurück erhielt, auf Deutschland hingewiesen, öffnete sein Land dem deutschen Einfluss. Noch mehr geschah dies unter seinen Nachfolgern, unter denen Schlesien halb und halb zu einem deutschen Lande umgeschaffen wurde, ein Entwicklungsprozess, an dem auch das Land Lebus reichlichen Anteil nahm.* — Auch fernerhin gab die Senioratsstellung zu fortwährenden Kämpfen unter den Nachkommen Boleslavs III. Anlass, sodass das unhaltbare Verhältnis endlich gelöst wurde**) und nun die einzelnen Landesteile als völlig selbstständige Reiche nebeneinander bestanden. Aber auch jetzt hörte der Hader der Piasten untereinander nicht auf. Natürlich wurde das Polenreich sowohl durch die Zersplitterung als auch durch die nie endenden Fehden der Teilfürsten in hohem Grade geschwächt. So wurden also die wohlmeinenden Absichten Boleslavs III. völlig vereitelt.

Bevor wir jedoch die Geschichte des Landes Lebus weiter verfolgen, scheint es zweckmässig, eine Umschau in denjenigen Gebieten zu halten, die das Land Lebus von Süden, Westen und Norden umschliessen. Wir behalten dabei die Eingriffe der Nachbarn in das Gebiet von Lebus dem nächsten Abschnitte vor; denn es gilt zunächst nur den Boden für die Darstellung von Ereignissen zu ebnen, die vereinzelt betrachtet, kaum verständlich sind. Je weniger in der Folgezeit die Reichsgewalt in der Lage war, an der Lösung der grossen Aufgaben mitzuarbeiten, die dem Deutschtum in dem slavischen Osten oblag, um so kräftiger mussten die Fürsten Thüringens und Sachsens den Vorkampf in den Ostmarken übernehmen. Im Süden des

* Allerdings fand das Deutschtum auch in den anderen Teilfürstentümern und besonders in Grosspolen Eingang; doch begann hier die Germanisation etwas später und war nicht so umfassender Art.

**) Thatsächlich mit dem Tode Meskos III. † 1202. Vergl. aber über Mesko von Oberschlesien Grünhagen, *Gesch. Schlesiens* S. 46. — Heinrich I. v. Schlesien vereinte in unserer Provinz noch einmal drei Viertel des Polenreiches († 1238) und errang sich also auch eine Art von grossfürstlicher Stellung.

hier zu besprechenden Gebietes behaupteten sich die Markgrafen der Lausitz im ganzen (s. u.) in unangefochtenem Besitz als Nachbarn Polens. In der Mark aber und im Abodritenlande begann erst wieder seit der Mitte des 12. Jahrhunderts ein kräftiges Vordringen der deutschen Fürsten von der Elbe her. Wir befinden uns hier gerade in der Zeit, in welcher Deutschlands Fürsten danach strebten, ihren Güterbesitz zu einem geschlossenen Territorialstaat abzurunden. Dies war in den alt-deutschen Gebieten des Reiches mit Schwierigkeiten verknüpft; denn überall traten zahlreiche kleinere Gewalten solchen Absichten hindernd in den Weg. Anders in den slavischen Gebieten jenseits der Elbe. Hier öffnete sich die Aussicht auf grossen zusammenhängenden Länderbesitz; nur musste dieses Land, welches mit wirtschaftlich untauglichen Slaven nur spärlich besetzt war, nicht bloss erobert und behauptet, sondern auch mit deutschen Kolonisten bevölkert und ertragsfähig*) gemacht werden. Einsichtige Fürsten nahmen dies Kolonisationswerk teils selbst in die Hand, teils zogen sie die geistlichen Orden zur Mitwirkung heran. Unter diesen nahmen die Prämonstratenser, vor allem aber die Cistercienser eine hervorragende Stellung ein; aber auch die Augustiner und die Ritterorden beteiligten sich mit glänzendem Erfolg an dieser mühevollen Arbeit. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts sehen wir diese Pioniere deutscher Kolonisation über die Elbe vordringen. In einem grossen Halbkreis, dessen nördliches Ende nach Hinterpommern hinweist, dessen südliches bis Schlesien und Grosspolen herumreicht, nähern sie sich allmählich fast von allen Seiten zugleich dem Lande Lebus.***) Un-

*) Erzbisch. Wichmann antwortete dem Abgesandten des Nienburger Abts, der sich über den geringen Ertrag gewisser Hufen beschwerte: Dominus tuus abbas colat hos mansos, sicut ego per colonos meos ceteros excolui, qui nunc solvunt.

**) Es ist hier nicht der Ort dieses Vordringens der an der Kolonisation beteiligten Orden eingehender zu besprechen. Zur Erläuterung der obigen Angabe füge ich nur folgende kurze Notizen über die hier in Betracht kommenden Klöster bei. Rechter Flügel: In der Lausitz, Dobrilugk um 1165 (Cisterc.), Alt-Celle 1175 (Cist.); in Schlesien Lebus 1175 (Cist.), Trebnitz 1202 (Cist.), Heinrichau 1222 (Cist.), St. Vincenz in Breslau, Ende des 12. Jahrhunderts (früher Benediktiner, seit 1190 Prämonstr.), Sandstift in Breslau um 1150 (Augustiner aus Flandern), Naumburg am Bober 1217

mittelbar nachdem die schlesischen Piasten mit Hilfe der Orden die Kolonisation von Lebus kräftig in die Hand genommen hatten (etwa seit 1225), erreichte der Strom der deutschen Einwanderung auch von Westen und Norden her die Grenzen unseres Landes. Unterziehen wir nun die Nachbargebiete einer genaueren Betrachtung.

A. Die Niederlausitz. Hier im Süden von Lebus war ja schon im J. 1033 das Land bis an die Oder, die Mark Lausitz, den Polen wieder abgenommen worden. Die sorbischen Bewohner dieses Landes hatten im Gegensatz zu ihren nördlichen Nachbarn das deutsche Joch im ganzen ruhig auf sich genommen.*) Trotz dieser langen deutschen Herrschaft schritt die Germanisierung hier versätmässig langsam von Südwest nach Nordost vor.***) Uebrigens war das Land nie recht zur Ruhe gekommen, weil die ostsächsischen Grossen vielfach um den Besitz desselben stritten, bis die Familie der Wettiner endlich 1135 dauernd die Verwaltung erhielt. Die Spree scheint seit alters auf der Strecke von Hangelsberg (oberhalb der Löcknitzmündung) bis zur Einmündung der Schlaube (Friedrich-Wilhelmskanal) die anerkannte Grenze zwischen der Lausitz und Lebus gebildet zu haben; dagegen schwankten die Grenzen in dem Strich von Friedland östlich bis Krossen. Im Jahre 1249 freilich bildet eine westöstliche

(Augustiner); in Grosspolen Priment 1210 (Cist.), Odra 1231 (Cist.), Paradies um 1240 (Cist.) — Centrum: In der Mark und den angrenzenden Gebieten: Leitzkau um 1134 (Prämonstr.), Jerichow 1144 (Präm.), Zinna 1171 (Cist.), Lehnin 1183 (Cist.) — Linker Flügel: In Mecklenburg und Pommern Grobe 1150 (Präm.), Broda 1170 (Präm.), Doberan 1171—79 (Cist.), Dargun 1172 (Cist.), Kolbatz 1171—73 (Cist.) Das Land Lebus selbst hat in dieser Periode (bis 1250) keine selbständige Klostergründung aufzuweisen.

*) Nur einmal wird uns aus dem J. 1124 von einer Erhebung der Lausitzer Wenden berichtet (Heinemann, Albrecht d. B. S. 61. Annal Pegav.).

**) Man muss bedenken, dass sich zuvor die weiten Gebiete zwischen Saale und Elbe mit deutschen Ansiedlern füllen mussten. Noch 1200 sind um Dobrilugk zwar Spuren deutscher Kolonisation vorhanden, doch sind fast alle Lokalnamen ringsum wendisch; aber schon 1234 ist es mit einem Kranz von 15 meist deutsch benannten Dörfern umgeben. (s. Wendt a. a. O.). Das langsamere Tempo, in dem sich die Besiedelung der Niederlausitz vollzog, hat es den Lausitzer Wenden wahrscheinlich ermöglicht, sich wirtschaftlich zu vervollkommen und den neuen Verhältnissen anzupassen. Darum haben sie bis auf den heutigen Tag dem Andrang des Germanentums standgehalten.

Linie, welche von der Neissemündung*) ausgehend in der Nähe von Friedland die Spree erreichte, die Südgrenze des Landes Lebus. In älteren Zeiten müssen aber Polens Grenzen noch weiter nach Süden vorgerückt gewesen sein. Um diese entlegenen nordöstlichen Striche um Lieberose und Guben hatten sich wahrscheinlich die Markgrafen wenig kümmern können oder wollen,**) und deshalb hatten hier unvermerkt die polnischen Nachbarn um sich gegriffen. Dies wird man nur zu natürlich finden; denn auf diese Weise wurden die polnischen Herzöge des Oderstromes völlig Herr und gewannen einen besseren Länderzusammenhang zwischen Niederschlesien und dem nach Westen vorspringenden Lebus. In die eigentümlichen Verhältnisse, welche in diesen Grenzstrichen in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts herrschten, sind wir durch eine merkwürdige, leider fragmentarisch überlieferte Handschrift der Abtei Nienburg a. Saale eingeweiht. Dieses reiche Stift hatte nämlich von den Kaisern Otto III. und Heinrich II. (i. d. J. 1000 und 1004) ausgedehnte Länderstriche in dem Gebiet zwischen Oder, Spree und Neisse um Niemitzsch (bei Guben) und um Leibchel und Bretschen (zwischen Lübben und Friedland zum Geschenk erhalten.***)) Die Kolonen des

*) Schidlow, auf dem rechten Oderufer, der Neissemündung gegenüber gelegen, gehörte bis zum J. 1249 zu Polen und zwar zum Anteil der schlesischen Piasten, in deren Urkunden die Kastellane von Schidlow wiederholtlich vorkommen. (Schl. Reg. 342. 484. 501. 538. 564. 596. 697). Es ist mir daher unverständlich, wie man aus der späteren Zugehörigkeit dieses Ortes zur Lausitz die Meinung hat ableiten wollen, die Oder habe hier ihren Lauf verändert und Schidlow habe einst auf dem linken Ufer der Oder gelegen. Die natürliche Beschaffenheit der nächsten Umgebung von Schidlow macht es in der That wahrscheinlich, dass wenigstens ein Oderarm die Burg im Norden umfloss, so dass die Festigkeit derselben dadurch erhöht wurde. Aus der geschichtlichen Vergangenheit der Feste lässt sich aber diese Annahme keineswegs ableiten. — Merkwürdig genug ist, dass sich Friedrich der Grosse bei Gelegenheit der Verhandlungen, die zum Dresdener Frieden führten, vergeblich bemüht hat, den nicht unwichtigen Punkt von Sachsen zu erhalten. — Ueber die Zugehörigkeit Schidlows zum L. Lebus s. u. III.

**) Die cultivierten Teile dieser Gegend gehörten Nienburg und waren reichsummittelbar (s. u.)

***)) Das nicht sicher zu bestimmende Trebus kümmert uns hier nicht. Ueber das Fragm. Nienburg. (Riedel c. d. A. XXIV) vergl. Hartung: Die Territorialpolitik der Magdeburger Erzb. in den Magdeb. Geschichtsbl. XXI. 1886. Die Entstehung des Bruchstücks setzt man um 1150. Als Ausgangs-

Klosters aber waren hier auf einen gefährlichen Posten gestellt. Sie wurden von verschiedenen Seiten und besonders von Polen her beunruhigt, sodass die Einnahmen der Abtei aus diesen Gegenden sehr zurückgingen. Es wird speziell von den Bewohnern des Distriktes von Leibchel und Bretschen (an der Grenze von Lebus) berichtet, dass sie, um Ruhe zu haben und eines gewissen Schutzes zu geniessen, an den Herzog von Polen und die polnischen Magnaten jenseits der Oder Zins zahlten.*) Es ist nicht zu bezweifeln, dass in dieser Zeit die Erwerbung jener Teile der Lausitz begonnen hat,**) die wir später in den Händen Heinrichs I. von Schlesien (1201–38) finden,***)) ohne dass uns

punkt der unsicheren Zustände scheint das Fragment den Tod Heinrichs I. von Eilenburg († 1103) andeuten zu wollen; also fallen die Ereignisse in die Zeit zwischen 1103 und 1150 (circa).

*) In dem Fragm. heisst es: Quapropter convenerunt in unum hi, qui remanserant (viele waren ausgewandert), quatinus censum suum preberent in circuitu degentibus (bei Riedel de gentibus) primum duci Polanico, deinde ultra odoram manentibus scilicet primatibus terre, uti pacem habeant ab his habitatoribus.

**) Eine Bestätigung dieser Annahme finde ich in Folgendem: Unter den Dörfern des Districtes Liubocholi (Leibchel) findet sich Goztewisti. Dieses Dorf hat aber nach dem Zehntregister des Bistums Lebus v. J. 1400 zur Diocese Lebus gehört (Wohlbrück I. Seite 94 Kottzewitz), war ihr aber entfremdet und zum Bistum Meissen (Niederlausitz) geschlagen worden. Es ist sicher das Dorf Cossewitz (östlich von Friedland.) Aus den Schicksalen dieses Dorfes lässt sich das Schwanken der Grenze zwischen dem Lande Lebus und der Lausitz erkennen. Zur Zeit der Verleihung dieser Gegend durch die Sachsenkaiser bis in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts gehört das Dorf zur Lausitz; um 1150 zahlen die Bewohner Tribut an die Polen, und es gehört deshalb auch zum Bistum Lebus. Auch 1249 dürfte es noch innerhalb der Grenzen, wie sie uns aus diesem Jahre überliefert sind, liegen; dann aber wird es zu Heinrichs d. Erl. Zeiten wieder zur Lausitz (Bist. Meissen) gezogen.

***)) Vergl. die Urk. v. J. 1218 cod. dipl. Polon. maj. Nr. 95. Dass der Besitz Heinrichs I. unsicher war und vielleicht angefochten wurde, scheint aus den Worten „marchie Lusicense, quamdiu ab eodem duce Henrico tenetur“ hervorzugehen. Er hat aber sicher längere Zeit Teile der Lausitz besessen, wie die Stelle des Chron. Polono-Siles. (Stenzel scr. I., 25) beweist. Ich getraue mich nicht im einzelnen anzugeben, welche Teile ihm gehörten. Wenn er je Guben besass, was mir aus den Urkunden Schles. Reg. Nr. 142 und 251 nicht mit Notwendigkeit hervorzugehen scheint, so hat er es 1235 bereits wieder verloren (vergl. Wilke Ticemannus cod. dipl. Nr. 5); denn in diesem Jahre stellt Heinrich d. Erl. der Stadt ein Privilegium aus, dem in den folgenden Jahrzehnten eine ganze Reihe von Gnadenurweisungen dieses Fürsten

berichtet wird, wie sie an die Piasten gekommen waren. Da die Nienburger Besitzungen später an den Wettinischen Markgrafen der Lausitz, Dedo den Fetten (1185—90) übergingen, so dürften sich aus den streitigen Besitzverhältnissen die Feindseligkeiten der Markgrafen der Lausitz gegen Lebus (s. u. T. III. z. d. J. 1209 und 1224) erklären. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts erblicken wir Heinrich den Erlauchten im Vordringen gegen die Oder begriffen. Seine Absichten auf das Krossener und Lebuser Land mussten ihn in Konflikt mit den Askaniern bringen, mit denen er sich ohnehin über gewisse Gegenden westlich der Dahme (im Teltow) auseinander zu setzen hatte. (s. u. zu d. J. 1240—45 und 1249.)

B. Brandenburg. Nicht von Süden, sondern von Westen her nahten sich die künftigen Eroberer des Landes Lebus. Dem Askanier Albrecht d. Bären, dem Margrafen der Nordmark war die Eroberung der Priegnitz, die Erwerbung des Havellandes und der Zauche (1150) gelungen. Freilich kostete es schwere Kämpfe mit den auch jetzt noch nicht völlig gebrochenen Ljutizenvölkern; aber allmählich erlahmte die Kraft dieser Wenden, die zu gleicher Zeit durch die furchtbaren Angriffe Heinrichs des Löwen bedrängt wurden, und es ergoss sich nun der Strom deutscher Einwanderer in das ausgemordete Land, welches unter reger Mitwirkung geistlicher Stifter (s. o.) von den Markgrafen besiedelt und angebaut wurde. Dorf reihte sich an Dorf, und bald gestattete die Verdichtung der Bevölkerung auch die Anlage von Städten. So füllte sich das Land zwischen der Elbe und der Havel-Nuthe-Linie, welche bis gegen 1215 ungefähr die Ostgrenze der askanischen Besitzungen bildete, mit arbeitsamen

folgen. Im Jahre 1249 reicht die Herrschaft dieses Markgrafen bis dicht an Schidlow heran (vergl. die Urk. Schl. Reg. Nr. 697) und er strebt nach dem Besitz dieser Feste und Krossens. In den Besitz des Schlosses Schidlow sind dann die Beherrscher der Lausitz wirklich bald gekommen. Dies ergibt sich aus den Lehnurkunden der Erzb. v. Magdeburg aus den Jahren 1301 und 1336. In diesen werden Lieberose u. Schidlow als Teile der Lausitz genannt und die Schlaube allerdings in etwas unklarer Weise als Grenze (gegen das Land Lebus hin!) bezeichnet. (In den Reg. Magdeb. III. Nr. 1099 Stube statt Slube, Preluz statt Pribuz). Auch kann Heinrich d. Erl. 1268 das Kloster Neu-Celle bei Fürstenberg gründen (s. Scheltz: Gesch. d. Lausitz I. Seite 185).

Deutschen und war nun endlich ein sicherer Besitz des Reiches und der deutschen Nation geworden. Schon trennte nur noch der Barnim die Länder der Askanier von dem Lande Lebus und der Oder.

Wir müssen an dieser Stelle eine interessante Episode der brandenburgischen Geschichte berühren, welche zu dem Gegenstande unserer Darstellung in einer gewissen Beziehung steht. Man fragt sich unwillkürlich, warum denn die Polen nicht den Versuch machten, von Lebus oder der Lausitz her dieses gefährliche Vordringen der Deutschen aufzuhalten oder sich wenigstens einen Anteil an dem Lande ihrer slavischen Stammesgenossen zu sichern; und dies um so mehr, als nach der Vertreibung Wladyslaws II., der mit dem Reiche in gutem Einvernehmen gestanden hatte, sich das Verhältniss des Polenreiches zu Deutschland verschlechterte. Ein solcher Versuch scheint in der That gemacht worden zu sein: Die oben erwähnte Freundschaft mit den sächsischen Fürsten (s. z. J. 1147) währte nicht lange. Dies geht daraus hervor, dass Albrecht der Bär zwischen 1153 und 1154 seine Tochter (Christine?) mit dem in der Verbannung in Deutschland lebenden Wladyslaw II. vermählte,*) was die regierenden Polenherzöge als eine Bedrohung auffassen mussten. Die Antwort auf diesen feindlichen Schritt war wahrscheinlich der zwischen 1150 und 1157 erfolgte Angriff Jaczos, des avunculus des verstorbenen Heinrich-Pribislaw, auf Brandenburg, welches bekanntlich 1150 nach dem Tode dieses Slavenfürsten durch Erbschaft an Albrecht den Bären gekommen war. Denn es wird uns ausdrücklich von der einzigen massgebenden Quelle über dieses Ereignis**) berichtet, dass er ein principans in Polonia

*) Diese Thatsache ist W. Giesebrecht V. S. 115 offenbar entgangen; deshalb bestreitet er einen Zusammenhang zwischen dem Handstreich Jaczos und dem Polenzuge des Kaisers vom J. 1157.

**) Der Tractatus Henrici de Antwerpe, neuerdings sehr sorgfältig und mit mehrfachen Textverbesserungen herausgeg. v. Sello im XXII. Jahresber. des Altmärk. Vereins 1888. — Sello hat jüngst wieder die Jaczo-Angelegenheit sehr gründlich behandelt in dem Anhang zu Potsdam und Sanssouci, Breslau 1888. Er hebt mit Recht hervor, dass der Tractat auf volle Glaubwürdigkeit Anspruch machen kann, weil er nicht lange nach dem Ereignis von einem Verfasser niedergeschrieben ist, der die Verhältnisse im Slavenlande aus eigener Anschauung auf das genaueste kennen musste. Aus ihm sind die anderen

gewesen sei, dass er mit einem grossen Heere von Polen das Unternehmen ins Werk gesetzt und die verrätherische Besatzung von Brandenburg***) zum Schein kriegsgefangen nach Polen abgeführt habe. Ein Wendenfürst, wie man vielfach angenommen hat, kann also dieser Jaczo nicht wohl gewesen sein. Es ist nur zu natürlich, dass ein Verwandter Heinrichs, der in Polen lebte, die günstigen Konjunkturen ausnützte, die sich für ihn aus dem feindlichen Verhältnis seiner Oberherrn zu dem Askanier

Ueberlieferungen über die Jaczo-Episode abgeleitet. Dieser Bericht Heinrichs von Antw. verbietet uns aber, den Jaczo oder Jaxa de Copnic der Münzen mit dem avunculus des Heinrich zu identifizieren. Lediglich um diese Hypothese (Identität der beiden Jaczonen) zu ermöglichen, erfindet man ein Slavenreich unter polnischer Oberhoheit, womöglich aus Barnim, Teltow, Lebus, Beeskow-Storkow und anderen Teilen der Lausitz bestehend, von dem doch weder sächsische noch polnische Quellen etwas wissen. Wenn dieses aber vorübergehend existiert hätte, würde Heinrich v. A. den in Köpenick residierenden Herren desselben nicht einen principans in Pol. nennen; von einer dauernden Herrschaft der Polen über die Gegend von Köpenick kann nicht die Rede sein. Ueberdies giebt es Jaczos in jener Zeit in Pommern, Schlesien, Brandenburg. Was zwingt uns also, zwei Männer dieses Namens im Widerspruch mit der einzigen zuverlässigen Quelle zu identifizieren? Da der Typus der Jaczo-Münzen es wahrscheinlich macht, dass der Prägeherr zwischen Elbe und Oder nicht fern von Magdeburg gewohnt hat, so ist es nicht unmöglich, dass der Jaczo der Münzen in Köpenick residierte; dass er Christ gewesen sei, ist aus dem Gepräge der Münzen keineswegs zu entnehmen. (s. Sello a. a. O.). Der Teltow und Barnim stehen 1530 unter pommerscher Herrschaft (s. u. Pommern z. J. 1220). Nun will es zwar natürlich erscheinen, dass diese Ausdehnung der Herrschaft der Pommern in südlicher Richtung nach der Auflösung des Ljutizenbundes (um 1150) stattgefunden habe, und man könnte daher annehmen, dass Jaczo von Köpenick ein von Pommern abhängiger Vasallenfürst gewesen sei. Pommern spielt aber in der Zeit von 1150 bis 1230 eine so klägliche Rolle (es erscheint meist als willenloses Streitobjekt zwischen Brandenburg und Dänemark), dass es uns schwer wird, an eine ununterbrochene Dauer der pommerschen Herrschaft in diesen Gegenden zu glauben. Wendt (a. a. O.) glaubt aus der Notiz des chron. montis ser. z. J. 1179: Slavi, Lithewizi et Pomerani vacatione ducis Heinrici provinciam Juterbock invaserunt, entnehmen zu können, dass Barnim und Teltow damals zu Pommern gehört hätten. Dieser Schluss scheint mir gewagt; denn die Slaven des Barnim und Teltow, können sich, wenn sie sich überhaupt beteiligten eben so gut freiwillig dem Raubzug der Pommern und nördlichen Ljutizen (welche unter Pommerns Hoheit standen) angeschlossen haben. Vergl. u. D.

**) Es war nicht das erste Mal, dass die Brandenburger Slaven mit den Polenherzögen gegen die Deutschen conspirierten. S. Thietmar VI, 38.

ergaben. Der Ueberfall muss von Lebus oder der Lausitz her erfolgt sein. Fast möchten wir die letztere Möglichkeit vorziehen, weil die Angabe unseres Gewährsmannes uns gestattet, den schlesischen Grafen Jaxa (oder Jaxo), Schwiegersohn des bekannten Peter Wlast, für den polnischen Grossen zu halten,*) der sich das Erbe seiner Anverwandten nicht entgehen lassen wollte. Die Rückeroberung von Brandenburg durch Albrecht den Bären (1157) geschah noch gerade zeitig genug, um dem Markgrafen die Teilnahme an dem Polenfeldzug seines Kaisers zu gestatten, dessen Resultat wir schon oben kurz berichtet haben. Die energische Bezwingung der Feste Brandenburg verbunden mit der glänzenden Machtentfaltung des Reiches auf besagtem Feldzug des J. 1157 scheinen den Polen ein für allemal die Lust benommen zu haben, den Eroberungen der sächsischen Fürsten hindernd in den Weg zu treten. — Auf die weiteren Fortschritte der Askanier nach Osten, die mit ihren Beziehungen zu Pommern zusammenhängen, kommen wir unten (unter D.) zu sprechen.

*) Sello bemerkt ganz richtig, dass wir bei der dürftigen Beschaffenheit unseres Quellenmaterials als nicht mit Sicherheit feststellen können, wer der avunculus Heinrichs gewesen sei. Was wir über die Rolle der Sippe Peter Wlasts (die Schrift von Rabe, Jaczo v. C. Berlin 1856, liegt mir leider nicht vor) aus den polnischen Quellen hören, stimmt nicht übel zu dem Handstreich auf Brandenburg. Jaxos Schwiegervater Peter hatte 1144 der Stadt Magdeburg einen Besuch abgestattet, war also nicht unbekannt mit den Verhältnissen der Markgegenden. Auch Jaxo war von Wladyslaw II. bedroht worden, und die Erhebung gegen diesen Grossfürsten nahm entschieden einen deutschfeindlichen Charakter an. Durch die Ueberrumpelung Brandenburgs würde Jaxo Albrecht dem Bären, dem Schwiegervater des Grossfürsten, einen empfindlichen Schlag versetzt haben und auf diese Weise die arge Misshandlung seines Schwiegervaters Peter gerächt haben. Dass aber dieser Graf Jaxo, der nach allem, was wir aus den schlesischen Quellen von ihm wissen, ein in Schlesien und um Krakau ansässiger Magnat war und sich als der kunstsinnige Stifter schöner Kirchen (s. Grünhagen, Gesch. Schl. S. 17) hervorgethan hat, seinen Sitz in Köpenick gehabt oder sich nach diesem entlegenen, in völlig unkultivierter, heidnischer Gegend befindlichen Ort genannt haben soll, ist meiner Meinung nach die unhaltbarste von den Jaxo-Hypothesen. Den Titel dux Sorabiae erhält er (nach Grünh. Schl. Reg. 24) erst in späteren Chroniken, und will man sich hierunter etwas denken, so könnte man ja vermuten, dass er in der polnischen Lausitz ausgedehnte Besitzungen gehabt habe. Beiläufig bemerkt werden die Polenherzöge in einer Urk. von 1153 (Schl. Reg. Nr. 39) auch als principantes in Polonia bezeichnet.

C. Magdeburg. Die Markgrafen von Brandenburg waren nicht die einzigen, die mit deutschem Schwert und deutschem Pflug in der Gegend um Havel und Spree neues Gebiet erwarben. Sie hatten vielmehr einen gefährlichen Konkurrenten in dem Erzstift Magdeburg. Auch die Regenten des Erzbistums sahen sich in ihrem Bestreben, in den altsächsischen Landen ein abgerundetes Territorium zu erwerben, vielfach gehemmt und blickten nicht minder begehrlieh nach dem neuen Lande jenseits der Elbe aus. Im Anfang freilich wirkten Albrecht der Bär und der Erzbischof Wichmann in ungestörter Eintracht an dem Werke der Bezwingung der Slavenländer. Schon hatte das Erzstift auf dem rechten Elbufer einen zusammenhängenden Streifen von der Havelmündung bis in die Gegend von Zerbst (ducatu transalbinus) erworben; zwischen 1157 und 1161 eroberte dann Wichmann ein nicht unbedeutendes, bis dahin herrenloses Gebiet um Jüterbogk. Aber noch viel weiter nach Osten richtete der kluge Erzbischof seine Blicke. Die allzu entfernten Nienburger Besitzungen (s. o.), die infolge der Erwerbung*) dieser Abtei (1166) an Magdeburg gekommen waren, gab er auf, um für einen Theil derselben das ihm günstiger liegende Dahme (natürlich mit dem umliegenden Gebiet) auf der Grenze zwischen Lausitz und Teltow einzutauschen.**) Von Westen und Süden zugleich drang das Erzstift in die mittelmärkischen Landschaften ein. War es nicht natürlich, dass nach so glücklichen Fortschritten auch der Gedanke an die verlorene polnische Kirchenprovinz, der man sich jetzt so bedeutend genähert hatte, wieder rege wurde? Wie Norbert so versuchte auch Wichmann und noch eifriger der ehrgeizige Erzbischof Albrecht (1205—32) seine Metropolitanrechte über Kammin zur Anerkennung zu bringen***) und jene Verleihung von Lebus durch Heinrich V, (s.

*) Das heisst die Abtei wurde aus einem reichsunmittelbaren Stift ein landsässiges.

**) Wie Hartung will, erst nach 1184. (a. a. O. S. 21).

***) Regesta Magd. I. 1388, II. 233, 367, 500, 687, 852, 855. Dass dem kühnen Unternehmungsgeist des Erzb. Albrecht kein Ziel zu hoch war, erhellt daraus, dass er allen Ernstes den Versuch machte, für sein Erzstift in dem fernen Livland an der Ostseeküste eine Territorialherrschaft zu gründen. (s. Hartung S. 226).

o. zum J. 1109), die damals sicher nur dem oben angedeuteten Zwecke dienen sollte, wurde jetzt von Albrecht in ganz anderem Sinne geltend gemacht. Er liess sich, wie wir aus einer gleich zu erwähnenden Bestätigungsurkunde Friedrichs II. wissen, wahrscheinlich im J. 1207*) von Kaiser Philipp Bistum, Schloss und Stadt Lebus**) schenken; dass heisst, er wollte in dem Lande Lebus, welches ja mit dem Bistum zusammenfiel, seinem Erzstift einen bedeutenden Territorialbesitz erwerben. Zunächst hören wir aber nichts von einer wirklichen Besitznahme des Landes. Erst als Erzbischof Albrecht i. J. 1226 eine Auffrischung seines Besitztitels durch eine neue Verleihung von Seiten Kaiser Friedrichs II.***)) erlangt hatte, macht er und später der Erzbischof Wilbrand verschiedene Versuche sich mit Waffengewalt respective durch Vertrag in den Besitz des Landes zu setzen (s. u. Teil III. z. d. J. 1229—30, 1239, 1249). Diesseits und jenseits der Elbe rivalisierten die Erzbischöfe mit den Askaniern, und es ist unter solchen Umständen zu verwundern, dass erheblichere Kämpfe zwischen den Nebenbuhlern abgesehen von gewissen Differenzen, die sich mehr aus ihrer verschiedenen Richtung auf dem Gebiete der Reichspolitik ergaben (in d. J. 1208 und 1217), erst zur Zeit Johanns I. und Ottos III. ausbrachen. Ja wir hören mit Verwunderung, dass Otto II. und sein Bruder Albrecht (II.) 1196 ihre sämtlichen Allode vom Stift zu Lehn nehmen.†) Später wurde bekanntlich dieses Lehnsverhältnis auf

*) Ueber das Jahr s. Ficker reg. imp. 167. Die Schenkung kann nur in die Jahre 1205—8 fallen.

**) „episcopatum, castrum et civitatem Lubuz cum omnibus justitiis et proventibus“ heisst es in der Bestätigungsurkunde.

***) Von der Urk. des J. 1226 soll unten (T. III.) die Rede sein. Hier sei nur bemerkt, dass Erzbischof Albrecht sich um die beiden Staufer Philipp und Friedrich II. die hervorragendsten Verdienste erworben hatte. Unter den schwierigsten Verhältnissen hat er die Sache derselben verfochten. In den J. 1206—7 betrieb er ganz besonders eifrig die Ausgleichsverhandlungen zwischen Philipp v. Schwaben und Innocens III.

†) Vergleiche die beiden Aufsätze von Hartung und Sello, Magdeb. Geschichtsbl. XXI., welche übereinstimmend die schwachbegründete Ansicht Voigts zurückweisen, dass dieser Lehnsauftrag geschehen sei, um Lösung vom Banne zu erwirken. Was aber Hartung Positives vorbringt, wird zum Teil von Sello mit triftigen Gründen zurückgewiesen, sodass die Motive des Lehnsauftrages im wesentlichen immer noch dunkel bleiben. — Wir sehen

weitere Besitzungen der brandenburgischen Markgrafen ausgedehnt und unter anderem auch auf Lebus. Ein solches Lehnverhältnis hatte übrigens um so weniger zu besagen je mächtiger der Vasall war, und zunächst war die Macht der Askanier noch in rüstigem Fortschritt begriffen und konnte auch durch den heftigen Ansturm in den J. 1240—45 (s. u. T. III.) nicht gebrochen werden.

D. Pommern. Die Christianisierung Pommerns kam dem Polenreiche keineswegs zu gute, wie dies Boleslaw III. gehofft hatte; denn schnell ging der grösste Teil seiner Eroberungen wieder verloren. Im Jahre 1147 nahm einer der Polenherzöge (wohl Mesko III. v. Grosspolen) an dem Wendenkreuzzuge Teil und belagerte mit den sächsischen Kreuzfahrern Stettin, welches sich also damals der polnischen Oberhoheit schon wieder entzogen hatte. Ausser Pommerellen, welches in einem lockeren Abhängigkeitsverhältnisse von Polen stand, scheint nur ein Streifen Landes nördlich von Warthe und Netze als letzter Rest der Eroberungen Boleslaws III. den Polen verblieben zu sein (s. u.). Ein erfolgreiches Vordringen der Deutschen von der Niederelbe nach Pommern zu, wurde erst durch die grossartige Thätigkeit Heinrichs des Löwen ermöglicht. Selbst Pommern hatte dem Mächtigen 1166 huldigen müssen. Die Dänen sowie der Markgraf Otto I. von Brandenburg,* die ihm (1177) hatten helfen müssen, die Pommern zu bezwingen, gingen leer aus. Der Sturz Heinrichs des Löwen ermutigte Dänen und Bandenburger ihre auf die Unterjochung Pommerns gerichteten Bestrebungen zu erneuern. Das wehrlose Land fiel bald dem einen, bald dem anderen zur Beute. Vergeblich suchten die Pommernherzöge

die Erzbischöfe wirklich in der Folgezeit ihre Lehnshoheit üben z. B. in der Zauche in den J. 1202, 1207, 1252 (Riedel A. X 187, 190, 208.)

*) Schon Albrecht der Bär hatte sein Augenmerk auf die Striche zu beiden Seiten der Peene bis zur Mündung dieses Flusses gerichtet. Vergl. die Urk. Lothars v. 16. August 1136. Hier heisst es von diesen Gegenden „cujus marchie (Brandenb.) terminus predictas includit provincias“. In den J. 1179—80 dringen die Pommern mit den Ljutizen vocatione Heinrichs (s. o. chron. m. ser. z. J. 1179) plündernd und mordend nach Jüterbogk und sogar nach der Lausitz usque Lubin (Lübben) vor. Wohl zur Vergeltung solcher Grenelthaten unternahm Otto I. 1180 einen siegreichen Zug gegen Bugislaw und Kasimir von Pommern. Die Quellen s. in der vortrefflichen Schrift von Hahn: Die Söhne Albrechts d. Bären. Progr. der Louisenstädt. Realsch. in Berlin 1869, S. 15, 19.

sich durch den Anschluss an den einen der beiden Nebenbuhler Sicherheit vor dem anderen zu erkaufen. In den Jahren 1198 bis 99 schien der Markgraf Otto II. zum Ziele kommen zu sollen*); da gelangte aber Waldemar der Sieger auf den dänischen Thron, und so lange er seine mächtige Hand auf das Pommernland legte, wollte es den Brandenburgern nicht gelingen in dem Ostseelande dauernd festen Fuss zu fassen. Vielleicht, dass die Herzöge von Pommern in jener Zeit ihr Gebiet von der Uckermark und dem Lande Stargard**) ausgehend nach Süden über den Barnim und Teltow ausbreiteten. Im Besitz dieser Landschaften finden wir sie nämlich zu unserer Ueberraschung später um das Jahr 1230. Gestützt auf die Hülfe des mächtigen Dänenkönigs***) mögen sie einen solchen Vorstoss nach Süden gewagt haben. Aber wenn auch Friedrich II. im J. 1214 durch eine förmliche Verzichtleistung die Slavenländer an der Ostsee Waldemar dem Sieger preisgab, so liess sich Markgraf Albrecht II. von Brandenburg (übrigens einer der treuesten Anhänger Ottos IV. des Welfen) hierdurch von der traditionellen Politik seiner Vorgänger nicht abbringen. Seine Bemühungen waren zeitweilig von dem besten Erfolge gekrönt; denn es gelang ihm in den Jahren 1214—15 Pasewalk und sogar Stettin zu nehmen; dann freilich musste er vor Waldemar schleunigst zurückweichen.+) Bleibender waren die Erfolge des Markgrafen in den südlichen Landschaften des Pommerngebietes. Hier galt es, den Herzögen

*) Den glänzenden Sieg Ottos II. über den dänischen Feldherrn Peter v. Røskild i. J. 1198 an der Mündung der Oder schildert uns Arnold. Lubec. VI. 9, höchst anschaulich. Im Winter 1198/99 macht er einen zweiten siegreichen Zug bis nach Tribuses, und würde über den Strahlsunder Bodden nach Rügen gegangen sein, wenn nicht Tauwetter eingetreten wäre. Auch das Jahr 1199 sah den rüstigen Markgrafen wiederum kampfbereit an der Eider.

**) Sie besitzen bereits 1168 Pasewalk und Gramzow in der Uckermark, 1170 das Land Stargard. (Cod. Pom. Nr. 26 u. 30).

***) Auf ein dauerndes Einvernehmen zwischen den Pommernherzögen und Waldemar weist ausser anderen Anzeichen auch die Verheiratung Kasimirs II. mit einer dänischen Prinzessin Ingardis. (Vergl. Barthold Gesch. Pommerns II., 320.) Es ist selbstverständlich nicht unmöglich, dass das Vordringen der Pommern nach Süden früher erfolgt ist. (s. o. B.)

+) Chron. Dan. ad. a. 1214; ausserdem durch die Urkunde Dreger Nr. 16 für Kolbatz bezeugt.

die Lande Barnim und Teltow zu entreissen. Das Prävalieren des dänischen Einflusses in Pommern hinderte Albrecht II. († 1220) nicht, hier im Süden sich in dem Schloss Oderberg an dem Oderflusse einen festen Punkt zu schaffen und diese Burg auch dauernd zu behaupten. So erzählt uns die für die älteste Geschichte der Mark so wichtige Chronik der askanischen Markgrafen,*) die uns leider nur trümmerhaft überliefert ist, jüngst aber durch einen Kenner altbrandenburgischer Geschichte auf das glücklichste reconstruiert worden ist. Es wird gestattet sein anzunehmen, dass die Gründung von Oderberg bei Gelegenheit oder infolge des obenerwähnten siegreichen Feldzugs (1214—15) geschehen sei.***) Durch dieses Vordringen der Markgrafen bis zur Oder wurde der Barnim und Teltow von der Uckermark getrennt; denn selbstverständlich suchten die Markgrafen sich durch Anlegung von Burgen die Verbindung zwischen dem Haveland und Oderberg zu sichern.***). Diese beiden Landschaften hatten ohnehin schon zwischen der askanischen Mark und dem polnischen Lebus ziemlich isoliert gelegen. Jetzt hatten sie nur noch vermittelst der rechts von der Oder liegenden Lande Kinz†) und Zehden Zusammenhang mit dem übrigen Pommern.

*) „Chronica marchionum Brandenb.“ in den Forsch. z. Brdb. und Pr. Gesch. I. 1 von Sello musterhaft ediert und mit höchst instructiven Noten versehen. In dem ersten hier in Betracht kommenden Teil hat Sello den codex Trevir. seinem Texte zu Grunde gelegt. — Ich citiere im Folgenden den codex Trevir. als chron. march. Br. und füge die aus der chron. abgeleiteten Quellen nur hinzu, wenn sie eine wesentliche Ergänzung zum cod. Trevir. beibringen.

***) Die chron. march. Br. sagt ohne Jahresangabe: edificavit (Albertus II.) Oderberg super Oderam contra Sclavos; also vor 1220. Bei Cantzow findet sich das Jahr 1215. Es ist mir unbekannt, woher die Jahreszahl 1214 stammt, die man verschiedentlich unter Berufung auf das Brandenburg-Brietzense Fragm. oder auf Pulkawa angeführt findet, während doch nach Sello obengen. Ausgabe in keiner der Quellen, die aus der Fürstenchronik stammen, eine Jahresangabe vorhanden ist.

****) Man kann sich diese Ansicht Fidicins aneignen, ohne die ungegründete Behauptung Riedels zu billigen, dass dieser zuerst eroberte Teil des Barnim „der alte Barnim“ genannt worden sei im Gegensatz zu dem um 1232 erworbenen „neuen Barnim.“

†) Ueber die neumärkischen Territorien hat jüngst gehandelt Niessen: „Neumärk. Studien“ in den Forsch. z. Brdb. u. Pr. Gesch. II., 2. Er ist geneigt, das Dorf Kienitz auf dem linken Oderufer für das castellum des Landes

Der SturzWaldemars des Siegers (1223—25) ein, in der nordischen Geschichte epochemachendes Ereignis, wurde für Pommern um so folgenreicher, als fast gleichzeitig (1225) zwei thatkräftige junge Fürsten die Regierung der Mark übernahmen. Seit dem Jahre 1231 konnten die askanischen Brüder bei ihren Ansprüchen auf die Lehnsherrlichkeit über Pommern sich sogar auf die Autorität des Reiches stützen.*) Wir sehen in der Folgezeit

Cinch (Chinz, Kinch, Chynez) zu halten. Dieses letztere lag nachweisbar auf dem rechten Oderufer nördlich von der Mietzel. Da die Burg Chynez i. J. 1249 zum Lande Lebus gehörte, so nehme ich gleich hier Gelegenheit, mich über diese Frage auszusprechen. Das Befremdliche an der Sache ist, dass eine Burg auf dem linken Oderufer Hauptort eines Territoriums gewesen sein soll, welches rechts der Oder lag. Dennoch stimme ich Niessen bei. Zwar floss sicher der Hauptstrom der Oder schon in jenen Zeiten rechts von Kienitz vorüber; denn der linke Arm, welcher bereits i. J. 1249 Oderitz hiess, war eben, wie sein Name sagt, nur ein Nebenarm. (S. u. III z. J. 1249. Auch in Breslau hiess ein Oderarm Odricza. Schl. Reg. I. Nr. 160.) Trotzdem war die Feste Kienitz durch diesen nicht unbedeutenden Oderarm (die fast verschwundene Oderitz) und durch einen breiten Sumpfgürtel von dem westlich liegenden Barnim viel schärfer getrennt als durch den Hauptstrom der Oder von dem östlichen Pommern. Die Festigkeit dieser Lage (s. o. Schidlow) machte es eben geeignet, der Mittelpunkt eines Distrikts zu werden, der natürlich nicht bloss in der kleinen Oderinsel bestehen konnte. — Nach Barthold II. S. 340 und Niessen a. a. O. findet sich bei Bugenhagen und Cantzow die Nachricht, Bogislav (der I., müsste natürlich der II. sein) habe eine Burg Kenitz in der Nähe von Oderberg und zwar mit Rücksicht auf Oderberg erbaut. Dort habe er oft gewohnt und sei sogar daselbst begraben. Die letztere Angabe will nun freilich wenig zu unserem Kienitz stimmen; dagegen würde sich in der That dieser Punkt trefflich eignen, um von da den durch Oderberg bedrohten Barnim zu decken und den Zusammenhang mit Ostpommern herzustellen. Das Wort „prope“ kann recht wohl auf dieses Kienitz angewendet werden. Den Hergang könnte man sich etwa so denken: Albrecht II. verdrängt durch seinen Angriff in den J. 1214—15 den Bogislav fast ganz von der linken Seite der Oder (s. o. Pasewalk, Stettin, Oderberg.) Erst mit Hilfe Waldemars bemächtigte er sich seiner Länder wieder. Im J. 1217 ist Albrecht durch sein Eintreten für Otto IV, in schwere Kämpfe an der Elbe verwickelt. Währenddessen erbaut Bogislav, der Oderberg nicht zu brechen vermag, die Feste Kienitz, die dann nach seinem bald erfolgten Tode († 1220) von den Polen genommen wird; denn nach der Urkunde v. J. 1249 (s. u. III.) scheint Kienitz nicht ursprünglich zum Lande Lebus gehört zu haben. Es hat natürlich etwas Missliches, nur einen Theil der Angaben der pommerischen Chronisten auf unser Kienitz zu beziehen und etwa eine Vermischung verschiedener Oertlichkeiten bei ihnen anzunehmen.

*) Friedrich II. verleiht ihnen 1231 die Lehnsherrl. über Pommern (Pom.

die Pommernfürsten, Schritt für Schritt zurückgedrängt, stets die Gebiete aufgeben, die sie nicht mehr behaupten können. Nicht lange vor 1232*) geben sie den Barnim und Teltow auf. Denn der dominus Barnem der obengenannten Fürstenchronik, welcher diese Länder an Johann I. und Otto III. abtritt, ist sicher niemand anders als Barnim I. von Pommern-Stettin.**).

Urkd. I. Nr. 279.) Nach der Urkunde hatten die Markg. sich auf eine angebliche Verleihung an ihren Vater Albrecht II. berufen.

*) Die Chron. march. ohne Jahresangabe. Die Zeit ergibt sich aus der Uebnahme der Regierung seitens der Markgrafen (1225) und aus der Urkunde v. J. 1232 Riedel c. d. A. XI., l. Sello, Magdeb. Geschichtsbl. XXI S. 422 giebt 1231/32 an.

**) Ob die Einwände Riedels (die M. Brandenburg i. J. 1250 I., 387) und Voigts (Märk. Forsch. IX 111) bereits eingehender beleuchtet sind, weiss ich nicht. Sie scheinen mir ohne Belang. Wie die 1238 gefällte Entscheidung in dem Zehntenstreit zwischen den Markgrafen und dem Bisch. v. Brandenburg lehrt, war der Barnim noch so gut wie ganz heidnisch, als er von den Askaniern erworben wurde. Deshalb lässt sich aus den späteren Diöcesanverhältnissen kein sicherer Schluss auf die frühere Zugehörigkeit dieser Länder machen. Denn in den unkultivierten und noch heidnischen Gebieten schoben sich die Diöcesangrenzen mit der grössten Leichtigkeit je nach dem Wechsel der politischen Herrschaft hin und her. Erst wenn sich irgendwo eine gewisse kirchliche Organisation vorfand, die die regelrechte Erhebung von Einkünften gestattete, pflegten die Bischöfe mit Zähigkeit an ihren wirklichen oder vermeintlichen Rechten auf gewisse Gebiete festzuhalten (Beispiel: Der Bisch. von Kammin in Parstein. Pom. Urkd. I. Nr. 294 u. 297). Was aber Voigt hinsichtlich der Zugehörigkeit Pommerns zum Reich sagt, erledigt sich doch ohne weiteres, wenn man die Periode Waldemars des Siegers in Betracht zieht, in der Pommern unzweifelhaft ein dänischer Vasallenstaat war. Noch weniger haben die Einwände Boldts (Zur ältesten Geschichte des Barnim. Progr. v. Eberswalde 1884) zu besagen; denn wie Sello's Ausgabe lehrt, lautet die Namensform in den massgebenden Handschriften Barnem, und das fehlende dux kann uns unmöglich Bedenken erregen. Wird doch Herz. Werslaus sogar in der Vertragsurkunde von Kremmen (1236) immer nur dominus genannt, während er sich sonst in seinen Urkunden dux Pom. nennt. — Herz. Barnim erscheint urkundlich 1235 u. 36 in Spandau, also offenbar im freundschaftlichen Verhältniss zu den Markgrafen, er erscheint urkundlich als der Besitzer der Uckermark, die er 1250 an Brandenburg abtritt. Ueberdies können wir ganz unbedenklich in der Fürstenchronik zu den Worten „Uckeram terram — emerunt“ das vorhergehende „a domino Barnem“ ergänzen. Dann würde sogar mit Notwendigkeit aus dieser Stelle der Fürstenchronik folgen, dass der dom. Barnem der Pommernherzog ist. — Es erscheint mir gezwungen, einen anderen Barnim zu substituieren.

Im Jahre 1236 folgte dann das Land Stargard, Biseritz, Wustrow und endlich 1250 die Uckermark. Doch diese Territorialveränderungen, sowie die weitere Fortsetzung des Streites um die Lehnshoheit über Pommern berühren uns weniger. Sie vervollständigen nur das Bild der Zustände in der östlichen Mark, sie zeigen nämlich ohnmächtiges Zurückweichen der Pommernherzöge auf der einen Seite, rastloses Vordringen der Markgrafen auf der anderen. So waren also um das Jahr 1232 durch die Verdrängung der Pommernherrschaft aus dem Barnim die Askanier Nachbarn des Landes Lebus geworden. Christentum und Germanisation, deren erste Keime es bisher von Schlesien und Grosspolen empfangen hatte, näherten sich ihm jetzt auch von Westen, wo sich Heidentum und Unkultur am längsten zwischen Elbe und Oder erhalten hatten. Die Folgen dieser Aufhellung des westlichen Horizonts mussten sich bald zeigen; denn nun erst konnte das Land den Beruf erfüllen, zu dem es die Natur gewissermassen bestimmt hatte.

Ueber die Verhältnisse an der Warthegrenze lassen uns unsere Quellen lange völlig im Dunkeln, einfach deshalb, weil diese Striche zwischen Polen und Pommern sehr dünn bevölkert und meist unangebaut waren. Erst durch die Gründung des Klosters Kolbatz und durch Ansiedlungen der Templer, welche hier grosse Länderstrecken zur Aussetzung nach deutschem Recht erhielten, hob sich die Landeskultur. Die ersten Urkunden, welche uns über den Besitz- und Kulturstand der neumärkischen Gegenden belehren, stammen aus dem dritten und vierten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts. Dies eine ist aus ihnen deutlich zu erkennen und sehr bemerkenswert, dass derselbe Herzog Barnim, der auf dem linken Oderufer dem Andringen der Askanier weichen muss, auf dem rechten Oderufer gegen Polen hin im Vordringen begriffen ist. Dieses Vorwärtsschreiten des Pommernherzogs wird uns teils direkt überliefert, teils lässt sich aus gewissen Anzeichen erkennen, dass früher die polnische Herrschaft auf dem rechten Oderufer noch weiter nach Norden gereicht hat als um die Mitte des 13. Jahrhunderts.

Die Besitzverhältnisse in den Gegenden rechts der Oder nördlich von Warthe und Netze sind in der ersten Hälfte des

13. Jahrhunderts etwa folgende:*) Von der Warthe nördlich bis zur Mietzel erstreckt sich das Land Küstrin,**) welches unzweifelhaft den Piasten gehört und in dem schon mehrfach genannten Teilungs-Vertrag vom J. 1249 als zum Lande Lebus gehörig bezeichnet wird. Dass Herzog Barnim aber geneigt

*) Vergl. namentlich Niessen a. a. O.

**) Die Ausdehnung des Landes Küstrin und seine Zugehörigkeit zu Polen lernt man aus folgenden Urkunden kennen: Wladislaw Odonicz schenkt 1232 den Templern Quartschen (Chvartsane super Mizla fluvium sitam) mit 1000 Hufen und einem Marktort, später Küstrin (cod. dipl. m. Pol. I Nr. 141). Dieselben 1000 Hufen liegen nach einer Urkunde des Bischofs Laurentius v. Lebus v. J. 1232 in confinio Cozsterine apud fluvium mizla (Wohlbrück I S. 60.). Im J. 1249 teilt Boleslaw d. Kahle v. Niederschlesien das Land Lebus mit dem Erzb. v. Magdeburg (Ried. c. d. A. XXIV S. 336.) und bezeichnet als zu demselben gehörig Kosterin cum tota terra attinente. Im J. 1259 bestätigt Boleslaw, Herz. v. Grosspolen, die obige Schenkung seines Vaters Wladislaw (cod. d. Pol. m. Nr. 372) und bezeichnet die Grenzen der terra Custerin wie folgt: a Myzla et Nezze (d. h. Warthe) fluviis ad Odram et usque ad limites Pomerannie (nämlich im Osten, wo die Pommern 1251 bis nach Zantoch vorgedrungen waren.) — Demnach scheint ganz unzweifelhaft die Mietzel die Nordgrenze zu sein. Der Umstand, dass die rechts der Mietzel gelegenen Orte Fürstenfelde, Darmietzel und Nabern an das Bistum Lebus zehnteten, erklärt sich folgendermassen: Gregor IX. beauftragte 1237 seinen Legaten Wilhelm, weil. Bisch. v. Modena, die Diöcesanstreitigkeiten zwischen den Bisch. v. Lebus, Meissen und Kammin zu schlichten (Schl. Reg. Nr. 506), und dieser ordnete, wie man aus einer Bestätigung des Legaten Guido v. J. 1266 (Wohlbr. I S. 169) ersieht, die Streitigkeiten zwischen Lebus und Kammin in der Weise, dass die terra Costerin zu Lebus, die terra Chinz zu Kammin gehören solle. Nur sollten dem Lebuser Bistum in der terra Chinz die Zehnten für eine gewisse Prübende des Lebuser Kapitels zustehen. Diese letztgenannten Zehnten waren offenbar die aus den drei obigen Orten. Dabei wird Nachdruck darauf gelegt, dass Kammin das ganze (integre) Land Chinz mit Ausnahme jener Zehnten haben sollte, weil, wie wir gleich hören werden, Lebus auf die Gebiete nördlich der Mietzel bis nach Zehden Anspruch machte. — Die Vermutung Wohlbrücks (I, 475), dass Bolescowiz der Ort Fürstenfelde sei (so auch Niessen a. a. O.), halte ich für irrig. Nach Reg. Magdeb. II Nr. 1302 heisst der Name in der Uk. Riedel c. d. A. XX, S. 183 sicher Golesconiz und dies ist sehr wahrscheinlich Golitz bei Göritz. Dieses Dorf erscheint 1317 unter den Besitzungen der Lebuser Stiftskirche, ohne dass man über den Erwerb desselben etwas erfährt. — Die Ausdehnung des Landes Küstrin nach Osten dürfte sich aus den Grenzen des Sprengels von Lebus ergeben, welche i. J. 1400 Liebenow, Hohenwalde und Tornow einschlossen.

war, auch auf dieses Land Ansprüche zu machen, geht daraus hervor, dass die Templer sich 1234 ausdrücklich von ihm einen Verzicht auf alle Hoheitsrechte, die er etwa im Lande Küstrin haben könnte, aussprechen liessen.**) Das nördlich von der Mietzel befindliche Land Kinz gehörte, soweit es rechts von der Oder lag, zu Pommern.***) Der links der Oder im Warthebruch gelegene Teil des Landes Kinz aber mit der Burg, die dem Lande den Namen gegeben hat, ist im Jahre 1249 ein Zubehör des Landes Lebus.****) Dass in der späteren Neumark die polnische Herrschaft weiter nach Norden gereicht hatte, ersieht man daraus, dass der Bischof von Lebus nicht bloß auf einige Orte auf dem rechten Mietzelufer (s. o. Anmerkung zu Küstrin) sondern sogar auf die Zehnten von gewissen Hufen an der Röricke im Bezirk des Landes Zehden Anspruch machte und um diese Zehnten mit Kammin einen langen Streit führte.†) Weiter nach Osten zu sprang aber die polnische Grenze nach Norden hin vor. Zwar gehörte den Pommern (resp. dem Bisch. v. Kammin) das Land Lippehne und Schildberg;††) doch finden wir das Land Soldin und die Gegend um Arnswalde in den Händen der Polenfürsten und zwar allem Anschein nach nicht auf Grund vorübergehender Eroberungen sondern nach alt anerkanntem Besitzstand.†††) Innerhalb der polnischen Lande bildete

*) Pomm. Urk.-B. I Nr. 309.

**) Die Lage des Landes Kinz auf dem rechten Oderufer ist ersichtlich namentlich aus der Urk. Barnims v. J. 1234, in welcher er das Dorf Darmietzel (Dargumiz) im Lande Chinz a. d. Mizla mit 200 Hufen an die Templer schenkt (Wohlbrück I S. 66). Da Darmietzel auf dem rechten Ufer der Mietzel liegt, so ergibt sich (wenn wir das oben über Küstrin Gesagte in Betracht ziehen), dass die Mietzel die Grenze zwischen Lebus und Pommern bildete. Die Ausdehnung des Landes Kinz nach Norden zu, welche sich übrigens nicht genau feststellen lässt, interessiert uns hier nicht.

*** S. oben die Anmerk. zu Kinz und unten III z. J. 1249.

†) S. oben die Anm. zu Küstrin. Ueberdies verzichtete Bisch. Heinrich v. Lebus 1235 auf die Zehnten von 200 Hufen in confinio castris Sden (Zehden) juxta rivulum Rurka (Röricke). Wohlbrück I S. 66. — Auch dass ein wahrscheinlich polnischer Graf Vlosto den Templern Nabern schenken kann (Wohlbrück I S. 68—69. Schl. Reg. 563, 564.) deutet darauf hin, dass polnische Grosse auf dem rechten Mietzelufer Besitzungen hatten.

††) Vergl. Niessen a. a. O. 59—63.

†††) Ein Vasall des Herzogs Heinrich I. mit Namen Magnus vergab 1236

wahrscheinlich die Zanze und Plöne die Grenze zwischen den Kastellaneien Zantoch und Driesen und also auch seit 1234 (s. u. III.) zwischen den grosspolnischen Ländern und denen der schlesischen Herzöge.*) Weiter nach Osten die polnisch-pommersche Grenze zu verfolgen hat für uns keinen Wert. Wie Herzog Barnim fast zu derselben Zeit, als die Askanier über die Oder vordrangen, die inneren Wirren in den Ländern der Piasten dazu benutzte, um den grössten Theil der östlichen Neumark den Polen zu entreissen, soll unten erzählt werden. — Schliesslich mag noch daran erinnert werden, dass auch in dem von slavischen Fürsten beherrschten Pommernland seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts die Germanisierung allmählich begann und dann in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts geradezu rapide Fortschritte machte.**) Die Pommernfürsten hatten weder den Willen noch die Kraft, der weit überlegenen germanischen Rasse den Eintritt in ihre Länder zu wehren. Natürlich zogen diese Fürsten erst recht durch die ausgedehntesten Ländervergabungen die Mönchs- und Ritterorden zur Mitwirkung an dem Werke der Kolonisation heran. Aber auch dem Laienstande angehörige Deutsche be-

mit des Herzogs Zustimmung Zambrisk (vielleicht Zanzin nördlich von Landsberg) und Lascowe (Gross und Klein Latzkow a. d. Plöne) an Kolbatz (Schl. Reg. 491c). — Wladislaw Odonicz vergab 1233 Treben und Doberpol (Blumberg? und Dobberphul), 1236 Warsin an Kolbatz, Orte, welche nicht fern vom Plöner-See liegen, (cod. d. Pol. m. I. Nr. 145 u. 195). Im übrigen vergl. Niessen a. a. O. Derselbe meint mit Quandt, dass Mizelbori im Lande Pirch, welches Wladislaw 1238 den Templern vereignet, (Cod. d. Pol. m. I., Nr. 216) eine Oertlichkeit an der oberen Mietzel bei Soldin im Lande Pyritz sei.

*) Vergl. Niessen S. 71. Besonders beweiskräftig ist der Hinweis auf die oben erwähnten, in ein und demselben Jahre (1236) erfolgten Vergabungen von Latzkow und Warsin durch Heinrich und Wladislaw.

**) Die erste Urkunde Pommerns, die uns von einer deutschen Kolonisation in diesem Slavenlande erzählt, ist die Kasimirs I. vom J. 1170 für das Prämonstratenser Kloster Grobe. Um 1180 hören wir zum ersten Mal von einem deutschen Dorfe in Hinterpommern. (Schonefelt, Besetzung von Kolbatz.) Aber erst 50 Jahre später kam die Einwanderung recht in Fluss. Höchst auffallend ist z. B. der Umschwung, der in Pommern-Demmin im J. 1236 eintrat. Seit dem Vertrage von Kremmen warf sich Herz. Werslaus auf einmal den Deutschen in die Arme. S. Ernst: Kolonisation von Ostdeutschland. Progr. d. Realprog. z. Langenberg 1888.

teiligten sich an dieser Kulturarbeit; nur ist deren Anteil urkundlich weniger bezeugt.*)

So haben wir denn das Land Lebus in weitem Bogen umkreist und können nun, nachdem wir die Verhältnisse in den benachbarten Territorien und ihre Beziehungen zum Polenreiche und im besonderen zu Lebus kennen gelernt haben, in der Darstellung der Geschichte des Landes fortfahren.

*) S. Ernst a. a. O. S. 24 und die Thätigkeit der Familie der Bère (ursi) im Lande Zehden und Bernstein (Niessen a. a. O.)

III.

Die letzten 50 Jahre unter der Herrschaft der Piasten.

A. Bis zum Tode Heinrichs I. von Schlesien († 1238); Nachrichten über Bischof Lorenz von Lebus.

Die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts ist für unser Land eine Zeit schnellen Aufblühens und zunehmender Bedeutung. Diese günstige Veränderung wurde durch zwei Ursachen herbeigeführt. Erstens wurde Lebus ein Teil des in wirtschaftlichem Aufschwung begriffenen schlesischen Piastenreiches und nahm daher Anteil an den schnellen Kulturfortschritten dieses Landes, die besonders auf die Besiedelung desselben mit Deutschen zurückzuführen sind. Zweitens wurden infolge des Vordringens der askanischen Herrschaft bis an die Grenzen von Lebus die westlichen Nachbarlandschaften mit hineingezogen in die Culturwelt der Elbstaaten, und es konnte deshalb ein regerer Verkehr nach Westen hin stattfinden. Das Land Lebus konnte nun erst, wie oben bemerkt, seine Vermittlerrolle zwischen den Elbländern einerseits und Grosspolen und Preussen andererseits übernehmen. Natürlich mussten sich bei dem stäten Fortschreiten der deutschen Reichsfürsten nach Osten auch die feindlichen Berührungen zwischen den germanischen Eroberern und den Piasten, welche Lebus besaßen, vermehren. Das Ländchen wurde allmählich ein wertvolleres und durch die grössere Nähe mehr als früher anlockendes Object, für welches sich unter den benachbarten Reichsfürsten bald nicht weniger als drei Bewerber fanden.

Es wurde schon oben (S. 23) bemerkt, dass uns jeder Anhalt fehlt, um zu bestimmen, ob Lebus durch die Teilung des Jahres 1138 an Grosspolen (Mesko III. † 1202) oder Schlesien (Wladyslaw II. s. o. S. 23—4) gekommen sei. Da wir übrigens von unserem Lande in der Folgezeit abgesehen von den vereinzelt Erwähnungen der Bischöfe nichts hören, so interessiert uns dies auch kaum.

Die Wladyslaiden erhielten bei ihrer Rückkehr aus dem Exil 1163 nicht einmal ganz Schlesien zurück, also sicher nicht das Land Lebus und dass sie ihr Gebiet auf Kosten des Besitzers von Grosspolen (Meskos III.) im 12. Jahrhundert in nordwestlicher Richtung über Krossen hinaus erweitert haben sollten, ist wenig wahrscheinlich. So wollen wir in Ermangelung anderweitiger Nachrichten Mesko III. für den Besitzer von Lebus halten, der es dann auf seinen Sohn Wladyslaw Laskonogi († 1231) vererbte. Denn Lebus ist ein Besitztum eben dieses Wladyslaw, als es zum ersten Male nach langer Pause im Jahre 1209 erwähnt wird. Die Schicksale unseres Landes in den ersten 25 Jahren des 13. Jahrhunderts müssen wir meist aus vereinzelt, dürftigen Notizen combinieren. Nur haben uns zufällig deutsche Quellen ausführlichere Berichte überliefert über zwei Feldzüge, welche von deutschen Fürsten in den Jahren 1209 und 1224/5 unternommen wurden, um die Feste Lebus zu erobern. Die erstere wohl etwas sagenhaft ausgeschmückte Erzählung verdanken wir der Chronik des Klosters auf dem Petersberge (*chronicon montis sereni*). Sie lautet folgendermassen: Der Wettiner Conrad II., Markgraf von der Lausitz, durch mancherlei Feindseligkeiten von seinem Schwager Wladyslaw Laskonogi*) gereizt, belagerte 1209 die Feste Lubus. Wladyslaw eilte mit einem zahlreichen Heere zum Entsatz herbei und liess seinem Schwager sagen, er werde ihm am nächsten Tage ein Treffen liefern. Er überschritt aber bei einbrechender Dunkelheit die Oder, um den Gegner noch an demselben Tage zu überfallen. Einer von den polnischen Edelleuten, die man *Supane* nennt, bezeichnete diese unritterliche Absicht als eine Treulosigkeit, an der er keinen Teil haben wolle. Der Herzog erwiderte, jener schein

*) *Chron. montis ser. bei Hoffmann: Scriptores rer. Lus. IV, 62: Anno 1209 Conradus orientalis marchio Lubus, castrum soceri sui Wladislaw, ducis Poloniae, propter multas, quas ab eo patiebatur iniurias, obsedit etc.* „Socer“ soll hier sicher Schwager bedeuten. Conrad II. hatte Elisabeth, die Schwester des Wladyslaw Laskonogi zur Gattin. Der andere Wladyslaw, der in Betracht kommen könnte, ist Wladyslaw Odonicz. Dieser war damals Herzog von Kalisch und besass nur ein kleines Stück von Grosspolen. Auf ihn passt also die Bezeichnung *dux Poloniae* nicht; auch der Grad der Verwandtschaft würde bei ihm durch das Wort „socer“ viel weniger treffend bezeichnet sein. Endlich ist ja Lebus später zwischen Heinrich I. und Wladyslaw Laskonogi streitig. — In den *Schl. Reg. z. J. 1209* steht wohl nur aus Versehen „Herzog v. Kalisch“; denn in Grünhagens *Gesch. Schlesiens* heisst es richtig „Wladyslaw Laskonogi“.

nur die Gefahr zu scheuen, worauf der Supan versicherte, dass es an ihm nicht fehlen solle; doch wisse er sicher, dass er sein Vaterland nicht wiedersehen werde. Der Mut des polnischen Heeres wurde erhöht durch eine voranschreitende Wahrsagerin (Pythonissa quaedam), welche zur Beglaubigung ihrer Kunst mit einem Siebe Wasser aus dem Fluss schöpfte, welches wunderbarer Weise nicht hindurchlief. Aber der Markgraf war auf seiner Hut gewesen und war wohlgerüstet dem Herzog entgegengezogen. Die Polen wurden völlig geschlagen. Die Wahrsagerin war die erste, welche den Tod erlitt; aber auch der edle Supan besiegelte seine Treue mit dem Tode. Wenn nicht die vorgerückte Tageszeit die Flucht der Polen begünstigt hätte, wären wohl wenige davongekommen; immerhin kamen viele auf der Flucht in den Stümpfen des Oderflussbetts um. Nun musste sich die Besatzung von Lebus dem Markgrafen ergeben, der sie aufknüpfen liess. Diese Härte lässt auf eine gewisse Erbitterung schliessen. Schon oben (S. 28) deuteten wir an, dass bei den streitigen Besitzverhältnissen in den Strichen von Lübben bis Krossen häufige Feindseligkeiten nicht ausbleiben konnten.

Auch dieses Mal ist die Stadt Lebus den Deutschen nicht verblieben. Etwa ein Jahrzehnt nämlich nach dieser Eroberung durch Conrad von der Lausitz ist das Land Lebus Gegenstand des Streites zwischen Heinrich I. von Schlesien und seinem grosspolnischen Verwandten Wladyslaw Laskonogi. Dieser Streit um Lebus scheint aber in einem gewissen Zusammenhang zu stehen mit einem anderen Kampf, der von 1207 bis 1231 Grosspolen zerrüttete. Wladyslaw Laskonogi, ein gewalthätiger Fürst, lag fast sein ganzes Leben mit der Geistlichkeit seines Landes und mit seinem Neffen Wladyslaw Odonicz in Streit. Durch rücksichtslose Nichtachtung der Privilegien, welche die Geistlichkeit für sich in Anspruch nahm, zog er sich unaufhörlich geistliche Strafsentenzen zu. Der Erzbischof Heinrich von Gnesen, der ihn excommuniciert hatte, musste vor ihm bei Heinrich von Schlesien Zuflucht suchen.*) Dem Sohne seines verstorbenen Bruders Odo, dem oben genannten Wladyslaw Odonicz, versagte er sein Erbe und vertrieb ihn 1207 aus Grosspolen, so dass dieser ebenfalls den schlesischen Heinrich um Hilfe ansprach. Dieser gewährte ihm nicht bloss Aufnahme, sondern gab ihm auch Schloss und Land Kalisch, wel-

*) Vergl. die Datierung der Urk. Schl. Reg. No. 101 vom J. 1206.

ches er früher auf irgend eine Weise erworben haben muss,*) aber unter der Bedingung, dass Wladyslaw ihm dasselbe zurückgäbe, wenn er (Odonicz) von seinem Oheim sein väterliches Erbe erhalten hätte. Nun scheint zwar 1208 eine vorübergehende Aussöhnung zwischen Neffen und Oheim eingetreten zu sein, auch hat Odonicz, wie es scheint, ein Stück von Grosspolen östlich von Glogau (um Priment)**) zur Abfindung erhalten; aber der Neffe war keineswegs mit dem, was er erreicht hatte, zufrieden, und Heinrich mag daher zunächst von einer Zurückforderung von Kalisch Abstand genommen haben. Der schlaue Odonicz verstand es, in der Folgezeit sich die Gunst der Geistlichkeit und des Papstes zu erwerben, während Wladyslaw Laskonogi nach vorübergehender Aussöhnung 1211 schon wieder mit dem Erzbischof von Gnesen in Streit lag.***)

Man wird annehmen dürfen, dass Wladyslaw Odonicz auch in der Folgezeit seine Ansprüche auf Grosspolen mit Hilfe Heinrichs von Schlesien durchfocht.†) Es ist recht unwahrscheinlich, dass Heinrich dem Wladyslaw Odonicz ohne jeden Entgelt seine Unterstützung geliehen habe. Vielleicht machte er sich ein Stück von Grosspolen aus, und dies könnte das Land Lebus gewesen sein. Denn in der Zeit zwischen 1209 und 1218 muss Heinrich I. zum ersten Mal das Land Lebus erworben haben.††) Wladyslaw Odo-

*) Letztere Thatsache ist uns nur bekannt aus der späteren Erwähnung derselben in einigen Papstschreiben von 1217/18 C. d. Pol. m. Nr. 93, 94, 99. — Wladyslaw Odonicz erscheint zum ersten Mal als dux de Kalisch 1208, als Wladyslaw Laskonogi den Sohn Heinrichs I. in Glogau aus der Taufe hob (Schl. Reg. Nr. 129. C. d. P. m. Nr. 64). Dies stimmt mit der Urk. Nr. 81 v. J. 1213.

***) Vergl. C. d. P. m. Nr. 64—66.

***) C. d. P. m. Nr. 71 und 72.

†) Direkte Beweise für diese Behauptung vermag ich nicht beizubringen. Es ist aber im ganzen wahrscheinlich, dass Heinrich auch jetzt noch auf Seiten des Neffen stand. Denn die Entfremdung zwischen den Bundesgenossen ist offenbar erst 1217 eingetreten (s. die beiden bereits citierten Papstschreiben d. J. 1217/18), und es ist anzunehmen, dass der Krieg zwischen Heinrich I. und Wladyslaw Laskonogi, der 1218 durch Abtretung von Lebus an den letzteren beigelegt wurde, mit der Parteinahme Heinrichs für Odonicz zusammenhängt. Auch Grünhagen ist geneigt einen solchen Zusammenhang anzunehmen.

††) Röpell (S. 422) setzt die Verleihung von Kalisch in das Jahr 1216. Grünhagen (Gesch. Schl. S. 47) sicher richtiger vor 1208. Röpell enthält sich jeder Zeitangabe hinsichtlich der Erwerbung von Lebus und von Teilen

nierz scheint in den nächsten Jahren seinen Oheim sogar aus dem Kern der grosspolnischen Länder verdrängt zu haben; denn er schaltet 1213 als Herr in Gnesen.*) Diese Zeit der höchsten Bedrängnis des polnischen Herzogs wird Heinrich I. benutzt haben, um sich Lebus anzueignen.***) Aber bald folgte ein Umschwung. Wladyslaw Odonicz musste aus Gnesen wieder weichen und sich im Jahre 1216 in einem Frieden gewiss mit einem kleineren Stück

der Lausitz durch Heinrich. Grünhagen ist der Meinung, dass Lebus und die Lausitz von Anfang an Heinrich I. etwa durch Erbschaft gehört hätten, dass er dann aber Lebus vielleicht bei Gelegenheit des oben erwähnten Tauffestes i. J. 1208 an Wladyslaw Laskonogi abgetreten habe (Grund?). Er sieht sich zu dieser letzteren Annahme genötigt, weil Wladyslaw doch 1209 im Besitz von Lebus ist. Da nun aber Heinrich I. 1218, wie urkundlich bezeugt ist (C. d. P. m. Nr. 95), Schloss und Land Lebus an Wladyslaw Laskonogi abtritt, so bleibt, wenn wir Grünhagen folgen, nichts anderes übrig, als anzunehmen, Heinrich habe in der Zwischenzeit Lebus wieder erobert, um es 1218 zum zweiten Mal abzutreten und 1225 zum dritten Mal zu erobern. — Es zwingt uns meines Erachtens nichts, anzunehmen, dass Heinrich das Land Lebus vor 1209 besessen und aufgegeben habe; denn dadurch wird die ohnehin schon complicierte Angelegenheit unnötiger Weise noch mehr verwickelt. Die Castellane von Lebus erscheinen erst seit 1218 als Zeugen in den Urkunden Heinrichs. Sie finden sich übrigens auch nicht in grosspolnischen Urkunden. Die häufige Anwesenheit des Bischofs Lorenz von Lebus in Schlesien (zum ersten Mal den 25. Dezember 1208) beweist nichts; denn er stammt aus schlesischem Adel und ist in Schlesien begütert, hat ausserdem Beziehungen zum Kloster Lebus, aus dem er hervorgegangen ist. Die Urkunden Schl. Reg. 142 und 251 aus den Jahren 1211 und 1222 können auch nicht verwertet werden, um den Landesherrn von Lebus ausfindig zu machen. Sie beweisen wohl, dass die Mönche von Lebus in Guben und Lebus ihr Salz einzukaufen pflegten und dass der Weg dahin zu Schiff oder per Axe zumeist durch Heinrichs Land führte, aber keineswegs, dass diese Städte zur Zeit der Ausstellung der Urkunden dem Herzog von Schlesien gehört hätten; denn Lebus besass er 1222 sicher nicht. — Die Ausdrucksweise des Chron. Polono—Siles. Stenzel I, S. 25 deutet darauf hin, dass der Verfasser derselben das Land Lebus nicht für ein Erbland Heinrichs sondern für eine Erwerbung späterer Zeit hielt: „ . . . in quo (coenobio Trebnicensi) reconditi sunt (nämlich Heinrich I. und seine Gemahlin), postquam monarchia Cracovie et terre Lubicensis sublimatus fuisset gubernamine.

*) Er kam den 27. Februar 1213 in Gnesen als dux Polniae eine Urkunde ausstellen, in der er dem Kloster Lekno verschiedene in der Umgegend liegende Erbgüter verleiht. C. d. P. m. Nr. 79.

**) Es ist nicht unmöglich, dass die nahen Beziehungen, die Heinrich I. zum Bischof Lorenz von Lebus hatte, ihm diese Erwerbung erleichterte.

von Grosspolen zufrieden geben als er zu erlangen gehofft hatte.*) Vielleicht unterliess Odonicz, in diesem Frieden, dessen Bedingungen uns nicht genau bekannt sind, die Interessen seines Helfers Heinrich wahrzunehmen;***) Heinrich aber getraute sich nicht dem Herzog von Polen allein zu widerstehen. Wir erfahren nämlich aus einer Reihe von Schreiben des Papstes Honorius III., dass im Jahre 1217 Heinrich I. von Wladyslaw Odonicz vergeblich die Rückgabe von Kalisch forderte und fast gleichzeitig (etwa Ende des Jahres 1217), dass sich Heinrich in einem Frieden mit Wladyslaw Laskonogi zur Herausgabe von Stadt und Land Lebus an Wladyslaw Laskonogi entschliessen musste.***) Die Bischöfe von

*) Honorius III. bestätigte 1217 diesen Frieden Cod. d. P. m. Nr. 89, 90.

**) Diese Combination wird auch dadurch wahrscheinlich, dass von 1217 ab das Verhältnis zwischen Heinrich und Odonicz dauernd ein feindseliges ist.

***) Die polnischen Teilfürsten pflegten damals wetteifernd in tiefster Devotion die Autorität des päpstlichen Stuhles anzurufen. So hatte sich Heinrich I. an den Papst gewandt, er möge ihm zur Restitution von Kalisch behilflich sein, worauf Honorius III. in den J. 1217/18 drei Schreiben in dieser Angelegenheit erlässt (C. d. P. m. Nr. 93, 94, 99). Andererseits sandte Wladyslaw Laskonogi seinen Friedensvertrag mit Heinrich an denselben Papst zur Bestätigung ein, welche derselbe dann ebenfalls den 9. Mai 1218 confirmirt. Also ist der Friede Ende des Jahres 1217 oder Anfang 1218 geschlossen (C. d. P. m. Nr. 95, 96, 98). — Grünhagen (Gesch. Schl. S. 48. Schl. Reg. Nr. 204) hat entweder Röpells Worte (S. 424) oder die Worte der Urkunde dahin missverstanden, als habe Heinrich nur die Stadt Lebus aber nicht das Land abgetreten. Der Inhalt der Vertragsurkunde ist folgender: Die Fürsten versprechen sich gegenseitig, ihren Länderbesitz zu respectieren, ja Wladyslaw verheisst dem Heinrich „ad honorem ipsius conservandum et reformandum (Kalisch!)“ beizustehen. Bei Streitigkeiten der beiderseitigen Unterthanen soll gerichtliche Entscheidung, nicht Selbsthilfe eintreten. Überläufer, die seit der letzten Unterredung in Sandewalde sich zu ihm (dem Wlad.) geflüchtet hätten, will er ausliefern, desgleichen Übelthäter. Dann heisst es weiter: Promisi (Wladysl.) . . . etiam extraneos cohibere, ne per fines de Lubus transeuntes nocere valeant vel terre sue specialiter (natürlich Schlesien) vel marchie Lusicensi, quamdiu ab eodem duce H. tenetur. Ad robur autem et incitamentum sincere caritatis dux H. de castro suo Lubus persone mee cedit, ita tamen, ut si finis meus fataliter contigerit, dictum Lubus eidem duci H., si supervixerit, vel heredi ejus . . . sine difficultate reddatur. Auch in den beiden anderen auf diese Angelegenheit bezüglichen Schreiben Nr. 96 u. 98 ist keineswegs von einer Abtretung des Schlosses allein die Rede. Dass die zu dem Castrum gehörige Castellane nicht besonders genannt wird, ist durchaus nicht auffallend. Unter den „extranei“ sind vielleicht die Kreuzfahrer nach Preussen zu verstehen. Schon im Jahre 1217 kam die Bewegung in Fluss.

Posen, Breslau und Lebus (Lorenz) werden uns als die Vermittler dieses Vertrages genannt.*) Heinrich trat das Land Lebus dem Herzog von Polen nur auf dessen Lebenszeit ab. Nach dem Tode Wladyslaws sollte es an ihn oder seine Erben zurückfallen. Aber diese vom Papst feierlich bestätigten Friedensschlüsse zwischen den drei Piasten schafften nur auf kurze Zeit Ruhe. Denn noch vor 1223 wurde Wladyslaw Odonicz von seinem Oheim zum zweiten Mal verjagt, fand aber jetzt eine Stütze an dem Herzog von Pommern, Swantopolk, dessen Tochter Helinga er heiratete. Mit Unterstützung der Pommern eroberte er die Gegenden an der Netze (1223 Usce, 1225 Nakel).

Zu gleicher Zeit wurde Wladyslaw Laskonogi 1224 oder 1225 von einer anderen Seite her angegriffen. Eine polnische Quelle erwähnt nur ganz kurz, ein Landgraf habe 1224 Lebus erobert. Zu dieser abgerissenen Notiz giebt uns ein deutscher Annalist eine willkommene Ergänzung:**) Landgraf Ludwig IV. von Thüringen,

*) Cod. d. P. m. Nr. 98, Brief Honorius III. vom 9. Mai 1218.

**) Die Brevior Chron. Cracoviae. (Sommersberg scr. rer. Sil. II S. 91) sagt: Item anno dom. 1224 Langravius Lubus obtinuit. — Auch die Reinhardsbrunner Annalen (ed. Wegele, Jena 1854 S. 178), denen wir die obige ausführliche Erzählung verdanken, haben keineswegs, wie Grünhagen (Schl. Reg. z. J. 1225) anzunehmen scheint, das Jahr 1225. Die Sache verhält sich hier vielmehr so: Nachdem S. 172, 18—173, 18 Ereignisse aus dem Jahre 1223 erzählt sind, beginnen die Annalen ohne Jahresangabe den nächsten Abschnitt mit den Worten „Tertio nonas Januarii etc.“ und zwar ist hiermit unzweifelhaft der Januar des Jahres 1224 gemeint. In dem nun folgenden Abschnitt (173, 19—182, 19), welcher wohl viele Tages- aber keine Jahresangaben enthält, ist unsere Episode als in die Zeit vom 30. Juli bis 18. August fallend eingereiht. Allerdings ist die chronologische Reihenfolge der in diesem Abschnitt enthaltenen Thatsachen nicht ganz richtig; aber es darf nicht übersehen werden, dass die Mehrzahl der Ereignisse, die in den Annalen unserer Episode vorangehen, in die Zeit vom Januar bis Juli 1224 gehört (nur die chronologische Fixirung von 176, 23—177, 13 ist unsicher und die Anekdote 177, 14—178, 8 fände wohl besser eine andere Stelle) und dass die Thatsachen, die in unmittelbarem Anschluss an unsere Erzählung vorgebracht werden (183, 3—8), nachweisbar in den September—October 1224 fallen. Daraus geht hervor, dass der Annalist, respective der Überarbeiter sicher den Feldzug Ludwigs gegen Lebus in den Juli—August des Jahres 1224 verlegte. — Durch zwei Umstände werden wir aber wieder in der Meinung, dass das Jahr 1224 vorzuziehen sei, wankend gemacht. In der Übersetzung der Vita Ludovici, deren verlorenes lateinisches Original von dem Reinhardsbrunner Annalisten benutzt worden ist, steht zu unserem Feldzuge das Jahr 1225 beigefügt. Daher stammt auch das Jahr in der Aus-

so erzählen die Reinhardsbrunner Annalen, übernahm nach dem Tode des Markgrafen Dietrich von Meissen und der Lausitz († 1221) die Vormundschaft für dessen Erben, Heinrich, den Erlauchten. Letzterer war nämlich der Sohn der Schwester des Landgrafen, der Jutta. Für den Fall eines frühzeitigen Ablebens des Neffen liess er sich von den Edelen und Ministerialen, sowie dem übrigen Volke (Städtern) der Lande die Huldigung leisten und waltete kraftvoll in den Marken. Bald jedoch geriet er mit seiner Schwester Jutta, die mit seinem Regiment unzufrieden war, in Streit, und diese suchte den unbequemen Vormund dadurch abzuschütteln, dass sie eine zweite Ehe mit dem Grafen Poppo von Henneberg einging, der noch dazu ein persönlicher Gegner Ludwigs war. Nun musste sich Ludwig in der ersten Hälfte des Jahres 1224 die Anerkennung seiner Vormundschaft in den Marken erkämpfen. Doch wurde er hier seiner Gegner im Juli des Jahres 1224 völlig Herr. Nachdem der Annalist einige nebensächliche Dinge erwähnt hat, fährt er (wie es scheint zum Jahre 1224) in der Erzählung fort.**) Darauf sammelte Ludwig ein starkes Heer von Sachsen, Meissnern und Thüringern und führte es in aller Stille über die Elbe bei Stadowe (Steude bei Grossenhain) und teilte nun erst seinen Leuten mit, er wolle nach Polen ziehen, um Lebus zu erobern.***) Dies kam allen unerwartet und so manchen beschlich eine gewisse Furcht im Hinblick auf diese

gabe der Reinhardsbrunner Annalen bei Wegele. Zweitens erscheint Ludwig als Zeuge in einer Urkunde am 23. Juli 1224 in Nürnberg (Huillard-Bréholles II, 2. p. 801). Ist diese Urkunde echt, was ich nicht zu beurteilen vermag, so ist trotz der entgegenstehenden Jahresangabe der Chron. Cracoviae und obwohl die Reinhardsbrunner Annalen ebenfalls eher das Jahr 1224 zu meinen scheinen, das Jahr 1225 vorzuziehen.

*) Diese Teile der Reinhardsbrunner Annalen sind entnommen aus der verloren gegangenen Vita Ludovici, die uns nur in einer späteren deutschen Übersetzung erhalten ist. Man glaubte früher annehmen zu dürfen, dass diese Vita des heiligen Ludwig im wesentlichen beruhe auf dem Tagebuche seines Reisekaplans Berthold. Diesen Zusammenhang zwischen Bertholds Aufzeichnungen und der Vita hat man nur noch in geringem Umfang gelten lassen wollen. Grünhagen, Schl. Reg. z. J. 1225 glaubt aber gewiss mit Recht gerade unsere Stelle auf Bertholds Tagebuch zurückführen zu dürfen. Denn die Erzählung macht in der That den Eindruck, als ob sie von einem über alle Einzelheiten unterrichteten Augenzeugen herrühre oder von einem solchen dem Schreiber in die Feder dictiert sei.

**) „Nobile castrum Lebus.“ Der Annalist nimmt übrigens durchweg den Mund etwas voll und erzählt in gespreiztem Stil.

Heerfahrt in ein unbekanntes Land. Doch man liess sich solche Gefühle nicht merken und gelobte zu folgen. Der Landgraf schickte 300 auserlesene Ritter nach Lebus vorauf. Diese überrumpelten und verbrannten die Unterstadt, zogen sich dann auf die Höhe westlich von dem eigentlichen Castrum (Schloss und Oberstadt)*) und erwarteten hier das Hauptheer, welches drei Tage später am 30. Juli (d. J. 1224 oder 25) ankam und weit und breit „wie ein Heuschreckenschwarm“ zum Schrecken der Städter das Feld bedeckte. Sogleich sandten die geängstigten Burgmannen um Rat und Hülfe zum Herzog von Polen Wladyslaw Laskonogi.**). Dieser soll sich angeblich darüber verwundert haben, dass der Landgraf auf so weite Entfernung einen Kriegszug unternommen habe.***) Er liess den Landgrafen fragen, ob irgend eine Beschwerde ihn veranlasst habe, so feindselig gegen ihn zu verfahren und schlug eine Zusammenkunft zur Beilegung etwaiger Streitigkeiten vor. Er sei bereit, wenn er selbst oder seine Magnaten ihm Grund zur Beschwerde gegeben hätten, ihm Genugthuung zu leisten.†) Aber der Landgraf gab hierauf nur die trotzig

*) Qui intrantes civitatem sub urbe positam velociter et sub silentio incenderunt eam igni. Quo facto forinsecus receperunt se in campo contra occidentem ante castrum obsidentes illud et sic dominum lantgravium expectabant. — Auf der Höhe lag, wie es scheint, nicht bloss das Schloss sondern auch ein befestigter Stadtteil, dessen Rest jetzt das Vorwerk Lebus ist. Auch Kortum („Besondere Nachrichten von Lebus und denen Bischöfen dasselbst.“ Frankfurt 1739) unterscheidet Ober- und Unterstadt, zwischen denen das Schloss mitten inne gelegen ist. Auch werden in der Urkunde v. J. 1354 (Riedel XX S. 227) „curiae vasallorum, qui morantur supra oppidum Lubus“ erwähnt. — Die Unterstadt zerfiel nun aber wieder in die um das Schloss liegende eigentliche Stadt und die an der Oder liegende Stadt, jetzt Kietz genannt. Dies geht aus der unten zu besprechenden Urkunde vom J. 1249 hervor, in welcher drei castra Lubus unterschieden werden.

**) Die Annal. Rh. haben „Zlozlaum“, eine leicht erklärbare Entstellung der Namensform „Wlodezlaum“.

***) Mehrfach wird in der obigen Darstellung betont, dass es sich um einen Zug in ein fernes, unbekanntes Land handele. Man möchte hier die ausschmückende Hand eines Überarbeiters vermuten, dem nicht klar war, dass die Grenzen der Mark Lausitz nicht fern von der Stadt Lebus lagen. Dass Landgraf Ludwig seit 1221 in der Lausitz die Rechte eines Landesheeren ausübte, musste doch der benachbarte Herzog von Polen wissen.

†) . . . quoniam, si quid fuerit scrupulositatis inimicitiarum inter vos et nos seu nobiles terre nostre conceptum, ad placitum vestre magnificentie amicabiliter componere salva pace et tranquillitate vestre dominationis terreque nostre studebimus.

wort, sein Wille sei, die Feste zu nehmen und hiervon werde er nicht ablassen, wenn er nicht durch Waffengewalt daran verhindert werde.**) Da sandte der Herzog, nachdem er noch mehrere Friedensbotschaften an Ludwig gerichtet hatte, den Erzbischof von Gnesen als Unterhändler ab. Als diesem gestattet wurde, mit dem Geleite des Landgrafen das Schloss zu betreten, ermutigte er die Besatzung zum Ausharren. Gegen den Landgrafen führte er eine drohende Sprache und verhiess die baldige Ankunft seines Herzogs. Der Landgraf erklärte lachend, er werde ihn getrost erwarten. Am 11. August begann Ludwig das Ostthor des Schlosses mit Belagerungswerkzeugen zu berennen. Die Burgmannen zogen es daher vor, sich mit dem übermächtigen Feinde zu verständigen. Der Befehlshaber der Besatzung (princeps milicie) mit fünf von den angesehensten Insassen kamen zu Unterhandlungen herab und vereinbarten mit dem Landgrafen, wenn ihr Herzog bis zum Montag (11. August) nicht zum Entsatz käme, würden sie zur neunten Stunde dieses Tages die Burg übergeben; bis dahin sollte Waffenruhe sein. Jene Fünf gaben sich als Geiseln in die Hände ihres Gegners. Der Montag kam, doch der Herzog erschien nicht. Infolgedessen fand am bestimmten Tage die Übergabe der Feste statt, die nun Ludwig mit seinen Leuten besetzte. Die gefangene Besatzung entliess er ungekränkt, ja seine Ritter statteten sie auch noch in der Freude des Erfolges mit Lebensmitteln aus. Zur Feier des Sieges wurde am 18. August ein Turnier von den Rittern des Landgrafen veranstaltet und dann zog man fröhlich heim. So weit der Reinhardsbrunner Annalist. Über die Gründe, die den Landgrafen zu dieser Feindseligkeit gegen den Herzog von Polen veranlassten, wissen wir nichts Sicheres.**) Sie werden ver-

*) Wenn der Annalist den Grund des Kriegszuges gekannt hätte, hätte er ihn hier sicher genannt; denn er erzählt so breit er nur irgend kann und würde nicht unterlassen haben, die Gerechtigkeit der Sache des Landgrafen hervorzuheben.

**) Spätere thüringische Chroniken, denen bezüglich dieses Gegenstandes durchweg die Reinhardsbrunner Annalen oder die verlorene Vita Ludovici als Quellen dienen, schmücken die Erzählung durch Angabe weiterer Einzelheiten aus; dabei waltet die Tendenz vor, den Zug noch ruhmvoller und die Persönlichkeit Ludwigs noch glänzender und edler darzustellen. Dahin gehört, was Wohlbrück I. S. 17 aus Adami Ursini chronicon (Mencken III.) erzählt. Diese Quelle weiss ganz genau, dass das Heer aus 3400 Rittern und Knappen und unzählbarem Volke bestand, dass es mit ungeheuren Vorräten an Lebensmitteln und Schlachtvieh auszog und von vielen Wagen be-

mutlich ähnlicher Art gewesen sein, wie bei Gelegenheit des ersten Angriffes (i. J. 1209), den ein Markgraf von der Lausitz auf Lebus machte. Wir sahen oben, dass Teile der Lausitz zwischen den Polenherzögen und den Markgrafen streitig waren. Die begütigenden Worte des Polenherzogs weisen ziemlich deutlich auf Grenzfehden hin und die Erwähnung der *nobiles terre nostre* erinnern unwillkürlich an die im Nienburger Fragment (s. o. S. 28) erwähnten Gewaltthaten polnischer Grosser an den Landbewohnern der Mark Lausitz. Die Verhältnisse in diesen Gegenden sind sicher schwankender Art geblieben und an Reibungen wird es hier nicht gefehlt haben*) Es leidet zum mindesten keinen Zweifel, dass Landgraf Ludwig in seiner Eigenschaft als Verwalter der Mark Lausitz, die

gleitet wurde. Dahin zähle ich auch die Angaben über die Veranlassung zu dem Zuge: Johann Rothe (ed. Liliencron. Jena 1859, S. 353 u. 360) respective seine Quelle (die Hist. Eccardi) folgt an der Stelle, wo er den Zug ausführlich darstellt, den Reinhardsbrunner Annalen (oder der Vita Lud.) und giebt daher auch keine Veranlassung für den Zug an; dagegen sagt er S. 360, wo er offenbar auf einer volkstümlichen Tradition fusst: „... unde wie her mit grossem heere yn Polen zoch vor Lubanz umbe daz der herzoge vonn Polen seyne burger, dy koufmanschatz yn Polen unde yn Ungirn (!) suchten, beroubet und geschyndt hatte“. Eine spätere Eisenacher Chronik (Wohlbrück I S. 20) weiss den Grund noch specieller anzugeben: Do wurdin dy von Ysenache, dy kouffluthe, dy zcu Bressla zcu deme marte gestandin hattin, von dem herzocgin von Polyn geschint und wolde des umme lantgraun Lodewigis willin nicht lassin etc. — Diese Nachrichten werden schon dadurch sehr verdächtig, dass sie immer ausführlicher werden, je weiter sie von dem Ereignis und der zeitgenössischen Überlieferung abliegen. Ausserdem ist die letztere Nachricht überaus unwahrscheinlich und konnte nur von jemand erfunden werden, der der Meinung war, Lebus habe um jene Zeit zu dem schlesischen Piastenreiche gehört. Wie sollten Kaufleute, die von Breslau nach Eisenach reisten, durch das Gebiet des Herzogs Wladyslaw kommen. Wir erblicken in solchen Ausschmückungen nur den Versuch, die Sache des Landgrafen als eine gerechte darzustellen und zugleich die landesväterliche Fürsorge dieses Lieblingsfürsten in recht glänzendem Lichte erscheinen zu lassen. Vergleichsweise s. bei Joh. Rothe die Geschichte von dem Esel.

*) Eine Andeutung von Feindseligkeiten der Lausitzer Nachbarn liegt in der Urkunde Schl. Reg. Nr. 301 vom J. 1226: Bisch. Lorenz v. Breslau verleiht der von ihm geweihten Martinskirche in Monchisdorph (Münchsdorf auf dem linken Oderufer abwärts der Bobermündung also auf später lausitzischem Gebiet) gewisse Zehnten, die bisher dem Pfarrer der Andreaskirche in Günthersberg zustanden. Auch letzterer habe es billig gefunden, dass, da die Ausübung der Seelsorge in Münchsdorf mit Gefahren verknüpft sei, derjenige den Zehnten haben solle, der die Arbeit und Gefahr habe.

er halb und halb für sein Eigen hielt,*) jenen Kampf mit Wladyslaw Laskonogi aufnahm.

Wir kehren nun nach dieser Unterbrechung zu den Streitigkeiten der Piasten zurück. Wladyslaw Odonicz hatte sich also mit Hilfe der Pommern in der grosspolnischen Landschaft um Usce und Nakel festgesetzt und wurde hier, wie wir gleich bemerken werden, seinem Oheim immer gefährlicher. Nun sehen wir seit dem Jahre 1225 Heinrich von Schlesien im Lande Lebus als Herrn walten.**) Trotzdem steht er in der Folgezeit zu

*) Er erlangte 1226 in Italien von Kaiser Friedrich II. die Eventualbelehrung mit den Ländern seines Mündels. Vergl. Reinhardsbr. Ann. p. 188, 1 und die Urk. Friedrichs II. Huillard—Bréholles III. p. 22. Karo vermutet, dass an der citierten Stelle der Reinhardsbr. Ann. statt Plissie (denn so steht nach Wegele im Original) nicht Pruscie, wie Wegele vermutet, sondern Ruscie zu lesen sei, und dass hierunter Rotrussland d. h. das Bistum Lebus (s. o. S. 19—20) zu verstehen sei. Dies scheint mir unwahrscheinlich; denn diese Bezeichnung für Lebus wäre zu sonderbar und in jener Zeit ganz unerhört, auch weiss ich nicht, wie man sie mit der oben (S. 20) citierten Stelle des God. Baszko in Einklang bringen wollte. Endlich ist es nicht wahrscheinlich, dass sich der Landgraf in Italien mit Lebus habe belehnen lassen genau zu derselben Zeit, als Friedrich II. in Gegenwart und also mit Zustimmung des Landgrafen dasselbe Lebus an den Erzb. Albert von Magdeburg verlieh (Juni 1226 in Parma s. o. S. 35 und unten z. J. 1226).

**) Die bei Wohlbrück S. 16 (Schl. Reg. 310b) gedruckte Urkunde Heinrichs I. v. 17. Juli 1224 ist wegen der darin aufgeführten Zeugen mindestens bis in das Jahr 1227 hinauszurücken. Diese Urkunde hat unter anderem zum Gegenstande die grosse Schenkung Heinrichs von Ländereien in Lebus an die Klöster Lebus und Trebnitz und die Erlaubnis einen Marktort daselbst zu gründen. Diese Schenkung muss aber schon vor dem 27. Februar 1226 gemacht worden sein, wie die Urk. bei Wohlbr. S. 59 (Schl. Reg. Nr. 303) beweist. Ja sie ist sehr wahrscheinlich schon vor dem Oktober 1225 geschehen. Nämlich in der Urk. des Wladyslaw Odonicz für Lebus (C. d. P. m. I. Nr. 116) lassen sich die Leubuser neben der grossen Schenkung, die ihnen Odonicz macht, vorsichtiger Weise auch die mansos bestätigen, quos dominus Heinricus dux Zlesie contulit domui Lubensi circa Lubus, et locus super Oderam ad construendam curiam. Der Ausdruck super Oderam ist wohl nicht allzu wörtlich zu nehmen; denn Müncheberg liegt freilich nicht an der Oder. Wir dürfen meines Erachtens unbedenklich diese Worte auf jene grosse Schenkung Heinrichs beziehen, die gerade um diese Zeit geschehen sein muss. Wenn wir freilich gezwungen wären, den Zug Landgraf Ludwigs in den August 1225 zu setzen, so würde die Zeit vom 18. August (Abzug Ludwigs) bis zum 2. Oktober zur Wiedereroberung von Lebus und Erteilung des Privilegs an Lebus und Trebnitz etwas knapp sein. — Dieser ersten Verleihung von Ländereien in Lebus an die Cister-

Wladyslaw Laskonogi dauernd in gutem Verhältnis. Also liegt der Schluss nahe, dass Lebus (d. h. zunächst der Anspruch auf das Land) auf dem Wege des Vertrages an Heinrich I. zurückgelangt ist. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass der Herzog von Polen, um sich an Heinrich einen dauernden Bundesgenossen gegen seinen schlaun Neffen zu erwerben, diesem Lebus wieder abgetreten habe. Die seit 1217 eingetretene Entfremdung zwischen Heinrich und dem Neffen bedingte eine Annäherung an den Oheim, von der sich später deutliche Beweise ergeben werden. Jene Abtretung von Lebus bedeutete für den Herzog Wladyslaw gerade kein grosses Opfer, da ja die Hauptfeste des Landes mit den Rittern Ludwigs besetzt war. Der thatkräftige Schlesierherzog, der damals gerade auch nach dem Besitze von Krakau strebte, wird sich schnell, spätestens Ende des Jahres 1225, an die Bezwingung der Feste gemacht haben, denn um diese Zeit beginnt er bereits mit der Vergabung grosser Länderstrecken in dem links der Oder gelegenen Lebus an Cistercienser, Augustiner und Templer. Natürlich ist nicht ausgeschlossen, dass er zunächst das platte Land occupierte, während ihm die Eroberung des Hauptortes erst später gelang (s. u.). Der Landgraf aber, der den Winter des Jahres 1225 mit wichtigen Angelegenheiten der Reichspolitik beschäftigt war und im Frühjahr 1226 dem Ruf des Kaisers nach Italien folgte,*¹) hatte nötigere Dinge zu thun, als die Stadt Lebus wieder zu erobern. Die Feste war zu dauernder Behauptung immerhin für ihn zu abzugeben. Daher wird es ihm auch kaum einen schweren Entschluss gekostet haben, seine Anrechte an Stadt und Land Lebus, welches er wahrscheinlich nicht mehr besass, an den Erzbischof von Magdeburg abzutreten. Denn in des Landgrafen Gegenwart bekundet Kaiser Friedrich II. im Juni 1226 zu Parma, dass der Erzbischof Albert ihm vorgetragen habe, sein (des Kaisers) Oheim Philipp habe jenem einstens Bistum, Schloss und Stadt Lebus verliehen (s. o. S. 35); deshalb wolle auch er in Anbetracht der treuen Dienste des Erzbischofs ihm Schloss und Stadt Lebus schenken. Über die zeitweilige Occupation durch den Markgrafen von der Lausitz und jüngst durch den Landgrafen wird hier also mit Stillschweigen hinweggegangen. So wenig die Verleihung von

cienser folgte dann vor dem 23. April 1226 eine solche an das Stift Naumburg a. B. und vor 1229 an die Templer. Vergl. unten III, E.

*¹) S. Knochenhauer: Gesch. Thüringens etc. Gotha 1871. S. 315—21. Ludwig war schon am 19. April 1226 in Ravenna bei Friedrich II.

Stadt und Schloss Lebus im Jahre 1207 uns zwingt anzunehmen, dass die Stadt damals wirklich in den Händen der Deutschen gewesen sei, ebensowenig folgt aus dieser Urkunde, dass Ludwig sich noch im Besitze des festen Ortes befunden und denselben dem Erzbischof übergeben habe. Wenn man es allerdings mit dem Wortlaut der Urkunde genau nehmen wollte, so könnte man dies aus derselben folgern. Denn sie besagt, dass der Kaiser Stadt und Schloss verleihe mit allen Nutzungen und Hoheitsrechten, wie sie dem Vernehmen nach dem Reiche zustehen (!), dazu auch mit allen dazu gehörigen Besitzungen, die zur Zeit occupiert und hinterzogen seien, soweit er dieselben aus den Händen der Anmasser würde entreissen können; denn diese hätten solche zum Schaden des Reiches widerrechtlich in Besitz genommen und behaupteten sie mit Gewalt.*²) Dass unter diesen Usurpatoren unser Herzog Heinrich zu verstehen sei, ist keine Frage. Legen wir also dem Wortlaut der Urkunde grossen Wert bei, so müssen wir annehmen, dass bis zum Sommer 1226 nur das Land, nicht aber die Stadt in den Händen der Schlesier war. Da aber Heinrich, wie die später (III, E) zu besprechenden Urkunden der Jahre 1225, 1226, 1229 lehren, dauernd das Land inne hatte, so hat er sicher nicht lange nach 1225 auch Stadt und Schloss erobert. Aber der Erzbischof Albrecht gedachte nun endlich mit der Eroberung des Landes, nach dem das Erzstift schon so lange vergeblich gestrebt hatte, Ernst zu machen. Wir erfahren ganz beiläufig aus Urkunden des Jahres 1229 und 1230, dass der Herzog Heinrich von Krossen aus Heerfahrten gegen den Erzbischof von Magdeburg unternommen musste.**³) Auch scheint sich der letztere in den westlichen Teilen des Landes Lebus eine Zeit lang behauptet und

*²) Die Urk. Friedrichs II. s. Wohlbrück I 22. Riedel A XX S. 178. Es ist wohl kaum zufällig, dass Friedrich II. nicht, wie Philipp, auch *episcopatum*, sondern nur *castrum et civitatem* verleiht und zwar mit allen Nutzungen und Hoheitsrechten, *sicut ad nos et imperium spectare noscuntur* (!). Es heisst dann weiter: *nec non cum ceteris pertinentiis suis, occupatis pro tempore ac detentis, quas ab occupatorum manibus eruere poterit, qui eas non absque imperii prejudicio et injuria invaserunt et per violentiam detinere contendunt.*

**³) Schl. Reg. Nr. 343. Heinrich urkundet 1229 o. T. in Crostena ad expeditionem contra Teutonicos und Nr. 362 am 14. Sept. 1230: *Nos . . . occurrentes cum exercitu archiepiscopo Magdeb. cum essemus in Crozna.* — Wie schon oben bemerkt, kommt zum ersten Mal in einer Urkunde Heinrichs I. im J. 1228 ein Castellanus von Lebus, Graf Pribislaus, vor (Schl. Reg. Nr. 338). Diese Urkunde ist allerdings verdächtig.

1229-1230
2

die Westgrenze noch einige Jahre beunruhigt zu haben. Denn der Erzbischof schenkt 1230 das Dorf Tschetschno bei Frankfurt mit 100 Hufen an das Moritzstift in Halle*) und gewisse Wendungen in Urkunden der folgenden Jahre lassen auf unsichere Zustände in der Gegend um Müncheberg schliessen.***) Übrigens war Heinrich I. in dieser Zeit noch in die Kämpfe der polnischen Teilfürsten verwickelt und vielleicht auch deshalb nicht immer zu kräftiger Abwehr bereit.

Die Streitigkeiten zwischen Wladyslaw Laskonogi und seinem Neffen gingen so ziemlich ohne Unterbrechung fort. Wahrscheinlich besass der letztere ausser Usce und Nakel die ganzen Grenzstriche gegen Pommern hin***) und dass auch die Möglichkeit, er könne sich des Landes Lebus bemächtigen, nicht ausgeschlossen schien, scheint die oben (Anmerk. z. J. 1225) angeführte Urkunde des Jahres 1225 zu beweisen, in der sich die Cistercienser von Lebus ausser den 1000 Hufen bei Nakel, von Wladyslaw Odonicz ausdrücklich jene Ländereien bestätigen lassen, welche ihnen

*) Diese Nachricht ist uns nur als Regest in dem Verzeichnis der Urkunden dieses Stiftes erhalten. Die Urkunde selbst fehlt. Von dieser Verleihung hört man nie wieder etwas, während sich die Entwicklung der Kolonien der anderen geistlichen Güterbesitzer im Lande Lebus weiter verfolgen lässt. Es ist daher stark zu bezweifeln, ob das Stift je den Besitz dieser Ländereien angetreten hat.

**) Eine Andeutung von Feindseligkeiten an der Westgrenze findet sich erstens in der Urk. Heinrichs v. 29. Juni 1232 (Schl. Reg. Nr. 389. Wohlbr. I, S. 62): Die Kolonisten auf den Neubruchländereien um Müncheberg sollen zwar von allen expeditiones, que fiunt extra terram befreit sein. In defensione vero terre Lubucensis omnes adesse tenentur, ut eo validius hostilis incursio reprimatur. Ferner heisst es in der Urk. Boleslavs v. J. 1245 (Schl. Reg. 629. Wohlbr. S. 108). Sein Vater und Grossvater Heinrich II. und Heinrich I. hätten den Mönchen von Lebus und Trebnitz, weil ihre Besitzungen um Müncheberg in finibus Poloniae gelegen seien, erlaubt, damit sie vor feindlichen Einfällen sicherer wären, daselbst zwei (offenbar befestigte) Vorwerke (grangiae) anzulegen. Die Urk. ist zwar nach Grotefend eine Fälschung, aber noch dem 13. Jahrhundert angehörig und daher für unseren Zweck wohl zu verwerten. — Vielleicht bezieht sich auch der Brief Gregors IX. Schl. Reg. Nr. 420 auf diese Kriegenunruhen.

***) Er verleiht 1224 an den deutschen Orden ein Gebiet am Pielburgsee. Pomm. Urkdb. II, 1 Nr. 223. Vielleicht gehörte ihm auch damals schon das Land Küstrin und Kinz (s. o. S. 42 und 43 und unten z. J. 1231.)

Heinrich im Lande Lebus verliehen habe.*) Der Kampf zwischen den Teilfürsten Polens nahm nun aber im J. 1227 eine sehr unerwartete Wendung. Odonicz wurde von seinem Oheim in Usce belagert, schlug aber bei einem Ausfall dessen Truppen so völlig, dass ihm bald ganz Grosspolen zufiel und Wladyslaw Laskonogi seine Zuflucht zu seinen Verwandten Heinrich von Schlesien und Leszek von Krakau nehmen musste. Diese kamen zu seiner Unterstützung herbei und hatten die Absicht, gegen die Feste Nakel zu ziehen, in der sich Odonicz und sein Schwiegervater Swantopolk von Pommerellen befanden. Doch wurden zunächst zwischen den streitenden Parteien Unterhandlungen angeknüpft. Bei Gelegenheit einer Unterredung in Gonsawa (bei Trzemesno) überfiel Swantopolk die ahnungslosen Gegner offenbar nicht ohne Zuthun des Wladyslaw Odonicz.***) Leszek wurde auf der Flucht niedergehauen, Heinrich entging einem gleichen Schicksal nur durch den Opfertod seines getreuen Peregrin von Wiesenburg. Nachdem dann Wladyslaw Laskonogi noch einmal vorübergehend seines Neffen Herr geworden war, musste er endlich vor ihm wiederum fliehen und starb 1231 im Exil in Schlesien. Herzog Heinrich aber strebte seit 1228 nach dem Besitze Krakaus, den er nach schweren Kämpfen mit Conrad von Masovien 1230 auch dauernd erlangte. Nachdem er dieses Ziel erreicht hatte, wird er in den folgenden Jahren der Herrschaft des Erzbischofs von Magdeburg auch im Westen des Landes Lebus ein Ende bereitet haben, und die Angriffe der Deutschen ruhten einmal wieder bis 1239.

Der Tod Wladyslaw Laskonogis (1231) hatte den Herzog

*) Die Cistercienser pflegten eine vorsichtige Neutralität zu wahren und hüteten sich durch Parteinahme für oder gegen einen Fürsten ihren Besitzstand zu gefährden. Selbst bei Kämpfen der geistlichen Macht gegen die weltliche verweigerten sie ihre Mitwirkung. Vergl. die interessante Urk. Cod. d. Pol. m. Nr. 164 v. J. 1234. Eine Konsequenz dieser vorsichtigen Haltung war es, dass sie sich, wenn ein Gebiet zwischen zwei Mächten streitig war, ihre Besitzungen in demselben von beiden Parteien bestätigen liessen. Ein Beispiel dieses Verfahrens scheint hier vorzuliegen. Ähnlich dürfte es sich mit den Urkunden Schl. Reg. 619b und 620 aus dem J. 1224 verhalten (s. u. III C. z. J. 1249). Vergleiche auch oben S. 42—43 die Templer im Lande Küstrin.

**) Vergl. Schl. Reg. I, 2. Aufl. z. J. 1227. Die Mitschuld des Odonicz steht wohl ausser Frage, ebenso aber auch die feindlichen Absichten Heinrichs und Leszeks gegen jenen. Heinrich stellte sich auch in der Folgezeit in der Vormundschaftsangelegenheit in Krakau (1228) auf Laskonogis Seite.

Wladyslaw Odonicz endlich ans Ziel seiner Wünsche gebracht; denn er gelangte nun in den unbestrittenen Besitz ganz Grosspolens. Sein Gebiet umfasste auch die polnisch-pommerschen Grenzstriche nördlich von Warthe und Netze, welche sich, an die Nordgrenze des Landes Lebus anstossend, im Westen bis zur Oder erstreckten.*) Hier lag die Kastellanei Zantoch mit Einschluss des späteren Landes Soldin und das Land Küstrin.***) Heinrich hatte mit Wladyslaw Odonicz noch wegen des bösen Streiches von Gonsawa abzurechnen. Schon 1232 oder Anfang des Jahres 1233 muss der Krieg zwischen den beiden Nachbarn begonnen haben,***) der dann in der ersten Hälfte des Jahres 1233 (jedenfalls vor Oktober) wiederum unter Vermittlung der Bischöfe von Posen, Breslau und Lebus†) beigelegt wurde. Trotz feierlicher Friedensversicherungen folgte Heinrich schon 1234 den Aufforderungen des grosspolnischen Adels, der mit dem kirchenfreundlichen Regiment seines Herzogs unzufrieden war, und zwang jenen in einem Verträge vom 22. September 1234 einen bedeu-

*) Auf diese Zeit vor 1234 könnte sich allenfalls beziehen, was der Fortsetzer der Chronik des Godyslaw Baszko (p. 78) sagt: . . . erat etiam in eodem castro (Santok) praepositura Scti Andraeae, cujus ecclesiae praepositus in omnibus ecclesiis infra Odram, Dravam, Wartham et Notez omnem jurisdictionem in clero et populo exercebat. De praepositura hujusmodi episcopus Poznaniensis, qui pro tempore erat, providebat. Jene angebliche Ausdehnung der geistlichen Hoheit der Zantocher Propstei bis an die Oder scheint aber eine einfache Übertreibung; denn der Bischof von Lebus übte schon 1232 Diöcesanrechte im Lande Küstrin aus (Wohlbrück I, S. 20) also zu einer Zeit, als noch der grosspolnische Wladyslaw Odonicz dieses Land besass. Eine Propstei in Zantoch ist urkundlich schon 1232 und dann 1250, 51, 52 etc. bezeugt (C. d. P. m. Nr. 138, 283, 295, 306).

**) S. o. S. 42 und unten z. J. 1234. Das Land Küstrin war wahrscheinlich ebenfalls dem Kastellan von Zantoch untergeordnet. Dass Küstrin keine selbständige Kastellanei war, ergibt sich auch aus dem Wortlaut des gleich zu erwähnenden Vertrages von 1234.

***) S. den Brief des Papstes Gregor IX. v. 27. Februar 1233 C. d. P. m. Nr. 144. Die duces Poloniae, zwischen denen der Erzb. v. Gnesen Frieden stiften soll, sind doch wahrscheinlich Heinrich und Odonicz. Dazu God. Baszko p. 58—59.

†) Vergl. Röpéll S. 453 nach einer ungedruckten Abschrift einer Urkunde v. J. 1237. — Da Bisch. Lorenz v. Lebus d. 9. März 1233 stirbt, so könnte schon sein Nachfolger Heinrich der Friedensvermittler gewesen sein. Es ist aber anzunehmen, dass der Friede vor dem März geschlossen wurde; denn Lorenz genoss das Vertrauen Heinrichs. Im Jahre 1234 sind nur der Erzb. v. Gnesen und Posen die Friedensunterhändler.

tenden Teil des westlichen Grosspolen abzutreten, nämlich alles Land auf dem linken Wartheufer und rechts von diesem Flusse die Feste Zantoch und alles Land abwärts von diesem Kastell.*) Driesen wird in der Vertragsurkunde ausdrücklich als eines der Castra, die dem Herzog von Polen verbleiben sollten, bezeichnet. Als wahrscheinliche Grenze zwischen den Kastellaneien Zantoch und Driesen bezeichneten wir oben (S. 43—44) die Zanze-Plöne-Linie. Sie trennte also nun die grosspolnischen Lande der späteren Neumark von den Besitzungen der schlesischen Piasten. Die neuerworbenen Länder umgaben das Land Lebus im Osten und Norden**) und es lag nahe, das neuerworbene Land rechts der Warthe, den schmalen Streifen zwischen Pommern und Lebus, dem letzteren Territorium zuzulegen. Der Teilungsvertrag von 1249 zeigt, dass das Land Küstrin wenigstens sicher mit dem Lande Lebus verbunden wurde.***) Es ist möglich, dass jetzt erst Heinrich I. über die Oderitz vorgehend das Land Kienitz (das südliche Warthebruch) eroberte, vorausgesetzt nämlich, dass die von jüngeren pommerschen Chronisten erwähnte Burg Kienitz, die ein Herzog Bogislaw von Pommern erbaut haben soll, die Burg Chynez auf der Oderinsel ist, welche nach dem Teilungsvertrag von 1249 einen Teil des Landes Lebus bildete (s. o. S. 38—39).†) Das Land Lebus gehörte nun einem umfangreichen, mächtigen Reiche an, welches sich von den Grenzen des Barnim und der Lausitz bis nach Galizien, von den Grenzen Pommerns bis an die

*) Die Vertragsurkunde s. Cod. d. P. m. I Nr. 168 und Nr. 173. Die neue Grenze wird folgendermassen bezeichnet: ut fluvius Wartha inter nos esset meta amicabile (in Nr. 173 immutabilis) ita, quod ego (Wlad.) unum litus, ipse vero H. dux una cum filio suo aliud possideret, a parte mea excluso Santhoc et ejus incluso cum eo, quod ipso inferius est.

**) Die Umgegend von Schwiebus gehörte bereits 1223/4 dem Herzog Heinrich. Über Lanke und Mühlbock s. Schl. Reg. Nr. 270 und 278. Sie gehörte zur Kastellanei Krossen. Dass dieses Mühlbock aber zeitweise dem Herz. Wlad. Odonicz gehört haben muss, oder von ihm beansprucht worden ist, beweist C. d. Pol. m. Nr. 269.

***) Wir vermögen nicht festzustellen, ob noch andere Teile Grosspolens administrativ mit dem Lande Lebus verbunden wurden, da diese grosspolnischen Erwerbungen Heinrichs später mit Ausnahme des Landes Küstrin vom schlesischen Piastenreiche wieder abbröckelten.

†) Heinrich wird an dieser Nordgrenze seines Reiches gewiss wiederholt geweilt haben. Aber nur eine Urkunde vom 2. März 1236 deutet mit Sicherheit auf einen Aufenthalt in Lebus oder Zantoch. Schl. Reg. 491c.

Karpathen erstreckte. Drei Vierteile des alten Piastenreiches waren unter dem Scepter eines thatkräftigen, einsichtsvollen Fürsten geeint. Seit dem Ende des Jahres 1225, dem Zeitpunkt, seit welchem Lebus dauernd zum Reiche Heinrichs gehörte, spüren wir die fördernde Hand des mächtigen Beherrschers von Schlesien und Polen. Eine Reihe von Urkunden bezeugt, dass seit diesem Jahre plötzlich ein neues Leben erwacht infolge der Besiedelung des bisher dünn bevölkerten und schlecht angebauten Landes mit deutschen Bauern. Heinrich gab den Anstoss zu dieser wichtigen Wendung in dem Geschick unseres Landes, indem er grosse zusammenhängende Länderstrecken an geistliche Orden zur Aussetzung nach deutschem Recht vergabte und dem Gedeihen dieser Kolonien in jeder Beziehung Vorschub leistete. Er bevorzugte hierbei die Cistercienser, deren Einfluss und Besitzungen er ja auch in Schlesien mit grossartiger Freigebigkeit förderte. Von der Germanisation des Landes soll jedoch erst unten (Abschnitt E) im Zusammenhang gehandelt werden.

Mit der Vorliebe Heinrichs für das Germanentum hängt nun noch ein Begebnis aus der Familiengeschichte*) des Herzogs zusammen, welches auch unser Land berührt. Eine freilich erst um

*) Bei dieser Gelegenheit mag erwähnt werden, was Wohlbrück aus jüngeren schlesischen Chronisten über Boleslaw, Heinrich I. Sohn, beibringt (Wohlbrück I, S. 13 nach Thebesii Liegnitz. Jahrbücher und Nikolaus Pol: Jahrb. der Stadt Breslau). Diese Nachrichten bedürfen kaum einer Widerlegung. Heinrich I. soll im Jahre 1212 lebensmüde sein Land unter seine drei Söhne geteilt haben und zwar habe er das Land Lebus und die Lausitz seinem ältesten Boleslaw als Teilfürstentum überwiesen. Dieser habe aber „als ein nachlässiger Wirt“ sein Erbland zum Teil verschwendet, zum Teil an die Markgrafen von Brandenburg verkauft und sei 1213 unverheiratet gestorben. Der zweite Konrad soll einen Teil Niederschlesiens, das übrige Schlesien samt Breslau der dritte Sohn Heinrich erhalten haben. Dass hier eine Verwechslung mit den Söhnen Heinrichs II. vorliegt, ist ganz unzweifelhaft. Weder hat Heinrich I. 1212 seine Länder an seine Söhne verteilt (nur Heinrich erscheint seit 1209 in den Urkunden als Mitregent), noch ist es denkbar, dass Markgraf Albrecht II. schon 1212 das Land Lebus habe kaufen können. Auch stehen alle sonstigen Überlieferungen hiermit im Widerspruch. Der oben genannte Sohn Heinrichs I., Boleslaw, muss jung gestorben sein. Er wird zwar im Chron. Polono-Siles. als Sohn Heinrichs I. genannt, und sein Todestag ist in den Monum. Lubensia überliefert; aber in Urkunden kommt er nicht vor.

1300 entstandene schlesische Geschichtsquelle*) erzählt nämlich ohne Jahresangabe, noch bei Lebzeiten Heinrichs I. und seiner Gattin Hedwig (viventibus adhuc Heinricho et conjugē) habe der Teufel den Samen der Zwietracht gestreut zwischen den Söhnen derselben Heinrich II. und Konrad, mit Beinamen Crispus. Der Vater hatte nämlich Konrad, dem jüngeren der beiden,**) die Tochter des Herzogs von Sachsen (?) gefreit und ihm das Land Lebus und die Lausitz bestimmt, während er Heinrich zum König von Polen zu machen gedachte. Als dies Konrad hörte, der die Deutschen hasste (während Heinrich I. und sein gleichnamiger Sohn bekanntlich deutschem Wesen zugethan war), sammelte er aus den verschiedenen Teilen Polens ein Heer und gedachte den Bruder mitsamt den wenigen Deutschen, die sich damals in Schlesien befanden,***) zu verjagen. Vater und Mutter, da sie nun einmal das Unheil eines Bruderkampfes nicht zu verhindern vermochten†) (und wohl den Ausgang des Kampfes voraussahen), zogen sich nach Glogau respective Nimptsch zurück und liessen die Söhne ihren Streit ausfechten. Heinrich II. aber scharte die deutschen Einwanderer, Ritter wie Bauern,††) um sich und lieferte dem Bruder bei Ruffa-ecclesia (Rothkirch zwischen Liegnitz und Goldberg) eine siegreiche Schlacht, in der unzählige Polen dem deutschen Schwerte erlagen. Konrad, am Leben verzweifelnd, flüchtete sich zum Vater. Dieser schonte zwar sein Leben, verbannte ihn aber in eine Einöde bei Tarnau, wo ein schwerer Sturz auf der Jagd seinem Leben ein Ende machte.†††) Er wurde in

*) Chron. Polono-Siles. Stenzel I, S. 25. Mon. G. XIX, S. 566. In den Fällen, wo man über den Sinn der Worte unserer Quelle zweifelhaft sein kann, fügen wir den lat. Wortlaut hinzu.

**) In Wahrheit war er der ältere, wahrscheinlich weniger geliebte und daher zurückgesetzte Sohn Heinrichs I. (vergl. die Zeugen der Urk. Schl. Reg. Nr. 129—30). Konrads Beinamen deutet vielleicht den Grund dieser geringeren väterlichen Zuneigung an.

***) Ihre Anzahl war natürlich nur im Verhältnis zu späteren Zeiten gering zu nennen.

†) Cum hoc malum sedare nequirent, pater Glogoviam, mater in Niemsch secedentes filios congregari permiserunt.

††) Hier bringen die Mon. Germ. eine wesentliche Verbesserung des Stenzelschen Textes: „cum Teuthonicis advenis tam agricolis quam militibus.“

†††) . . . ad patrem confugiens secessit in desertum Tarnauve, ubi in venacione de equo corruens fractis cruribus occubuit. — Zu obiger Deutung dieser Worte ist man gewiss berechtigt; denn es unterliegt keinem Zweifel, dass Heinrich I. unbedingt auf Seiten seines Sohnes Heinrich stand.

Trebnitz nahe bei der Schwester, welche ihn gar sehr geliebt hatte, begraben.*) — Grünhagen glaubt gewiss mit Recht, das Ereignis, welches nach Angabe des wenig glaubwürdigen Dlugosz in die Jahre 1213—14 fallen soll, später ansetzen zu müssen, und zwar möchte er dasselbe fussend auf die obengenannten Worte „noch bei Lebzeiten Heinrichs I. und seiner Gattin“ den letzten Lebensjahren des alten Herzogs zuweisen.**) Heinrich der Jüngere handelt mit einer auffallenden Selbständigkeit, und andererseits ist die Passivität des Vaters bei diesem Zusammenstoss zwischen Polentum und Deutschtum entschieden befremdend. Diese Umstände weisen auf die letzte Zeit der Regierung Heinrichs, als die Kraft des Vaters durch ein reichbewegtes Leben verbraucht war und Heinrich II., der schon seit 1209 als Mitregent erscheint, die Regierung fast allein geführt haben mag. Heinrichs soeben erwähnte Fürsorge für das Land Lebus hängt gewiss auch zusammen mit seinem Verhältnis zum Bischof Lorenz von Lebus, den wir in einflussreicher Stellung mehrfach in seiner Umgebung erblicken. Daher scheint es angemessen, das, was uns über diesen Bischof überliefert ist, hier an die Darstellung der Regierungszeit Heinrichs anzuschliessen.***)

*) Die Einzelheiten der obigen interessanten Erzählung sind doch zu originell, als dass man diese Nachricht etwa auf eine Stufe stellen könnte mit den obengenannten über Boleslaw. — Der Erzählung des Dlugosz liegt, wie man leicht erschen kann, das Chron. Polono-Siles. (resp. die Chron. princ. Poloniae) zu Grunde, eine Quelle, die er öfters zu benutzen pflegt. (Zeissberg: Die poln. Geschichtsschreiber etc. S. 304). Was er hinzufügt, sind die beliebten Ergänzungen. Als eine erweiternde Umschreibung ist es auch zu betrachten, wenn er das Heer des Konrad aus Polen und Lebusern bestehen lässt. Es fragt sich nur, woher er das Jahr der Schlacht bei Rothkirch 1213 und das Todesjahr Konrads 1214 hat. Er pflegt bekanntlich um eine Zeitbestimmung nicht verlegen zu sein, wenn ihm seine Quelle eine solche nicht bietet.

**) Gesch. Schlesiens I. Anmerkung 77. In der 2. Aufl. der Schl. Reg. verzichtet Grünhagen auf eine genauere chronologische Bestimmung der Thatsache. — Vor dem Jahre 1225 hat Heinrich I. sicher nicht daran gedacht, einem seiner Söhne Lebus als Erbteil zuzuweisen.

***) Die Bischöfe von Lebus bis auf Lorenz s. o. S. 21. Dasselbst auch über das Jahr seiner Wahl. — In den nachfolgenden Urkundencitaten bedeutet die in Klammern zu der betreffenden Nummer der Schl. Reg. hinzugefügte Zahl den Druckort bei Wohlbrück.

Bischof Lorenz von Lebus 1201 (?)—33 stammte wahrscheinlich aus schlesischem Adel, denn er war bei Wartenberg begütert.*) Er ging aus dem Orden hervor, dem der Herzog am meisten seine Gunst zuwandte; er war nämlich vorher Mönch im Cistercienser-Kloster Lebus (s. o. S. 21). Zunächst wohnte er in den Jahren 1208 u. 10 einigen feierlichen Versammlungen in Glogau und Borzichow bei, auf denen wir die Herzöge von Polen in seltener Eintracht bei einander erblicken.***) Ferner sehen wir ihn 1212 und 14 an einigen kirchlichen Akten teilnehmen.***) In besonders nahen Beziehungen stand er natürlich zu den schlesischen Klöstern des Cistercienserordens, dem er ja entstammte. So nahm er 1222 an der Gründung des Tochter-Klosters von Lebus, Heinrichau, hervorragenden Anteil.†) — Bei Gelegenheit der feierlichen Einweihung der Trebnitzer Kirche im Jahre 1219 (Urk. s. unten) mag die Anregung gegeben worden sein zu einem Kreuzzuge ins Preussenland. Wie Herzog Heinrich, so scheint auch Bischof Lorenz lebhaften Anteil an diesem Unternehmen genommen zu haben. Als der erste unter den Piasten machte sich Herzog

*) Urkunde Heinrichs I. aus dem J. 1232 (?). Schl. Reg. Nr. 375 (65). Der Bisch. tauscht dem Herzog Heinrich das Dorf Chremesnicia (?) gegen das ihm gehörige Trambachevo (Trembatschau bei Wartenberg) ein.

**) Schl. Reg. Nr. 129—30, d. 25. Dezember 1208 bei der Taufe des Sohnes Heinrichs I. in Glogau. — Nr. 136, d. 29. Juli 1210 bei der Gründung des Klosters Priment in Borzichow.

***) Nr. 151. 1212 auf der Synode zu Mstow bei Gelegenheit der Weihe des Bischofs Paul von Posen. — Nr. 160. Er erteilt 1214 zu Trebnitz mit dem Erzb. Heinrich von Gnesen und Lorenz von Breslau allen Besuchern der Krypta des heil. Bartholomäus in Trebnitz einen 40tägigen Ablass. — Nr. 216. Er erteilt 1219 mit den Bischöfen Lorenz von Breslau, Paul von Posen, dem Bisch. von Kujavien, Konrad weil. Bisch. von Halberstadt, Christian Bisch. von Preussen bei der Einweihung der Kirche der hl. Maria und des hl. Barthol. zu Trebnitz für gewisse Tage Ablass.

†) Nach dem Gründungsbuch von Heinrichau. Vergl. Schl. Reg. z. J. 1222. — Sonstige Urkunden, die seinen Zusammenhang mit den Cisterciensern beweisen, sind die genannten Nr. 136b, 160 und 216. In Nr. 243 Urk. vom J. 1222 legt Bischof Lorenz von Lebus mit dem Grafen Immeram vor Herz. Heinrich Zeugnis ab, dass Stognew, Kastellan von Ratibor (Sohn des Gr. Konrad) dem Kloster Trebnitz einst die Güter Bognowe (Bogenau) und halb Wrocina (Dobergast?) geschenkt habe. — Er ist zugegen, als Herz. Heinrich den Klöstern Lebus und Trebnitz d. 29. Juni 1232 zu Trebnitz die grosse Schenkung im Gebiete von Lebus bestätigt. (Schl. Reg. Nr. 389 Wohlbr. 62). Desgleichen in der verdächtigen Urk. der Äbtissin Gertrud vom 30. Juni 1232, dieselbe Angelegenheit betreffend (Nr. 390).

Heinrich I. 1222 auf, um im Preussenlande den Grundstein zu dem Werke der Eroberung Preussens zu legen. Zu den polnischen Grossen, die an diesem ersten grösseren Kreuzzuge teilnahmen und die von den Preussen zerstörte Burg Kulm wieder aufbauten, gehörte auch Bischof Lorenz.*) Er muss entweder den Winter 1222/23 in Preussen geblieben sein oder im Sommer 1223 zum zweiten Mal dorthin gezogen sein; denn wieder sehen wir ihn mit Herzog Heinrich, diesmal mit den anderen Piasten und zahlreichen Kreuzfahrern aus allen Teilen Polens in der Nähe von Thorn.**) Die Angabe des Dlugosz, Lorenz habe November 1227 mit den anderen polnischen Bischöfen dem colloquium in Gonsawa, welches ein so jähes Ende nahm, beigewohnt, ist wohl nur eine zur Füllung der dürftigen Berichte über dieses Ereignis hinzugefügte Einzelheit.***) Dagegen ist seine Teilnahme an Friedens-Unterhandlungen zwischen den ewig hadernden Piasten ausser im Jahre 1217/18 (s. o.) noch in einem anderen Falle urkundlich bezeugt. Heinrich reist im Oktober 1232 in Begleitung des Bischofs Lorenz zu einer Unterredung mit Herzog Konrad von Masovien.†) Der Herzog von Schlesien stritt damals noch immer mit Konrad um den Besitz Krakaus und die Vormundschaft über Boleslaw, den Sohn des ermordeten Leszek. Diese Unterredung mit Konrad dürfte dem Herzog Heinrich die endliche Anerkennung seiner Herrschaft über Krakau und der bisher bestrittenen Vormundschaft

*) Urkunde vom 5. August 1222. Schl. Reg. Nr. 258. Röpell S. 430.

***) Lorenz ist Zeuge in 4 Urkunden des Jahres 1223, welche alle bei Gelegenheit des Kreuzzuges ausgestellt sind. Schl. Reg. Nr. 270. Dattiert 2. Juli in Virdelou (?). Nr. 271 u. 273; d. 23. und 30. Juli in Bresno (Brzysno bei Thorn) coram omni exercitu cruce signatorum. — Nr. 273b: d. 6. August in colloquio de . . . delev. Die Zeugen der letzten Urkunde deuten entschieden auf eine Kreuzfahrerversammlung, also liegt der Ausstellungsort, der wahrscheinlich mit dem der ersten identisch ist, wahrscheinlich auch in der Nähe von Thorn oder Kulm.

****) Der Vollständigkeit halber sei angeführt, dass Bischof Lorenz in Lenczyc zwischen dem 18. Mai und 6. Juni 1232 mit den Bischöfen von Breslau und Posen der Weihe des Erzbischofs Fulko von Gnesen beiwohnte. Schl. Reg. Nr. 383.

†) Schl. Reg. Nr. 396 Urk. Heinrichs I. vom 31. Oktober 1232. Datum in presencia nostra nobis euntibus ad colloquium cum duce Masovie Conrado in statione circa Skarzyssow in presencia Laurentii Lubus. ep., Thome Wratizl. electi und einer Anzahl von Baronen. — Dass Lorenz wahrscheinlich auch im J. 1233 der Friedensvermittler zwischen Heinrich und Odoniez war, ist oben gesagt.

seitens des Konrad eingetragen haben.**) Es ist wahrscheinlich, dass Heinrich bei dieser Gelegenheit dem Bistum Lebus jene oben (S. 20) erwähnte ansehnliche Schenkung, bestehend in der Stadt Opatow mit 16 Dörfern und der geistlichen Jurisdiction in Ost-Galizien, welche bisher dem Abt des Klosters in Opatow zustand, gemacht habe. Denn da unser zuverlässigster Gewährsmann, Godyslaw Baszko, nur sagt, Heinrich habe diese Schenkung von Opatow gemacht, nachdem er Konrad von Masovien aus dem Lande Krakau herausgeworfen und von seinem Mündel das Herzogtum Krakau und einen Teil von Sandomir erhalten hatte, so steht nichts im Wege***) anzunehmen, dass Heinrich gerade bei dieser Gelegenheit die Güter in der Krakauer Diocese dem Bischof Lorenz für treue Dienste verliehen habe. Auch die anderen umfangreichen Besitzungen, die Lebus ausserhalb des Sprengels von Lebus später besass, nämlich die Stadt Kazimierz mit 14 Dörfern in der Nähe von Peisern und die Stadt Borec (jetzt Grossburg in der Nähe von Breslau) sind wahrscheinlich durch Lorenz' Vermittlung dem Bistum zu Teil geworden.****) Es ist nicht unmöglich, dass diese reichen Schenkungen Heinrichs eine Art Vergeltung und Ersatz bildeten für ein weitgehendes Entgegenkommen des Bischofs in einer Angelegenheit, die Heinrich sehr am Herzen lag. Es muss nämlich als ein besonderes Verdienst des Bischofs Lorenz gerühmt werden, dass er die Lieblingsbestrebungen Heinrichs, die deutsche Kolonisation, in seinem Sprengel dadurch wesentlich förderte, dass er durchweg die Zehnten der Neubruchländereien den geistlichen Unternehmern überliess.†) Er liess, wie die Urkunden

*) Vergl. Röpell S. 451.

**) Die Zeitangabe des Godyslaw Baszko ist wohl überhaupt nicht zu genau zu nehmen; sie gestattete allenfalls noch einen früheren Termin als 1232 anzunehmen. Denn Heinrich hielt sich schon von 1228 an für berechtigt, landesherrliche Acte im Herz. Krakau vorzunehmen (vergl. Schl. Reg. v. 30. Januar 1228 und Nr. 341). Die ohnehin wenig ins Gewicht fallende Jahresangabe des Dlugosz (1237) wird dadurch noch fraglicher, dass er auch die Schenkung von Borec im J. 1237 geschehen lässt, was wahrscheinlich schon 1232 dem Bistum Lebus gehörte. Über die Zuverlässigkeit der Annales Byssovienses, (Polnisch Krone s. Zeissberg: Die poln. Geschichtsch. S. 47), welche 1235 als Jahr der Schenkung angeben, habe ich kein Urteil.

****) Dies schliesst Wohlbrück (S. 63 u. 89) mit Recht aus der Urkunde Nr. 391, welche Lorenz am 15. Juli 1232 zu Borec ausgestellt hat.

†) Dass die Überlassung der Zehnthhebung an das betreffende Stift als eine Förderung der Landeskultur und der Bemühungen der Fürsten zur Hebung

beweisen, die Schenkung des Zehnten den Landverleihungen des Landesfürsten meist auf dem Fusse folgen.*) Diese Freigebigkeit, gegen welche auch sein Kapitel, wie es scheint, nichts einzuwenden hatte, musste auf das wohlthuedenste abstechen von dem Verhalten des Bischofs Lorenz von Breslau, der weitentfernt von solcher Munificenz die Zehnten von den deutschen Bauern, die noch mit der Rodung des Landes beschäftigt waren, mit unmachtiger Strenge einforderte „gegen die Landesgewohnheit, welche benachbarte Bischöfe beobachteten“.***) Die Folge hiervon sei, so klagt Herzog Heinrich, dass die neuen Ansiedler Anstand nähmen, in sein Land zu kommen und die bereits angesiedelten Kolonisten weiterzögen und sein Unland un bebaut bliebe. Der Bischof Lorenz von Lebus dagegen wusste sich offenbar eins mit Heinrich in der Erkenntnis der richtigen Mittel zur Hebung seines Stiftsprengels. Wir werden kaum fehl gehen, wenn wir behaupten, dass Lorenz

derselben aufgefasst wurde, beweist recht deutlich die Urk. C. d. P. m. Nr. 118. Wincentius, Erzb. v. Gnesen, erlässt 1225 die Zehnten für die Neuchbrüchländereien in der grossen Einöde bei Nakel, die die Cistercienser zur Aussetzung nach deutschem Recht von Wladyslaw Odonicz erhalten haben, und motiviert diesen Erlass, wie folgt: Diese Gegenden hätten bisher nie etwas an Zehnten eingebracht und ferner „precibus quoque predicti principis (Wlad.) pro eisdem (Cisterc.) supplicantis obviare indecens mihi videbatur, ne forte crederet, quod non cuperem terre meliorationem.“

*) Vergl. die Urkunden des Bischofs Lorenz. Schl. Reg. Nr. 303 (59) d. 27. Februar 1226 für Lebus und Trebnitz. — Nr. 306 (17) d. 23. April 1226 für das Augustinerstift zu Naumburg. — Nr. 344 (59) v. J. 1229, Ausstellungsort wahrscheinlich Lebus, für Lebus und Trebnitz. — Riedel c. d. XX S. 180 v. J. 1229 für die Templer. — Nr. 391 (63) d. 15. Juli 1232 zu Borec für Lebus. — Über Riedel XIX S. 1 (60) Urk. v. J. 1232 für die Templer s. u. —

**) S. Schl. Reg. Nr. 304. Schreiben Honorius' III. v. J. 1226. Vergl. ausserdem Nr. 307, 315, 355. — Das bereitwillige Entgegenkommen des Bisch. Lorenz v. Lebus, welches sich in dem vollständigen Erlass der Zehnten offenbart, beruht sicher auf seinem persönlichen Verhältnis zu Heinrich. Während er den Templern die Zehnten von ihren Besitzungen im Lande Lebus 1229 überlässt, fordert er 1232 von ihnen bezüglich ihrer Kolonien im Lande Küstrin, welches damals noch dem Herzog von Polen gehörte, einen mässigen Fruchtzehnten. (Riedel XIX S. 1. Wohlbrück S. 60). Natürlich gab der Bischof eigentlich nichts auf; denn diese meist un bebauten Ländereien hatten bisher wenig oder nichts eingebracht; vielmehr musste die Förderung der Landeskultur innerhalb des Sprengels in anderer Beziehung auch dem Bistum zu Gute kommen.

seinem bisher so unbedeutenden*) Bistum sowohl durch das Ansehen seiner Person als durch die bedeutende Vermehrung der Stiftsgüter einen gewissen Glanz verlieh. Lorenz starb am 9. März 1233.***)

B. Die Zeiten Heinrichs II. (1238—41) und Boleslaws des Kahlen bis 1249.

Nach einem an Erfolgen reichen Leben starb Heinrich I. im Jahre 1238, und es folgte ihm bereits in reifen Jahren Heinrich II., in jeder Beziehung das Ebenbild seines Vaters. Auch was die Begünstigung der Germanisation seiner Länder anbetrifft, trat er in die Fusstapfen seines Vaters. Seine feste Hand beherrschte das väterliche Reich in seiner ganzen bisherigen Ausdehnung,***) und die Versuche seiner deutschen Nachbarn, sich auf seine Kosten auszudehnen, wies er kräftig ab. Die im Westen angrenzenden deutschen Reichsfürsten begannen nämlich ihre Angriffe auf die Länder der schlesischen Piasten aufs neue.

Wir haben oben (S. 30—36) das allmähliche Vordringen der Askanier und der Erzbischöfe von Magdeburg nach Osten beobachtet und von den früheren Angriffen der letzteren auf das Land Lebus gehört. Schon früh hatte sich, wie wir sahen (S. 34), eine Rivalität zwischen diesen beiden Mächten herausgestellt. Die natürliche Entwicklung der Dinge brachte es mit sich, dass die beiden Nebenbuhler auch hier an der Oder wieder im Wettbewerb um das Land Lebus einander gegenübertraten. Die gleich zu erzählenden Verwicklungen machen es wünschenswert, bezüglich der

*) Dass der Güterbesitz des Bistums im Lande Lebus selbst nicht bedeutend war, ergibt sich aus dem Vertrag von 1252 (Riedel c. d. XX S. 183).

**) Der Todestag stammt aus dem Leubuser Totenbuch. Das Jahr ergibt sich aus der letzten urkundlichen Erwähnung des Lorenz am 31. Oktober 1232 und der Urkunde seines Nachfolgers v. J. 1244 pontificatus vero nostri anno undecimo. Die Fortsetzung der Bischofsreihe s. u. Abschnitt D.

***) Chron. Polono-Siles. M. G. XIX S. 564: Sicque dux Henricus monarchiam libere jam tenuit, quam post obitum suum filio suo Henrico cum terra Lubucense ac tota Polonia usque Wortham fluvium et cum tota Slesia tenendam dereliquit.

brandenburgisch-magdeburgischen Beziehungen etwas weiter auszuholen.*)

Nach dem Tode Markgraf Albrechts II. i. J. 1220 übertrug Kaiser Friedrich II. die Reichs-Lehnsvormundschaft über Johann I. und Otto III., die Söhne Albrechts, und das Angefälle seinem ergebene Anhängen, dem oft erwähnten Erzbischof Albrecht von Magdeburg. Der Vormund zu Landrecht war der Askanier Heinrich, Graf von Anhalt. Die Mutter der beiden Knaben, die kluge Markgräfin Mathilde, welche von dem Regiment des Erzbischofs mit Recht nichts Gutes für die Lande ihrer Söhne erwartete, kaufte dem schwer verschuldeten Albrecht im J. 1221 die Vormundschaft für 1800 Mark Silbers ab;**) aber auch den Anhaltiner wusste sie und die mit ihr das Regiment führenden Grossen 1225 abzuschütteln.***) Ende des Jahres 1225 oder Anfang 1226 übernahmen die jungen Markgrafen selbst die Regierung. Ihre Parteinahme für den Welfen Otto von Lüneburg verwickelte sie bald genug in einen Conflict mit dem Erzbischof Albrecht. Sie erlitten durch den streitbaren Kirchenfürsten 1229 an der Plane eine schwere Niederlage.†) Die Jünglinge retteten sich, da die Bürger des nahen Brandenburg ihnen die Thore verschlossen, nur mit Mühe nach Spandau. Aber dies war nur das Vorspiel zu schweren Stürmen. Im Jahre 1238 wurde Otto in Lehnsstreitigkeiten mit dem Bischof Ludolf von Halberstadt verwickelt und geriet bei dieser Gelegenheit in die Gefangenschaft desselben, aus der er

*) Man findet übrigens gerade die hier in Betracht kommenden Ereignisse vielfach so unvollkommen dargestellt, dass es nicht überflüssig erscheint, sie etwas eingehender zu erzählen, als es der eigentliche Gegenstand dieser Abhandlung erfordert.

**) Vergl. Reg. Magdb. II, 638.

***) Heinrich urkundet zum letzten Mal als Vormund im März 1225; zu gleicher Zeit urkunden die Brüder mit Zustimmung ihrer Mutter, und Anfang des Jahres 1226 urkunden sie selbständig (s. Voigt, Märk. Forsch. IX S. 116. — Heinrich von Anhalt scheint sich im ganzen der Gunst des Erzbischofs v. M. erfreut zu haben, wie aus des letzteren Parteinahme in der Nienburger Angelegenheit hervorgeht (s. Hartung a. a. O.). Immer scheint dies Einvernehmen aber auch nicht bestanden zu haben. Vergl. Reg. Magd. II, 666. — Vergl. unten C die Beziehungen der Anhaltiner zu Magdeburg.

†) Gesta archiep. Magdeb. M. G. XIV S. 420—21. Sello weist diese Stelle der Gesta der verlorenen Brandenburger Bistumschronik zu, deren Fragmente er zusammengestellt hat in der Schrift: Die Brandenburger Bistumschronik etc. Brandenburg 1888. — Weitere Quelle ist Chron. march. Brandenb. S. 121 (s. o. S. 38).

erst nach Zahlung von 1600 Mark und Überlassung des streitigen Alvensleben entkam.*) Der Nachfolger Albrechts von Magdeburg, Erzbischof Wilbrand, nahm die Pläne seines Vorgängers bezüglich des Landes Lebus wieder auf. Da aber die früheren Angriffe zu einem nennenswerten Resultate nicht geführt hatten, so warb er jetzt die Markgrafen von Brandenburg als Bundesgenossen und unternahm mit ihnen gemeinsam 1239 einen erneuten Angriff auf die feste Stadt Lebus. Aber sie bestürmten die Feste vergeblich. Nach schweren Verlusten mussten sie unverrichteter Sache wieder abziehen, ja eine polnische Quelle spricht von einer förmlichen Niederlage derselben. Abgesehen davon, dass der tüchtige Heinrich II. seine Stadt kräftig geschützt haben wird, lähmte Zwietracht die Thätigkeit der Verbündeten.**). Jedenfalls erhob sich zwischen ihnen Streit um die westlichen Teile des Landes Lebus, die sie gemeinsam inne hatten. Dieser Zwiespalt wirkte aber

*) Sächsische Weltchronik ed. Weiland M. G. Deutsche Chron. II S. 252.

**) Die beiden Hauptquellen über dies Ereignis sind Godyslaw Baszko. 59 und die Sächsische Weltchronik a. a. S. 253. — Es gilt zunächst das Jahr zu bestimmen. Godyslaw erzählt zum Jahre 1239 den Tod des Wladyslaw Odoniez und fährt dann fort: Eodem quoque anno archiepiscopus Magburgensis Lubucense castrum obsedit asserens etc. (s. o. S. 16). Sed magna multitudine hominum sui exercitus deperdita et per Polonos devicta mestus discessit. Eodem quoque anno videlicet 1238 Thartari Ungariam devastaverunt. Er lässt uns also im Zweifel ob wir 1238 oder 1239 als Jahr annehmen sollen. — Die Sächs. Weltchronik sagt unbestimmt: In den tiden vor de bishop von Maideburch unde de maregreve von Brandeburch vor Lubus uppe den herzog von Polenen unde stormden dat; dar belef vile lude dot unde ne wunnens doch nicht. Da sich nun aber unmittelbar an diesen Feldzug gegen Lebus als eine Folge desselben die Auslieferung von Köpenick und Mittenwalde an Heinrich den Erlauchten und der Kampf der Markgrafen mit dem Erzbischof und dem genannten Heinrich anschliesst, welcher 1240 begonnen hat, so fällt die Belagerung von Lebus sicher in die zweite Hälfte des Jahres 1239. — In dieser Angelegenheit hat auch noch die Notiz der Gesta archiep. Magdeb. (a. a. O. S. 422) Verwirrung angestiftet. Hier heisst es von dem gleich zu erwähnenden Friedensschluss vom J. 1245: Et demum in amicitiam cum utriusque terre devastacione sunt reversi. Et tandem pariter Lubus obsederunt et post ceperunt et possederunt. Dass hier der Chronist seine Quelle, die Brandenburger Bistumschronik missverstanden und verderbt hat, hat Sello aufgedeckt. In dem Fragmentum Goslar. Märk. Forsch. IX, 29 lautet die Stelle richtig folgendermassen: Tandem pace reformatata cum eisdem marchionibus Johanne et Ottone optime concordavit adeo, ut castra Lubus, que antea obsederant, et terram adjacentem dividerent et amicitissime possiderent.

wiederm auf eine andere Angelegenheit zurück. Markgraf Heinrich der Erlauchte nämlich behauptete, dass Teile des Teltow zur linken Seite der Dahme mit den Festen Köpenick und Mittenwalde zur Lausitz gehörten.*) Markgraf Johann suchte einen gütlichen Austrag dieser Streitpunkte dadurch herbeizuführen, dass er (jedenfalls vor dem Unternehmen gegen Lebus) den Erzbischof Wilbrand um die Friedensvermittlung ersuchte und zum Zeichen seiner aufrichtigen Friedensliebe ihm als Treuhänder die beiden streitigen Festen übergab. Als nun aber die guten Beziehungen zwischen dem Erzbischof und den Brandenburgern durch jenen Streit vor Lebus getrübt wurden, überlieferte Wilbrand, ohne eine Einigung der streitenden Parteien herbeizuführen, treuloser Weise die Burgen dem Markgrafen Heinrich.**)

*) Man hat irriger Weise behauptet, ein solcher Anspruch Heinrichs sei undenkbar. Vergl. aber hierüber Sello: Magdeb. Geschichtsbl. XXI, 424. Es gehörten die östlichen Teile des Teltow (die Aemter Zossen, Wusterhausen, Tenpitz) kirchlich zu Meissen (vergl. die Bulle Gregors IX. vom 7. Sept. 1237) und wurden daher auch in politischer Hinsicht von dem Markgrafen Heinrich als Teile der Lausitz angesprochen. Dass Heinrich nicht bloss zeitweilig Köpnick und Mittenwalde besetzt hielt, sondern sich auch als wirklicher Landesherr der Burgwardien betrachtete, ergibt die Notiz, die sich in dem Urkunden-Inventar des Klosters Cinna findet: *Privilegium donacionis domini Henrici marchionis Misnensis super nova terra et ejusdem terminis.* — Wie ungeordnet die Besitzverhältnisse in den Gegenden waren, wo die Grenzen der Mark (Nieder-Barnim), von Polen (Lebus) und der Lausitz (Storkow) zusammenstiessen, folgt auch aus dem Umstande, dass die Markgrafen von Brandenburg 1242 von dem Kloster Lehnin die Gegend um die Rauenschen Berge südlich von Fürstenwalde eintauschten (s. u. Abschn. C. die Urkunden über die *possessiones circa montem, qui hangende berg dicitur*).

**) Ueber das Verhalten Erzb. Wilbrands in dem Streit zwischen den Brüdern und dem Markgrafen von Meissen findet man die ausführlichste Nachricht in den *Gesta arch. Magdb. a. a. O. S. 422*. Der oben behauptete ursächliche Zusammenhang zwischen dem Streit vor Lebus und der feindseligen Haltung Wilbrands in der Meissner Angelegenheit dürfte sich wohl aus der allerdings nicht ganz klaren Darstellung der Sächsischen Weltchronik ergeben: In derselben herevart (gegen Lebus) ward twedracht under dem bischope unde dem marcgreven van Misne (einerseits) unde dem marcgreven van Brandenborch (andererseits) umme de marke to Lusiz. Des misners helpere ward de bischop van Maideburch dur de twedracht, de geschen was vor Lubus; des ward dem Misnere Copnic unde Middenwalde. — Die *Gesta arch. Magd.* sagen bezüglich der treulosen Auslieferung der beiden Burgen an Heinr. d. E.: *cum ipsa (castra) aliquamdiu tenuisset, quid cause fuerit nescio, pace non reformata marchioni Misnensi castra resignavit.*

der Krieg unvermeidlich, ja die beiden Markgrafen Johann I. und Otto III. hatten nicht nur den Markgrafen Heinrich zu bekämpfen, sondern auch den Erzbischof Wilbrand, dem sich der Bischof Ludolf von Halberstadt, Graf Heinrich von Anhalt (der frühere Vormund) und andere Herren beigesellten. Dieser Krieg tobte von 1240—45.**) Vielleicht noch Ende des Jahres 1239***) verheerte der Markgraf von Meissen von Köpnick und Mittenwalde aus den ganzen Barnim bis gegen Straussberg, und während die brandenburgischen Markgrafen, welche vergeblich auf auswärtige Hilfe (Otto von Braunschweig?) gehofft hatten, mit der Abwehr dieses Angriffes beschäftigt waren, nahmen die feindlichen Verbündeten Hadmersleben***) und fielen sengend und brennend in die Altmark ein. Aber nur drei Tage hausten sie hier ungestraft; denn am dritten Tage zur Vesperzeit überfiel sie Markgraf Johann. Er hatte seinen Bruder Otto in der Mittelmark zurückgelassen und war mit wenigen Rittern Tag und Nacht der Altmark zugeeilt. Unterwegs scharte er die streitbaren Bauern mit Bogen und Keulen bewaffnet um sich†) und schlug mit seinem kleinen, schnell zusammengerafften Heere die überlegenen Truppen der Gegner am 24. Juni 1240 an der Bise völlig. Unter den Fliehenden brach die Brücke über die Bise zusammen und, was nicht getötet oder gefangen wurde, ertrank. Ludolf wurde verwundet und gefangen, während Wilbrand ebenfalls verwundet nur mit Mühe nach Kalbe entkam. Natürlich musste nun der Bischof von Halberstadt nach halbjähriger Haft Alvensleben und das Lösegeld, das er 1239 von Otto empfangen hatte, wieder herausgeben. Trotzdem währte die

*) Die Quellen für den Krieg von 1240—45 sind in erster Linie die *Chron. march. Brandb. a. a. O. 121.*, ferner die *Gesta arch. Magdb.* und die *Sächs. Weltchronik a. a. O.*

**) Die *Gesta arch. M.* drücken sich nämlich so aus: *Nam marchio Misnensis totam novam terram usque in Struzberg rapinis et incendiis devastavit. Et a. d. 1240 cum marchiones Brandenburgenses extraneo adjutorio destituti cum hominibus terre sue resisterent Misnensi circa Copenic et Middenwalde, archiepiscopus — resedit super Besam.*

***) Bei Gelegenheit dieser Belagerung sagt die *Sächs. Weltchronik*: *des vorniede (erneute) sic de hat de twischen in geschen was vor Lubus. Dies soll wohl heissen: Nun kam die Feindschaft erst recht zum Ausbruch. Denn dass der Streit beigelegt worden wäre, ist keineswegs vorher erzählt.*

†) Die *Sächs. Weltchronik*: *facta collecta populi cum clavis et arcibus . . .* — Die *Sächs. Weltchronik*: *Do quam de marcgreve und rêt in an de herberge; des worden se geschumpheret.*

Fehde mit unverminderter Heftigkeit weiter. Auch den Verbündeten fehlte es zeitweise nicht an Erfolgen. So brach der Erzbischof mit Hilfe Heinrichs des Erl. Wolmirstedt. Besonders merkwürdig sind die Ereignisse der Jahre 1243—44. Der Erzbischof und der Markgraf von Meissen suchten im Jahre 1243*) vereint mit einem stattlichen Heere von Gewappneten in die Altmark einzudringen. Aber der eine der Markgrafen von Brandenburg und sein Schwager, der Herzog von Braunschweig, verwehrten ihnen den Eintritt; da bauten sie die Burg Rogez an der Elbe und verwüsteten von da die ganze Wische (merica); dann zog der Meissner heim. Im nächsten Jahre (1244) wurden die Rollen wieder anders verteilt. Der Bischof Meinhard von Halberstadt, der Nachfolger Ludolfs, machte sich an die Bezwingung des verlorenen Alvensleben,**) der Markgraf von Meissen fiel wie im ersten Kriegsjahr den Barnim an, während ein Heer von magdeburgischen Ministerialen von Westen her ins Havelland eindrang. Diesmal wehrte Johann den Angriff Heinrichs des Erlauchten ab, während Otto den Magdeburgern zwischen Brandenburg und Plaue ein Treffen lieferte. Der junge Held errang einen vollständigen Sieg. Ähnlich wie in der Schlacht an der Bise brach diesmal die Havelbrücke bei Plaue***) unter dem Andrang der Fiehenden, und wieder kamen viele im Fluss um. Im Anfang des Jahres 1245 wurde die Fehde endlich beigelegt. Auch der Meissner hatte im ganzen unglücklich gekämpft und war daher zum Frieden geneigt.†) Die siegreichen Markgrafen von Brandenburg hatten die Feuerprobe bestanden. Die Angriffe des magdeburgischen Nebenbuhlers waren abgeschlagen. Sie behaupteten jedenfalls ihren Besitzstand sowohl ihren geistlichen Widersachern von Magdeburg und Halberstadt als dem Markgrafen von Meissen gegenüber.††) Die Fehde zwischen den

*) Die Zeit ergibt sich aus Reg. Magdb. II Nr. 1160. Die Sächs. Weltchronik und Gesta a. M. ziehen die Thatsachen zusammen.

**) Vergl. Reg. Magdb. III. Nachtrag 2 Nr. 754 u. 755. Zwei Urkunden Meinhard's vom 27. Mai 1244 in obsidione castri Alvensleve.

***) Die Chron. march. Brandb. hat richtig: . . . ponte fracto plures se in Obula submerserunt.

†) Ueber den Friedensschluss s. die Sächsische Weltchronik.

††) Vergl. Reg. Magdb. II Nr. 1191. D. 22. Mai 1245. Meinhard von Halberstadt belehnt die Markgrafen mit Alvensleben. — Dass auch Heinrich von Anhalt in den Frieden eingeschlossen wurde, zeigt die Urk. in Cod. dipl. Anh. II Nr. 164. Brief des Papstes Innocens IV. v. 18. Mai 1245. Der Papst erteilt, um den Frieden zwischen dem Hause Anhalt und dem

rivalisierenden Mächten ruhte wieder einmal eine Weile und bald richteten beide ihr Augenmerk auf die im Jahre 1239 misslungene Erwerbung des Lebuser Landes.

Im schlesischen Piastenreiche hatten sich wichtige Veränderungen vollzogen, die solchen Eroberungsgelüsten Vorschub zu leisten geeignet waren. Ein vernichtender Sturm knickte die stolze Kraft, welche bisher das Land an der Oder beschirmt hatte. Aus der kurzen Regierung Herzog Heinrichs II., des Frommen, lässt sich wenig Bemerkenswertes anführen. Unter ihm machte die Besiedelung des Landes Lebus mit Deutschen weitere Fortschritte und schon beteiligen sich auch polnische Grosse an dem Kolonisationswerk.*) Merkwürdig ist die Thatsache, dass damals Lebus nach dem Willen der päpstlichen Partei dazu bestimmt war, der Wahlort eines deutschen Königs zu werden. Der bekannte ränkevolle Legat des Papstes Albert von Beham suchte um diese Zeit eifrig nach einem Gegenkönig. Man hatte endlich in der Person des jüngeren dänischen Prinzen Abel einen Fürsten gefunden, der bereit war, die Krone anzunehmen. Der Böhmenkönig Wenzel und sein Schwager Heinrich II. schienen geeignete Werkzeuge zur Erhebung dieses wenig versprechenden Kandidaten werden zu sollen, und wir erfahren aus einem Briefe des Legaten Albert an Gregor IX., dass am 29. Juni (Peter und Paul) 1239 in Lebus (Lubus circa Poloniam) eine Fürstenversammlung abgehalten und die Wahl des neuen Königs vollzogen werden sollte.**) Der oben erzählte Feldzug des Jahres 1239 könnte dazu beigetragen haben, die Versammlung zu vereiteln. Übrigens verhielt sich der Böhmenkönig in der Folgezeit den päpstlichen Zumutungen gegenüber ablehnend, und daher hielt sich wahrscheinlich auch Heinrich II. zurück.

Der Mongoleneinfall machte allen Plänen dieser Art zunächst ein Ende. Von Osten her wälzte sich die ungeheuere Masse des Tartarenheeres gegen Polen heran. Ein Schwarm dieser Unholde überschwemmte Schlesien. Der wackre Heinrich warf sich ihnen

Markgr. v. Brandbg. wiederherzustellen, Dispens zu der Ehe des Grafen Heinrich II. v. Anhalt mit Mathilde, Tochter des Herzogs Otto von Braunschweig und Nichte der Markgr. v. Brandbg.

*) Schl. Reg. Nr. 563 (67) Graf Mrochko kolonisiert die Umgegend von Zielenzig. — Nr. 564 Herzog Heinrich II. schenkt den Templern 100 Hufen im Gebiet des Schlosses Schidlow im Sprengel v. Lebus. Vergl. unten Abschn. E.

**) Schl. Reg. z. J. 1239. Dort auch die Quellen.

am 9. April 1241 bei Liegnitz entgegen. Sein Heer dürfte nicht sowohl aus Polen als vielmehr aus den deutschen Ansiedlern und den Rittern der in seinem Lande angesiedelten Orden bestanden haben. Waren doch die Templer von Heinrich I. und Heinrich II. so reich mit Schenkungen, speciell im Lande Lebus, bedacht worden.*) Bekanntlich erlag der fromme Herzog der Übermacht seiner barbarischen Gegner.

Der Tod des Herzogs Heinrich auf dem Schlachtfelde von Wahlstatt brachte schweres Unheil über sein Land. Zwar verlief sich die Mongolenflut schnell wieder, und die Wunden, die das Wüten dieser Horden dem Lande geschlagen hatte, heilten allmählich. Aber der Verlust der rüstigen Kraft des edlen Fürsten wurde um so verhängnisvoller für seine Länder, als das Erbe wieder einmal unter verschiedene Söhne zersplittert wurde, deren ältester, Boleslaw der Kahle, ein haltloser, von den Eingebungen seiner blinden Leidenschaftlichkeit oft verführter, verschwenderischer Jüngling war. Ein Herrscher, der mit solchen Charakterfehlern behaftet war, war natürlich nicht geeignet, die Schwierigkeiten seiner Lage zu überwinden, die namentlich in dem sich mehr und mehr bewerkbar machenden Gegensatz der Nationalitäten lagen. Allmählich begann sich nämlich in dem polnischen Adel und zwar besonders in den grosspolnischen Teilen des schlesischen Piastenreichs, sowie in Krakau der Widerstand gegen die Bevorzugung der Deutschen durch die schlesischen Fürsten zu regen. Nicht die Einführung deutscher Bauern war es, was den polnischen Adel erbitterte, sondern dass Boleslaw an deutsche Ankömmlinge reiche Lehen austeilte, seine Person mit ihnen umgab und ihnen eine hervorragende Stelle in seinem Rat einräumte.**)

*) Dass die Templer sich an dem Kampfe gegen die Mongolen beteiligt haben, ist wenigstens in einem speciellen Falle urkundlich bezeugt. Cod. dipl. Moraviae III, 41. — Die Templer hatten noch jüngst (vor 1241) von Heinrich 100 Hufen im Lebuser Lande erhalten (Schl. Reg. Nr. 564).

**) Zu besonders starkem Ausdruck gelangt der leidenschaftliche Hass der Polen in der Darstellung des grosspolnischen Godyslaw Baszko: Boleslaus namque primogenitus Henrici, quem Thartari occiderunt, mansuetudine patris exutus et sevicia beluina indutus . . . cepit sevir in Polonos et insolentiam nimiam exereens Thentonicos Polonis preferendo et ipsis predia large tribuendo. — Natürlich hat Godyslaw nebenbei noch das Bestreben, den Abfall der Polen zu rechtfertigen und trägt deshalb wohl noch etwas stärker auf. In Wahrheit hat der Abfall der polnischen Grossen sehr bald nach dem Tode Heinrichs II. begonnen, also ehe noch Boleslaw irgendwelche Regierungs-

Ergab sich dies vielleicht aus dem natürlichen Entwicklungsgang der Dinge, so kamen dann auch noch selbstgeschaffene Schwierigkeiten hinzu, nämlich unaufhörliche Zwistigkeiten zwischen den Söhnen Heinrichs II. Der von den Mongolen erschlagene Herzog hinterliess 5 Söhne, Boleslaw den Kahlen, Heinrich III., Mesko, Konrad und Wladyslaw. Sie waren sämtlich in noch jugendlichem Alter, so dass ihre Mutter, die fromme Anna, zunächst bis zum Jahre 1242 die Vormundschaft führen musste.**) Dem einen von den genannten, dem Mesko, hatte vielleicht schon Heinrich II. das Schloss Lebus als Aufenthaltsort angewiesen; wenigstens wird Lebus von einem Chronisten als sein Schloss bezeichnet und hinzugefügt, er sei daselbst in der Peterskirche unterhalb des Schlosses begraben. Da dieser Mesko aber in Urkunden überhaupt nicht vorkommt und lediglich Boleslaw als Herr des Landes Lebus schon im J. 1244**) urkundlich erscheint, so muss Mesko unmittelbar nach dem Vater jedenfalls in sehr jugendlichem Alter gestorben sein.***) Was Heinrich I. allmählich unter schweren Kämpfen

maximen an den Tag legen konnte. — Zu den deutschen Adelsgeschlechtern, die damals in Schlesien auftauchten, gehören die Herrn von Biberstein. Günther von Bib. wird zum ersten Male 1243 in der Umgebung Boleslaws genannt (Nr. 596), bald auch seine Brüder Rudolf und Ulrich 1245 (Nr. 628). Günther erscheint dann in den folgenden Jahren in der Würde eines Kämmerers von Liegnitz. Günthers Sohn Otto wird 1250 erwähnt (Nr. 715). Der Sohn des obengenannten Rudolf, Günther v. Biberstein, war verheiratet mit Jarozlava, Enkelin des als Castellan von Lebus in den Jahren 1228, 1236, 1239, 1242, 1244 († 1244) genannten Grafen Pribislaw. Jarozlava war nämlich die einzige Tochter des Grafen Pribko, des Sohnes jenes Pribislaw. S. Wohlbrück I S. 120. In den Schl. Reg. II Nr. 1428 ist das Regest unrichtig, vorausgesetzt, dass der Wortlaut der Urk. bei Wohlbr. richtig ist.

*) Vita Annae bei Stenzel, scr. r. Sil. II, S. 128. Post mortem mariti sui uno anno terre preluit (scil. Anna).

**) Ueber das angebliche Privileg des Boleslaw, von dem in der Urk. Schl. Reg. Nr. 612 in dem betreffenden Regest die Rede ist, s. unten Abschn. E. Wohl aber dürfte der Umstand, dass Herzog Boleslaw diese Schenkung von Zielenzig an die Templer bezeugt, wahrscheinlich machen, dass er hier als Landesherr diesem Schenkungsact beiwohnt. Auch die Urk. Schl. Reg. Nr. 628 v. J. 1245, wenngleich nach Grotfend eine Fälschung des 13. Jahrhunderts, kann gewiss in demselben Sinne verwertet werden. In Nr. 679 Urk. Boleslaws v. 1248 ist Otto, Castellan von Lebus, Zeuge, und endlich erscheint Boleslaw in Nr. 696, dem Teilungsvertrag vom J. 1249, unzweifelhaft als Landesherr.

***) Die Existenz des Mesko ist nur bezeugt durch Godyslaw Baszko p. 61 u. 63. An der ersteren Stelle nennt er nur kurz unter den Söhnen

gewonnen hatte, ging unter Boleslaw schnell genug dem Reiche der schlesischen Herzöge verloren. Am frühesten (Mitte des Jahres 1242) fiel Krakau ab. Aber auch die grosspolnischen Landesteile östlich vom Lande Lebus wandten sich bald nach Heinrichs II. Tode den Söhnen des Wladyslaw Odonicz, Premisl und Boleslaw zu. Der polnische Adel dieser Länder überlieferte nämlich damals die Burg Priment den grosspolnischen Brüdern.*) Ferner wurde, wie wir aus einer Urkunde erfahren, schon 1243 Zantoch bedroht,**) und Bentschen gehört schon am 22. März 1243 den Herzögen von Polen.***) Nicht lange nach 1244 scheint dann aller-

Heinrichs II. den Mesko an letzter Stelle. Die Reihenfolge besagt wohl kaum etwas hinsichtlich des Alters. An der zweiten Stelle heisst es: Tempore quoque et anno predictis (1249) Boleslaus, dux Slesie predictus, castrum Lubusz nobile et firmum fratris sui Meszconis, qui ibidem in ecclesia seti Petri sub castro tumulatus quiescit, archiepiscopo Mathburiensi donavit. Davon kann nicht die Rede sein, dass Boleslaw etwa bei Lebzeiten des Mesko dessen Schloss Lebus verschenkt haben sollte, wie man dies aus dem Wortlaut des Godyslaw vielleicht schliessen könnte. Die Abtretung ist factisch 1249 und nicht früher geschehen, wie ja auch Godyslaw ausdrücklich sagt und die Abtretungsurkunde bezeugt. Zu dieser Zeit hat es aber einen Prinzen Mesko nicht mehr gegeben. Weder die Urkunden noch das Chronicon Polono-Siles. (M. G. XIX S. 569; Stenzel I, S. 29), unsere Hauptquelle über die Genealogie der schlesischen Herzöge, kennen ihn, und er wird daher auch bei der Teilung des Jahres 1248 nicht erwähnt. Wäre er übrigens älter gewesen als Boleslaw, wie Grünhagen annimmt, so müsste er doch wohl beim Tode seines Vaters ungefähr mündig gewesen sein, da ja Boleslaw 1242 mündig wurde. Was den Vater bestimmt haben mag, diesem Sohne Lebus als Erbe oder Wohnort anzuweisen, bleibt dunkel. Jedenfalls kann die obige Stelle des Godyslaw nur den Sinn haben, dass Boleslaw das castrum des verstorbenen Bruders vergabt habe.

*) Godyslaw Baszko p. 61, und hierauf scheint Bezug genommen zu werden in der Urk. Cod. d. Pol. m. Nr. 231. Hier vergaben nämlich schon i. J. 1241 die grosspolnischen Herzöge dem Grafen Pretpelkoni post interfectionem ducis Henrici nobis adherenti 5 Dörfer, quas predictus dux ei contulerat, pro eo quod fideliter nobis servierit. Dazu vergl. man Nr. 242, wo i. J. 1244 Pretpelko, castellanus de Premant als Zeuge erscheint.

***) Schl. Reg. Nr. 609. Im November 1243 hat Boleslaw der Kahle bereits 60 M. ausgeben müssen pro conservatione castri nostri Santhoe; hec enim nobis tunc necessitas instabat. Es wäre freilich möglich, dass schon 1243 Zantoch durch die Pommern bedroht wurde.

***) Vergl. Cod. d. Pol. m. Nr. 237. Premisl und Boleslaw stellen am 22. März 1243 eine Urkunde aus, aus der hervorgeht, dass sie in Bentschen Zoll erheben. Siehe ferner die Urk. Nr. 245 u. 256, welche ebenfalls bezeugen, dass die polnischen Herzöge Bentschen 1245 u. 1246 besaßen.

dings eine vorübergehende Aussöhnung Boleslaws mit den Söhnen des Odonicz stattgefunden zu haben; denn in dieser Zeit*) heiratete Premisl die Schwester Boleslaws des Kahlen, Elisabeth. Aber gleich im Anschluss an diese Hochzeit ging Kalisch durch die Schuld des dortigen polnischen Adels an die grosspolnischen Brüder über und zugleich lieferten gewisse pommersche Kriegsmänner, welche in Zantoch lange Heinrich II. und seinem Sohne Boleslaw treu gedient hatten, diese Burg ebenfalls den Herzögen von Polen aus.***) Auch Meseritz und die Gegend des Klosters Paradies ist

*) Die Worte des God. Baszko: „Post modici temporis intervallum anni predicti (1244)“ enthalten zwar nur eine unbestimmte Angabe, aber doch immerhin eine Angabe. Es scheint doch nicht geraten, mit Grünhagen von der Chronologie des Godyslaw Baszko abzuweichen, weil uns auch die Urkunden keinen sicheren Anhalt gewähren und mir des ersteren Angaben doch nicht so verwerflich erscheinen. Mit dem Tode Heinrichs II. scheint ein Zustand völliger Anarchie eingetreten zu sein. (Vergl. auch das Gründungsbuch von Heinrichau: Stenzel S. 20—22.) Die Adligen haben gewiss nach Belieben die Partei gewechselt. So erklären sich wohl die widersprechenden Nachrichten über Kalisch. Zwar urkundet Viola mit ihrem Sohne Wladyslaw am 25. März 1243 als Herzogin von Kalisch (Schl. Reg. Nr. 599); trotzdem erscheinen die Würdenträger von Kalisch in den Jahren 1242, 43, 44, 45, 46 (C. d. Nr. 232, 40, 49, 52, 54, 55) fortgesetzt in der Umgebung der Herzöge von Polen. Seit der Übersiedlung der Viola und ihres Sohnes nach Oppeln (1246) mag Boleslaw der Kahle nomineller Herr von Kalisch geworden sein, und er verspricht wohl als solcher 1249 die zerstörte Kirche in Kalisch wiederherzustellen (Schl. Reg. Nr. 690); dennoch urkundet Herz. Boleslaw v. Grosspolen 3. Juli 1247 in coenobio b. Laurencii ante Kalis als Landesherr (Nr. 263). Vergleiche allerdings zu dieser letzten Urkunde die Urkunde des H. Premisl Nr. 264 mit demselben Datum und zum Teil mit denselben Zeugen (dem Palatin v. Kalisch und dem Bartholomeus, Scholasticus von Lebus).

***) So bei Godysl. Baszko z. J. 1244. Van Niessen a. a. O. hält diese Pommern des God. für deutsche Lehnsleute. Er hält nämlich diese Worte des Godyslaw mit der kurzen Bemerkung der Brevior chron. Cracoviae z. J. 1238 „eodem anno Theutunici Santhoe castrum occuparunt“ zusammen. Die letztere Nachricht deutet er so: Heinrich II. vertraute den von ihm bevorzugten Deutschen Zantoch an. Es ist in der That nicht unwahrscheinlich, dass Heinrich deutschen Rittern, deren es damals in den benachbarten pommerschen Grenzlanden sicher viele gab, die Burg als Lehen übergab. Vergleiche unten Abschn. C die Einnahme von Driesen im J. 1252 durch Theutunici (ebenfalls pommersche Lehnsleute). Allerdings wird jene Vermutung nicht gerade durch die Thatsache gestützt, dass der Kastellan von Zantoch in der Urk. C. d. P. m. Nr. 248 v. J. 1245 den slavischen Namen Borezlaus führt. — Dass die Jahresangabe des Godyslaw Baszko richtig ist,

in den Jahren 1245 bis 47, wie es scheint, nicht ohne Kampf den Polen zugefallen.^{*)} Aber Boleslaw der Kahle muss sich dann zu energischerem Widerstande aufgerafft haben. Er erbaute 1247 Kopnitz an der Obra und setzte von da aus den polnischen Herzögen so zu, dass sie ihm den an Lebus im Osten anstossenden Streifen Landes mit den Kastellaneien Zantoch, Meseritz, Bentschen zurückgaben.^{**)} Aber nach dieser Kraftenthaltung scheint

beweist die ebenangeführte Urkunde des polnischen Herzogs Boleslaw, in welcher die Kastellane von Zantoch, Bentschen, Priment, Meseritz Zeugen sind.

^{*)} Vergl. Cod. d. P. m. Nr. 248, 252, 261, 262. In Nr. 252 bezeugt Premisl d. 1. Juli 1246 in Posen, dass der Graf Bozata dem Kl. Paradies sein Erbgut Lubrze (Liebenau dicht an der Grenze von Lebus) übereignet habe. Aus Dankbarkeit habe der Abt Wilhelm (abbas tunc temporis prefate domus, nämlich Paradies) und die Brüder den Grafen Bozata mit 30 Mark losgekauft, als er von den Deutschen de Virchobos (?) gefangen worden war. Die Deutschen, die den Grafen Bozata etwa 1245 gefangen nahmen, waren sicher die Leute Boleslaws des Kahlen. — Übrigens scheint hier noch ein Punkt der Aufklärung bedürftig. Der Abt Wilhelm, der hier die Loskaufung des Gr. Bozata bewirkt, erscheint in Nr. 252 als Abt von Paradies (s. o. den Wortlaut). Aus den Urkunden Nr. 279 und 80 v. J. 1249 wird aber klar erstens, dass das Lösegeld in Wahrheit der Kaufpreis für Lubrze war und also in Nr. 252 das Geschäft nur verschleiert wird, zweitens dass die Vermittler dieses Geschäftes der Abt Wilhelm von Lehnin und der gleichzeitige Abt Michael von Paradies gewesen sind. Man könnte auf den Gedanken kommen, dass die erste Urkunde Nr. 252 gefälscht sei und dass es gar keinen Abt Wilhelm von Paradies gegeben habe. Er scheint nämlich sonst urkundlich nicht bezeugt. (Aus Warminsky: Urk. Gesch. des Kl. Paradies 1886 S. 39 ist dies nicht deutlich zu ersehen). Andererseits enthält aber diese Urkunde allein die originelle Nachricht, dass der Gr. Bozata „von den Deutschen von Virchobos“ gefangen sei. Auch steht der Annahme, dass der Abt Wilhelm von Lehnin der eigentliche Vermittler des Geschäftes gewesen sei, Verschiedenes im Wege. Das Gut Lubizi oder Lubrze gehört, wie aus Nr. 265 ersichtlich wird, schon im Oktober 1247 dem Kl. Paradies. Nun ist zwar Abt Wilhelm von Lehnin nach Nr. 259 zur Visitation in Paradies am 3. März 1247 anwesend; aber wenn die Behauptung Janauscheks, die Cistercienser begannen das Jahr erst mit dem 25. März (s. Sello, Lehnin S. 117) zutrifft, so fällt jene Anwesenheit auf den 3. März 1248, und diese Umrechnung scheint auch schon deshalb geboten, weil nach Sello a. a. O. am 29. April 1247 ein Siger als Abt von Lehnin genannt wird. Es wäre allenfalls denkbar, dass ein Abt Wilhelm von Paradies das Geschäft 1246 eingeleitet und dass sein Nachfolger Michael unter Zustimmung des Abtes Wilhelm von Lehnin später die Sache zum erwünschten Ende geführt hätte.

^{**)} God. Baszko a. a. O. Jedenfalls geschah dies nach dem 1. Juli 1247. Vergl. C. d. P. m. Nr. 262.

Boleslaw schnell wieder erlahmt zu sein. Denn noch in demselben Jahr 1247 verlor er den zur Behauptung des Landes Lebus wichtigen Punkt Zantoch am Zusammenfluss von Warthe und Netze.^{*)} Der Pommernherzog Barnim (s. o. S. 41 ff.) hatte nämlich die Bedrängnis Boleslaws des Kahlen benutzt, um, nachdem er wahrscheinlich das Soldiner Land erobert hatte, Zantoch anzugreifen. Herzog Premisl von Polen fühlte sich durch das Vordringen des Pommernherzogs gleichfalls bedroht^{**)} und eilte herbei, um die Burg zu schützen. Als auch Boleslaw der Kahle auf dem Plan erschien, suchte Barnim das Weite; im Besitz der Gegend von Soldin behauptete er sich aber.^{***)} Boleslaw der Kahle aber, auch noch von anderen Schwierigkeiten bedrängt, mochte daran verzweifeln, Zantoch zu behaupten und überlieferte angeblich aus Dankbarkeit die Burg dem Polenherzog. So gehörte ihm also auf dem rechten Wartheufer nur noch das Land Küstrin.^{†)} Auch Kalisch, um welches in den Jahren 1243—49 von Polen und Schlesiern gekämpft worden war, fiel endlich 1249 den Polen zu.^{††)} Im Jahre 1248 versuchte Boleslaw der Kahle noch einmal den erlittenen Schaden wieder gut zu machen und sich Grosspolen zu bemächtigen, indem er mit dem Kastellan von Posen Thomas und einigen anderen einflussreichen Männern ein geheimes Einverständnis anknüpfte. Doch Herzog Premisl entdeckte die Ver-

^{*)} Niessen a. a. O. S. 86 macht es wahrscheinlich, dass Zantoch eine Doppelburg zu beiden Seiten der Warthe war.

^{**)} In solchen Erwägungen wird wohl eher der Grund dieser bereitwilligen Hülfe zu suchen sein. God. Baszko freilich sucht stets die Handlungen der Herzöge von Grosspolen auf die lautersten Beweggründe zurückzuführen. Premisl wird den anderen Piasten an Habgier und Gewaltthätigkeit nichts nachgegeben haben. Selbst Godyslaw vermag an einer Stelle sein Missfallen über das gewissenlose Verhalten der Brüder nicht zu unterdrücken.

^{***)} Vergl. Niessen a. a. O. — Pomm. Urkdb. II., 70.

^{†)} Kaum war übrigens Boleslaw von Grosspolen herangewachsen (er wurde 1245 feierlich mit dem Schwerte umgürtet), so fingen natürlich auch die grosspolnischen Brüder an zu teilen und zu hadern. Diesen Umstand machte sich Barnim zu Nutze und eroberte die Gegend um Bernstein, Treben und Dobberphul, nahm 1251 vorübergehend Zantoch (so scheint es wenigstens nach der Urk. Pomm. U-B. I, Nr. 543) und 1252 auch Driesen (nach God. Baszko).

^{††)} S. o. die Anmerkung z. J. 1244 und die endliche Eroberung durch Herzog Boleslaw von Polen 1249 d. 20. April C. d. Pol. m. Nr. 277, 278, 281.

schwörung und liess die Verräter in Ketten legen.*) Auch die Gegenden um Meseritz und Bentschen sind vor 1250 dem schlesischen Herzog zum zweiten Mal verloren gegangen,**) und es grenzte nun wieder wie vor 1234 das Land Lebus im Osten unmittelbar an das grosspolnische Reich. Von 1251 an hört Boleslaw auf, sich Herzog von Polen zu nennen.

Dass von den Errungenschaften Heinrichs I. seinem Enkel im Jahre 1249 zunächst noch Lebus mit dem Lande Küstrin verblieb, während die anderen Teile Polens wieder Anschluss an die östlichen Piastenländer gesucht hatten, liegt offenbar daran, dass in dieser Landschaft ebenso wie in Schlesien deutsches Wesen festen Fuss gefasst hatte. Dieser Umstand drohte aber andererseits gerade den Verlust des Landes Lebus zu beschleunigen. Nur kam die Gefahr nicht von der polnischen Seite, sondern vom Westen, von Deutschland her.

C. Die Abtretung des Landes Lebus.

Das Land Lebus war zum längsten ein Teil der Staaten, welche das Geschlecht der Piasten beherrschte. Der Verlust dieser Landschaft hängt zusammen mit den Bruderkriegen, die sich sofort erhoben, als die Brüder des gewalthätigen Boleslaw herangewachsen waren und ihren Landesanteil erhielten oder doch verlangten. Heinrich III. erreichte wahrscheinlich 1248 die Jahre der Mündigkeit und musste vielleicht erst mit Gewalt die Teilung bei seinem Bruder durchsetzen. Unter Vermittlung der Mutter und des Bischofs Thomas von Breslau wurde dieselbe 1248 in der Weise vollzogen, dass Mittelschlesien mit der Hauptstadt Breslau an Heinrich III., Niederschlesien mit der Hauptstadt Liegnitz und dem Lande Lebus an Boleslaw den Kahlen kam.***) Doch hatte

*) God. Baszko p. 63. Thomas erscheint 1243—6 urkundlich als Kastellan von Posen, dann am 23. April 1250 Predpolcus. Über die Mitverschworbenen Thomislans u. Sandiwogius vergl. C. d. P. m. Nr. 249 u. 276.

***) Vergl. Cod. d. P. m. Nr. 286. Premisl urkundet 1250 in Posen für Paradies; Zeuge der Kastellan von Bentschen. — Die Urkunde Nr. 269 v. J. 1248, welche den Premisl als Herrn der Gegend von Schwiebus zeigt, kann man nicht wohl heranziehen, da sie verdächtig ist.

****) Die Teilung giebt das Chron. Polono-Siles (M. G. XIX S. 569). Das Jahr 1248 ergibt sich aus den Annales Siles, compilati (M. G. XIX S. 540) und vor allem aus den Urkunden. Vergl. Schl. Reg. z. J. 1248.

ein jeder von den beiden älteren Brüdern noch einen der jüngeren Konrad und Wladyslaw, welche dem geistlichen Stande angehörten, von seinem Landesanteile abzufinden. Dabei hatte gewiss die Absicht obgewaltet, dass die dem geistlichen Stande angehörigen Brüder sich den beiden älteren unterordnen sollten. Während sich Heinrich III. mit seinem Partner vertrug, geriet Boleslaw mit Konrad bald in Streit, als letzterer 1249 nach Vollendung seiner Studien in Paris nach Schlesien zurückkehrte. Doch bevor noch der Krieg mit Konrad ausbrach, war Boleslaw, vielleicht schon Ende des Jahres 1248,*) auch schon mit seinem Bruder Heinrich in Fehde geraten. Veranlassung zu diesem Streit mag die genauere Festsetzung der Länderteilung gegeben haben.***) Boleslaw scheint sich vor allem auf die Hilfe der Deutschen verlassen zu haben.***) Er zog unternehmungslustige deutsche Ritter aus den Nachbarländern an sich und fiel mit diesen Streitkräften verwüstend in Mittelschlesien ein. Neumarkt ging in Flammen auf, Breslaus deutsche Bürgerschaft wehrte sich tapfer gegen seine mehrmaligen Angriffe.†)

Zur Fortführung des Krieges aber mochten ihm Geld und Truppen mangeln. Man bedenke, dass er seit dem Beginn seiner Regierung fast ununterbrochen gegen die Herzöge von Polen zu Felde gelegen hatte. Deshalb schaute er sich nach der Hilfe leistungsfähiger deutscher Reichsfürsten um. Statt sich mit seinen Brüdern zu vertragen, wollte er lieber einen wichtigen Teil

Die launenhafte Verwerfung der ersten Teilung durch Boleslaw übergehe ich hier. — Von den Lausitzer Besitzungen kann, wie sich gleich zeigen wird, nicht mehr viel übrig gewesen sein.

*) Nach Grünhagen. Gesch. Schlesiens S. 79, gestützt auf die Urk. Schl. Reg. Nr. 690.

***) Ann. Sil. comp.: „orta dissensione propter terre divisionem.“

****) Sowohl Godyslaw Baszko (s. u. die Stelle zum J. 1249) als das Chron. Polono-Siles. betonen dies. Letzteres sagt: Multis advenis Teutonicis predonibus congregatis habe er Mittelschlesien mit Feuer und Schwert heimgesucht.

†) Chron. Polono-Siles. M. G. S. 568. Grünhagen (Gesch. Schl. I, Anmerk. S. 29) giebt es auf, diese Ereignisse chronologisch festzulegen. Da sie in der ebenerwähnten Quelle unmittelbar vor der Abtretung von Lebus (1249) erzählt werden, weisen wir ihnen diese Stelle an. — God. Baszko erzählt noch, Heinrich III. habe Boleslaw zuerst gefangen gesetzt und ihn dadurch so erbittert, dass er um jeden Preis an Heinrich Rache zu nehmen beschloss und zu diesem Zweck Lebus opferte. Die betreffende Stelle s. u.

seines Landes, die *clavis terrae**), für solche auswärtige Hilfe opfern. Zu seiner Entschuldigung mag gesagt werden, dass das Land Lebus, schon längst von den Nachbarn bedroht, ein zweifelhafter Besitz war. Wir sahen, dass das Erzstift Magdeburg seit beinahe 150 Jahren und in jüngster Zeit nun auch noch die askanischen Markgrafen von Brandenburg dasselbe zu erobern trachteten. Im Jahre 1239 hatten sie gemeinsam die Eroberung versucht; aber gerade infolge dieses gemeinsamen Unternehmens war der schwere Conflict zwischen den rivalisierenden Mächten ausgebrochen. Er hatte 1245 mit einem Siege der Askanier geendet. Dass die Lust zu der Erwerbung des Oderlandes bei beiden auch jetzt noch gleich gross war, ist ohne weiteres anzunehmen. Da scheint es nun aber dem Erzbischof Wilbrand gelungen zu sein, dem Nebenbuhler den Rang abzulaufen. Gerade unsere zuverlässigsten Quellen**) bezeugen nämlich, dass Boleslaw, um sich Hilfe gegen

*) S. die auf S. 1 citierte Stelle der Vita Hedwigis.

**) God. Baszko p. 63. Tempore quoque et anno predictis (1249) Boleslaus, dux Slesie predictus volens de fratre suo Henrico duce Wratislaviensi, qui ipsum paulo ante propter suas insolencias captivaverat et vinctum in turri Lowicz (die Ann. Sil. comp. sagen Legnicz) arte custodie deputaverat, sumere vindictam, castrum Lubusz nobile et firmum fratris sui Mezconis (s. o.) archiepiscopo Mathburiensi, ut sibi contra Henricum ducem prefatum ferret auxilium, minus consultorum (?) donavit. — Iste enim Boleslaus cepit primo Theutunos Poloniam inducere et ipsis predia et castra tribuebat, ut contra fratres suos germanos, quos sine cessacione impugnabat, sibi auxilium preberent. — Die zuverlässigste Quelle ist natürlich die Abtretungsurkunde (deren Inhalt wir oben im Text genau wiedergeben) vorausgesetzt, dass sie echt ist. Die Bedenken, welche Grünhagen in der 1. Aufl. der Schl. Reg. gegen dieselbe ausgesprochen hatte, hat er in der 2. Aufl. und in der Gesch. Schlesiens fallen lassen. Die nicht sehr erheblichen Bedenken, welche sich aus dem Äusseren der Urkunde ergeben, verschwinden gegenüber dem Inhalt, der das grösste Vertrauen erweckt; denn er ist so origineller Art, dass er später schwer erfunden werden konnte. Schon im Jahre 1336, als man die Urkunde übersetzte (Riedel c. d. B II, 112) verstand man offenbar die alte Grenzbeschreibung gar nicht mehr; auch müsste es ein sehr raffinierter Fälscher sein, der in eine Urkunde, die doch nur zu Gunsten Magdeburgs gefälscht sein könnte, Klauseln aufgenommen hätte, die dazu bestimmt sind, das Interesse Boleslaws zu wahren. — Ähnlich wie Godyslaw Baszko und mit offener Benutzung desselben, aber doch nicht ohne eine gewisse Selbständigkeit schreiben die aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammenden Annales Siles. compil. M. G. XIX S. 540: Anno dom. 1248 duces Silesie, filii Henrici, divisionem inter eos faciunt et orta dissensione propter terre divisionem Boleslaus frater eorum cepit eos

seinen Bruder zu verschaffen, zunächst dem Erzbischof allein das Land Lebus oder vielmehr wie die Vertragsurkunde lehrt, nur die Hälfte des Landes völlig abgetreten und die andere Hälfte von ihm zu Lehen genommen habe. Nach dem, was vorausgegangen ist, kann man annehmen, dass die Brandenburger Markgrafen durch diese vollendete Thatsache sehr unangenehm überrascht worden sein mögen. Sie hatten gewiss schon zu dieser Zeit ganz bestimmte Absichten hinsichtlich der späteren Neumark. Durch

impugnare et partem terre eorum devastare, quem postea frater ejus Henricus in quodam loco ex insperato adit et comprehendit in vinculatum mittit in Legnicz (!) in turri custodiendum eumque postea lapsis certis mensibus quorum (vielleicht suorum?) consilio liberum dimittit. Ille vero ad vindictam concitatus terram devastare, villas incendere, milites et in vinculis affligere fortiter cepit, ejus furori predictus Henricus fortiter restitit; ipse vero Boleslaus Theutunos vicinarum terrarum in adjutorium invocato eisque castra, predia terre sue et alias possessiones largitur et archiepiscopo Magdeburgensi in ejus auxilium vocato castrum et civitatem tradit Lubucensem. — Die Brevior chron. Coacoviae Sommersberg II S. 83 hat ihre Notiz z. J. 1249 aus Godyslaw Baszko. — Die übrigen Quellen lassen den Boleslaw das Land Lebus entweder an Magdeburg und Brandenburg oder nur an das letztere abtreten. Es wären noch zu nennen das Chron. Polono—Siles. a. a. O. p. 568: Cum idem Boleslaus in prejudicium fratrum suorum castrum Lubus cum terra marchionibus Brandenburgensibus Johanni et Ottoni et marchiepiscopo Magdeburgensi tradidisset, ita propria terra Legneczensi ab obstructoribus castrorum destitutus fuisset, quod sine famulo aliquando eques vero pedes cum Suriano flagellatore misere vagabatur. Ähnlich schon vorher S. 565. Bei Stenzel I, S. 28 fehlt diese Stelle, dagegen heisst es S. 22 . . . terram Lubucensem marchioni Brand. in suum ac suorum discrimen tradidit. — Die Chron. princ. Poloniae I S. 167 hat aus dem Chron. Polono—Siles. geschöpft. — In dem Fragment (Goslar.) der Brandenburger Bistums-Chronik Märk. Forsch. IX, 29 heisst es nur ganz kurz nach der Erzählung des Krieges von 1240—45: Tandem pace reformata cum eisdem marchionibus Johanne et Ottono optime concordavit adeo, ut castra Lubus, que antea obsederant, et terram adjacentem dividerent et amicissime possiderent. In den Gesta arch. Magdb. S. 422, die aus derselben Quelle abgeleitet sind, ist, wie schon oben bemerkt wurde, diese Notiz entstellt. — Auch gehört hierher noch die im Eingang dieser Abhandlung citierte Äusserung in der Vita Hedwigis. — Endlich ist noch zu erwähnen, dass Dlugosz zum Jahre 1250 (col. 716) bemerkt, Boleslaus habe pressus incommodis sein Schloss Lubus den Markgrafen Johann u. Otto in levi pecuniarum quantitate in der Hoffnung, an ihnen Helfer gegen seine Brüder Heinrich und Konrad zu erwerben. Ähnlich Mathias von Miechow. Chron. Pol. p. 148. Es liegt auf der Hand, dass die spätere Entwicklung der Dinge für diese Darstellung massgebend gewesen ist.

die Ansiedlung zahlreicher deutscher Kolonisten, welche jenseits der Oder auf den Besitzungen der Orden (besonders der Templer) sei es auf pommerschem, sei es auf polnischem Boden das uncoltivierte Land anbauten, war die Erwerbung der Neumark schon vorbereitet. Sollten sich nun die Markgrafen den wichtigen Oderpass bei Frankfurt, sollten sie sich Küstrin an der Warthemündung entgehen lassen?

Glücklicherweise ist uns die Urkunde v. 20. April 1249, welche die Abmachungen Boleslaws mit dem Erzbischof Wilbrand hinsichtlich des Landes Lebus enthält, erhalten.*) Da sich gegen die Echtheit dieser Urkunde kaum etwas einwenden lässt, so scheint erwiesen, dass Boleslaw bis zu diesem Zeitpunkt Herr der Stadt und des grössten Teiles des Landes Lebus gewesen ist und nicht schon vor diesem Termin wesentliche Teile desselben verloren oder veräussert habe, wie man vielleicht aus einigen Anzeichen schliessen könnte.**)

*) Riedel c. d. A. XXIV p. 337. Schl. Reg. Nr. 696.

**) Dass die Stadt, das Patronat über das Bistum und im wesentlichen auch das Land Lebus bis zum Jahre 1249 ein Besitztum Boleslaws und Zubehör des schlesischen Piastenreiches gewesen sei, erhellt ausser aus der Abtretungsurkunde von 1249 auch noch aus folgenden Umständen: Der Kastellan von Lebus Otto kommt in einer Urkunde Boleslaws von 1248 als Zeuge vor (Schl. Reg. Nr. 680). In einer Urkunde des Bischofs Heinrich von Lebus aus dem Jahre 1244 (Wohlbrück I, S. 70) heisst es von 50 in der Gegend von Lietzen gelegenen Hufen, quos confert ducis benignitas ac largitur (Präsens! Also der gegenwärtige Herzog v. Schlesien, Boleslaw). Gerlaus, Domprobst von Lebus ist 1242 und 43 Notar des Herzogs von Schlesien (Schl. Reg. 591a, 607, 609). Endlich dürfte der Urk. Schl. Reg. Nr. 629 v. J. 1245, welche nach Grotefeld eine Fälschung des ausgehenden 13. Jahrhunderts ist, eine echte zu Grunde liegen. Der ganze Inhalt der Urkunde ist so eigentümlicher Art, dass er kaum später ganz frei erfunden werden konnte. — Auf die Annahme, dass schon mindestens seit 1244 etwa der westliche Teil des Lebuser Kreises dauernd in dem Besitze des Erzbischofs von Magdeburg gewesen sein möchte, könnten uns die beiden Urkunden Schl. Reg. Nr. 619b und 620 (Wohlbr. I, 31) führen. In diesen Urkunden vom 30. April 1244 nimmt der Erzb. Wilbrand die Besitzungen der Cistercienser von Lebus und Trebnitz, que in nostro dominio nunc jure possident aut sunt auctore domino in posterum possessuri, ea precipue, que in terra Lubus nomine et auctoritate Magdeburgensis ecclesie jam ceperunt, in seinen Schutz. Dass das Erzstift, welches ja das Land 1229—30 und 1239 vorübergehend occupiert hatte, sich als den rechtmässigen Besitzer von Lebus betrachtete, wird uns nicht Wunder nehmen. Ob aber aus dem Wortlaut zu schliessen ist, dass Magdeburg diesen Teil von Lebus (die Gegend

Doch sehen wir uns zunächst die soeben erwähnte Urkunde vom 20. April 1249 genauer an. Dieselbe bringt uns ausser sonstigen interessanten Details auch eine genaue Beschreibung der

um Müncheberg) wirklich besessen habe, ist sehr fraglich. Die Worte „ea precipue, que in terra Lubus nomine et auctoritate Magdeburgensis ecclesie jam ceperunt“ enthalten ja doch auf jeden Fall eine leere Anmassung, da die Cistercienser ihren Grundbesitz in Lebus sicher niemand anders als Heinrich I. verdankten. Auch beachte man, welche ganz andere Sprache der Erzbischof 1253 (Wohlbrück S. 177—9) den Cisterciensern gegenüber führte, als er sich im factischen Besitz des Landes befand. — Wohl aber kann man aus dem Umstand, dass die Cistercienser sich 1244 um die Bestätigung ihrer Besitzungen in Lebus durch Magdeburg bemühten, mit Sicherheit schliessen, dass zu dieser Zeit die Möglichkeit nahe gelegen haben muss, dass der Erzbischof das Land Lebus dauernd in Besitz nehmen könnte. Wie wenig den Cisterciensern ihre Vorsicht half, werden wir unten (Abschnitt E) sehen. Wir erinnern hier nur daran, dass die Cistercienser schon im Jahre 1225 dasselbe vorsichtige Verfahren anwandten, indem sie sich eben dieselben Besitzungen in Lebus von Heinrich I. und von Wladyslaw Odonicz zugleich bestätigen liessen. Wenn übrigens der Bestätigungsurkunde des Boleslaw v. J. 1245 (Schl. Reg. Nr. 629) eine echte zu Grunde liegen sollte, so hätten wir auch hier den Fall, dass sie sich von zwei Potentaten fast gleichzeitig ihre Besitzungen garantieren liessen. — Dass auch die Markgrafen von Brandenburg vor 1249 vom Nieder-Barnim respective Teltow aus die Spree aufwärts erobernd vorgedrungen waren, ergibt sich aus einer urkundlichen Nachricht. Im Jahre 1242 vollzogen Johann I. und Otto III. mit dem Kloster Lehnin einen Gütertausch (Gercken, cod. d. VII, 335) und erhielten von diesem „possessiones circa montem, qui hangende berg dicitur.“ Über die Lage dieses Berges werden wir aufgeklärt durch eine Urkunde vom J. 1285, die erste, welche die Existenz der Stadt Fürstenwalde bezeugt, (Riedel c. d. XX, S. 191). In der Beschreibung der Grenzen des Stadtgebietes heisst es: . . . in altera parte aque Spree viam antiquam in Ruwen usque ad montem Ruwen, die hängende Berge, in vulgo Ruven. Es sind also die Rauenschen Berge gemeint. Dass der Name Hangelsberg mit der Bezeichnung „hängende Berg“ irgendwie zusammenhängt, ist wohl möglich, obgleich dieser Ort von Rauen in gerader Linie etwa 10 Kilometer entfernt ist und auf dem rechten Spreeufer liegt. Wir haben aber keinen Grund den einfachen Wortlaut anders zu deuten als „die Besitzungen um die Rauenschen Berge“, d. h. gewiss an dem nordwestlichen Steilabhang derselben in der Gegend des heutigen Dorfes Rauen, also auf der linken Spreeseite und auf Lausitzer Boden. Wir werden den Tausch gewiss mit Recht mit den feindlichen Massnahmen der Markgrafen gegen Heinrich den Erlauchten, den Markgrafen der Lausitz, in Verbindung bringen (s. o. den Krieg von 1240 bis 1245). Das Kloster mochte froh sein, aus dieser gefährlichen Gegend weg zu kommen und dafür Orte nördlich von Berlin im Barnim zu erhalten. Interessant ist zu erfahren, dass auch die Gegend südlich von Fürstenwalde

Grenzen des Landes Lebus.*) In Gegenwart zahlreicher Vasallen des Erzstifts und einiger weniger Mannen Boleslaws schliesst der letztere zu Liegnitz folgenden Vertrag:

Boleslaus, Herzog von Schlesien und Polen bekundet, dass Erzbischof Wilbrand und seine Kirche vorgeschlagen haben, mit ihm und seinen Erben einen Bund aufrichtiger und dauernder Freundschaft**) zu schliessen. Deshalb habe er (Boleslaus) sich entschlossen, das eine von den Schlössern von Lebus, nämlich das untere, an dem einen Ende liegende und ferner die Hälfte des mittleren Schlosses und der Stadt, sowie des ganzen Burgbezirkes, der zu beiden Seiten der Oder zu dem Castrum gehöre, (und zwar genau zur Hälfte) an den Erzbischof abzutreten. Das an dem anderen Ende liegende obere Schloss und die Hälfte des mittleren dagegen habe er sich vorbehalten, wolle es aber aus den Händen des Erzbischofs und seiner Nachfolger zu Lehen nehmen.***) — Von der früheren Grösse und Bedeutung der Stadt Lebus ist wohl von Historikern mit einer gewissen Übertreibung gesprochen worden. Immerhin erhellt sowohl aus den oben zum J. 1224 berichteten Angaben des Reinhardsbrunner Annalisten als aus dieser Stelle der vorliegenden Urkunde, dass die Stadt verhältnismässig stattlich und umfangreich war. Sie war mit drei Kastellen bewehrt. Das castellum superius war, wie schon bemerkt, wahr-

von den Cisterciensern angebaut wurde. Für die Behauptung, dass die Markgrafen schon vor 1250 Teile des Landes Lebus besessen hätten, lässt sich diese urkundliche Nachricht kaum verwerten.

*) Wohlbrück, Ledebur, Berghaus kannten diese Urkunde noch nicht; die darin enthaltene Grenzbeschreibung war ihnen aber bekannt, weil dieselbe in deutscher Übersetzung in die Urkunde v. J. 1336 aufgenommen ist, in welcher Erzbisch. Otto v. Magdeb. den Markgrafen Ludwig mit dem Lande Lebus belehnt. (Riedel c. d. B II, 112.)

**) Hier muss es in der Urkunde wohl lauten „fidei puritatem perpetueque (nicht „perpetue, que“ wie es im Riedel heisst) pacis servare vinculum proponentes“; denn das Relativum ist doch ganz sinnlos.

***) Die Worte der Urk. lauten: Nos Bolezlaus protestamur, quod . . . sibi (nämlich Wilbrand) et ecclesie sue unum de castris Lubus inferius videlicet et finale, medietatem medii nec non medietatem civitatis et districtus totius tantum pertinentis ad castrum ex utraque parte Odere fluminis (nur, was zu beiden Seiten der Oder zur Burg gehört?) cessimus per medium equa lance. Aliud autem finale superius et medietatem medii nobis et nostris heredibus reservantes, que in feodo tenebimus de manibus suis et successorum suorum. — In den Reg. Magdeb. II, 1255 ist „cessimus“ irrtümlich durch „Wir haben uns vorbehalten“ übersetzt.

scheinlich von einer Oberstadt umgeben; das castellum inferius wird unmittelbar am Fluss gelegen haben und ein befestigter Stadtteil oder eine Burg gewesen sein, die an der Stelle des heutigen Kietz lag. In der Mitte aber lag am Abhang des Berges um das medium castrum, welches sich auf der noch jetzt Schlossberg benannten Höhe befand, die eigentliche Stadt. Dass dies mittlere Schloss das wichtigste und der Sitz des Kastellans war, ergibt sich schon daraus, dass der districtus im Anschluss an dieses genannt wird. Deshalb sicherte sich auch Boleslaw das Mitbesatzungsrecht in diesem Schloss. Die Unterstadt der Reinhardsbrunner Annalen (s. o. S. 54) umfasste also wahrscheinlich die eigentliche Stadt nebst dem unteren Kastell, wenn dieses damals überhaupt schon vorhanden war.

Wir wenden uns wieder der Urkunde zu. Auch das Patronatsrecht über das Bistum, die Propstei und das Amt des Kastellans (officium castellanie) soll der Herzog zwar behalten, aber ebenfalls mitsamt dem Recht über die Amtsbezirke (cum supanis, wohl supaniis?) und allen Attinentien vom Erzbischof zu Lehen empfangen. Die Burgmannen, die der Herzog in Lebus halten wird, werden dem Herzog schwören, dass sie seinen Anteil an den Schlössern, der Stadt und dem Lande gegen jeden verteidigen wollen, der denselben angreifen würde. Ganz dasselbe sollen die Burgmannen des Erzbischofs dem Herzog schwören. Auch soll keiner von beiden jene Schlösser jemandem anvertrauen (castrensem locabimus), der ein Feind des Mitbesitzers ist. Es darf keiner von beiden seinen Anteil unter irgend einem Titel entfremden oder einem Fürsten zueignen. Keiner von den beiden Vertragsschliessenden darf auf der einen oder anderen Seite der Oder ohne des anderen Einwilligung im Lebuser Bezirk Befestigungen errichten. Die Supane und sonstigen Grundbesitzer im Lande Lebus sollen kein anderes Recht haben als sie bisher gehabt haben. Auch für den Fall, dass einer von beiden Inhabern stirbt, werden genaue Vorschriften hinsichtlich der Neu-Belehnung gegeben. — Boleslaw räumt dem Erzbischof aus dem Grunde so grosse Vorteile ein, weil die beiden Kontrahenten sich gegen ihre Widersacher unterstützen wollen. Wenn sie nun beiderseits bei Gelegenheit solcher gegenseitigen Unterstützung mit ihren Gegnern in Krieg geraten, so sollen von beiden Seiten je zwei Männer zur Leitung des Krieges ernannt werden. Bei Verletzung der genannten Vertragsbestimmungen sind die Burgmannen nicht gehalten,

— Zangspitzkopf

ihrem Herrn zu gehorchen. Bei Streitigkeiten zwischen den Burgmannen soll ein nach Übereinkunft gewählter gemeinsamer Richter urteilen. Übrigens sollen weder der Erzbischof noch seine Nachfolger ihre Grenzen nach Polen hin*) vorrücken dürfen ohne Zustimmung des Boleslaw und seiner Erben. Es folgt nun die genaue Bezeichnung der Grenzen des Landes Lebus:**) Hii autem sunt termini castri Lubus: versus Poloniam ex illa parte Odere a flumine, quod vocatur Nothes, incipient in prato, quod vocatur Guba et procedunt in Rudna et Rogi et usque ad lacum Wandrine et usque Slavice et usque Preslice, quod est inter magnam villam et Molosson. Item usque Pozirzadlo, post hec ubi Schuga Pilscha intrat magnam Pilscham. Item usque Sirze et usque Rampice. Ex ista parte Odere incipiunt in Konothope usque ad lacum altiorum Trebule et per viam, que ducit de Gubyn usque Lypa. De-

*) Bei Riedel „... usque in contigwa Polonica“ klingt wahrscheinlicher als „in lingwa Polonica“ in den Reg. Magdeb. II, 1255. Unter Polen kann hier eben so gut Schlesien als Grosspolen verstanden werden. Denn Boleslaw, der noch 1248 die Hoffnung gehegt hatte, sogar Posen zu gewinnen, nannte sich noch Herzog von Polen. Wie bald aber die Deutschen von Lebus aus weiter nach Osten übergriffen, wird uns durch eine Nachricht des God. Baszko bezeugt. Er erzählt nämlich, Söldner von der Besetzung von Lebus hätten sich 1251 durch List der schlecht bewahrten Feste Bentschen bemächtigt, dieselbe sei aber von Premisl schnell wieder genommen worden. Dass diese Söldner deutsche Burgmannen waren, ergibt sich aus der Urk. Cod. d. P. m. Nr. 305. Boleslaw, Herzog von Grosspolen, schenkt 1252 dem Grafen Raczon ein nach dem letzteren benanntes Erbgut Raconiewice zum Lohn für die treuen Dienste, welche er ihm erzeigt hat, indem die castra, quae a Theutonicis quondam fuerant occupata, nämlich Cbusym (Bentschen) und Drczen (Driesen) per ipsius fidele servicium sunt nobis acquisita. Da nun Driesen nach Godyslaw in demselben Jahre 1252 von Barnim von Pommern vorübergehend erobert worden ist, so scheint sich der Pommernherzog ebenfalls deutscher Lehnsleute bedient zu haben (vergl. oben z. J. 1244 über die Besetzung von Zantoch).

**) Wohlbrück I, S. 33 hat mit gewohnter Sachkenntnis aus der deutschen Übersetzung im wesentlichen richtig die Grenzbeschreibung erklärt. Auch Ledebur und Berghaus (Landbuch der Mark III, S. 155) haben noch einiges zur Aufklärung hinzugefügt; nur werden verschiedene dort aufgestellte Behauptungen hinfällig durch die Auffindung der Original Grenzbeschreibung. Die Erklärung verschiedener slavischer Namen will auch jetzt nicht gelingen, weil die betreffenden Ortschaften nicht mehr existieren oder den Namen gewechselt haben. Im ganzen weisen uns, abgesehen von der Schlaube-Gegend, die Grenzen des Sprengels, wie sie sich aus dem erwähnten Verzeichnis von 1400 ergeben, den richtigen Weg.

hinc ad Powodeiceres, post hec inter Corasno et Splawe; deinde ubique in Osdra, de Osdra Spreua fluuius per medium usque in Prelauki. Item ubique in Lecnici. Item ubique in Köpnuci. Item per Stobrauam fluuium usque in Odrizam. — Preterea attinent Lubus ista loca castrorum sita infra terminos prenotatos: Chynez et terra, que attinet, Kosterin cum tota terra attinente, deinde Torum, deinde Ponzin, deinde Bucowe, deinde Platkou. Dies heisst: „Dies aber sind die Grenzen der Kastellanei Lubus: Nach Polen hin auf jener Seite der Oder beginnt sie an dem Flusse Netze*) bei einer Wiese, welche Guba (?) heisst, und läuft auf Rudna (Rauden) und Rogi (?) zu und bis an den See Wandrine (offenbar ein See bei dem Dorfe Wandern, wohl der Bürger-See zwischen Zielenzig und Schermeissel) und bis Slavice (?) und Preslice,**) welches liegt zwischen magna villa (Grossdorf, eine Wüstung zwischen Tempel und Langenpfehl) und Molosson (wohl besser Molossou, d. h. Malsow).*** Ferner bis Pozirzadlo (?), darauf zu dem Punkte, wo die Schuga Pilscha mündet in die grosse Pilscha (die schuga, wahrscheinlich die trockne Pleiske in die grosse Pleiske, wohl bei Spiegelberg†), weiter bis Sirze (Vorwerk Sierzig auf dem linken Pleiskeufer) und Rampice (Rampitz an der Oder). Auf dieser Seite der Oder beginnt die Grenze bei Konothope††)

*) Die Warthe hiess in jenen Zeiten von der Netzemündung an Netze, d. h. die Netze wurde als der Haupt-, die Warthe als der Nebenfluss angesehen. — Auf dieser ersten Strecke bildet, wie sich aus der Lage der hier genannten Orte und den übereinstimmenden Sprengelgrenzen ergibt, bis nördlich von Zielenzig das Postumfluss die Grenze; denn Rauden gehört nicht zur Diöcese Lebus, also wahrscheinlich auch nicht zum Lande. Weiter bog die Grenze nach Osten hin aus, so dass Zielenzig, Lindow, Kirschbaum, Petersdorf, Lagow, Spiegelberg eingeschlossen wurden.

**) Wir haben es hier gewiss nicht mit Seen zu thun, wie Wohlbrück meint, sondern mit Ortschaften; denn es ist wohl immer lacus hinzugefügt, wenn es sich um einen See handelt. Das ubique deutet immer auf ein fließendes Gewässer.

***) S. Wohlbrück I, S. 116: „Anno 1241 donatio villae Molsow facta Templariis“ aus dem Urkundenverzeichnis der Templer in Sonnenburg. Die „magna villa“ schon 1232 erwähnt s. ebenda.

†) Bis hierher hat sich die Grenze nicht unerheblich westlich von der heutigen Grenze zwischen Brandenburg und Posen gehalten; von hier ab aber bis zur Oder fällt dieselbe mit der heutigen Grenze des Sternberger Kreises zusammen.

††) Der Name hat sich erhalten in einem Bach Kontoppe (so auf der Reymannschen Spezialkarte Sect. 93) und der daran liegenden Kontop-Mühle

und führt bis zu dem oberen See Tribule*) und kreuzt den Weg, der von Gubyn (Guben) nach Lypa (Lindow bei Friedland?**) führt; darauf nach Powodeiceres (?), weiter zwischen Corasno

Der Bach, an welchem jetzt die Grenze des Sternberger Kreises entlang läuft, fiesst von rechts her in die Oder und natürlich liegt auch die Mühle auf dieser Seite des Flusses. In unserer Grenzbeschreibung soll ja aber Konothope auf dem linken Oderufer liegen. Man hat sich nun geholfen, indem man annahm, die Oder habe hier ihren Lauf verändert und der Ort Kontop, dessen Rest die Kontop-Mühle sei, habe also, wie dies unsere Grenzbeschreibung voraussetzt, früher links der Oder gelegen. Die Beschaffenheit der Örtlichkeit ist in der That dieser Vermutung günstig und ermutigt zum mindesten zu der Annahme, dass ein Oderarm sich oberhalb Schidlow nach rechts abgezweigt und in der Gegend der heutigen Mündung der Kontoppe wieder mit dem Hauptstrom vereinigt habe. Die Existenz der Mühle war doch wohl immer an den Bach geknüpft. Sie hat also sicher immer am rechten Ufer gelegen. Ferner möchte man annehmen, dass sie ihren Namen von dem Bach und nicht der Bach den seinen von der Mühle habe. Soll nun aber Bach und Mühle nach einem auf dem linken Oderufer liegenden Ort benannt sein? Mit der Lage des Ortes Konothope hängt noch eine andere Frage zusammen welche das Schloss Schidlow betrifft (s. o. S. 28). Je nachdem wir dem fraglichen Ort oberhalb oder unterhalb von Schidlow eine Stelle an der Oder anweisen, wird Schidlow ein- oder ausgeschlossen. Der Amtsbezirk von Schidlow gehört nach der Urkunde bei Wohlbrück I, S. 68 (Schl. Reg. Nr. 564) im Jahre 1241 entschieden zum Sprengel von Lebus, also wahrscheinlich auch zum Lande Lebus; denn Bischof Heinrich bestimmt hierin die Zehntleistung der Templer von 100 Hufen in territorio castri de Sydlo. Wenn nun Konothope unterhalb von Schidlow etwa der Mündung des Kontoppe-Baches gegenüber liegt, wie man annehmen möchte, so scheint also Schidlow und sein Amtsbezirk im J. 1249 von Lebus losgetrennt gewesen zu sein. Denkbar wäre auch, dass nur ein Teil der Kastellanei Schidlow in die Diöcese von Lebus gefallen sei. Zu den Ländern Boleslaws und seines Partners Konrad gehörte es in diesem Zeitpunkt sicher noch, wie sich gleich zeigen wird. Wie dem auch sei, dass der in unserer Urkunde erwähnte Ort Konothope mit dem Kontoppe-Bach und der Kontop-Mühle irgend wie zusammenhängt, steht ausser Zweifel. Die Grenze durch schnitt also in der Nähe der Neissemündung die Oder.

*) Die Schlanbe entspringt aus einem kleinen See und durchfliesst dann den etwas grösseren Treppel-See. In der Nähe des ersteren liegt das Dorf Treppeln. Es ist also recht wahrscheinlich, dass auch dieser obere See den Namen Treppel- oder Tribule-See geführt hat.

**) Weil Lipa auf Deutsch Linde bedeutet, so vermutet Ledebur und Berghaus, dass hierunter Lindow oder Lindau in der Nähe von Friedland zu verstehen sei. Jedenfalls muss ein von Guben nach Nordwesten an der Strasse nach Lebus liegender Ort gemeint sein.

(Karras) und Splawe (?), darauf immer an der Osdra entlang,*) von der Osdra immer in der Mitte des Spreeflusses bis nach Prelauki (ein unbekannter Ort an der Spree in der Nähe von Hangelsberg oder Wulkow, wo die Grenze die Spree verlässt), ferner immer an der Lecnici (Löcknitz) entlang, ferner immer an der Köpnuici (die Köppernitz**, Abfluss des roten Luchs zwischen Liebenberg und Heidekrug), darauf an dem Stobrawa-Fluss (die Stobberow)*** bis zur Oderitz†, (d. h. bis dahin, wo die Stobberow in die Oderitz mündete). — Es beruht wohl nicht auf einer Ungenauigkeit der Bezeichnung, dass man nach Norden zu die Umgrenzung des Landes nicht vollendete. Denn wenn hier, wie Wohlbrück und seine Nachfolger meinten, als selbstverständlich anzunehmen wäre, dass die Grenze die Oderitz aufwärts bis zur

*) Wahrscheinlich eins von den Fliessen, die zum Schwielung-See fliessen. Wo die Grenze also die Spree erreichte, ist nicht festzustellen. Nur der Ort Karras giebt einen gewissen Anhalt. Wenn wir ausserdem den Umstand in Betracht ziehen, dass die Dörfer Mertz, Mixdorf, Kossewitz, Grunow, Lawitz zum Sprengel von Lebus gehören, so wird klar, dass die Grenze von der Neissemündung in gerader Linie genau nach Westen verlief. Noch Heinrich der Erlauchte dürfte diese Teile des Landes Lebus südlich vom Friedrich-Wilhelms-Kanal losgerissen haben (s. o. S. 29—30).

**) Vergl. Riedel c. d. XX, S. 135. Herzog Rudolf überlässt der Stadt Müncheberg i. J. 1321 quoddam virgultum dictum Copernitz.

***) Es ist sehr merkwürdig, dass die Stobberow als Grenzlinie zwischen Lebus und Barnim auch nach der Erwerbung unseres Landes durch die Askanier mit solcher Konsequenz beibehalten wurde, dass Klein-Buckow (obwohl schon im Landbuch von 1375 als ein praeurbium zu Gross-Buckow bezeichnet) dennoch bis in die Neuzeit zum Ober-Barnim gehörte. Erst 1816 wurde dieser Stadtteil mitsamt den westlich davon liegenden Dörfern zum Lande Lebus geschlagen.

†) Der Oderarm, der in Urkunden als ein offenbar nicht unbedeutendes Nebenfluss in der Nähe von Wulkow, Gusow, Langsow, Platkow erwähnt wird und dessen Reste in verschiedenen Gräben und der sogenannten alten Oder (von Langsow bis Quappendorf) erhalten sind. Wohlbrück und seine Nachfolger scheinen nicht klar erkannt zu haben, dass es sich hier nicht um einen linken Nebenfluss der Oder, sondern um einen Oderarm handelt, der oberhalb Küstrin links abzweigte und wahrscheinlich bei Wrietzen sich mit dem Oderarm vereinigte, welcher jetzt ebenfalls den Namen alte Oder führt. Diese Oderitz spaltete sich vermutlich auch mehrfach (daher wird bei Golzow eine insula Hartmanni erwähnt, bei Wohlbrück I, 161). Die Stobberow mündete in der Nähe des Kietzer Sees in diese Oderitz. Alle urkundlichen Nachrichten stimmen zu dieser Annahme. (s. o. S. 39).

Oder und dann die Oder bei Küstrin überschreitend die Warthe aufwärts bis zu dem Ausgangspunkt Guba liefe, so könnte in der Urkunde doch nicht fortgefahren werden: Innerhalb der vorbeschriebenen Grenzen*) liegen nun noch Chynez (Kienitz im Oderbruch) mit dem dazu gehörigen Lande und Kosterin (Küstrin) mit dem ganzen dazu gehörigen Lande; denn diese beiden Landbezirke würden gar nicht innerhalb jener Grenzen liegen, wenn wir sie auf diese Weise im Norden schliessen wollten. Man liess hier im Norden die Grenze offen und nennt statt genauer Grenzangabe die Landschaften Kienitz und Küstrin, deren nördliche Begrenzung ungenauer Weise nicht deutlich bezeichnet wird.**). Auf diese Weise schliessen die obengenannten Grenzen diese Ländchen zwar nicht ein, aber doch wenigstens nicht geradezu aus. Dass diese beiden Lande Kienitz und Küstrin besonders aufgeführt werden, hat wohl auch darin seinen Grund, dass sie, wie wir wenigstens vom Lande Küstrin sicher wissen, früher nicht zum Lande Lebus gehörten (s. o. S. 62-3) und daher wohl eine gesonderte Verwaltung behalten hatten.***) Ausser Kienitz und Küstrin werden noch als Burgorte (aber ohne terra, wohl Sitze von Supanen) genannt: Torum (vielleicht Tornou d. h. Tornow im Lande Küstrin?) Ponzin*) (?), Bucowe (Buckow**) und Platcou (Platkow bei See-

*) Infra terminos bedeutet, wie aus gleichzeitigen Urkunden hervorgeht, „innerhalb der Grenzen“.

**) S. o. Seite 38—39 und 42. Im Nordwesten wurde das Land Kienitz jedenfalls von den gänzlich unzugänglichen Teilen des Oderbruchs nordwestlich von Letschin und Kienitz begrenzt, und das Land Küstrin hatte zur Nordgrenze die Mietzel. — Es ist nicht zufällig, dass es von Kienitz nur heisst cum terra, von Küstrin cum tota terra attinente. Der grössere rechts von der Oder gelegene Teil des Landes Kienitz gehörte zu Pommern (s. o. S. 48). — Über den Verlust von Zantoch und Umgegend s. o. zum Jahre 1247.

***) Aus der Erwähnung des Landes Küstrin in diesem Teilungsvertrag geht deutlich hervor, dass die slavischen Fürsten, selbst wenn sie ganze Territorien an die Orden zur Aussetzung nach deutschem Recht überliessen, doch keineswegs ihre Hoheitsrechte über diese Landschaften aufgaben. Die Templer in Küstrin hatten keine selbständigere Stellung als die Cistercienser um Müncheberg und Trebnitz.

†) Wohlbrück vermutet mit geringer Wahrscheinlichkeit eine Örtlichkeit (allodium sive campus) Pannezyn bei Frauendorf im Sternberger Kreise, welche 1367 urkundlich erwähnt wird.

††) In der Urk. des Erzb. Rudolf von Magdeburg v. J. 1253 erhält das Kloster Lebus als Ersatz für Müncheberg unter anderem villam Buchowe

low*). Ob dies die einzigen „loca castrorum“ des Landes waren oder ob nur diese aus irgend einem Grunde in der Urkunde besonders genannt werden, lässt sich nicht entscheiden. Wenn Schidlow mit einbegriffen wäre (s. o. die Anmerk. zu Konothope), so wäre es sicher mitgenannt.**). Dies also ist der Inhalt der Urkunde. Auffällig ist, dass in dem Vertrag nicht angegeben wird, auf welche Weise das Land Lebus geteilt werden sollte. Vermutlich wurde die genauere Teilung späterer Vereinbarung vorbehalten, zu der es dann vielleicht gar nicht gekommen ist, weil sich die Dinge ganz anders entwickelten, als der Erzbischof erwartet hatte. Es ist nicht zu bezweifeln, dass unter dem Feinde, gegen dessen Angriffe sich Herzog Boleslaw die Hülfe des Erzbischofs verschaffen wollte, in erster Linie Heinrich III. zu erstehen sei,***) vielleicht aber auch die Markgrafen von Brandenburg. Dass Boleslaw das Land Lebus verkauft habe, sagen nur spätere Quellen (s. o.); und dies ist wenig wahrscheinlich. Der Erzbischof hatte gewiss nicht notwendig ausser seiner Hülfe im Kriegsfall noch einen Kaufpreis zu zahlen; denn bei der Bedrängnis, in der sich Boleslaw befand, würde ihm das Land Lebus sicher abgenommen worden sein, sobald sich Magdeburg und die Askanier gegen ihn (wie im J. 1239) verbündeten. Wilbrand schien es annehmbarer, sich mit Boleslaw über eine Teilung des Landes Lebus zu verständigen als mit den Markgrafen, wahrscheinlich weil er mit Recht fürchtete, dass er bald um seine Hälfte kommen werde,

(Wohlbr. I, 110; Riedel c. d. A. XX, S. 130). Nimmt man jene obige Grenzbeschreibung genau, so müsste der damalige Ort also Gross-Buckow gewesen sein. Klein-Buckow ist jedenfalls der Teil der Ortschaft, in den sich später die slavischen Bewohner zurückzogen.

*) Platkow scheint seit den ältesten Zeiten der Sitz eines Unterbeamten gewesen zu sein, nach dem ein District benannt wurde. In der Urkunde des Bischof Lorenz v. Lebus vom J. 1229 (Wohlbrück I, 59; Riedel a. a. O. S. 180) wird ein territorium Platcouense erwähnt.

**) Es wäre denkbar, dass Schidlow zu dem Erbeil Konrads gehörte. Mit diesem lebte Boleslaw zunächst bis zum 15. Juni 1249 noch in Eintracht (s. Schl. Reg. 698 u. 702). Noch nennt Konrad sich „Erwählter von Passau“, und gerade das Aufgeben des geistlichen Standes wird von dem Chron. Polono-Siles. als Anfang der Feindschaft bezeichnet. Da Heinrich, der Herzog v. Mittel-Schlesien, Heinrich d. Erlauchten Schidlow preisgab, so würden sich auf diese Weise die feindlichen Schritte Konrads gegen Heinrich III. erklären. Konrad nahm nach God. Baszko seinen Bruder Heinrich 1250 gefangen.

***) Dies giebt ja Godysl. Baszko a. a. O. ausdrücklich an, und Heinrichs III. gleich zu erwähnende Gegenmassregeln bestätigen es.

wenn er mit Johann und Otto teilen wollte. Die Anwesenheit so zahlreicher Vasallen des Erzstifts in Liegnitz (s. die Zeugen der Vertragsurkunde) hängt gewiss mit der Kriegshilfe zusammen, die der Erzbischof auf Grund des Vertrages dem Herzog leistete. Es ist wahrscheinlich, dass Boleslaw noch bei einem anderen deutschen Reichsfürsten Hilfe gesucht und gefunden hat; Boleslaw war nämlich seit 1242*) mit Hedwig, der Tochter Heinrichs I., Grafen von Anhalt, vermählt. Es lag also für den Bedrängten nahe, die Unterstützung seines Schwiegervaters und seiner Schwäger der Grafen Heinrich II., Bernhard I., Siegfried I. nachzusuchen, von denen der ältere Heinrich bereits seit 1245 als Mitregent dem Vater zur Seite stand.**). Dass die Anhaltiner ebenfalls zu den Deutschen gehörten, die Boleslaw zu seiner Unterstützung ins Land zog, dafür liegen einige Anzeichen vor. Gerade ums Jahr 1249***) gelangte Magnus, ebenfalls ein Sohn Heinrichs I., zu der Würde eines Dompropstes von Lebus. Wahrscheinlich war dies eins der Zugeständnisse, die Boleslaw den Anhaltinern machte, um sie an sein Interesse zu fesseln. Boleslaw scheint seinen Notar Gerlach, der diese Würde bisher bekleidete, veranlasst zu haben zu resignieren.†) Dieser Magnus erscheint mit seinem Bruder, dem Grafen Siegfried, am 1. Juni des bedeutungsvollen Jahres 1249 in Löwenberg in der Umgebung Boleslaws. Dass die Grafen von Anhalt wirklich ihrem Verwandten beigesprungen sind, wird auch dadurch wahrscheinlich, dass sie mit Heinrich dem Erlauchten, dem Bundesgenossen Heinrichs III. von Breslau, im Jahre 1249 in Fehde lagen.††) Auch findet man es natürlich, dass die Anhaltiner an der Seite des Erzbischofs Stellung nahmen. Heinrich I. von Anhalt hatte ja auch in den

*) Vergl. Schl. Reg. z. J. 1242. S. auch die Chron. princ. Sax. Märk. Forsch. IX, S. 18.

**) Als Quelle dient mir nur der Codex. dipl.-Anh. II. Vergl. hier Nr. 166, 167. Die Brüder Bernhard I. u. Siegfried I. vollziehen erst 1252 selbständig Regierungshandlungen. S. Nr. 195.

***) Schl. Reg. Nr. 698 u. 702.

†) Er ist nämlich keineswegs 1249 verstorben, sondern kommt 1262 urkundlich vor. Schl. Reg. II, 1113. Später d. 14. Juli 1263 erscheint Gerlach wieder als Dompropst von Lebus.

††) Cod. d. Anhalt. II, Nr. 181. Urk. v. 1. Juli 1249. Die Thüringischen Grafen söhnen sich mit Heinrich d. Erlauchten aus und versprechen eine Versöhnung zwischen dem Markgrafen und dem Grafen von Anhalt zu stande zu bringen.

Jahren 1240—45 auf Seiten des Erzbischofs von Magdeburg und des Bischofs von Halberstadt gegen die Brandenburger gekämpft, und sein Haus hatte mannigfache Beziehungen zu den Kirchen von Magdeburg und Halberstadt. Sein einer Sohn, Hermann, war Propst in Halberstadt, ein anderer, Otto mit Namen, war Domherr in Magdeburg. Magnus schien daher später ganz besonders geeignet, die Interessen des Magdeburger Erzbischofs in Lebus zu vertreten.*) Er wurde daher auch wahrscheinlich schon vor 1253, spätestens aber 1255 neben seiner Propstei mit einer Magdeburger Domherrnstelle bedacht und dadurch an das Interesse des Erzstifts gefesselt.**)

Zu derselben Zeit rüstete sich in ganz ähnlicher Weise Heinrich III. von Breslau zur Abwehr. Er schloss nämlich zu Meissen genau an demselben 20. April 1249 ein Bündnis mit Heinrich dem Erlauchten, Markgrafen von Meissen und der Lausitz. In der Vertragsurkunde***) wird geradezu ausgesprochen, dass der Herzog von Schlesien sich die Unterstützung Heinrichs gegen seinen Bruder Boleslaw verschaffen wolle. Er war aber in der angenehmen Lage, diese Hilfe mit den Ländern seines Bruders bezahlen zu können. Er sicherte jenem entweder Krossen oder das Land zwischen Queiss und Bober zu und ausserdem noch 150 Mark Goldes. Ferner versprach er ihm Schidlow zu verschaffen oder als Ersatz dafür 300 Mark, und Heinrich scheint die Hoffnung gehegt zu haben, dass er den Kastellan dieses Schlosses Andreas

*) Er und der Vogt von Lebus sind die einzigen Zeugen aus Lebus in den Verträgen, die 1253 zwischen dem Erzstift und den Cisterciensern von Lebus und Trebnitz zu stande kamen (Riedel XX, 130—31).

**) Schon in den Urkunden Erzbischof Wilbrands und Rudolfs von 1253 (Riedel XX, 130—31) wird er in dieser Weise als Zeuge aufgeführt: Nach einer Reihe von Magdeb. Domherren „Dominus Magnus, prepositus Lubusanus et alii ecclesie nostre canonici.“ Sicher aber besass er das Canonicat 1255. In einer Urkunde dieses Jahres wird ein Maganus prepositus in Lebus unter den canonici Magdeb. aufgeführt; dann erscheint er noch einmal 1262 als Prepositus Magonus. (Magdeb. Reg. II, 1380 u. 1540). Er wird in der Chron. princ. Saxonie (Märk. Forsch. IX, S. 18) unter den Kindern Heinrichs I. vor Otto aufgeführt und da letzterer im Cod. dipl. Anh. II, Nr. 169 bereits Canonicus in Magdeburg ist, so hatte vielleicht auch Magnus schon vor 1249 eine Domherrnstelle in Magdeburg inne.

***) Schl. Reg. 697. Auch die Echtheit dieser Urkunde ist von Worbs und Stenzel angezweifelt worden, zum Teil auf Grund irriger Annahmen. Grünhagen erklärt sie nach genauer Besichtigung des Originals für unverdächtig.

dazu bewegen werde, dasselbe freiwillig dem Markgrafen zu öffnen*). Dies scheint denn auch wirklich geschehen zu sein (s. o. S. 30). Dafür soll der Markgraf jährlich einen Kriegszug in das Land Boleslaws auf des Herzogs Heinrich Kosten unternehmen und soll stets 60 Bewaffnete an der Grenze von Niederschlesien zur Unterstützung Heinrichs bereit halten. Wenn Boleslaw mehr als 200 Bewaffnete**) aus Deutschland erhalten sollte, soll der Markgraf dem Herzog ebensoviel zu Hülfe schicken, wenn weniger, soll es mit jenen 60 sein Bewenden haben. Wenn aber ein deutscher Fürst dem Boleslaw zu Hülfe kommen sollte, wird der Markgraf sich mit Herzog Heinrich zu dessen Verteidigung vereinigen. — Da des Boleslaw Absichten hinsichtlich des Landes Lebus gewiss kein Geheimnis war, vielmehr in der soeben erwähnten Urkunde die Möglichkeit ins Auge gefasst wird, dass dem Boleslaw ein deutscher Fürst zu Hülfe kommen könne, so musste Heinrich dem Erlauchten klar sein, dass er wahrscheinlich mit dem Erzbischof von Magdeburg, mit dem er noch 1240—45 Schulter an Schulter gegen die Askanier gekämpft hatte, in feindliche Berührung geraten werde. Der Erzbischof andererseits fühlte sich vielleicht durch den Bund von zwei Fürsten, von denen jeder von beiden ein nicht zu verachtender Gegner war, bedroht. Auch musste er darauf rechnen, dass ihn die Erwerbung des Landes Lebus über kurz oder lang in einen Krieg mit den Markgrafen v. Brandenburg verwickeln würde. Dazu kommt endlich, dass in der Folgezeit sein Bundesgenosse Boleslaw völlig herunterkam. Im Laufe des Jahres 1250***)

*) Dass der genannte Andreas der Kastellan des Schlosses ist, erhellt aus Schl. Reg. Nr. 596. — Aus der vorliegenden Vertragsurkunde erfahren wir auch, dass Andreas und seine Burgmannen von Heinrich dem Erlauchten bereits ein Lehen haben. Also dürfte die Grenze der Lausitz bereits wieder bis in die Nähe von Schidlow, vielleicht schon bis an die Oder vorgeschoben sein.

**) Da unten noch besonders von dem Fall, dass ein deutscher Fürst dem Boleslaw zu Hülfe kommen könnte, die Rede ist, so werden hier gemeint sein solche „advenae Teutonici praedones“, von denen das Chron. Polono-Siles. spricht, unternehmungslustige Ritter, wie sie damals vielfach in die slavischen Länder einwanderten, um sich von den slavischen Fürsten gegen Leistung von Kriegsdiensten mit Lehen begaben zu lassen oder wohl auch, wenn irgendwo ungeordnete Verhältnisse bestanden, sich ganze Landstriche einfach anzueignen. So geschah es in Mecklenburg und Pommern; s. Ernst: Die Kolonis. v. Ost-Deutschland, a. a. O. S. 21 u. 24. — Man vergl. auch die Zeugen in der Urk. Boleslaws Schl. Reg. 698.

***) Seit dem Juni 1249 verschwindet Konrad aus den schles. Urkunden.

begann nämlich auch der Zwist Boleslaws mit Konrad, welcher bald mit grosspolnischer Hülfe in Schlesien einfiel. In dieser Zeit der höchsten Bedrängnis (1250?*) mag es geschehen sein, dass Boleslaw von seinen eigenen Leuten verachtet und verlassen in Gesellschaft eines Fiedlers Surrianus zu Fuss im Lande umherirrte. Einem solchen Bundesgenossen gegenüber brauchte der Erzbischof keine Rücksicht zu üben; denn er hatte von ihm nichts zu hoffen und nichts zu fürchten. Deshalb zog er es wahrscheinlich vor, sich bald mit den Askaniern über eine Teilung respective gemeinschaftliche Occupation des Landes Lebus zu verständigen. Ob dieser Schritt ganz freiwillig geschehen ist, oder ob ein gewisser Druck von seiten der Markgrafen ausgeübt worden ist, wissen wir ebensowenig, als ob der machtlose Boleslaw zu dieser Mitbesetzung und völligen Entfremdung des Landes seine Zustimmung gegeben habe. Nach dem Ausdruck der oben citierten schlesischen Geschichtsquelle möchte man dies annehmen. Die dem Ereignis der Zeit nach viel näher stehende Brandenburger Bistumschronik (s. o.) weiss überhaupt nur von einer gemeinsamen Besitznahme und Teilung, ohne des Boleslaw irgendwie zu gedenken. Hieraus geht dies eine wenigstens mit ziemlicher Sicherheit hervor, dass der durch den Vertrag vom 20. April 1249 geschaffene Zustand nicht lange gedauert haben kann. Die späteren polnischen Quellen setzen die Abtretung des Landes Lebus an Brandenburg ohne die Teilnahme des Erzbischofs zu erwähnen, in das Jahr 1250, und dieses Jahr dürfte auch den Zeitpunkt, in dem Brandenburg an der Besetzung teilnahm, annähernd richtig bezeichnen.***) Mit Sicherheit ist die Besitznahme der einen Hälfte von Lebus durch die Markgrafen erst bezeugt durch eine Urkunde vom 12. März des Jahres 1252.**) Aus dieser Urkunde geht zugleich hervor, dass die beiden Mächte zu dieser Zeit noch keine förmliche Teilung des Landes vollzogen haben. Im Jahre 1253 aber

*) S. die oben angeführte Stelle des Chron. Polono-Siles. mit unsicherer Chronologie. — Konrad eroberte 1251 (nach Godyslaw Baszko) Beuthen a.O., Glogau, Krossen.

**) Die gefälschte Urkunde Riedel XXIV, S. 71 beweist ebenfalls, dass man im 15. Jahrhundert (oder noch früher) annahm, Brandenburg habe spätestens 1251 das Land Lebus in Besitz genommen.

***) Urkunde des Erzb. Wilbrand v. 12. März 1252 Wohlbr. I, S. 128, Riedel XX, S. 183. Darin wird festgesetzt, wie es gehalten werden soll hinsichtlich der landesherrlichen Einkünfte in dem Teil des Landes, quae nos, facta cum Brandenburgensibus marchionibus terre divisione, continget.

sieht man beide Inhaber in gewissen Landesteilen als Landesherrn schalten und sich mit den Güterbesitzern ihres Anteils in Verträgen auseinandersetzen. Demnach müssen sie sich inzwischen über eine Teilung verständigt haben. Der erste landesherrliche Act*) der askanischen Markgrafen ist die Gründung der Stadt Frankfurt am 12. Juli 1253, wahrlich ein bedeutungsvoller Anfang! So war denn das Erzstift endlich zu dem Ziel gelangt, welches dasselbe seit dem Jahre 1109 unverrückt im Auge behalten hatte. Aber freilich musste die Freude über den Erfolg beeinträchtigt werden durch die gegründete Besorgnis, dass die mächtigen Mitbesitzer schliesslich doch die Beute allein davontragen würden. Die weitere Entwicklung zeigt, dass die beiden Inhaber einander mit gegenseitigem Misstrauen betrachteten. Von dem Verhältnis des Erzbischofs zu dem Bischof von Lebus soll unten noch die Rede sein. Ob die Abtretung des Landes Lebus dem Herzog Boleslaw wenigstens eine wirksame Unterstützung von seiten des Erzbischofs oder etwa der Markgrafen eingetragen hat, müssen wir ebenfalls dahingestellt sein lassen. Im Frühjahr 1249 finden wir ihn ja freilich umgeben von fast allen hervorragenden Vasallen des Erzstifts, und auch im Juni finden sich noch einige deutsche Herren in seiner Umgebung (darunter, wie gesagt, die Anhaltiner). Magdeburgische Ministerialen wie Richard de Damis**) und Cunrad de Strele***) erscheinen

*) Ein Vertrag, den die Markgrafen mit dem Bischof Wilhelm von Lebus wegen der Zehnten in ihrem Anteil des Landes schlossen, wird in der Urk. des Papstes Innocenz vom 2. Mai 1253 (Riedel XX, S. 185) erwähnt, muss also auch spätestens in den Anfang des Jahres 1253 fallen.

**) Schl. Reg. Nr. 758. Jedenfalls nach Dahme benannt, welches ja Magdeburg gehörte; Richard und sein Bruder Otto werden Reg. Magd. II, 992 i. J. 1239 als Ministerialen der Magdeb. Kirche genannt. Er gehörte schon 1249 zu den magdeburgischen Hilfsmannschaften (Schl. Reg. Nr. 694 u. 698).

***) Schl. Reg. 752 u. 760; ebenfalls schon im Juni 1249 bei Boleslaw. Diese Streles scheinen ursprünglich Ministerialen des Bistums Naumburg gewesen zu sein (Reinhardus de Strele cod. d. Anh. I, S. 552 i. J. 1203). Bernhard und Reinhard v. Strele sind 1272 Herren zu Beeskow (Riedel XX, S. 340) und 1349 u. 1368 werden die Streles auch als Herren von Storckow erwähnt. Auch wurde Reinhard v. Strele vor 1288 vom Erzbisch. Erich von Magdeburg mit Gütern im Lande Lebus belehnt. Ein Conrad v. Strele erscheint 1276 als Domherr von Lebus (Riedel XX, S. 189). — Von Reinhard v. Strele erwarben 1377 die Herren von Biberstein das Land Beeskow, und die letzteren erscheinen 1384 auch im Besitz von Storckow (Riedel XX, S. 357 u. 362). Den reichen Güterbesitz dieser Herren von Biberstein in

noch 1251 in der Umgebung des Herzogs. Zwischen Heinrich dem Erlauchten, dem Bundesgenossen Heinrichs III. von Breslau, und den Markgrafen von Brandenburg scheint es in der That zu erneuten Kämpfen gekommen zu sein,*) die recht wohl mit dieser Lebuser Angelegenheit zusammenhängen können. Es wäre also möglich, dass auch die Askanier den Herzog Boleslaw vorübergehend unterstützt hätten.

Die Herbeiziehung deutscher Lehnsleute durch die deutschfreundlichen Fürsten von Schlesien hatte zu Zeiten der beiden Heinrichs, die mit fester Hand das Regiment führten, nur dazu beigetragen, den schlesischen Herzögen eine gewisse Überlegenheit über die anderen Piasten zu sichern. Dem Herzog Boleslaw aber, dem die von ihm begünstigten deutschen Herren bald über den Kopf wuchsen, brachte die Anwerbung deutscher Vasallen aus den westlichen Nachbargebieten nur Unheil, und der völlige Verlust des Landes Lebus wird hierdurch nur beschleunigt worden sein.***) Auch die Kriegsmannen, die er 1249 zu seiner Unterstützung herbeirief, werden Magdeburg und Brandenburg behilflich gewesen sein, das Land mit oder ohne Zustimmung Boleslaws ganz in ihre Gewalt zu bringen. Dass dagegen die Orden (die Templer nicht ausgeschlossen***) und die auf ihren Besitzungen angesiedelten zahlreichen deutschen Bauern hierbei wesentlich mitgewirkt haben sollten, ist durchaus nicht wahrscheinlich. Beide Teile hatten keinen Grund, sich nach einem

Niederschlesien, der Ober- und Nieder-Lausitz lernt man kennen aus dem Teilungsrecess v. J. 1416 (S. 377).

*) Auf vorangegangene Feindseligkeiten zwischen den Askaniern und Heinrich d. Erlauchten deutet hin, dass es 1254 bei der Eheverbindung zwischen dem Sohne Heinrichs des Erlauchten, Dietrich, und der Tochter Johanns I., Helena, heisst „propter pacem inter parentes reformandam“ (Riedel c. d. B. I, S. 41). Die Verlobung ist schon vor dem 2. Mai 1253 vollzogen (S. 39). Hier kann doch kaum auf den Krieg von 1240—45 Bezug genommen werden.

**) Ich bemerke hier noch einmal, dass sich die Überlieferung der Geschichtsschreiber, Boleslaw habe das Land Lebus abgetreten, recht wohl mit der oben ausgesprochenen Ansicht verträgt. Der Herzog gab ein Land auf, dessen Behauptung von Jahr zu Jahr schwieriger wurde.

***) Buchholtz II, S. 157—58 hat die Meinung ausgesprochen, die Templer hätten dem Markgrafen von Brandenburg das Land Lebus in die Hände gespielt. Man sieht gar nicht ein, was dieselben hierzu veranlasst haben sollte. Die Orden mussten die Anerkennung ihres Besitzstandes von den neuen Landesherrn durch Abtretungen erkaufen; so auch die Templer, s. die Urk. v. 1262 Riedel XIX, S. 5.

anderen Herrn zu sehnen; denn die Orden hatten, wie sich zeigen wird, bei diesem Wechsel höchstens Verluste und die deutschen Landbewohner keinesfalls eine Verbesserung ihrer Lage zu erwarten. Immerhin liegt auf der Hand, dass ein Land, in dem die herrschende Klasse meist deutsch und die Landbevölkerung zum Teil deutsch war, leichter für deutsche Reichsfürsten zu behaupten war als ein rein slavisches Land; und man wird daher mit Recht behaupten, dass die Germanisation des Landes der Besitznahme durch Brandenburg und Magdeburg vorgearbeitet hat. Daher wird es niemand als einen Zufall ansehen, dass nach so vielen misslungenen Versuchen die dauernde Behauptung nun erst glückte. Die askanische Macht, welche mit der deutschen Kolonisation Schritt haltend und diese stetig fördernd sich ringsum ausgebreitet hatte, bemeisterte sich nun auch dieses Landes, da es bereits mit Deutschtum durchtränkt war. Ein Blick auf die Karte lehrt, dass hier nicht Magdeburg sondern den Markgrafen die Zukunft gehörte. Mehr und mehr umspannte ihr bedeutendes Ländergebiet das neuerworbene Land Lebus, dessen nordöstliche Ecke (das Land Küstrin*) ja wiederum den Kern zu einer neuen Provinz, der Neumark, bildete.

Durch den Umstand, dass der Wittelsbacher Markgraf Ludwig im Jahre 1336 ausser der Altmark und der Mark Lausitz auch das Land Lebus von Magdeburg zu Lehen nahm, könnte man auf die Vermutung geführt werden, dass die Markgrafen gewissermassen an Boleslaws Stelle eintretend ihre Hälfte des Landes vom Erzstift zu Lehen genommen hätten.**) In den Urkunden der

*) Dass das Land Küstrin bei der Teilung des Landes Lebus an die Markgrafen gekommen ist, ergibt sich aus der Auseinandersetzung mit den Templern in der eben citierten Urkunde v. J. 1262.

**) Die Erwerbung der Lausitz in den Jahren 1301/3 zeigt eine gewisse Ähnlichkeit mit der Art, wie die Askanier zu Lebus gekommen sind. (Vergl. Wegele: Friedrich d. Freidige S. 251). Auch hier trägt ein geldbedürftiger Herrscher, Dietzmann, die Lausitz dem Erzstift zu Lehen auf. Er behält sich aber auf Lebenszeit das *dominium utile* vor. Dietzmann scheint dann dies *dominium utile* weiter an die Askanier cediert zu haben; denn diese erscheinen, wir wissen nicht wie, auf einmal im Besitz der Lausitz. Merkwürdig ist hierbei auch noch der folgende übereinstimmende Umstand. Die Magdeburgische Urkunde v. J. 1336, welche die Belehnung des Markgrafen Ludwig mit der Altmark, Lebus und der Lausitz enthält, giebt in deutscher Sprache eine Grenzbeschreibung des Landes Lebus und der Lausitz. Die Grenzbeschreibung des Landes Lebus ist die Übersetzung der

folgenden Zeit ist aber keine Spur eines solchen Lehensverhältnisses zu bemerken.

D. Die Bischöfe Heinrich, Nanker und Wilhelm.

Auf den am 9. März 1233 gestorbenen Bischof Lorenz (s. o. S. 67-71) folgte Heinrich, der von 1233 bis mindestens 1244*) die bischöfliche Würde inne hatte. Dass auch er dem schlesischen Adel entstammte, ist einigermassen wahrscheinlich, wengleich nicht sicher zu erweisen.***) Der Ansiedlung deutscher Bauern in seinem Sprengel stand er ebenfalls wohlwollend gegenüber. Zwar erliess er den geistlichen und weltlichen Güterbesitzern, welche deutsche Bauernkolonien anlegten, nicht geradezu den Zehnten, wie es Lorenz gethan hatte (s. o. S. 69), doch erklärte er sich stets zufrieden mit einer festen Getreideabgabe von geringer Menge,***) und damit wir auch über die Motive dieses Verfahrens

oben erörterten Teilungsurkunde v. 20. April 1249, diejenige der Lausitz ist ebenfalls eine Übersetzung, welche einer lateinischen Urkunde entstammt, nämlich der Urkunde vom 3. August 1301, in welcher Dietzmann dem Erzbischof von Magdeburg die Lausitz zu Lehen aufträgt. Man sieht, die Erzbischöfe von Magdeburg bewahrten ihre Urkunden nicht umsonst auf. Es ist kein Zweifel, dass die Erzbischöfe von Magdeburg im J. 1336 ihre Ansprüche auf die Lehnsherrlichkeit über die Lausitz auf jenen Vertrag von 1301 zurückführten. Sollte es sich mit Lebus nicht ähnlich verhalten?

*) Über das Anfangsjahr s. o. S. 71. zum letzten Mal wird er genannt 1244 in den Urkd. Wohlbr. I, S. 69 u. 70 und am 21. Mai 1244 Schl. Reg. Nr. 620.

**) Wir könnten hier auf die Urkunde Schl. Reg. Nr. 543a (bei Wohlbrück nicht berücksichtigt) hinweisen. Heinrich II. urkundet d. 24. November 1239 in villa Psepole (?), dass vor ihm Graf Sudo sein Dorf Vrocisie dem Kloster Mogila geschenkt habe. Als Zeuge und Mitsiegler erscheint H., Bischof v. Lebus und als weitere Zeugen Alex. cap. desselben Bischofs, Peter desgl. und Heinrich cognatus episcopi. Die zahlreichen übrigen Zeugen geben keinen sicheren Anhalt für den Ort; aber die Anwesenheit des Bischofs mit zwei Geistlichen, die als seine Kapellane bezeichnet werden und einem Verwandten, erwecken die Meinung, dass Graf Sudo ein Verwandter des Bischofs ist.

***) Vergl. die Urk. Wohlbrück I, S. 70. — Schl. Reg. 563 (S. 67). — Schl. R. 564 (68). — Riedel XXIV, S. 3 (68). Nur in der Urk. XXIV, S. 1 (66) erlässt er den Templern die Zehnten ganz. Von den slavischen Bauern auf den Besitzungen der Templer in Zielenzig nimmt er dagegen so ziemlich den in Schlesien üblichen Satz eines Vierdungs von der Hakenhufe (s. n. Abschnitt E) s. Wohlbr. S. 70.

nicht im Unklaren bleiben, sagt er ausdrücklich, dass er Nutzen und Fortkommen seines Bistums zu fördern hoffe, indem er 1241 dem Grafen Mrochko gestattet, Deutsche in Zielenzig anzusiedeln, so viel er nur immer innerhalb seines Gebietes um Zielenzig ansetzen könne.*) Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, dass der Vorteil des Bistums darin bestand, dass Gegenden, die bisher gar nichts einbrachten, weil sie ungebaut gewesen waren, nun einen wenn auch mässigen Zehntertrag lieferten. Die Zunahme des deutschen Elements ist auch im Domkapital zu spüren. Während im Jahre 1229 unter den Mitgliedern desselben nur 2 mit deutsch klingenden Namen sind,**) finden sich im Jahre 1244 unter den Domherren mindestens fünf mit entschieden deutschen Namen und nur drei von slavischer Abkunft.***) Es erscheint überflüssig, die Urkunden aufzuführen, in denen Heinrich erwähnt wird.†)

*) Wohlbr. I, S. 67. Schl. Reg. Nr. 563.

**) Urkunde Riedel XX, S. 180. Schl. Reg. Nr. 344 (59). Dies ist die erste Urk., in der die Mitglieder des Domkapitels aufgezählt werden.

***) Riedel XX, S. 182 (70). Die Slaven sind der Propst Gerlaus, Nicolaus und sein Bruder Boruta; die deutschklingenden der Dekan Wolferammus, Ludoldus, Johannes (?), Conradus et Conradus und Hermannus, Templariorum canonicus d. h. wohl Inhaber der 1244 von den Templern gestifteten Präbende und zugleich Pfarrer in Lietzen (s. W. S. 86 u. 72). In einer Angelegenheit des Templerordens kommt er auch in einer Posener Urkunde v. J. 1251 c. d. P. m. Nr. 294 vor (mediantibus magistro Milone et domino Hermannico Lubucensi). Der eine der beiden Konrade kommt in zwei gefälschten Urkunden d. J. 1245 vor (Schl. Reg. Nr. 628 u. 640), dann aber in einer echten v. J. 1248 als Conradus plebanus de Lesnic et canonicus de Lubus hujus voluminis compiler. Schl. Reg. 669. Lesnic heisst sicher nicht Lissa, wie Grünhagen erklärt, sondern Lietzen (s. o.) — Auch an Stelle des 1244 verstorbenen slavischen Kastellans von Lebus (vergl. die Urk. Riedel XX, S. 182 und Schl. Reg. Nr. 610 Zbilut, Sohn des Pribislaw, weiland Kast. v. Lebus) tritt ein Mann mit deutschem Namen: Schl. Reg. Nr. 679 Urk. des Boleslaw v. 4. Sept. 1248. Otto, Kast. v. Lebus.

†) Zu den bereits angeführten und den bei Wohlbrück I, S. 66 beigebrachten urkundlichen Erwähnungen wäre noch folgendes nachzutragen: Am 12. Mai 1237 beauftragt Gregor IX. den Bischof H. und den Propst von Lebus mit Untersuchung der Klagen der Äbtissin von Trebnitz über den Abt von Lebus. H. erscheint am 24. August 1242 mit dem Bisch. von Breslau als Zeuge in der Urk. Hedwigis, H. v. Schlesien, für Trebnitz; Ort vermutlich Breslau. — Innocenz IV. beauftragt d. 21. Mai 1244 die Bischöfe Thomas v. Breslau und Heinrich von Lebus und den Abt v. St. Vincenz in Br. mit dem Schutze des Herzogs v. Kujavien und der übrigen Kreuzfahrer (Schl. Reg. Nr. 504, 590, 621).

Eine einflussreichere Stellung als Bischof Heinrich wird wohl der gleichzeitige Dompropst von Lebus, Gerlach, vermöge seiner Herkunft und seiner Beziehungen zu Herzog Boleslaw eingenommen haben. Er war der Bruder des in den Urkunden vielgenannten, offenbar mächtigen Grafen Mrotsek oder Mrochko aus der Adelsfamilie der Pogarell, welcher auch im Lande Lebus begütert war. Gerlach war früher Domherr zu Breslau*) und wurde vor 1241 Dompropst von Lebus (1237 wird noch Nanker als Propst genannt); als solcher erscheint er noch i. J. 1244**). Ausserdem war er Notar des Herzogs Boleslaw und wurde von ihm auch sonst in Geschäften verwandt.***) Dass er wahrscheinlich 1249 zu Gunsten des Anhaltiners Magnus resignierte, später aber 1262/63 die Propstei wiedererlangte, ist oben schon gesagt (S. 98).

Auf Heinrich folgte Nanker. Er wird als Bischof zum ersten Mal am 10. Oktober 1248 in Breslau, zum letzten Mal am 19. Juli 1250 in Krakau genannt.†) In den Jahren 1236 u. 37 kommt er als Dompropst von Lebus vor. Da aber 1241 der eben erwähnte Gerlach als Dompropst von Lebus erscheint und Nanker nicht vor 1244 Bischof geworden sein kann, so hat er inzwischen wahrscheinlich eine andere Würde bekleidet und er ist jedenfalls der im J. 1244 erwähnte Breslauer Domdechant Nanker.††) Dass der Bischof sich gerade im Jahre 1250 (s. o.) ohne zwingenden Grund nach dem entfernten Krakau begeben haben sollte zu einer Zeit, wo im Lande Lebus sich Veränderungen vollzogen, die für sein Bistum die bedeutsamsten Folgen haben mussten, ist nicht gerade wahrscheinlich, und man könnte auf die Vermutung kommen, dass diese Abwesenheit eine unfreiwillige gewesen sei. War Nanker vielleicht mit der deutschen Herrschaft unzufrieden und war er mit den neuen Besitzern des Landes in Streit geraten, weil diese die Privilegien der Bischöfe von Lebus nicht voll anerkennen wollten? Gegen die anderen geistlichen Güterbesitzer in

*) Er wird 1234 neben seinem Bruder Mrochko als can. Wrät. genannt. Auch in dieser Urkunde sehen wir die Brüder damit beschäftigt, ihre Güter (Alt- und Neu-Grottkau) mit Deutschen zu besiedeln. Schl. Reg. Nr. 436. (S. 81).

**) Wohlbrück I, S. 69.

***) Schl. Reg. Nr. 591a, 607, 609 aus d. J. 1242/43. In der letzteren Urkunde v. 17. Nov. 1243 betraut ihn der geldbedürftige Boleslaw mit dem Verkauf des herzoglichen Gutes Seligovo.

†) Schl. Reg. 724.

††) Schl. Reg. 615. Im übrigen s. Wohlbrück S. 80 u. 73—4.

Lebus ging der Erzbischof von Magdeburg rücksichtslos genug vor, und ob sein Vertrag mit dem Nachfolger Nankers ein für die Lebuser Kirche günstiger zu nennen ist, lässt sich schwer beurteilen. Man dürfte geneigt sein, diese Frage zu bejahen; aber vielleicht gönnte der Erzbischof erst dann dem Bischof eine günstigere Position, als es ihm geboten schien, denselben möglichst an sich zu fesseln und dadurch seine eigene Stellung im Lande Lebus gegenüber den Markgrafen zu befestigen.

Die Wahl von Nankers Nachfolger Wilhelm fällt wahrscheinlich in die Zeit des Überganges des Landes aus schlesischer in deutsche Herrschaft. Wilhelm, der zuerst am 7. März 1252*) als Bischof erscheint und bis 1282 diese Würde bekleidet hat, entstammt einem schlesischen Adelsgeschlecht, dessen Erbgüter in der Nähe von Neisse lagen.***) Daher dürfen wir ihn unbedenklich für den Breslauer Domherrn Wilhelm von Neisse halten, der 1248—50 dreimal als Zeuge vorkommt.***) Von Anfang an suchte der Erzbischof von Magdeburg ihn an sich zu fesseln und als Werkzeug zur Behauptung seiner Herrschaft in Lebus zu benutzen. Der Erzbischof Wilbrand rühmt sich in dem Verträge vom 7. März 1252, Wilhelm sei ganz besonders durch seine Protection zu der bischöflichen Würde gekommen.†) Auch enthält diese Urkunde eine Wendung, aus der hervorgeht, dass der Magdeburger auch fernerhin den Bischof unter seine Flügel nehmen will und dass beide sich den Markgrafen gegenüber solidarisch fühlen.††) Ob sich die rechtliche Stellung und materielle

*) In dem gleich zu erwähnenden Verträge zwischen Wilhelm und Wilbrand v. Magdeb.

**) Vergl. Wohlbrück S. 142 und Schl. Reg. II, Nr. 838 und 1291. Er hat von seinem Vater geerbt zu Lehnrecht Oppersdorf, Ritterswalde, Koppendorf bei Neisse. Auch die Erbgüter seiner Nichte Katharina lagen bei Neisse.

***) Schl. R. 686, 703, 707. — Er ist übrigens auch der Magister Willelmus, welcher am 27. Sept. 1248 zu Miechow 6 Hufen in Colini (wohl Mechnitz bei Kosel) dem Propst und den Brüdern vom Orden des heiligen Grabes von Miechow schenkt. (Schl. Reg. 680). Dies geht aus der Vergleichung mit Nr. 1450 hervor. Vom Jahre 1250 ab fehlt Wilhelm unter den mehrfach genannten Breslauer Domherren.

†) Vergl. die Urkunde bei Wohlbrück I. 129. Riedel e. d. A. XX, S. 183. „Cum nos venerabilem in Christo dominum Willelmum, episcopum Lubusanum ad pontificalis nominis dignitatem omni quo potuimus devocionis studio domino promovimus annuente.“

††) „Hanc etiam nostram ordinationem, si Brandenburgenses tenere in

Lage des Bistums unter den neuen Landesherrn geändert hat, ist aus dem genannten Verträge, in welchem das Verhältnis des Bistums zu Magdeburg festgestellt wird, nicht deutlich zu ersehen. Allerdings wird dem Bischof als Zehnt nur ein halber Vierdung von der flämischen Hufe (s. u. E) zugestanden, während in Schlesien damals der übliche Satz ein ganzer Vierdung war, und es ist recht wahrscheinlich, dass der Erzbischof die andere Hälfte als Landesherr für sich in Anspruch genommen hat.**) Andererseits soll aber der Bischof vielleicht als Ersatz den zehnten Teil gewisser Landeseinkünfte haben**), und es wird ihm auf den Besitzungen der Stiftskirche die volle Gerichtsbarkeit zuerkannt.***) Wenngleich der Güterbesitz des Stiftes im Lande Lebus selbst (wie man aus der Urkunde ersieht) damals nicht eben bedeutend war, so fällt doch diese Überlassung des wesentlichsten Hoheitsrechtes bei der Beurteilung der rechtlichen Stellung des Bistums unter dem neuen Regiment einigermaßen ins Gewicht. Den übrigen geistlichen Güterbesitzern wurde nämlich die Gerichtsbarkeit auf ihren Besitzungen in Lebus entweder nur in beschränkter Masse gewährt, oder sie mussten sich wenigstens von dem Erzbischof mit derselben belehnen lassen.†) Übrigens wird in der obenerwähnten Vertragsurkunde behauptet, die Markgrafen hätten

parte sua secundum promissum suum voluerint, placet nobis. Alioquin dominus Lubusanus episcopus adjutorio nostro jus commune requirit ab ipsis.

*) Der Zehnte im Teltowschen betrug beispielsweise später durchschnittlich 15 Groschen von der Hufe d. h. also ziemlich einen Vierdung. (Wohlbrück I S. 236). Trotzdem wurde das Bistum hinsichtlich des Zehnten vielleicht nicht benachteiligt. Es ist nämlich möglich, dass die in früheren Zeiten gewährte Zehntfreiheit auf den Ansiedlungen der Stifter bei dieser Gelegenheit aufgehoben wurde.

**) „ . . . quod assignavimus sibi partem decimam lucri (Gerichtsgefälle), theloni et monete“.

***) „Insuper volumus, ut in omnibus bonis ecclesie Lubusane habeat omnimodam libertatem, ita, quod nullus nostrorum iudicum aliquomodo se de hiis intromittere vel iudicare presumat“.

†) In dem Verträge mit dem Augustinerstift Naumburg v. 22. Februar 1253 (Riedel XX S. 184) heisst es, die villici (Schulzen) des Klosters, qui vulgariter iudices nominantur, sollten sich vom Erzbischof oder seinem Voigt in Lebus die iudicatio erteilen lassen. In den Verträgen mit Trebnitz und Lebus aus demselben Jahre (Riedel XX S. 130—31) behält sich der Erzbischof in schweren Fällen (Mord, schwerer Diebstahl, Notzucht, Falschmünzerei) ein Drittel der Einkünfte vor und setzt in dem einen Fall noch fest,

dem Bischofe gleiche Zusicherungen gemacht als der Erzbischof.*) Es ist uns nur ein Brief des Papstes Innocens vom 2. Mai 1253 erhalten, aus dem zu entnehmen ist, dass der Bischof den Markgrafen gewisse Zehnten im Lande Lebus für eine bestimmte Geldsumme überlassen habe.**) Auch in den folgenden Jahrzehnten, in denen die gemeinschaftliche Besetzung und Verwaltung des Landes noch fort dauerte, tritt das Bestreben der Erzbischöfe hervor, den Bischof an Magdeburg zu ketten und durch Beherrschung der kirchlichen Institutionen des Landes die eigene Stellung gegenüber den Askaniern zu befestigen.***)

Die Frage, ob der Bischof von Lebus seit dem Beginn der deutschen Herrschaft landsässig oder reichsunmittelbar gewesen sei,†) lässt sich kaum beantworten; denn diese Ausdrücke passen

dass dem villicus der Klöster sein Bevollmächtigter (nuntius) assistieren solle, um zu hören, ob jener recht richte.

*) Vergl. die obenangeführten Worte: „... secundum suum promissum“.

**) Riedel XX S. 185 „quasdam decimas ad ecclesiam Lubucensem spectantes pro certa pecuniae quantitate concesserunt“ (nämlich der Bischof und sein Kapitel).

***) S. die beiden Urkunden Riedel XX S. 188—89. In der ersten vom 21. März 1276 verpflichtet sich der Bischof Wilhelm dem Erzbischof Konrad gegenüber, den Sitz des Bistums ganz nach dem Willen des Erzbischofs innerhalb des Teiles des Sprengels zu nehmen, welcher dem Erzstift gehöre; ferner den Erzbischof als wahren Patron der Propstei anzuerkennen und anderes. In dem zweiten Vertrag v. 15. März 1278 gelobt Wilhelm, seine Stadt Seelow nicht zum Nachteil der Magdeburger Kirche zu enttenden (non alienabimus), d. h. wahrscheinlich den Markgrafen zu Lehen zu geben oder zu verkaufen.

†) Hädicke in seiner Schrift: Die Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit der Bistümer Brandenburg und Havelberg. Progr. v. Schulpforte 1882 S. 4, ist der Meinung, dass Lebus von Anfang an landsässig gewesen sei, und es ist ja klar, dass, wenn man diese reichsrechtlichen Ausdrücke auf den Bischof Wilhelm anwenden will, dann der Ausdruck landsässig sein Verhältnis zu den neuen Landesherren besser bezeichnet. Man kann Hädicke aber kaum zugeben, dass diese Landsässigkeit faktisch oder theoretisch zurückzuführen sei auf die Verleihung des Bistums von Seiten Friedrichs II. an Magdeburg (s. o. S. 59). Diese Verleihung gewährte, wie wir sahen, nichts als einen Anspruch, und Magdeburg hat diese Ansprüche nach den Umständen zu modifizieren verstanden. Denn Wilbrand liess sich ja am 20. April 1249 von Boleslaw die Hälfte von Stadt und Land Lebus und die Lehnsheute über die andere Hälfte und den Patronat über das Bistum abtreten, erkennt also damit auch formell an, dass die Herzöge von Schlesien, welche Lebus von 1226 bis 1249 faktisch besessen haben, die wahren Besitzer von Land, Stadt und Bistum seien. Endlich wissen wir nicht, ob die Erzbischöfe, als

beide gleich schlecht auf das unklare Verhältnis, in welches Bischof Wilhelm in den Zeiten der Doppelherrschaft während seiner mehr als dreissigjährigen Regierung zu dem neuen Landesherren trat. Die Bischöfe von Lebus waren unbedingt Unterthanen der Herzöge von Schlesien gewesen und Erzbischof Wilbrand hatte ja in dem Vertrag vom 20. April 1249 die Oberlehns Herrlichkeit über den Patronat von Bistum und Propstei erworben. Als dann aber bald darauf die Herzöge von Schlesien keinen Teil mehr an der Landesregierung hatten und die Markgrafen an ihrer Statt Teilhaber wurden, scheint die Doppelherrschaft eine gewisse Unabhängigkeit begünstigt und eine völlige Unterordnung des Bischofs verhindert zu haben. Wir erwähnten schon, dass der Erzbischof dem Bistum die volle Gerichtsbarkeit auf seinen Besitzungen und einen Teil der Landeseinkünfte zugestand. Zu dem deutschen Reichsoberhaupt trat Bischof Wilhelm zunächst in gar keine und zu den neuen Landesherren nur in sehr wenig intime Beziehungen. Die Zugehörigkeit des Bistums zu Gnesen und die nahen Beziehungen des Bischof Wilhelm zu Schlesien wiesen ihn auf den Zusammenhang mit den Piastländern. Daher finden wir ihn auf Synoden und bei kirchlichen Handlungen in Polen oder Schlesien, besonders häufig aber in der Umgebung des Bischof Thomas von Breslau und auf den Hoftagen Heinrichs III. von Breslau,*) bei denen er offenbar eine Vertrauensstellung einnahm,**) jedoch nur sehr selten und fast ausschliesslich zur Ordnung der Angelegen-

sie gegen Ende des 13. Jahrhunderts Lebus aufgaben, ihre Ansprüche auf den Patronat über das Bistum an die Askanier abgetreten haben. Ist uns doch nicht einmal bekannt, ob sie freiwillig oder unfreiwillig aus der Mitregierung ausgeschieden sind.

*) Merkwürdig ist, dass wir ihn nie in der Umgebung des Herzog Boleslaw finden, wohl aber in nahen Beziehungen zu Boleslaws ärgstem Feind, Bischof Thomas v. Breslau. Man möchte fast annehmen, dass er mit dem Herzog verfeindet gewesen sei. Verargte ihm dieser vielleicht seinen allzu intimen Anschluss an Magdeburg? Hatte der Bischof vielleicht, um zu seiner bischöflichen Würde zu gelangen, die Interessen seines schlesischen Landesherren verraten, oder entzweite ihn nur die kirchenfeindliche Richtung Boleslaws mit ihm.

**) Er ist 1252 dem Herzog Heinrich III. behülflich, sich Geld zu verschaffen (Schl. Reg. 796 und 1300). Im Jahre 1272 tritt er als Friedensvermittler zwischen Konrad v. Glogau und Bisch. Thomas von Breslau auf (Nr. 1400 u. 1404). Es scheint überflüssig, alle die schlesischen Urkunden aufzuführen, in denen Wilhelm vorkommt. Es sei nur bemerkt, dass er nicht weniger als 31 mal in schlesischen Urkunden erwähnt wird.

heiten des Stifts in der Nähe der Landesherrn von Lebus. Dass er gehalten gewesen wäre, auf ihren Hoftagen zu erscheinen, wird man daher kaum behaupten können. Erst allmählich gliederte sich das Bistum in die deutsche Lehnsmonarchie ein, und es bildete sich aus den zweifelhaften Verhältnissen der ersten Jahrzehnte, nachdem die Askanier allein das Regiment im Lande Lebus erhalten hatten, die Landsässigkeit des Bistums deutlich heraus. Während Brandenburg und Havelberg ihre ursprüngliche Reichsunmittelbarkeit bis 1373 unausgesetzt behaupteten, haben wir sichere Anzeichen für die Landsässigkeit von Lebus. Als ein solches ist anzusehen, dass die Landgrafen Waldemar und Johann den Bischof und das Bistum im Jahre 1317 in ihren Schutz nehmen, das heisst die Advocatie über das Bistum Lebus üben.*) Nur in der Zeit der Wirren, die nach dem Aussterben der Askanier stattfanden, erlangten die Bischöfe von Lebus zeitweise eine Unabhängigkeit, die freilich von Karl IV. bald wieder beseitigt wurde, die aber die Veranlassung dazu gab, dass später als bei dem Versuche einer Reichsgesetzgebung die Reichsmatrikel aufgestellt wurde, das Bistum Lebus von der Reichskanzlei als reichsunmittelbar behandelt wurde.

E. Die Besiedelung des Landes mit Deutschen zur Zeit der schlesischen Herrschaft.

Eine Darstellung der kulturgeschichtlichen Entwicklung des Ländchens Lebus geben zu wollen, wäre ein vergebliches Beginnen. Denn für die ältere Zeit fehlen ja alle Nachrichten über den wirtschaftlichen Zustand des Landes. Wir dürfen ohne weiteres annehmen, dass die Verhältnisse in unserer Landschaft den polnischen und seit dem 13. Jahrhundert besonders den schlesischen analog waren, über welche wir durch ein reiches Urkundenmaterial verhältnismässig gut unterrichtet sind. Man kann also in der Beziehung einfach auf die Darstellung Röpells und Grünhagens verweisen. Nur über eine interessante Erscheinung der Kulturentwicklung unseres Landes geben uns die Urkunden einigen Aufschluss, nämlich die Besiedelung des Landes mit

*) Riedel A. XX., 201.

Deutschen.*) Dieser Vorgang war für unser Land von der grössten wirtschaftlichen Bedeutung und bereitete den endlichen Anfall desselben an das Reich auf die natürlichste Weise vor. So stellt sich die Eroberung des Landes durch deutsche Reichsfürsten nicht lediglich als ein willkürlicher Akt dynastischer Politik, sondern zugleich als das natürliche Ergebnis jener grossen Völkerbewegung dar, welche die ganze östliche Hälfte des heutigen Deutschland erst zu einem deutschen Lande gemacht hat. Den Askaniern und dem Erzstift Magdeburg, welches sich so lange vergeblich um das Land Lebus bemüht hatte, fiel dies Land endlich als eine reife Frucht zu, als es sich, rings von den Wogen der deutschen Einwanderung umflutet (s. o. Teil II), bereits unter schlesischer Herrschaft einigermassen mit Deutschen gefüllt hatte.

Der wirtschaftliche Aufschwung des Landes begann, als neben der teils hörigen, teils leibeigenen slavischen Landbevölkerung**) freie deutsche Zinsbauern auf Hufen, die ihr erbliches Eigentum waren, befreit von den schweren Lasten, die den slavischen Bauer drückten, nur zur Zins- und Zehnt-Zahlung verpflichtet und nach deutschem Rechte lebend, das Land unter den Pflug nahmen. Zur Herbeischaffung und Ansetzung dieser deutschen Kolonisten bedienten sich die Landesfürsten besonders gern der geistlichen Orden. Über die Kolonisationsthätigkeit dieser letzteren sind wir überdies schon deshalb besonders gut unterrichtet, weil gerade die Urkunden der geistlichen Güterbesitzer auf uns gekommen sind.

*) Natürlich soll auch in dieser Beziehung nicht etwa eine allgemeine Erörterung der Art und Weise, wie diese Besiedlung vor sich ging, gegeben werden, denn auch hierüber sind wir durch schlesische und andere Urkunden viel eingehender unterrichtet, als dies durch die Urkunden, die einem so engen Kreise angehören, geschehen kann, und die Colonisation ist Gegenstand eingehender Darstellung gewesen (Meitzen a. a. O., Grünhagen desgl., Meyer Gesch. des Landes Posen, Wendt u. Ernst a. a. O.). Wir wollen hier nur die einzelnen Thatsachen der Besiedlung des Landes Lebus, soweit sie urkundlich überliefert sind, übersichtlich gruppieren und, sofern sich aus den Urkunden speciellere Nachrichten über die Colonieen gewinnen lassen, solche hervorheben.

**) Es ist sicher, dass die slavischen Leibeigenen von ihren Herren ohne weiteres verkauft oder versetzt werden konnten (vergl. Meitzen: die Ausbreitung der Deutschen etc. S. 34). So erklärt sich wohl die Erwähnung von „Narochnici de Lubus“ auf gewissen dem Kloster Trebnitz gehörigen Dörfern in Schlesien. S. die Urkunden Schl. Reg. 92 u. 127 aus d. J. 1203 und 1208. Die Narochnici sind eine gewisse Classe von slavischen, Ackerbau treibenden Leibeigenen.

So sehen wir auch im Lande Lebus in der Periode bis 1250 fast ausschliesslich die Orden damit beschäftigt, unter lebhafter Begünstigung von seiten der Landesherrn und der Landesbischöfe auf ihren Besitzungen Deutsche anzusiedeln. Ein Fall aber beweist uns, was wir ohnehin auch aus Schlesien wissen, dass auch weltliche Grosse*) den wirtschaftlichen Nutzen, den diese Ansetzung von Deutschen dem Grundbesitzer brachte, erkannten und sich daher an dem Kolonisationswerk beteiligten.

Dass die Ländereien, die von den Landesfürsten namentlich an die Orden zur Besetzung mit Ansiedlern verschenkt wurden, stets an Deutsche zum Anbau übergeben wurden, dafür bürgt die Einteilung der Länderstriche in Hufen, dafür die deutschen Namen der auf den geschenkten Besitzungen erstehenden Dörfer und Städte, sowie ihre deutschen Einrichtungen; auch wird es zum Teil ausdrücklich gesagt, dass die Hufen zu deutschem Recht ausgehan werden sollen. Auch in unserem Lande bestätigt sich im allgemeinen die Erfahrung, dass die Slaven stets ebenen und leichten Boden ausnutzten, dagegen Boden, der wegen Unebenheit, dichter Bewaldung oder allzufechter Beschaffenheit dem Anbau Schwierigkeiten bereitete, mieden und ferner, dass sie sich des Fischfangs wegen ganz besonders gern an Elüssen und Seen ansiedelten. Daher blieben für die Deutschen Ackerbaukolonien zunächst namentlich die waldigen Höhen der beiden Plateaus und wenn sich irgendwo in tiefer gelegener Gegend schwerer Bruchboden fand, der sich zur Melioration eignete.

Den Anfang machten unseres Wissens die Cistercienser-Klöster Lebus und Trebnitz, welche wahrscheinlich schon im Jahre 1225, spätestens aber Anfang des Jahres 1226 (s. o. S. 57) von Heinrich I. zusammen 400 Hufen erhielten, welche den nordwestlichen Teil des Lebuser Kreises, angrenzend an den Barnim, umfassten. Sie erhielten zugleich das Recht, daselbst einen Marktort (forum), das spätere Müncheberg, anzulegen. Wir besitzen eine ganze Reihe von Urkunden, welche sich auf diese Lebus-Trebnitzer Kolonie beziehen.***) Aus ihnen lassen sich über die Entwicklung

*) Vergl. unten die Colonisation von Zielenzig.

**) Folgende Urkunden aus den Jahren 1225—53 beziehen sich auf besagte Kolonien (die in Klammer beigefügten Zahlen bedeuten auch hier die Seitenzahlen bei Wohlbrück I): Cod. d. P. m. I Nr. 116 (s. oben Seite 57). Schl. Reg. Nr. 288, 303 (59), 310b (16), 323, 368, 382, 389 (62), 390, 391 (63), 404 (109), 619b (S. 31), 620, 629 (108), 822 (178), 833 (110).

gerade dieser Ansiedlungen manche Einzelheiten gewinnen. Der Bischof Lorenz ermutigte die Cistercienser 1226 zu ihrer Kolonisationsarbeit durch Überlassung des Zehnten. Bald setzten sich die Klöster über diesen gemeinsamen Besitz in der Weise auseinander, dass Lebus den nordwestlichen, an den Barnim angrenzenden, Trebnitz den mehr südöstlichen Teil erhielt. Die in Rede stehenden Hufen waren sogenannte grosse oder Hagenhufen.**) Daraus folgt, dass diese Gegend noch fast unangebaut und gewiss meist mit Wald bedeckt war; auch wird die Mühseligkeit des Anbaus in den Urkunden ausdrücklich hervorgehoben,***) und es darf hier wohl an das erinnert werden, was oben Seite 10—11 über diese Grenzstriche gesagt worden ist. Dass die Ansiedler ausschliesslich Deutsche waren, ist abgesehen von anderen Umständen auch durch den Wortlaut der Urkunde v. J. 1245 bezeugt, in der es heisst, dass die Bürger der Stadt das jus teutonicum geniessen und auch die Bauern der angelegten Dörfer ihre Hufen jure teutonico besitzen sollen. Die Kolonie scheint anfänglich nicht gediehen zu sein; denn nach einer Bestätigungsurkunde Heinrichs I. v. J. 1232 sollen erst vom Jahre 1233 (also 8 Jahre nach der Erteilung des ersten Privilegs) die 10 Jahre der Steuerfreiheit beginnen. Die Angriffe des Erzbischofs von Magdeburg in den Jahren 1229/30, deren wir oben (S. 159—60) Erwähnung gethan haben, die aber recht wohl auch in den nächstfolgenden Jahren fortgedauert haben können,***) dürften die Ansiedler beunruhigt

*) Dies wird in Nr. 404 (109) ausdrücklich gesagt. — Ueber die grossen oder Waldhufen (mansi magni, indaginarii, novalia) zu 130—150 magdeburgische Morgen s. Meitzen a. a. O. S. 29. — Wie wir sehen werden, war die flämische Hufenanlage die im Lande Lebus übliche. Daher dürfte es sich auch hier um flämische Hagenhufen handeln.

**) Nr. 389 (S. 62). Die Aebtissin v. Trebnitz, Gertrud, tritt ihren Anteil an dem forum Lubes (Müncheberg) in recompensatione laboris ab. — In Nr. 390 vom 30. Juni 1232 verzichtet dieselbe Aebtissin „in Erwägung der Kosten, die mit der Ansiedlung an einem wüsten Ort verknüpft sind“. Allerdings ist die Urkunde, die nur im Copialbuch erhalten ist, wegen des gedankenlosen „Henricus pie memorie“ (von dem anwesenden Heinrich gesagt!) verdächtig; noch mehr aber deshalb, weil die Aebtissin nach dem Regest bei Grünhagen angeblich auf ihren Anteil an den 400 Hufen verzichten soll, während doch Trebnitz thatsächlich in dem Besitz der 200 Hufen verbleibt. Dennoch kann man wohl den Inhalt der Urkunde im obigen Sinne verwerten.

***) S. oben S. 60, Anmerk. die Erwähnung von feindlichen Einfällen und von befestigten Vorwerken in Urkunden, die sich auf unsere Kolonie beziehen. Auch der Umstand, dass sich die beiden Cistercienserklöster ihre

haben. Die Gründung der Stadt, welche mit 100 Hufen ausgestattet wurde, wurde von Leubus in die Hand genommen, und Trebnitz verzichtete auf seinen Anteil an derselben. Im Jahre 1232 ist sie noch im Bau begriffen und Heinrich I. fügte noch 12 Lehnhufen für die Locatoren respective Vögte, deren Namen Heinrich und Daniel uns die Urkunde nennt, hinzu. Die neue Stadt sollte nach der Absicht der Mönche den Namen des Heilmatklosters, Lubes, tragen; aber schon früh nannten die deutschen Ansiedler die ganze Umgegend der Neugründung den Müncheberg, eine Bezeichnung, die sich auch auf die Stadt übertrug und den slavischen Namen schon vor 1245 vollständig verdrängt hat. Um die an den Grenzen des Landes liegenden Kolonien gegen feindliche Angriffe zu schützen, wurden von Heinrich I. zur Anlegung von befestigten Vorwerken weitere 30 Hufen geschenkt. Auf diesen Hufen wurden, nach der Grenze hin vorgeschoben, von den Leubusern Münchehof, zu dessen Anlegung Heinrich II. noch 21 Hufen hinzuschienkte, vor 1245 gegründet. Die Trebnitzer Mönche scheinen fast auf der Grenze zwischen Lebus und Barnim liegend das Vorwerk Lapenow (erhalten ist nur noch die Lape-nowsche Mühle) erbaut zu haben. Im Jahre 1244 hatte Treb-

Besitzungen im Lande Lebus 1244 vom Erzb. v. M. bestätigen liessen, zeigt, dass dieselben von Magdeburg bedroht wurden.

*) Diese Vermutung Wohlbrücks (109) wird durch die Urkunde Nr. 368 v. J. 1231 bestätigt. Bischof Lorenz von Breslau bekundet, der Kirche in Günthersberg bei Krossen den Zehnten dieses Ortes verliehen zu haben unbeschadet der Martinskapelle in Münchschorf, deren Kapellan ebenfalls die Zehnten von Günthersberg empfangen soll, so lange bis der Zehnte der neu angelegten Ortschaft bei Müncheberg (so der Wortlaut in dem Regest bei Grünhagen) zur Perception kommen wird. — Günthersberg und Münchschorf gehörten nämlich ebenfalls Lebus (Nr. 382) und da Bischof Lorenz v. Lebus dem Kloster Lebus die Zehnten von jenen 200 Hufen in Lebus 1226 überlassen hatte, so war diese Dotierung der Martinskapelle möglich.

**) Über den Zweck dieser Gründungen spricht sich die Urk. Nr. 629 (108) folgendermassen aus: *Verum quia predicta bona in finibus Polonie sunt constituta, ut ab hostium incursibus magis forent segura, placuit prudentie et sollicitudini ducum (Heinrich I. u. II.), quatenus predicti claustrales duas fundarent grangias adjicientes cuilibet quindecim mansos.*

***) Wohlbr. I, S. 114. — Man wird sich erinnern, dass Buckow in der Urkunde vom 20. April 1249 unter den *loca castrorum* aufgezählt wird, und da es ebenfalls hart an der Grenze lag, so wird dieser Ort, abgesehen davon, dass die zahlreichen Seen die Slaven zur Ansiedlung anlockten, ebenfalls als Grenzfeste gedient haben.

nitz auf seinem Anteil die deutschen Dörfer Trebnitz (natürlich auch nach der schlesischen Gründerin benannt), Jahnsfelde, Buchholz, Gölsdorf (jetzt nur noch Vorwerk), jedes zu 50 Hufen gegründet. Leubus stattete mit den noch übrigen 100 Hufen zwei deutsche Dörfer aus, Obersdorf und Dahmsdorf. Es erhielt im J. 1253 gegen Abtretung von Müncheberg das sicher ebenfalls deutsche Dorf Sieversdorf (Sifridisdorf jetzt Wüste-Sieversdorf), ferner Schlagenthin (Slautin), welches letztere auch schon mit Deutschen besetzt gewesen zu sein scheint und das Dorf Buckow, dessen altslavische Bevölkerung durch die Existenz eines Klein-Buckow bezeugt wird. Die Zehnten des Burgbezirkes Plat-kow am Oderbruch waren, man sieht nicht aus welchem Grunde, vom Bischof Lorenz von Lebus den beiden Cistercienserklöstern vor 1229 überlassen worden. Dass der ursprünglich sicher slavische Ort selbst ihnen gehört habe (wie Wohlbrück annimmt), ist nicht zu erweisen.††)

In dem rechts der Oder liegenden Teil des Landes Lebus erhielt das Kloster Lebus noch vor 1236 Rampitz a. d. Oder

*) Nr. 619b (31). Jansvelde, Johansvelt; Bochoit, Buchole; Goleistorp, Golisdorf.

**) Vor 1253; vergl. Nr. 833 (110) Villa Oprehti und villa Thomae.

***) Worte der Urkunde Nr. 833 (110) *Damus villam Sifridisdorf et villam Slautin cum eis, que assignata sunt ipsis (mit dem Gebiet, welches beiden Dörfern als Feldflur zur Besiedlung mit Deutschen zugewiesen ist) excepto stagno, quod Slautin vocatur (der Schlagenthiner See), quod nobis liberum retinemus, concessa eis illa stagni particula, in qua antiqui incole piscari solebant. Die alten Bewohner, deren Fischereigerechtigkeit hier so rücksichtslos in Frage gestellt wird, sind sicher Slaven.*

†) S. o. die Anmerkung zu den befestigten Vorwerken. Es fragt sich, ob auch die Burg an Lebus gekommen ist. Jedenfalls ist eine Neugründung des slavischen Ortes (der villa) zu deutschem Recht in jener Zeit nicht eingetreten; denn Buckow hatte im J. 1400 nur 5 Hufen und 33 Gärten (Wohlbr. III, 204). Der slavische Burgort war schon 1253 rings von deutschen Neugründungen (Münchehof, Dahmsdorf, Schlagenthin, Sieversdorf) eingeschlossen.

††) Vergl. die Urk. Nr. 344, 421, 422 (59, 112). — Auch Platkow gehört, wie aus der Urk. v. 1249 hervorgeht, zu den Burgorten des Landes; ausser dem Namen deutet auch die Filialkirche Gusow auf altslavische Bevölkerung. Gegen die Annahme Wohlbrücks spricht eigentlich der Wortlaut der Urk. Nr. 422: *Mansos, quos nobilis vir Henricus, dux Slesie, in territorio Lubucensi et eorundem mansorum ac de Platcou decimas, quas vener. frater noster episcopus et dilecti filii, capitulum Lub., contulerunt, vobis confirmamus.*

(Rupici) von dem Kastellan Dirzislau v. Schidlow, welches, wie die Erwähnung von mansi zeigt, ebenfalls zu deutschem Recht ausgethan wurde. Die Kolonie war 1236 noch im Entstehen begriffen und scheint nur dürftig gediehen zu sein, so dass sich der Domkapitular und Scholasticus Bartholomeus,* dem der Zehnte zustand, mit dem sehr mässigen Satz von 2 Mass Korn pro Hufe begnügte.**)

An die 200 Hufen des Klosters Trebnitz um Trebnitz und Jahnsfelde grenzten im Osten die Besitzungen des Augustinerstiftes zu Naumburg am Bober. Heinrich I. schenkte diesem um die Landeskultur ebenfalls hochverdienten Stift wahrscheinlich zu derselben Zeit, als die Cistercienser jene 400 Hufen erhielten, also spätestens im Frühjahr 1226 zweihundert kleine Hufen westlich von Seelow gelegen.***) Da diese Güter zu kleinen Hufen ausgethan wurden, so war dieser Strich wohl schon von den Slaven in Anbau genommen. Bis zum Jahre 1253 hatte das Stift auf diesen 200 Hufen das deutsche Dorf Diedersdorf†) mit 63 Hufen und den Hof Woyrin (curia Waryne) mit 18 Hufen gegründet. Aber auch die erst später urkundlich vorkommenden Dörfer des Stiftes Görldorf (Gerlachschorf) und Rosenthal zu 63 und 53 Hufen scheinen schon damals auf jenen Hufen vorhanden gewesen zu sein.††)

Die grossartigste kolonisorische Thätigkeit entwickelten

*) Dieser canonicus et scholasticus Bartholomeus kommt verschiedentlich als Zeuge in Urkunden vor, so in der Urk. Heinrichs I. v. 1234 (Schl. Reg. 491c) und in einigen Posener Urk. von 1246 und 47 (C. d. P. m. Nr. 254, 263, 264).

**) Nr. 484 (W. 3) Hoc autem (nämlich der niedrige Zehnte) ideo, quia idem contrahentes non crediderunt, eandem villam posse aliter ad culturam de facili revocari. Über den Geber Dirzislau s. Wohlbr. 113.

***) Nr. 306 (17), 500 (17), 814 (177). Über die „kleinen“ Hufen vergleiche Meitzen a. a. O.

†) Nach Grünhagen lautet die Namensform in Nr. 814 Didirksdorff; dies ist natürlich Schreibfehler oder ungenaue Schreibweise für Didirkesdorff.

††) In der Urk. Nr. 814 v. 1253 behält sich der Erzbischof Diedersdorf vor; dann heisst es weiter: ipsis (den Augustinern) centum sexaginta septem mansos dimittimus et curiam Waryne, quam habent in spacio eorundem centum sexaginta septem mansorum; ita quod in villis, quos jam edificaverunt et edificabunt ibidem, nihil juris obtinebimus etc. Also sind schon Dörfer angelegt, und die curia Waryne wird wohl nur deshalb hervorgehoben weil hier der Sitz der Stiftsverwaltung war.

aber, wie in den benachbarten slavischen Ländern, so auch im Lande Lebus der Orden der Templer und zwar in den verschiedensten Gegenden desselben. Die ausgedehntesten Besitzungen hatten sie ebenfalls in dem Lebuser Kreise, im Osten anstossend an die genannten Kolonien der Augustiner und Cistercienser. Sie zogen sich von Seelow nach Südwesten bis in die Nähe von Fürstenwalde. Heinrich I. verlieh ihnen hier vor 1229 zweihundertfünfzig Hufen,* die später noch um mindestens 100 Hufen vermehrt wurden. Bis 1244 waren angelegt ausser dem Ordenshof an der Lesniz** die deutschen Dörfer Lietzen, Heinersdorf, Marxdorf, Tempelberg; auch gehörte wahrscheinlich damals schon den Templern das vermutlich slavische Dorf Werbig (Wirbeke). In einer Urkunde von 1247 werden ausserdem Neuentempel und Colaz*** als hierher gehörige Dörfer des Ordens genannt. Auf der anderen Seite der Oder finden wir die Templer in der Umgegend von Zielenzig kolonisierend. Die erste Erwähnung deutscher Ansiedlungen um Zielenzig findet sich in einer Urkunde von 1241. Bischof Heinrich von Lebus gestattet mit Zustimmung seines Kapitels dem schon oft erwähnten Grafen Mrotsek (oder Mrotsek) auf seinem Erbgut Sulench (Zielenzig) Deutsche anzusiedeln†), so viel er nur Hufen in dem ihm gehörigen abge-

*) Riedel XX, S. 180. Das Regest auch bei Wohlbr. 59—60. Bischof Lorenz überlässt 1229 den Templern den Zehnten von 250 Hufen in episcopatu Lubucensi. In einer zweiten Urk. aus dem J. 1244 (Wohlbrück S. 70) bestätigt Bisch. Heinrich von Lebus die Schenkung der Zehnten von 300 Hufen, quos antecessor noster (Lorenz) in nova curia, que apud Lesniziam sita est, contulerat. Er bezieht sich hier wahrscheinlich auf jene obigen nicht genau bezeichneten 250 Hufen, die gerade bei dieser Gelegenheit um 50 H. vermehrt werden und denen wahrscheinlich früher schon einmal 50 H. zugelegt worden waren. — Ausserdem gehören hierher die Urk. Riedel XIX, S. 4 und XX, S. 185 (115).

**) Curia nova apud Lesniziam sita, die Komthurei Lietzen und die Dörfer Lesniz, Lezenitze mit 53 H., Henrikestorp mit 76 H., Marquardestorp mit 53 H., Tempelberg mit 53 H.

***) Nyentemple zwar nur mit 30 Hufen, aber mit Kirche und 4 Pfarrhufen ausgestattet; also jedenfalls deutsche Neugründung. Colaz wohl am Kalisch-See bei Lietzen.

†) Nr. 563 (67). Es scheint zwar aus dieser Urkunde v. 1241 zu folgen, dass dem Bistum Lebus in Zielenzig und Umgegend gewisse über das Zehntrecht hinausgehende Rechte zustanden; doch nennt der Graf Mrotsek in der zweiten hierauf bezüglichen Urk. v. J. 1244 (Nr. 612, Wohlbr. S. 69) diese Besitzung hereditatem suam. Dass übrigens Boleslaw oder sein Vater Hein-

schlossenen Gebiet*) aussetzen kann. Diese Hufen will der Bischof von dem polnischen Feldzehnten befreien und nach Ablauf der Freijahre (cum census solvetur) sich mit einer festen Abgabe von 2 Mass Korn und 2 Mass Haver begnügen. Aber schon 1244 tritt der Graf unter Zustimmung seines Bruders, des Propstes von Lebus, Gerlach, dieses sein Erbgut Zielenzig, gelegen zwischen Lebus und Zantoch, mit den Dörfern und der Stadt**) an die Templer ab. Dass auf dem Erbgut des Grafen von Haus aus Slaven angesessen waren und neben den Deutschen weiter dem Ackerbau oblagen, ist urkundlich bezeugt.***) Eine völlige Austreibung der Slaven hatte also nicht stattgefunden; nicht etwa weil der polnische Graf Sympathieen für seine Landsleute gehegt hätte, sondern weil bei dem allmählichen Fortschreiten der Kolonisation keine Veranlassung hierzu vorlag. Freilich erst aus viel späterer Zeit (1286) sind uns die Namen der Dörfer überliefert, welche auf diesem Gebiet der Templer um Zielenzig gewiss schon zur Zeit der Piasten gegründet worden sind, nämlich Langenfeld, Breesen (Bresin), Reichen (Richenowe), Buchholz (Bucholt) und Laubow (Lubune?).† — Über die Lage von 100 Hufen im Amts-

rich II. dem Grafen Zielenzig und Umgegend geschenkt hätten, wie Wohlbrück und Grünhagen meinen, geht aus der letztgenannten Urkunde keineswegs hervor. In derselben schenkt Mrotsek den Templern in Gegenwart des Herz. Boleslaw sein Erbgut (hereditatem) Zielenzig mit den villis et civitate sibi adjacentibus et cum omni jure sicut in privilegio michi a domino duce dato continetur. Dieses Privilegium, welches der Herzog von Schlesien wahrscheinlich 1241 (in diesem Falle Heinrich II.) erteilt hatte, enthielt wohl nicht die Schenkung, sondern das Recht in dem circuitus deutsche Bauern zu deutschem Recht anzusetzen.

*) . . . in toto circuitu d. h. abgeschlossenes, privilegiertes Gebiet.

**) Dass die villae und die civitas deutsche Neugründungen waren, ist wahrscheinlich und wir werden also wohl die Gründung der Stadt Zielenzig zu deutschem Recht zwischen 1241 und 1244 ansetzen dürfen. Es ist freilich auch denkbar, dass auf der hereditas des Grafen M. bereits 1241 eine slavische civitas vorhanden gewesen wäre.

***) Vergl. Wohlbr. S. 70. Urkundenregest aus d. J. 1244. „Bischof Heinrich hat auf Ansuchen des Meisters Gebhard, Präceptors des Tempelorden vice decimae, quae ad Contzonem concanonicum in Szulentz pertinebat, de sex aratris dictorum fratrum quinque fertones argenti anzunehmen beliebt“. Die Besteuerung nach dem aratrum (aratrum parvum oder uncus, der slavische Hakenpflug) lässt mit Sicherheit auf slavische aratores schliessen, denen ja in jener Zeit die Hufeneinteilung völlig fremd ist.

†) Riedel XIX, 125.

bezirk des Schlosses Schidlow innerhalb des Lebuser Sprengels, die den Templern vor 1241 von Heinrich II. oder I. zur Aussetzung nach deutschem Recht übergeben waren und über deren Zehnten sie sich mit Bischof Heinrich von Lebus in diesem Jahre auseinandersetzten, sind wir leider nicht genauer unterrichtet.*)

Endlich wurde von den Templern das Land Küstrin, welches wir ja als einen Teil des Landes Lebus kennen gelernt haben, durch Deutsche zur Kultur gebracht. Schon oben (S. 42) wurden die Urkunden angeführt, aus denen ersichtlich ist, dass die Templer von Wladyslaw Odonicz 1232 das Land zwischen Oder, Warthe, Mietzel, bestehend aus 1000 Hufen bei Quartaschen, erhielten, sowie das Recht innerhalb dieser Besitzungen an einem Ort, den sie sich offenbar noch wählen sollten, einen Markt nach deutscher Art abzuhalten. Noch in demselben Jahre überlässt der Bischof Lorenz von Lebus den Templern den Zehnten gegen eine feste Abgabe von nur 2 Mass (mensuras Lubucenses) von der Hufe. Die Hufen werden in einer Bestätigung der landesherrlichen Verleihung durch Gregor IX. v. J. 1238 als Neubruchländereien bezeichnet.**)

Die deutschen Ansiedler mussten also das völlig unangebaute Land erst urbar machen. Der slavische Burgort, nach dem der Bezirk hiess,***) gehörte vielleicht anfänglich

*) Urk. Nr. 564 (68). Die Notiz des Sonnenburger Ordensarchivs z. J. 1241 „Donatio castri Sidlow facta templariis“ (Wohlbr. S. 104) bezieht sich aller Wahrscheinlichkeit nach auf eben jene 100 Hufen. Denn das castrum Schidlow befindet sich, wie schon die oben erwähnte Urkunde v. 20. April 1249 (Nr. 696) beweist, nicht in den Händen der Templer, sondern ist, wie früher, der Sitz eines herzoglichen Kastellans. Übrigens pflegten die Orden in jener Zeit die Zehntangelegenheit immer gleich nach der Schenkung durch den Landesfürsten zu ordnen. Der Geber wäre demnach Heinrich II. Über die donatio villae Malsow an der Ostgrenze des Landes hören wir nichts Genaueres (Wohlbr. I, S. 116.) Die Dörfer Tempel und Költchen, welche nach C. d. P. m. Nr. 294 (38) den Templern gehörten, lagen damals ausserhalb des Landes Lebus.

**) Riedel XIX Nr. 6 . . . decimas novalium de Custrina. Hier auch die übrigen auf Küstrin bezüglichen Urkunden Nr. 1, 2, 5, 6.

***) Dass der Bezirk von Anfang an nicht nach dem See bei Küstrin (wie Wohlbr. I S. 434 meint) sondern nach einem Castrum hiess, geht unwiderleglich aus der oft genannten Urkunde v. 20. April 1249 hervor, in der unter den loca castrorum des Landes Lebus auch „Kosterin cum tota terra attinente“ genannt wird. Die Existenz einer altslavischen Bevölkerung wird auch durch das Vorhandensein eines Kietzes in Küstrin wahrscheinlich gemacht. — Baldow a. a. O. nennt Küstrin ein Kastellanatsschloss. Kastellane

gar nicht zu der Schenkung; jedenfalls nahmen die Templer ihren Sitz in Quartschen. Über die Besiedelung der 1000 Hufen erfahren wir zunächst nichts. Erst aus dem Jahre 1243 ist uns die kurze Nachricht erhalten, dass zu denselben noch die nördlich von der Mietzel liegenden Dörfer Liebenow und Nabern, welche ein Graf Vlosto schenkte, hinzukamen; auch diese besetzten die Templer natürlich mit Deutschen.*) Erst aus dem Jahre 1262 hören wir von deutschen Neugründungen im Lande Küstrin, und bei dieser Gelegenheit wird auch ein oppidum genannt, welches wahrscheinlich der bei der ersten Verleihung vorgesehene Marktort ist. Um der günstigen Handelslage willen hatte man die deutsche Neugründung (denn dafür haben wir diese Stadt wahrscheinlich zu halten) neben den altslavischen Burgort Küstrin verlegt.**)

Dass das Bistum selbst auf seinen Stiftsbesitzungen kolonisiert hätte, darüber ist uns keine Kunde geworden. Seine Besitzungen bestanden i. J. 1252 aus den Dörfern Seelow, Wuhden, Göritz, Goleseowitz (wahrscheinlich Golitz) und der Marktstadt Drossen.***)

Aus den Anführungen wird zur Genüge erhellen, wie sehr die schlesischen Herzöge und zwar besonders Heinrich I. und sein Sohn die Ansiedlung deutscher Bauern in Lebus begünstigten; was die Bischöfe anbetrifft, so kamen dieselben von ihrer anfänglichen Freigebigkeit hinsichtlich des Zehnten, gerade wie

von Küstrin kommen in Urkunden nicht vor, was doch auffallend wäre, wenn es solche gegeben hätte. Die Burg kann also ebenso wie Buckow, Platkow, Kienitz, nur Sitz eines Unterbeamten gewesen sein. S. auch oben S. 162 und 163.

*) Riedel XXIV S. 3 (68) Lubno u. Oborane. Auch hier setzt Bischof Heinrich von Lebus die Zehntleistung auf 3 Mass Getreide fest.

**) Riedel XIX S. 5. Mit Sicherheit sind folgende Dörfer der Templer im Lande Küstrin aus dieser Urkunde zu entnehmen, welche trotz ihrer slavischen Namen wohl zum grössten Teil deutsche Neugründungen sind: Warnick, Tamsel (Tamprosoue), Vietz (Witze), Quartschen (Quartzan), Zicher (Tyscher), Wilkersdorf (Willekinesdorf), Zorndorf (Zorhamstorf), Batzlow (Boguzlave), Kutzdorf (Gutistorp), Kalenzig (Kulinkze). S. Wohlbrück I S. 436. Dass die Templer überall in den Piastenländern ihre Besitzungen mit Deutschen besiedelten, geht aus der Urk. des Bischofs Boguphal von Posen v. J. 1251 (Wohlbrück I, 38) hervor. Hier wird für sämtliche Besitzungen des Ordens im Posener Sprengel der mansus Flamenicus für die Erhebung des Zehnten zu Grunde gelegt.

***) Riedel XX S. 183 (W. 129) Zelow (erst 1317 als Stadt erwähnt), Bodin, Goriza, Goleseouiz (s. o. S. 42 Anmerk.) und die civitas forensis Osna.

die Breslauer Bischöfe, ein wenig zurück. Sie bemerkten, dass dies Geschäft für die geistlichen Unternehmer, die ja meist den Zins empfangen, ohnehin profitabel genug sei. Bischof Lorenz überliess mit einer Ausnahme (s. o. S. 70) die Zehnten den betreffenden Besitzern völlig, während Bischof Heinrich meist eine allerdings recht geringe Getreideabgabe forderte. Recht bittere Erfahrungen machten die geistlichen Güterbesitzer im Lande Lebus, als bei der gemeinschaftlichen Besitznahme Erzbischof Wilbrand vorwiegend den wohlangebauten, mit zahlreichen deutschen Kolonien besetzten westlichen Teil des Lebus Landes erhielt.**) Obwohl er in den oben angeführten (s. o. S. 88) Urkunden v. J. 1244 den Cisterciensern ihre Besitzungen bestätigt hatte, scheint er***) doch die Land-Verleihungen und Privilegien der schlesischen Heinriche einfach als null und nichtig angesehen zu haben.***) Denn die Anerkennung derselben mussten Lebus und Naumburg mit bedeutenden Abtretungen, Trebnitz durch Zahlung von 50 Mark Silbers erkaufen; den Templern dürfte es nicht besser ergangen sein.†) Wie in Schlesien im Bistum Breslau, so vollzog sich auch im Lande Lebus schon früh eine für die deutsche Kolonisation wichtige Veränderung, welche nachgerade zu einem charakteristischen Unterscheidungsmerkmal zwischen den germanisierten schlesischen und den polnischen Piastenländern wurde, nämlich die Umwandlung des polnischen Garbenzehnten in eine feste Abgabe in Getreide oder Geld, sowie die Abgabefreiheit der

*) In der Urk. Riedel XX S. 184 vergleicht sich der Erzbischof mit den Templern nur über die Güter des Ordens in terra Lubus citra Oderam; auch in dem Verträge mit Lebus handelt es sich nur um die Güter des Klosters auf dem linken Oderufer.

**) Wilbrand, respective sein Nachfolger Rudolf.

***) In den mehrfach citierten (Riedel XX S. 130—31, 184) Verträgen des Erzbischofs mit den Stiftern aus d. J. 1253 kehrt immer die Wendung wieder „bona quae se in terra Lub. habere dicebant“ oder „quibus in terra L. se jus habere dicebant.“ Vergl. auch den Vertrag der Markgrafen mit den Templern XIX S. 5. v. J. 1262. Ob die Templer sich Magdeburg gegenüber hinsichtlich ihrer Besitzungen in der Seelower Gegend auch zu Abtretungen haben verstehen müssen ist aus der Urk. XX S. 185 nicht deutlich ersichtlich, aber wahrscheinlich.

†) Selbst den Zehnten, der den Stiftern ursprünglich von dem Bischof von Lebus meist überlassen war, mussten sie, wie es scheint, fernerhin an den Bischof zahlen. Denn eine Befreiung von demselben wird in den Verträgen von 1252—53 nicht erwähnt und später zahlten sie ihn sicher (Wohlbr. I. 240).

Schulzenhufen. Der deutsche Bauer wünschte nicht bloss seine Hufe zu freiem Eigentum zu besitzen, sondern auch die Abgaben, die er seinen kirchlichen Oberen schuldete, gesetzlich fixiert zu sehen und in keiner Weise von der Willkür desselben abzuhängen wie die polnischen Hörigen.

Deutsche Städtegründungen waren, da die ländliche Bevölkerung sich erst seit 1225 zu verdichten begann, unter der Piastenherrschaft wohl noch wenig geschehen. Von altslavischen Städten kennen wir nur Lebus,^{*)} welches, wie wir sahen, nicht unbedeutend gewesen sein muss. Als Sitz der Kastellane und Bischöfe^{**}) war der Ort in der Zeit der Piasten unbedingt die Hauptstadt der Landschaft. Auch von dem Handel, der daselbst getrieben wurde,^{***}) haben wir wenigstens ein urkundliches Zeugnis aus unserer Periode. Wir hören aus einer Urkunde v. J. 1211, dass die Leubuser Mönche mit zwei Schiffen oder mit je 40 Wagen ein oder zweimal jährlich nach Guben oder Lebus zu fahren pflegten, um dort Salz einzukaufen.[†]) Danach scheint Lebus ein Stapelplatz für Waren, die von der Ostsee her die Oder heraufgeführt wurden, gewesen zu sein. Als ein zweiter Handelsartikel, der sicher hier eingekauft worden ist, dürften Heringe zu nennen sein. Denn seit alters scheint der Heringshandel auf der Oder schwungvoll betrieben worden zu sein.^{††}) Bei Küstrin wurde ein Zoll von den Heringsschiffen erhoben. Wie in Lebus die Kastellane als die Beamten des Herzogs ihres Amtes gewaltet hatten,

^{*)} Dass nicht nur das Land sondern auch die Stadt Lebus die Fürsorge Heinrichs I. erfuhr, beweist die Urk. Riedel XX S. 181 v. J. 1241 (72). Hiernach hat Heinrich I. gewisse Einkünfte der neuen Pfarrkirche in Löwenberg zum Bau der Adalbertskirche in Lebus bestimmt, und Heinrich II. bestätigt diese Anordnungen seines Vaters. Ob die Motivierung Knoblichs (Herzogin Anna S. 23) richtig ist, bleibt dahingestellt.

^{**}) An dieser Thatsache ist natürlich trotz Goltz (Chronik v. Fürstenwalde S. 576) nicht zu zweifeln.

^{***}) Das oben erwähnte „Lebuser Mass“ könnte ebensowohl auf das Land als auf die Stadt bezogen werden.

[†]) Nr. 142. Das Salz kam nach Clöden a. a. O. I S. 15 als sogenanntes „Travensalz“ aus dem Lüneburgschen über Lübeck nach Stettin.

^{††}) Dies bezeugt erstens die ebengenannte Urkunde Nr. 142 und ferner die Nr. 164, v. J. 1214, aus der man erfährt, dass auch die Trebnitzer Mönche jährlich ein Schiff nach Kolberg zum Einkauf von Heringen entsendeten; ferner die oben S. 42 citierte Urkunde Boleslaws v. Polen v. J. 1259 (c. d. P. m. Nr. 372 und Riedel XIX S. 5), worin er sich im Lande Küstrin den Zoll von den Heringsschiffen vorbehält.

so nahmen auch mit dem Beginn der deutschen Herrschaft die Vögte der beiden Landesherrn ihren Sitz in Lebus. Der Vogt des Erzbischofs von Magdeburg war im Jahre 1253 ein Ministerial des Erzstiftes, Heinrich von Richowe,^{*)} der der Markgrafen, Bernd mit Namen, erscheint als Zeuge in der Gründungsurkunde von Frankfurt.^{**}) Man wird es nur natürlich finden, dass jede von den beiden Mächten, die im Anfang ganz gleichberechtigt im Lande regierten, Anteil an der festesten und wichtigsten Stadt des Landes haben wollte; auch ist uns die Besetzung der Stadt durch beide Teile ausdrücklich überliefert.^{***}) Es ist keine Frage, dass sich schon früh in der Stadt Lebus, besonders seitdem dieselbe schlesisch wurde, zahlreiche Deutsche niedergelassen haben, ähnlich wie in dem alten Breslau, wo die Deutschen vermutlich unter den Slaven wohnten, aber nach deutschem Recht lebten.[†]) Von einer deutschen Neugründung ist uns nichts überliefert. Als diese später geschah, nahm der Kietz die verdrängten slavischen Bewohner auf.^{††}) Wofür man die Städte Zielenzig und Drossen zu halten hat, von denen die erstere 1244 als Stadt (civitas), die letztere 1252 als Marktstadt (civitas forensis) genannt wird, muss man dahingestellt sein lassen. Die oben erwähnten Urkunden aus d. J. 1241 und 1244 machen es wahrscheinlich, dass Zielenzig zwischen 1241 und 44 zu deutschem Recht gegründet worden ist. Da auch die Zeit der Gründung von Küstrin zu deutschem Recht

^{*)} Riedel XX S. 131—32 und 185. Ein Ministerial des Stifts Johannes de Richow erscheint i. J. 1239 Magd. Reg. II Nr. 992. Dass der magdeburgische Vogt in Lebus in Vertretung des Erzbischofs den villici die jurisdictio zu übertragen hatte, ist oben erwähnt.

^{**}) In dem einen Exemplar der gleich zu besprechenden Urkunde heisst er „Bernd unzer veyd ezu Lubus,“ in dem anderen „Boruto, advocatus de Lebus.“ Es ist nicht gerade wahrscheinlich, dass die Askanier einen Slaven zu ihrem Vogt gemacht haben sollten, andererseits ist aber eine Verderbnis des geläufigen Bernd in Boruto auch nicht recht denkbar (s. u. über Godinus und Gotfried).

^{***}) S. die oben citierte Stelle aus d. Fragm. Goslar. Märk. Forsch. IX. 29: „ut castra Lubus et terram adjacentem dividerent.“

[†]) S. Grünhagen, Gesch. Schlesien S. 58 ff.

^{††}) Beiläufig sei hier eine ansprechende Vermutung Wendts a. a. O. II S. 43 erwähnt. Er macht darauf aufmerksam, dass es Kietze sowohl dem Namen wie der Sache nach nur in der Mark (respective den Ländern die zeitweilig zur Mark gehört haben) giebt und schliesst daraus, dass diese slavischen Stadtteile ebenso wie die slavischen Fischerdörfer ihre Existenz einer Regierungsmassregel der Askanier verdanken.

nicht mit Sicherheit angegeben werden kann*), so ist Müncheberg, dessen Gründung spätestens 1232 in Angriff genommen worden ist und vor 1245 vollendet wurde, die einzige Stadt im Lande Lebus, die wir mit Sicherheit als eine deutsche Stadt aus der Piastzeit bezeichnen können.

Von Frankfurt nämlich lässt sich dies schwerlich behaupten; ja wir haben keine sichere Nachricht, dass hier eine slavische oder deutsche Ansiedlung irgend welcher Art vor 1253 bestanden habe. Die Gründungsurkunde ist uns in doppelter Form überliefert; beide Exemplare, von denen das eine in lateinischer Sprache vom 14. Juli, das andere in deutscher vom 12. Juli 1253 datiert ist, sind nicht Originalurkunden; sondern die lateinische Fassung ist als Transsumpt in einer Urkunde des Markgrafen Hermann v. J. 1307, die letztere nur in einem Kopialbuch erhalten.**). Sie weichen in wichtigen Punkten von einander ab, und die zweite stellt sich keineswegs als eine Ergänzung zur ersten dar. Demnach kann nur eine von beiden Fassungen echt sein, und eine Vergleichung fällt unbedingt zu Gunsten des verlorenen lateinischen Originals aus, welches der deutschen Fassung zu Grunde liegt.**)

In dem lateinischen Exemplar sind nämlich alle die Stellen, in denen die Rechte des Locators und Schulzen Gotfried von Herzberg festgestellt werden, weggelassen, †) dagegen sind einige

*) Wahrscheinlich vor 1262. S. o. die Urkunde.

***) Riedel A. XXIII S. 1—3.

**) Dies wird besonders klar, wenn man die beiden Urkunden mit der zeitlich nahe liegenden Gründungsurkunde von Landsberg aus d. J. 1257 vergleicht. In einer besonderen Zusatzurkunde wird dann allerdings den Bürgern von Landsberg noch im Jahre 1257 das Niederlagerecht zugesprochen; dies ist aber etwas ganz anderes, als wenn innerhalb zweier Tage zwei Urkunden ausgestellt werden, welche geradezu widersprechende Bestimmungen enthalten.

†) Ausgenommen die Stelle, in welcher dem Vogt für den Fall, dass jenseit der Oder eine zweite Stadt gegründet werden sollte, für diese Neugründung dieselben Rechte ertheilt werden, die ihm für Frankfurt verliehen sind. Dabei sind aber diese Rechte in der lateinischen Urkunde vorher nicht genannt. Da eine solche Stadt nicht gegründet worden ist, so war diese Klausel für den Locator später wertlos. Dass das lateinische Exemplar die falsche, das deutsche die richtige Indiction hat, könnte auf ein Versehen des Abschreibers zurückgeführt werden; merkwürdig ist, dass statt der deutschen Namen Gotfryd und Bernd der Übersetzung in der lat. Urk. die polnischen Namen Godinus u. Borut erscheinen. Dabei stammt der erstere aus

Sätze eingefügt, in denen der Bürgerschaft noch weitere 60 Hufen jenseits der Oder und vor allem das wichtige Niederlagerecht zugesichert werden. Zu diesen Interpolationen des lateinischen Exemplars — denn dafür sind diese Zusätze sicher zu halten — gehört auch der Satz bezüglich des Jahrmarktes, der bei St. Nikolai abgehalten werden solle,*) aus dem bisher geschlossen worden ist, dass es schon vor 1253 einen deutschen Marktort Frankfurt gegeben habe. Aber wenn auch in der echten Gründungsurkunde die Existenz einer älteren Ortschaft nicht erwähnt wird, so kann doch zum mindesten eine slavische Niederlassung hier vorhanden gewesen sein; denn es ist kaum denkbar, dass ein Ort, der eine so vorzügliche Übergang Gelegenheit bot, nicht schon früh die Slaven zur Ansiedlung angelockt haben sollte.**). Bemerkenswert ist, dass auch schon in der Gründungsurkunde hervortritt, wie sehr die Gründung einer deutschen Stadt gerade an dieser Stelle dem Bedürfnis des Verkehrs über den Fluss entsprach. Es wird schon in der Urkunde der Bau einer Brücke und die Möglichkeit, dass jenseits des Flusses eine Vorstadt gegründet werden könnte, ins Auge gefasst. Darum ist es auch nur zu natürlich, dass nun, als Handel und Wandel unter deutscher Herrschaft sich erst recht hob und besonders die westöstliche Handelsstrasse mehr und mehr begangen wurde, Frankfurt schnell emporblühte und den Handel von Lebus, welchem die günstige Übergang Gelegenheit fehlte, an sich zog.

Herzberg (Godino dicto de Hercyberch). In der latein. Urk. fehlt „durch die hand heidenrici,“ was sicher im Original gestanden hat.

*) „Similiter id ipsum in foro apud sanctum Nicolaum habendo.“ Die deutsche Urkunde spricht nur von „Jahrmarekten“. Dabei ist der Schreiber der letzteren keineswegs zu Kürzungen geneigt.

**) Urnenüberreste, die man in der Stadt gefunden hat, deuten auf eine Niederlassung in der ältesten Zeit und auch das Vorhandensein eines Kietzes macht eine altslavische Bevölkerung wahrscheinlich. Bei Baldow a. a. O. S. 29 wird mehrfach von einer angeblichen slavischen Ortschaft Zliwitz gesprochen. Dieser Name kommt, soviel ich sehe, nur in der Gründungsurkunde vor: „Si vero trans Oderam in loco, qui Zliwitz dicitur, aliam construi decrevimus civitatem etc, und in der deutschen Urk. „an eyner stelle, dy dor ist gepant Zbirvitz“. Hier ist doch offenbar nur eine Örtlichkeit auf dem rechten Oderufer aber keineswegs eine slavische Ortschaft gemeint. Wenn es eine slavische Niederlassung gegeben hat, worüber wir nicht unterrichtet sind, so lag sie eben auf dem linken Oderufer da, wo 1253 die deutsche Stadt gegründet wurde.

Zweifelhaft bleibt auch, ob die Gründung von Fürstenwalde über die deutsche Occupation (1249/50) zurückreicht; dieselbe wird in einer Urkunde von 1285 als eine Stadt, die schon seit langer Zeit begründet ist, bezeichnet.*) Trotz dieses Ausdrucks ist eine Gründung nach 1250 recht wohl denkbar.**)

Dies sind die urkundlichen Nachrichten, aus denen sich ersehen lässt, wie weit die deutsche Kolonisation unter den Piasten vorgeschritten war. Gewiss sind viele deutsche Neugründungen oder Überlassung slavischer Ortschaften an Deutsche vorgekommen, von denen wir keine Nachrichten haben. Dass aber den Askaniern und dem Erzbischof von Magdeburg noch viel in dieser Hinsicht zu thun übrig blieb, ist wohl als gewiss anzunehmen. Die piastischen Herzöge hatten zunächst die fast gänzlich brach liegenden Landesteile, nämlich das Lebuser Plateau und das Küstriner Land den Orden zur Besiedlung zugewiesen.***) Die Oderufer und das Sternberger Land waren, wenn auch gewiss dünn bevölkert und nach slavischer Art nur spärlich angebauet,†) doch immerhin mit slavischen Ortschaften verhältnismässig dicht besetzt. Hier war also nicht mehr so viel unbebautes Land, welches den Anbau lohnte, disponibel, und es war also vielfach eine Verdrängung der slavischen Bevölkerung und Aufteilung der zum Teil schon kultivierten slavischen Dorffluren zu deutschen

*) Riedel XX S. 191. „civitatem nostram Fürstenwalde, sicut ab antiqua fuit plantatione fundata“.

***) Die Gründung von Fürstenwalde dürfte mit der Zunahme des Handelsverkehrs auf der Strasse von Spandau und Berlin nach Frankfurt zusammenhängen; denn die Gründung einer Stadt gerade an dieser Stelle erfolgte gewiss, weil hier die genannte Strasse die Spree verlässt (vergl. oben S. 5). Hier musste die Umladung der Waren stattfinden, die bis hierher zu Schiff befördert worden waren, beziehungsweise von hier aus zu Schiff befördert werden sollten. Es liegt auf der Hand, dass mit dem Beginn der deutschen Herrschaft die Bedingungen für das Gedeihen einer Stadt an dieser Stelle erheblich günstiger lagen als vorher. Dies würde also ein Argument für die Gründung nach 1250 sein.

***) Man vergl. das Kärtchen, welches Baldow seiner Schrift beigegeben hat. Die schwarzen Punkte (Orte mit deutschen Namensformen) sind beinahe am dichtesten in der westlichen Hälfte des Lebuser Kreises. Eine genaue Beobachtung der Hufenzahl, der Dotation der Kirchen und ihre eventuelle Verbindung mit Nachbargemeinden, der Stellung der Schulzen, der Dorfanlagen und der Steuerlasten würde vielleicht noch besseren Aufschluss über die erste Gründung der Ortschaften gegeben haben, als die Namensformen.

†) Vergl. Meitzen a. a. O. S. 37 ff.

Hufen*) notwendig. Wir dürfen annehmen, dass dieser Process sich im Lebuser Lande erst seit dem Beginn der deutschen Herrschaft vollzog**), nicht weil die schlesischen Herzöge und Grossen gegen ihre Landsleute schonender verfahren wären als die späteren deutschen Herren, sondern weil in den ersten 25 Jahren der deutschen Kolonisation (etwa von 1225–50) so viel unangebautes Land vorhanden war, dass es einer Austreibung der Slaven meist nicht bedurfte. Man kann sich aber versichert halten, dass sie überall geschah, wo es das finanzielle Interesse des Besitzers wünschenswert erscheinen liess. Dass die Deutschen schon zur Zeit der Abtretung des Landes einen wichtigen und jedenfalls den steuerkräftigsten Teil der Bevölkerung ausmachten, geht aus dem Vertrag des Erzbischof von Magdeburg mit dem Bischof von Lebus aus dem Jahre 1252 hervor. Hier wird für die Erhebung des Zehnten im Betrage eines halben Vierdung der mansus flamingus als Landmass zu Grunde gelegt. Die Leistungen der Slaven werden gar nicht erwähnt. Sie zahlen also wahrscheinlich den vollen Garbenzehnten oder wurden auf Grund jenes Verhältnisses abgeschätzt.***) Zugleich ist hieraus ersichtlich, dass die flämische Hufenanlage bei den deutschen Einwanderern in Lebus die übliche war. Hieraus aber schliessen zu wollen, dass die deutschen Kolonisten überwiegend Niederländer gewesen seien, wäre gewiss unrichtig.†) Die Mehrzahl der Ansiedler, welche zur Zeit der schlesischen Herrschaft nach Lebus einwanderten, dürfte vielmehr durch die schlesischen Stifter aus der Lausitz, Obersachsen, Thüringen und Franken herbeigezogen worden sein. Auf die fränkische Herkunft vieler Ansiedler deutet auch der Umstand, dass bei den deutschen Neugründungen die Endung „dorf“ so

*) Vergl. Meitzen a. a. O. S. 39.

***) Diejenigen Dörfer, von denen urkundlich feststeht, dass sie zur Piastzeit gegründet sind, tragen meist die unverkennbaren Kriterien deutscher Neugründungen.

***) Vergleiche oben die Abschätzung der Ackerbauer bei Zielenzig annähernd auf Grund des Satzes, der für die deutschen Ansiedler in Schlesien gebräuchlich war, nämlich von 6 Hakenhufen 5 Vierdunge.

†) Der mansus flamingalis oder westphalicus heisst zwar nach den Holländern und Westfalen, ist aber auch von mitteldeutschen Stämmen in Anwendung gebracht worden. Er findet sich auch südlich von der Mark sehr häufig in der Lausitz und Niederschlesien, also in Ländern, in welchen eine starke Einwanderung aus Holland und Niedersachsen nicht stattgefunden hat.

häufig ist,*) auch darf man wohl an den Namen Frankfurt erinnern.***) Selbstverständlich werden auch zahlreiche sächsische Ansiedler von Westen her eingewandert sein und zwar besonders seitdem die Landesherren sächsische Reichsfürsten waren und der Verkehr mit den übrigen Teilen der Mark und mit Magdeburg reger wurde.***) Dass das mitteldeutsche Element in der deutschen Bevölkerung von Lebus stark vertreten war, zeigt vor allem auch der Dialekt, den wir aus den Urkunden zu erkennen suchen. Die deutschen Namensformen in den lateinischen Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts wechseln je nach dem Aussteller.†) Besseren Anhalt gewähren die deutschen Urkunden, die seit dem 14. Jahrhundert vorkommen.††) Die grössere

*) Unter den Kirhdürfern des Lebuser Sprengels endigten im Jahre 1400 nicht weniger als 29 auf „dorf“, und das ist ein hoher Procentsatz, weil die Mehrzahl der Ortsnamen im Lande Lebus slavisch ist.

***) Der Locator von Frankfurt heisst, wie erwähnt, Gottfried von Herzberg.

***) Das vereinzelte Vorkommen der Endung „hagen“, sowie der Name des Dorfes Sachsendorf mögen noch als Beweise für diese Thatsache angeführt werden, die wohl ohnedies niemand bezweifeln wird.

†) So heisst die oft erwähnte Stadt Müncheberg in schlesischen Urkunden (v. 1231, 32, 45) Municheberg oder Monichberg und die Form mit ch ist auch später die übliche. In der Urk. des Erzb. v. Magdb. v. 1253 lautet die Namensform aber Monekeberch. Sonderbar ist folgender Wechsel: In der Urk. des Erzbischofs v. J. 1244 heisst das Dorf Buchholz niederdeutsch Bocholt, derselbe schreibt aber 1253 Buchole (so nach Schl. Reg. II, Nr. 822), ein sicheres Anzeichen dafür, dass in Lebus die hochdeutsche Namensform gebräuchlicher war.

††) Vergl. die Abhandlung von Haushalter: Die Grenze zwischen dem hochdeutschen und niederdeutschen Sprachgebiet östlich der Elbe. Progr. v. Rudolstadt 1886. — Haushalter ist, was das Land Lebus betrifft, wohl zu sehr in der Meinung befangen, dass eine allmähliche Verdrängung des ursprünglich allein herrschenden Niederdeutschen durch das Hochdeutsche stattgefunden haben müsse. Die Sache liegt aber vielmehr, wie seine eigenen Angaben beweisen, so: Das Hochdeutsche wurde von Hause aus sowohl in Müncheberg als in Frankfurt, Lebus und im Sternberger Kreise gesprochen und überwog vielleicht sogar. Dies scheinen gerade die massgebenden Urkunden, die freilich zum Teil erst dem 15. Jahrhundert angehören, zu beweisen; so z. B. für Müncheberg die Urk. v. 1440 (Riedel XX, S. 157), von den Urkunden der Bischöfe von Lebus die von 1430 (S. 29) und von 1460 (S. 289), für die Stadt Lebus der hochdeutsche Spruch der Schöppen von Lebus von 1442 (S. 41), für Frankfurt alle Urkunden von 1325 an (XXIII, S. 23), für Zielenzig die Urkunde v. 1326 (XIX, S. 130). Eine merkwürdige Aus-

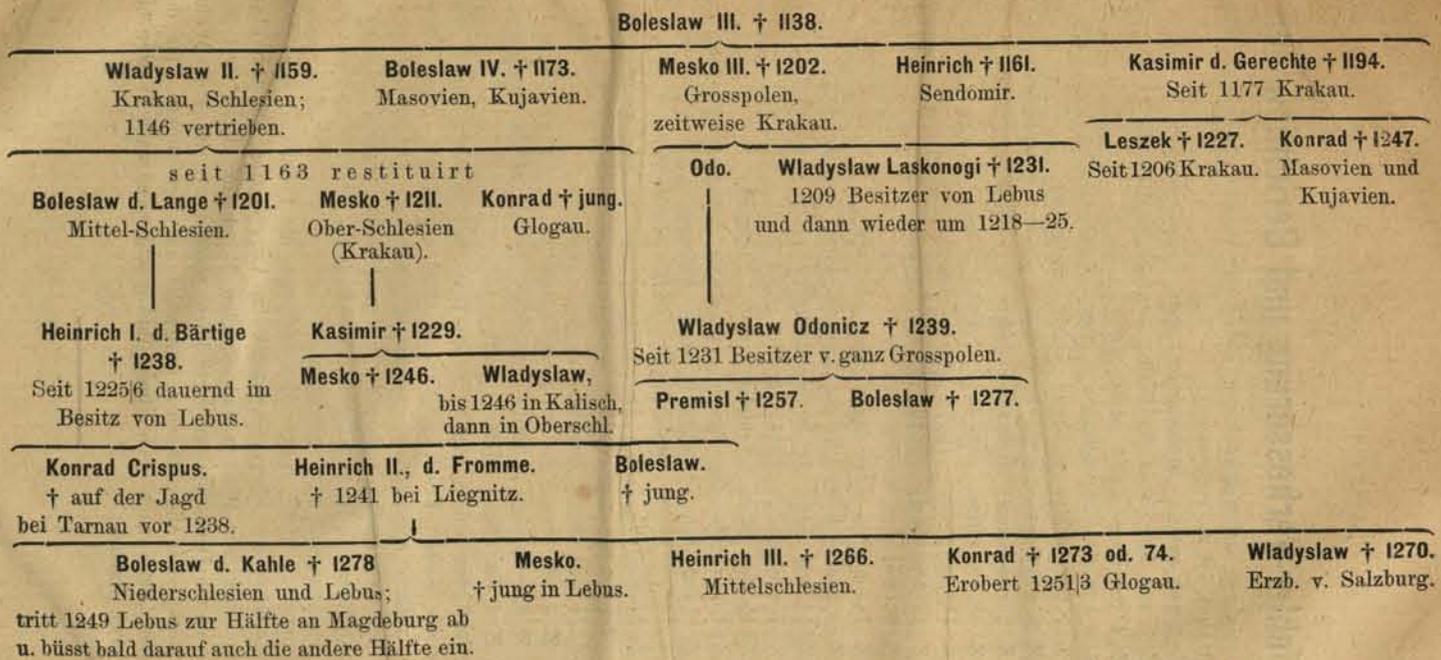
Reichhaltigkeit des Materials lässt uns hier auch Urkunden auffinden, die von Bewohnern des Landes Lebus für ebensolche ausgestellt wurden. Da zeigt es sich denn, dass im 14. und 15. Jahrhundert neben dem niederdeutschen (niedersächsischen) Dialekt der hochdeutsche (thüringisch-fränkische) gesprochen wurde, und wir dürfen keineswegs annehmen, dass sich das Hochdeutsche etwa erst später eingestellt habe und das Niederdeutsche zum Teil verdrängt habe, sondern die geschichtliche Entwicklung macht es wahrscheinlich und die Urkunden bestätigen es, dass im ganzen Lande Lebus das Hochdeutsche vom Beginn der deutschen Einwanderung neben dem Niederdeutschen gesprochen wurde, ja vielleicht in schlesischer Zeit überwog. Mit dem Anfang des 16. Jahrhunderts verschwindet, wie auch in anderen Gegenden Deutschlands, der niederdeutsche Dialekt bis auf geringe Reste*) völlig aus dem Lande. Dem Lande Küstrin dagegen scheinen die Templer von Anfang an vorwiegend niederdeutsche Kolonisten zugeführt zu haben, so dass noch jetzt der Dialekt des Landvolks eine Mischung von hoch- und niederdeutschen Formen aufweist.

Es war ein Glück für das Land Lebus, dass es von dem Piastenlande loskam zu einer Zeit, als der polnische Adel und Klerus Schlesiens begann, der deutschen Einwanderung Hindernisse in den Weg zu legen. Etwa seit dem Jahre 1260 kam hier nämlich die Germanisierung des platten Landes zum Stillstand. Anders im Lande Lebus, wo dieselbe sich nun erst recht ausserordentlich schnell vollzog. Brandenburg, welches schliesslich allein in den Besitz des Landes Lebus gelangte, hatte, wie wir im Eingang bemerkten, einen wichtigen Schritt vorwärts gethan, indem es sich dieser Oderlandschaft bemächtigte. Ja, wenn wir weiterschauend die fernere territoriale Entwicklung des märkischen Staates ins Auge fassen, so wies die Erwerbung der Oderübergänge einerseits den Weg nach Osten, andererseits musste die Ausbreitung der brandenburgischen Macht zu beiden Seiten des Oderstroms von

nahme machen nur viele Urkunden des Karthäuserklosters bei Frankfurt, mit denen es eine eigene Bewandnis haben muss.

*) Im nördlichen Teile des Kreises Lebus, in Neuhardenberg, Marxdorf, Görldorf und im Oderbruch wird noch vereinzelt platt gesprochen. Es ist ja ganz natürlich, dass in dem nördlichen Teile des Landes Lebus das niederdeutsche Element stärker vertreten war.

neuem in seinen Beherrschern den Wunsch erwecken, flussabwärts die Ufer der Ostsee zu beiden Seiten der Odermündung zu gewinnen und endlich stromaufwärts nach der Lausitz und Niederschlesien vorzudringen. Den Hohenzollern war es vorbehalten, diese Aufgaben endgültig zu lösen.



Der vorstehende Stammbaum führt natürlich nicht alle Glieder des Piastenhauses von der grossen Reichsteilung i. J. 1138 bis zum Ende unserer Periode auf, sondern er soll nur das Verwandtschaftsverhältnis derjenigen Piasten des genannten Zeitraums veranschaulichen, welche in obiger Abhandlung erwähnt werden.

Druckfehler-Verbesserung und Berichtigungen.

Ausser einigen nebensächlicheren Druckfehlern, die als solche leicht zu erkennen sind, ist zu verbessern:

- S. 7, Z. 9 von unten „Stoderaner“ statt „Stoderamer.“
S. 7, Z. 8 von unten „in der Mitte“ statt „in Mitte der“.
S. 8, Z. 4 von oben „nie“ statt „wie“.
S. 8, Z. 8 von oben „Leubuzzen“ statt „Leubutzen“.
S. 17, Z. 7 von unten „meisten“ statt „meissten“.
S. 25, Z. 3 von unten „in unserer Periode“ statt „in unserer Provinz“.
S. 29, Z. 9 von unten „Lusicensi“ statt „Lusicense“.
S. 32, Z. 18 von unten „um 1230“ statt „1530“.
S. 32, Z. 17 von unten „1230“ statt „1220“.
S. 33, Z. 13 von oben „scheint“ statt „scheinen“.
S. 33, Z. 20 von oben streiche das Wort „als“.
S. 39, Z. 1 von oben setze das Komma vor „ein“.
S. 53, Z. 3 von oben streiche das Komma hinter „Heinrich“.
S. 57, Z. 14 von oben „in der Handschrift“ statt „im Original“.
S. 61, Z. 7 von unten „1244“ statt „1224“.
S. 70, Z. 15 von unten „Templer“ statt „Trempler“.
S. 87, Z. 4 von unten füge hinter „quantitate“ ein „abgetreten“.
S. 92, Z. 8 von oben „incipiunt“ statt „incipient“.
S. 94, Z. 10 von unten „überschritt“ statt „durchschnitt“.
S. 96, Z. 21 von oben setze hinter Ponzin und Bucowe Kreuze statt der Sterne.
S. 97, Z. 13 von oben „verstehen“ statt „erstehen“.
S. 111, Z. 3 von oben „zu den neuen Landesh“, statt „zu dem n. L.“
S. 114, Z. 22 von oben „für die deutschen“ statt „für die Deutschen“.
S. 120, Z. 4 von oben „Hafer“ statt „Haver“.

Der Berichtigung bedarf, was S. 59 im Text und in Anmerk. 1 über die Urkunde des Kaisers Friedrich II. v. J. 1226 gesagt ist. Auch Kaiser Friedrich II. verleiht *episcopatum, castrum et civitatem*. Demnach muss es S. 59, Z. 6 von oben heissen: „dass der Kaiser Bistum, Schloss und Stadt“ und in der Anmerk. Z. 13 von unten: „Friedrich II. verleiht *episcopatum, castrum et civitatem* und zwar mit allen etc.“

Nachzutragen zu S. 6. In der Meinung, dass die Polen bei der Überschreitung der Oder vor allem den Zweck im Auge hatten, die Oderübergänge gegen einen von Westen andringenden Feind (in älterer Zeit die Ljutizen, später die Deutschen) zu verteidigen, werden wir durch die Wahrnehmung bestärkt, dass die slavischen Burgwälle auf dem linken Ufer der Oder ihre offene Seite nach dem Fluss, ihre geschlossene nach Westen hin kehren. (Vergl. Baldow).

Nachtrag.

Durch die Anzeige Heidemanns in Sybels Hist. Zeitschr. Neue Folge, Bd. 28, H. 3, S. 502 wurde ich nach Vollendung meiner obigen Abhandlung erst auf die „Urkundliche Gesch. des Landes Sternberg von Dr. Freier u. W. Freier Zielenzig 1287—89“ (bis jetzt 22 Liefer.) aufmerksam. In diesem Buche wird S. 85—118 (vergl. auch S. 152—56) von W. Freier die Geschichte des Landes Sternberg bis zur Abtretung an Magdeburg und die Askanier erzählt und natürlich auch die Geschichte des ganzen Landes Lebus und der Piastenländer mehrfach berührt. Da F. häufig von meiner Darstellung abweicht, so sehe ich mich genötigt, dem Inhalt des Buches, soweit es meinen Gegenstand berührt, etwas näher zu treten. Ich enthalte mich eines Urteils über die Auswahl des Stoffes, Plan und Zusammenhang der Darstellung, sowie über die kritische Methode des Verfassers und gehe nur auf die Thatsachen ein.

Das Kapitel beginnt mit der erstaunlichen Behauptung, dass die Stadt Lebus nie Sitz des Bistums gewesen sei, wie dies schon Goltz in der Chronik von Fürstenwalde bewiesen habe. Es lohnt nicht, die Irrgänge der Goltzischen Beweisführung darzulegen. Wen die Datierung der Urkunde Riedel XX, S. 181 v. J. 1236 „Acta sunt haec in Lubus in ecclesia cathedrali“ nicht überzeugt, dem ist schwer beizukommen. — Die naive Darstellung der Geschichte Boleslaus II. (genau nach der Vita des hl. Stanislaus) übergehe ich. Peter Wlast ist (S. 93) noch immer „ein Wende aus einem dänischen Küstenlande an der Ostsee.“ — S. 94 heisst es nach der Restituierung v. J. 1163 „Lebus und Sternberg waren mit Glogau verbunden“. Diese aus späten unzuverlässigen Quellen stammende Angabe steht mit den älteren Nachrichten im Widerspruch. — Über die angebliche Abdankung Heinrichs und die Länderteilung i. J. 1212 s. o. S. 64. Die älteren Quellen und Urkunden wissen nichts von ihr. — Zu S. 96 ist die Notiz über den „hangenden Berg“ unrichtig, (s. o. S. 89). — Wer da wissen will, was die Worte auf S. 97 „1224 erteilte Heinrich I. im Schlosse Lebus dem Kloster Lebus die Zollfreiheit für die Salzfuhr“, der lese die Urk. Schl. Reg. Nr. 142 aus dem Jahre 1211 und ihre Bestätigung Nr. 251 v. J. 1222 „ohne Ort“. (s. o.) — Die Urkunden, welche die Gründung von Müncheberg betreffen, bezieht F. beharrlich auf die Stadt Lebus, irregeleitet durch den Umstand, dass Müncheberg nach der Absicht der Stifter den Namen Lubes (Lebus) tragen sollte. Lebus ist natürlich nicht erst 1224 entstanden, sondern ist wahrscheinlich die älteste Stadt des Landes. Der Inhalt der Urkunde v. J. 1232 (Müncheberg betreffend) ist, abgesehen von jener Verwechslung unrichtig wiedergegeben (S. 98). Dasselbe gilt von der Urkunde über die Besitzungen der Templer von 1262 (S. 116). Seite 100 heisst es: „Erzb. Wilbrand v. M. erhob Ansprüche auf die Städte Krossen und Lebus. Die polnischen Nachrichten melden, der Prälat sei mit grossem Verlust zurückgetrieben worden, nach der magdeburgischen Chronik eroberte er jedoch

die beiden Städte.* Was die Stadt Lebus betrifft, so löst sich der eigentliche Widerspruch sehr einfach, s. o. S. 73 u. 86 ff. Krossen gehört wohl gar nicht in diesen Zusammenhang. — Ausführlich wird die Abtretung des Jan S. 105—10 besprochen. Das Buch will doch eine populäre Geschichtsdarstellung, die für einen möglichst weiten Leserkreis bestimmt ist, sein. Warum hat es dann für einen Zweck, die Ansichten von 7 Historikern anzuführen von denen einige keine Autoritäten sind und einander ausgeschrieben haben und unter denen die älteren keinen Wert mehr haben, weil sie auf unzureichender Kenntnis der Quellen beruhen. Geradezu irreführend für viele ist es aber, wenn der Verfasser ohne Widerspruch so unhaltbare Ansichten, wie die von Buchholtz abdruckt, dass die „hereditas Zulenche“ des Grafen Mrochko das ganze Land Sternberg umfasst habe. Soll sich der Leser selbst ein Urteil bilden, so bleibt nichts übrig als die jetzt zu Gebote stehenden Quellen vorzuführen. Trotz der 7 Historiker kommt Fr. selbst nicht einmal zu einer klaren Vorstellung über das, was im J. 1249/50 vor sich gegangen ist. Denn dass die Erzbischöfe von Magdb. bis in die achtziger Jahre des 13. Jahrhunderts Landesherren der einen Hälfte von Lebus geblieben sind und nicht etwa bloss Ansprüche privatrechtlicher Art auf gewisse Besitzungen im Lande Lebus hatten, ist ihm nicht klar geworden (trotz der Urkunden der Jahre 1249, 1252—53 und 1276, Riedel XX, S. 130—31, 183—4, 188 und XXIV, S. 336). Denn es heisst auf S. 121 „in Folge von Schenkungen (?) und unüberlegten Verträgen (?) hatten die Erzbischöfe gewisse Rechte und Besitzungen in Lebus.“ — Höchst auffällig ist, dass der Verfasser seiner Betrachtung über die Grenzen des Landes Lebus (S. 152) nicht die Original-Grenzbeschreibung aus der Urkunde v. 20. April 1249 zu Grunde legt, sondern die Übersetzung aus dem J. 1336, in der die Namen entstellt sind; so dass also z. B. der Burgort Ruckowe (in der latein. Urk. richtig Bucowe) ihm rätselhaft bleibt. Von den Ländern Kienitz und Küstrin, die in dieser Urkunde als Teile des Landes Lebus bezeichnet werden, heisst es (S. 155) „sie gehörten gar nicht zu Lebus und kamen durch polnische, nicht durch schlesische Herzöge an die Markgrafen.“ Dieser Irrtum ist erklärlich, da dem Verfasser der Vertrag von 1234 (s. o.) nicht bekannt zu sein scheint. Überhaupt scheint mir in dem Buche mancherlei nicht zu stehen, was entschieden hineingehört, dagegen andererseits vielerlei darin vorgebracht zu sein, was mit der Geschichte von Sternberg nicht das Mindeste zu thun hat. Von allen den anmutigen Geschichten, die in weitverbreiteten Geschichtsbüchern zu lesen sind, fehlt hier kaum eine, selbst „der gebissene Friedrich“ nicht. (Vergl. Wegele, Friedrich d. Freidige, S. 69). Doch ich will mit dem Verfasser hierüber nicht rechten; er glaubte dies wohl seinem Leserkreis schuldig zu sein.



Wojewódzka i Miejska Biblioteka Publiczna
Im. E. Smolki w Opolu

nr inw. 2

9200 S

Syg. 1

Złoty Staszki

Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu

9200 S



001-009200-00-0